Exeg. 99 u

Bertheau

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS.

<36601571120017
<36601571120017
Bayer. Staatsbibliothek

Die
sieben Gruppen
mosaischer Gesetze

in den

drei mittleren Büchern des Pentateuchs.

Ein Beitrag zur Kritik des Pentateuchs

von

Ernst Bertheau
Privatdocenten in Göttingen.

Göttingen
bei Vandenhoeck und Ruprecht.
1840.

251. D.
Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

An den

Herrn Professor Ewald in Tübingen.

Während ich mit dem Ausarbeiten dieses Buches beschäftigt war, entstand in mir der Wunsch, es Ihnen, sehr geehrter Herr Professor, zu überreichen. Nicht in der Meinung, Ihnen ein besonderes Zeichen meiner Dankbarkeit und Hochachtung zu geben, setze ich Ihren Namen meinem Buche vor, sondern meinetwegen und in der Erwartung, dass Ihre Freundlichkeit und Liebe ihm dieselbe gütige Aufnahme gewähren werden, welche, wenn Sie in Göttingen geblieben wären, der mündlichen Auseinandersetzung meiner Ansichten nicht entgangen sein würde. Denn es ist mir Bedürfniss, mich über die Entstehung meiner Arbeit und ihren Zweck auszusprechen gegen einen Mann, der anhaltende und genaue Untersuchungen über den Pentateuch angestellt hat und dessen Ansichten dem weiten Kreise derjenigen, deren Aufmerksamkeit und Interesse ich in Anspruch nehmen möchte, bekannt sind. Indem ich dieses in der an Sie gerichteten Vorrede thue, habe ich den Vortheil mich kürzer und bestimmter ausdrücken, auch leichter die gehörigen Schranken bei der Masse dessen, was anzuführen nahe liegt, einhalten zu können, ohne doch befürchten zu müssen, andern Lesern undeutlich zu werden. Denn die Kenntniss von Ihnen und Ihren Ansichten darf ich bei Allen voraussetzen und so werden sie sich auf den Standpunkt stellen können, von welchem aus das zunächst an und für Sie geschriebene seine richtige Deutung erhält.

Ich will es Ihnen gestehen, dass ich in meinen Vorlesungen über die Einleitung in das Alte Testament immer mit Furcht und Zittern daran gegangen bin über den Pentateuch zu sprechen. Die hohe Bedeutung des Buches, in welchem die Anfänge und die Grundlagen des israelitischen Staates beschrieben sind, von deren richtiger Erkenntniss das Verständniss der israelitischen

Geschichte und der geschichtlichen Bücher des alten Testamentes abhängig ist, habe ich nie verkennen können. Doch ist es schwer eine bestimmte Anschauung von den Anfängen Israels, zumal von dem Wirken des Mose, aus einem Buche zu erwerben, über welches die Meinungen derer, die sich vorzugsweise mit ihm beschäftigt haben, so sehr von einander abweichen. Wenn nach Einigen seine Entstehung der mosaischen Zeit angehört, nach Anderen um fast 1000 Jahre später zu setzen ist, wenn es nach Einigen ein wohlgeordnetes, bis in die einzelnsten Theile hinein nach einem festen Plane angelegtes Werk Eines Mannes, nach Andern ein schlecht redigirtes Sammelwerk ist, in welchem gar verschiedene Bestandtheile aus verschiedenen Zeiten ihre nothdürftige Einheit erhalten haben, so können stärkere Gegensätze in den Urtheilen über ein Buch schwerlich gedacht werden. Um aus ihnen herauszukommen thut es Noth, einen eignen Weg einzuschlagen, auf den Sie in ihren Vorlesungen sowohl als in Ihren Schriften häufig hingewiesen haben.

Der Pentateuch, wie er uns vorliegt, bildet Ein Ganzes, Eine Einheit. Aufmerksamkeit und Kräfte sind vorzugsweise darauf zu richten, den Plan, nach welchem sein Inhalt geordnet ist, nachzuweisen und seine Zusammensetzung zu erklären. Erst nachdem dieses geschehen ist, wird für die Beantwortung der Fragen nach dem Verfasser und nach der Zeit der Entstehung ein sicherer Boden vorhanden sein.

Zweierlei aber will der Pentateuch geben. Einmal die Geschichte der Befreiung Israels aus Aegypten und der Offenbarung am Sinai, zu welcher Geschichte die Genesis die Einleitung, das Buch Josua den Schluss bildet. Die Anordnung und die Einheit des grossen geschichtlichen Werkes von Genesis c. 1. an bis Josua c. 24. ist leicht zu erkennen. An den chronologischen Faden, der die Zeit des Adam mit der des Josua verbindet, werden die einzelnen Erzählungen lose angeknüpft; für ihre Aufeinanderfolge ist das Nacheinander in der Zeit entscheidend. Die Genesis weiset auf das Buch Josua in ihren Erzählungen hin, ebensowohl wie das Buch Numeri es thut. Aus der Einheit des Pentateuchs und des Buches Josua steht unwidersprechlich fest, dass dieses grosse geschichtliche Werk einer nachmosaischen Zeit angehört. Je bestimmter eine planmässige Anordnung desselben und die Zusammengehörigkeit aller seiner geschichtlichen Theile erkannt und festgehalten wird, desto entschiedner wird die Meinung von einer nachmo-

saischen Abfassung sich geltend machen. Diese können aber erkannt und festgehalten werden im Ganzen und Grossen, wenn auch die verschiedenen Ansichten über die Quellen, welche der Verfasser für seine Geschichte benutzte und über das Verhältniss der einzelnen Erzählungen zu einander ihre Ausgleichung noch nicht gefunden haben.

Sodann ist uns im Pentateuche die Sammlung mosaischer Gesetze aufbewahrt. Sie gehört jetzt dem grossen Geschichtswerke an, und die Gesetzesreihen sind, grossen Theils sehr lose und in einer Weise, welche die Trennung der gesetzlichen Bestandtheile von den geschichtlichen leicht gestattet, in dasselbe hineingearbeitet. Betrachten wir diese Sammlung als einen Theil des Geschichtswerkes, so erhalten wir über die Art der Hineinfügung ihrer Bestandtheile in dasselbe Aufklärung durch die chronologischen Angaben, nach welchen ihre grössere Masse während der Zeit des Aufenthaltes am Sinai, eine geringere während der acht und dreissig Jahre des Umherwanderns in der Wüste, eine dritte während des vierzigsten Jahres bekannt gemacht worden ist.

Diese Sammlung mosaischer Gesetze hat aber, obgleich sie jetzt mit den geschichtlichen Abschnitten verbunden im Pentateuche enthalten ist, einen Anspruch darauf, für sich allein, als selbstständiger Bestandtheil des grossen Werkes betrachtet zu werden. Denn sind in dieser Sammlung mosaische Gesetze enthalten, so sind sie ursprünglich ausserhalb des grossen geschichtlichen Werkes, welches einer nachmosaischen Zeit angehört, vorhanden gewesen. Es zeigt sich nun auf den ersten Anblick, zumal da, wo eine grössere Masse von Gesetzen nacheinander aufgezählt, oder die sie trennenden geschichtlichen Abschnitte leicht als solche zu erkennen sind, ein bestimmter Plan und eine Zusammenstellung der Gesetze gleichartigen Inhalts. So finden wir die über den Bau des Heiligthums, über die Opfer, über die Unreinigkeit u. s. w. in einzelnen, in sich abgeschlossenen Gruppen zusammengestellt. Aber sucht man den Plan und die Ordnung in der Aufeinanderfolge der Gesetze bis ins Einzelnste hinein zu verfolgen, so droht bisweilen die dem im Grossen erkannten Plan widerstreitende Stellung einzelner, für sich allein stehender Gesetze alle hierauf verwandte Mühe ohne Erfolg zu lassen, bisweilen auch und besonders im Buche Numeri ist die Trennung der geschichtlichen von den gesetzlichen Bestandtheilen, wie es scheint, nicht auf eine sichere und allgemein anzuerkennende Weise zu erreichen.

Doch stand es mir nach längerer und genauerer Untersuchung fest, dass eine geordnete Sammlung mosaischer Gesetze im Pentateuche enthalten sei. Zugleich aber sah ich, dass sie aus dem Ganzen des Pentateuchs auszusondern, und nach inneren Gründen zu entscheiden, welche Gesetze ihr angehören, welche nicht, wo die historischen Abschnitte anfangen und wo sie aufhören, ein Unternehmen sei, welches ich wenigstens nicht immer ohne Willkühr und ohne Aufgeben fester critischer Grundsätze durchzuführen im Stande gewesen wäre. Und so würde ich mich damit begnügt haben, zu bemerken, wie es aus einzelnen Spuren erhelle, dass eine geordnete Sammlung mosaischer Gesetze in das Geschichtswerk des Pentateuchs hineingearbeitet worden sei, welche aus ihm auszusondern mir nicht gelingen wolle, wenn ich nicht ganz bestimmte Merkmale für ihre Aussonderung hätte nachweisen können. Denn bei der Masse des über den Pentateuch geschriebenen halte ich es für Pflicht, davon abzustehen, irgend etwas, welches nicht auf allgemeinere Zustimmung Anspruch machen darf, bekannt zu machen, damit die Verwirrung nicht gesteigert und die Schwierigkeit das für den Pentateuch geleistete zu übersehen nicht vermehrt werde.

Ich will es einen glücklichen Fund nennen, dass ich in der Anordnung der Gesetze Zahlenverhältnisse entdeckte, welche über Umfang und über die Aufeinanderfolge des zu der ursprünglichen Sammlung gehörenden keinen Zweifel lassen.

Schon früher hatte ich wahrgenommen, dass ausser dem Decaloge im Pentateuche häufiger eine Zehnzahl zusammengehörender Gebote vorkommt; so z. B. war es mir längst gewiss, dass das Gesetz über die Knechte und Mägde Exod. c. 21, 2—11., das über Mord und körperliche Verletzungen Exod. c. 21, 12—27., das über Verletzungen durch das Eigenthum oder an dem Eigenthum Exod. c. 21, 28. — c. 22, 16. — dass alle diese je in einer Zehnzahl von Geboten vorliegen. Da erschien die kleine Schrift von Hitzig, Ostern und Pfingsten im zweiten Decalog. Sie machte einen unheimlichen Eindruck auf mich, denn ich konnte es mir nicht verhehlen, dass ich mit Hitzig's Scharfsinn, Gewandtheit und Gelehrsamkeit den ganzen Pentateuch in eine Menge kleiner, untereinander im Widerspruche stehender Theile aufzulösen im Stande sein würde, aber nicht nur den Pentateuch sondern jedes Werk grösseren Umfangs. Das über den zweiten Decalog gesagte, veranlasste mich auf die Zahlenverhältnisse von neuem und

anhaltend meine Aufmerksamkeit zu richten. Mich leitete dabei die Hoffnung, durch sie ein äusseres Mass zu erhalten für die Beurtheilung dessen, was der ursprünglichen Sammlung angehöre, die, wie ich aus inneren Gründen schliessen durfte, fast alle Gesetze im Exod., Levit. und Numeri umschliessen musste.

Auch im Levit. und Numeri fand ich bald mehrere Reihen von je zehn Geboten, welche häufig durch gleichmässige, im Text wiederkehrende Anfänge, häufig durch den Inhalt allein von einander gesondert sind. An der grossen Bedeutung der Zehnzahl für die Anordnung der Gesetze im Exod., Levit. und Numeri war nicht mehr zu zweifeln.

Einzelne Gruppen von Gesetzen hatte ich schon früher erkannt. Es lag nahe zu untersuchen, wie sich die Zehnzahl zu diesen Gruppen verhalte und wie oft sie in ihnen wiederkehre. Ich fand in der Gruppe der Opfergesetze Levit. 1—7., welche scharf begränzt nach der Seite des Anfangs und des Endes hin und frei von historischen Einschaltungen am leichtesten in dieser Beziehung untersucht werden konnte, sieben solcher Reihen von je zehn Geboten. Die Zahlen zehn und sieben mit ihrem Product siebenzig erregten die grösste Aufmerksamkeit und die Vermuthung dass eben sie Mass gebend für die Anordnung der Gesetze sei.

Diese Vermuthung ward bestätigt. Die Zahlenverhältnisse gaben eine sichere Grundlage für die Operation der Aussonderung des zur ursprünglichen Sammlung gehörenden. Das Resultat der Untersuchung ist, dass sich im Exod., Levit. und Numeri sieben Gruppen von je siebenzig Geboten finden.

Sie nachzuweisen ist zunächst Zweck dieses Buches. Ich darf mich der Hoffnung hingeben, dass dieses auf eine allgemein anzuerkennende Weise gelungen ist. Denn weder mühsame Combinationen noch auch willkührliche Umstellungen habe ich vornehmen müssen; ganz einfach dem Text nachgehend fand ich die sieben Gruppen von je siebenzig Geboten. Nur allein in den Gesetzen über den Bau des Heiligthums war die ursprüngliche Ordnung aus leicht zu entdeckenden Gründen ganz und gar unkenntlich geworden; ich darf aber zuversichtlich es aussprechen, dass in der Anordnung dieser Gesetze, wie sie im Exodus vorliegt, Spuren der ursprünglichen Anordnung enthalten sind und dass nur unter Voraussetzung dieser jene zu verstehen ist. In der Sache selbst liegt es, dass die Untersuchung dieser Gruppe schwieriger ist und ihre Resultate auseinanderzusetzen einen grösseren

Raum wegnimmt. Sie würden, sehr geehrter Herr Professor, mich sehr erfreuen, wenn Sie grade über diese Gruppe mir Ihr Urtheil mittheilen wollten.

Nachdem die sieben Gruppen gefunden waren, lehrte die Betrachtung derselben und ihre Vergleichung mit den wenigen nachträglichen und hinzugefügten Gesetzen in den drei mittleren Büchern des Pentateuchs, dass sie eine abgeschlossene und vollständige Sammlung mosaischer Gesetze bilden.

Ein weiterer Gewinn und der grössere ist, dass unter Voraussetzung ihrer ursprünglichen Selbstständigkeit die Art ihrer Hineinarbeitung in den Pentateuch leicht und deutlich zu erkennen ist. Die Zusammensetzung der ganzen Masse von Exod. 19. an bis Numeri 36., das Verhältniss der historischen Bestandtheile zu den gesetzlichen, die bis jetzt räthselhafte Verbindung beider und der merkwürdiger Wechsel in dieser Verbindung — alles dieses wird durch die aufgefundene Sammlung der Gesetze auf eine eben so einfache als, wenn ich es sagen darf, genügende Weise erklärt. In dem letzten Abschnitte meines Buches werden Sie das Ergebniss meiner Untersuchung über die Sammlung, über ihr Verhältniss zu den wenigen nachträglichen und hinzugefügten Gesetzen und zu den geschichtlichen Bestandtheilen finden. Ich werde mich nicht täuschen in der Meinung, dass er einmal eine wichtige Bestätigung des früheren selbstständigen Vorhandenseins der Sammlung giebt, sodann die Fragen, welche in Beziehung auf die Zusammensetzung der Masse von Exod. 19. bis Num. 36. sich aufdrängen, grossen Theils beantwortet.

Hiermit habe ich den Zweck meines Buches und seinen Inhalt angegeben. Ich brauche nicht in weitläuftiger Rede mich gegen Sie darüber auszusprechen, wesshalb ich meine Untersuchung auf Exod. 19. bis Num. 36. beschränkte, und auch hier nur vorzugsweise die Gesetze berücksichtigt habe.

Die Gesetze des Deuteronomium, d. i. der zweiten Sammlung, unterscheiden sich, wie allgemein anerkannt wird, in mannichfacher Weise von denen der ersten; so auch dadurch, dass die Zahlenverhältnisse fehlen. Eine eigne Untersuchung über sie und eine Vergleichung derselben mit denen der ersten Sammlung behalte ich mir vor. Da es mir nur darauf ankam, die erste, von der des Deuteron. verschiedene und selbstständige Sammlung nachzuweisen, so war ich auf die des Deuteron. weitere Rücksicht zu nehmen nicht genöthigt.

Sodann habe ich keine Untersuchungen angestellt

über das Verhältniss der historischen Abschnitte zu einander, mich damit begnügend sie von der Sammlung der Gesetze zu trennen. Denn es ist allein gerathen sie im Zusammenhang mit dem ganzen geschichtlichen Inhalt des Werkes von Genes. 1. an bis Josua 24. zu betrachten. In dieser Beziehung ist in neueren Zeiten durch die Arbeiten über die Genesis Bedeutendes geleistet und es wird nicht schwer halten, die in ihnen gewonnenen Resultate auf die geschichtlichen Bestandtheile der übrigen Bücher anzuwenden. Doch musste meine nur auf einen Theil des Pentateuchs sich erstreckende Arbeit von Untersuchungen sich fern halten, welche an die genaueste Durchforschung des ganzen Werkes geknüpft sind.

Endlich habe ich ausgesprochen, dass ich die Gesetze der sieben Gruppen für wirklich mosaische zu halten genöthigt bin. Den Hauptbeweis für diese Behauptung muss allerdings die Geschichte des Volkes Israel geben; so konnte er hier nicht geführt werden. Ueber die Zeit ihrer Vereinigung mit den historischen Bestandtheilen und der Abschliessung des ganzen grossen geschichtlichen Werkes von Genesis 1. bis Josua 24., also über die Zeit der Entstehung des ganzen Pentateuchs, wie er uns vorliegt, habe ich nicht einmal eine Meinung aufzustellen gewagt, weil ich sie noch nicht zu begründen vermag. Ich glaube, dass wir durch die Tradition über die Entstehung des Pentateuchs in jüdischen Schriften und durch einzelne Nachrichten bei den Kirchenvätern gezwungen sind, sie in eine sehr späte Zeit, in die des Esra zu setzen, wenn wir nicht den Boden der Tradition willkührlich verlassen wollen [1]). Dabei würde aber doch der Hauptbestandtheil desselben, das Gesetz in seinen sieben Gruppen, der mosaischen Zeit angehören, auch bei weitem der grössere Theil der geschichtlichen Bestandtheile, um nicht zu sagen alle, in einer viel früheren Zeit entstanden sein können. Die Untersuchung über die endliche Abschliessung des ganzen

---

1) Ich hoffe nächstens eine vollständige Sammlung der Nachrichten über Esra und seine Thätigkeit aus den ältesten jüdischen Schriften mittheilen zu können, welche Herr Dukes in Hamburg anzustellen versprochen hat. Uebrigens würden zu der Behauptung, dass die endliche Abschliessung des Pentateuchs dem Esra zuzuschreiben sei, d. i. dass er erst durch ihn seine jetzige Gestalt erlangt habe, auch schon die allgemein bekannten Nachrichten über ihn mich berechtigen.

grossen Werkes, von Genes. 1. an bis Josua c. 24. hängt nach meiner Ueberzeugung, welche von Tage zu Tage sich befestigt, genau mit der über die Entstehung der übrigen Bücher und des ganzen Kanons des alten Testaments zusammen. Sie ist eine sehr complicirte und muss eine Menge von Dingen in Betracht ziehen, die dem Pentateuche fremd sind. Sie darf schon ihres Umfangs wegen auf Selbstständigkeit Anspruch machen. Ich scheue mich nicht sie anzustellen, ich habe vielmehr Lust dazu seit langer Zeit. Aber meine Vorarbeiten hierfür haben mich gelehrt, dass sie nicht so nebenbei und obenhin anzustellen ist. Daher habe ich ganz und gar vermieden in sie einzugehen.

Hier könnte ich schliessen. Doch möchte ich, sehr geehrter Herr Professor, Ihre Aufmerksamkeit noch länger in Anspruch nehmen für einige Bemerkungen über die Zahlenverhältnisse im Pentateuch und über die bis jetzt angestellten Zählungen der Gesetze. Ich fand für sie keinen Ort in meinen Buche und darf doch nicht unterlassen sie mitzutheilen.

Wenn überall Zahlen Mass und Norm für die Anordnung mosaischer Gesetze geben sollten — und dass den Hebräern solche Anordnung nicht fremd war, erhellt schon aus dem Decalog — so lagen die Factoren sieben und zehn mit ihrem Producte siebenzig ohne Zweifel am nächsten.

Die Zahl sieben als heilige Zahl, schon in den Worten נשבע, שבועה erkennbar, tritt in den mosaischen Institutionen, in der Woche und in dem gesammten Cyclus heiliger Zeiten, dessen Mittelpunct die Woche bildet, in den Gesetzen über die Opfer und in heiligen Symbolen bedeutungsvoll uns entgegen. S. Bähr, Symbolik des mosaischen Cultus Thl. 1. p. 187 ff.

Zehn, die Zahl der Abrundung, der Vollendung und Abgeschlossenheit, in der Sammlung der Gesetze nach alter Ueberlieferung die erste und Haupt-Reihe, den Decalog, umgränzend, ist nicht nur für die gesetzlichen sondern auch für die historischen Bestandtheile des Pentateuchs mehrfach Norm der Anordnung geworden. In der Schöpfungsgeschichte Genes. 1. — c. 2, 3. sind zehn durch das בראשית im Anfange und das neunmal wiederkehrende ויאמר gebildete Theile, an welche sich später die in der Kabbala hohen Rang einnehmende Lehre von den zehn ספירות wenigstens anschloss; in den Genealogien Genes. c. 5. u. c. 11. sind je zehn Glieder; eine Zehnzahl lässt sich in der Erzählung von den ägyp-

tischen Plagen und, wie ich meine, auch sonst noch in historischen Abschnitten nachweisen.

Zuletzt das Product aus diesen zwei Factoren, die Zahl siebenzig kommt ebenfalls auch schon innerhalb des Pentateuchs häufig vor. In Genes. 10. sind siebenzig Völker; Genes. 40, 27. ziehen siebenzig Israeliten nach Aegypten; siebenzig Aelteste bilden schon zu Mose's Zeiten die richterliche Behörde; siebenzig Stiere werden an den sieben Tage des Laubhüttenfestes geopfert.

Aber zugegeben, dass eine Anordnung der Gesetze nach Zahlen von vornherein wahrscheinlich sei und dass eben diese Zahlen, sieben, zehn und siebenzig für sie am nächsten lagen, wie konnte es kommen, dass von einer so bestimmten und regelmässig durchgeführten Anordnung der mosaischen Gesetze uns nicht aus alter Zeit her Kunde geworden ist, und wie wäre es, wenn sie vorhanden ist, zu begreifen, dass sie erst jetzt, nachdem seit längerer Zeit der Pentateuch mit grosser Aufmerksamkeit und einem nicht geringen Aufwande von Kräften durchsucht und wieder durchsucht ist, nachgewiesen wird?

Diese Fragen sind wohl geeignet Zweifel zu erregen an der Richtigkeit des Ergebnisses meiner Untersuchung. Nicht ist es mir leid, dass sie mich zu der grössten Vorsicht aufgefordert haben. Aber die Richtigkeit des Ergebnisses steht dennoch fest und den Bedenken erregenden Fragen wird eine wenigstens theilweise genügende Antwort gegeben werden können.

Uns ist nicht Kunde geworden von den sieben Gruppen mit ihren je siebenzig Gesetzen. Doch wird aus alter Tradition uns eine Kunde von der Bedeutung der Zahl siebenzig bei der sinaitischen Gesetzgebung. Sechs Gruppen von den sieben gehören aber nach den Nachrichten des Pentateuchs dieser an. Es wird erzählt, als den Israeliten das Gesetz am Sinai gegeben ward, erschallte die Stimme desselben von einem Ende der Welt zum andern. Und die Stimme des Gesetzes theilte sich in siebenzig Stimmen und siebenzig Sprachen, nach einer andern Nachricht in der Weise, dass sie sich erst in sieben Stimmen theilte, von welchen jede sich in zehn andere spaltete, also dass alle siebenzig Völker der Erde, jedes in seiner Sprache, das Gesetz hörten. Dieses ist ungefähr der Inhalt vieler Stellen, von welchen der grössere Theil in G f r ö r e r Jahrhundert des Heils, zweite Abtheilung S. 390 ff. abgedruckt ist. Allerdings wird in ihnen nur von siebenzig Sprachen geredet, in welchen das Gesetz mitgetheilt ist, nicht von siebenzig Geboten;

und dass die siebenzig Sprachen auf die Weise entstehen, dass eine Stimme sich zuerst in sieben, und diese sieben sich wieder je in zehn theilen, könnte auf einer nahe liegenden Zerlegung der Zahl siebenzig in ihre Factoren sieben und zehn beruhen, so dass man hierin weiter nichts zu suchen hätte. Denn in den Erzählungen von den siebenzig Sprachen kommt sonst durchaus nichts von einer Unterordnung von je zehn unter eine, von sieben mal zehn unter sieben Einheiten vor; auch würde schwerlich etwas der Art bei ihnen vorkommen können. Doch scheint es mir jedenfalls eine beachtungswerthe Thatsache, in so alten Nachrichten von der sinaitischen Gesetzgebung eine Einheit anzutreffen, welche sich in sieben Theile zerspaltet, von welchen jeder zehn Einheiten umfasst, da auch in der von mir nachgewiesenen Anordnung jede Gruppe eine Einheit bildet die aus sieben Reihen von je zehn Geboten besteht. Es drängte sich mir die Vermuthung auf, ob vielleicht in den ältesten jüdischen Schriften diese Sage von den siebenzig Sprachen noch in einer andern Gestalt vorliege, in welcher eine Erinnerung an die Anordnung der Gesetze in einer Zusammengehörigkeit von je siebenzig hindurchscheine. Sie bleibt Vermuthung, da ich nichts zu ihrer Bestätigung anführen kann. Aber wenn in den jüdischen Schriften die Sage auch nur allein von den Zahlen ein und sieben und zehn und siebenzig in Beziehung auf die Sprachen, in welchen das Gesetz erschallte, Nachricht giebt, so würde einen Zusammenhang zwischen ihr und der Anordnung der Gesetze in Gruppen von je siebenzig Geboten anzunehmen immer noch nicht allzuentfernt liegen.

Ich gehe zu anderem über. Meine Zählung der mosaischen Gesetze ist nicht die erste. Es ist bekannt, dass nach Angaben jüdischer Schriftsteller, welche sehr frühen Zeiten angehören, im Pentateuche 613 mosaische Gesetze enthalten sind. Von ihnen ist die Rede Mechilta Abschnitt יתרו c. 5. im Namen des R. Simeon b. Elaser (um 190.); Tr. Schebuot f. 29 a.; Midrasch Cantic. f. 5 a. Um das Jahr 280 etwa lehrt R. Simlai aus Lydda im Tr. Maccot f. 23б. die Zerlegung dieser 613 Gebote in 248 positive und 325 negative; letztere Zahl hat man mit den Tagen des Jahres, erstere mit den Gliedern des menschlichen Körpers zusammengestellt, deren nach Mischna Oholot 1, 8. so viele sind. Auch ist von dieser Zerlegung in positive und negative Gebote, wie Herr Dr. Zunz mir meldet, in der Pesikta Rabbati

Nr. 21. als von einer um das Jahr 300 bekannten die Rede.

Unsere Aufmerksamkeit erregt vorzugsweise die Zahl 613, welche auch zuerst und zwar ganz allein genannt wird. In irgend einem Verhältnisse zu den Zahlen 70, 10, 7. scheint sie nicht zu stehen, dennoch aber eine wenn auch nur entfernte Bestätigung meiner Zählung zu enthalten. Ich habe im Exod., Levit. u. Num. sieben Gruppen mit je siebenzig Geboten gefunden, also 490. Hinzukommen würden die nachträglichen und nicht zu der Sammlung gehörenden Gebote in diesen Büchern, hinzukommen würden ferner die des Deuteron., deren Anzahl aber bei ihrer grossen Theils weitläufigen und ausführlichen Begründung nicht sehr bedeutend sein kann. Nach einem ungefähren Ueberschlage würden diese zusammen etwa 123 betragen können. Sonach werde ich, wenn ich das Resultat meiner Zählung mit der ältesten Angabe einer Zahl mosaischer Gesetze vergleiche, wenigstens dafür halten müssen, dass schon in frühen Zeiten der Umfang der einzelnen Gebote auf eine Weise bestimmt sein muss, die keine grosse Differenz von ihrem nach den von mir aufgefundenen Bestimmungen sich ergebenden Umfange zulässt.

Um so begieriger war ich zu erfahren, worauf die Zahl 613 beruhe. Ich kann mich nicht einer solchen Belesenheit im Talmud rühmen, um in dieser Beziehung Forschungen anstellen zu können; auch mochte ich nicht ohne weiteres der Angabe christlicher Gelehrten »quaenam autem singula haec praecepta sint, in Talmude nusquam exponitur« (Waehneri antiquitates 1, 617.) Glauben schenken. Ich wandte mich an die Gefälligkeit und Gelehrsamkeit des Dr. Zunz, und da durch ihn hierüber keine Aufklärung mir zu Theil geworden ist, so darf ich mit Gewissheit annehmen, dass sich im Talmud und in den ältesten jüdischen Schriften nur die Zahl findet, von den Principien der Zählung nichts. Hieraus möchte ich schliessen, dass sie auf uralter Tradition beruht, denn wäre sie das Resultat einer etwa im zweiten Jahrhunderte angestellten Zählung, so würden ohne Zweifel über diese ausführlichere Nachrichten in den Gemaren enthalten sein. Dasselbe möchte ich auch daraus folgern, dass תורה nur den Zahlenwerth 611, nicht 613 hat, so dass, um eine Uebereinstimmung zwischen der Zahl und dem Worte hervorzubringen, man sich zu der Annahme bequemen musste, die ersten zwei Gebote habe Gott selber gelehrt, folglich Mose 613 — 2

= 611, zu einer Annahme, welche den Worten des Pentateuchs, nach welchen die zehn Gebote des Decalogs von Gott selbst gesprochen sind, widerspricht. Einer späteren Zählung wäre es wohl nicht schwer geworden, eine Uebereinstimmung zwischen der Zahl der Gebote und dem Worte תורה hervorzubringen.

Da die Principien der Zählung, deren Resultat die Zahl 613 ist, nicht bekannt sind, so ist aus ihr nichts genaueres zur Bestätigung der von mir gefundenen Anordnung zu schliessen, noch viel weniger aber irgend etwas zu ihrer Widerlegung.

Spätere Juden gehen auf die Zahl 613 zurück und suchen so viele Gesetze im Pentateuche nachzuweisen. Durch die Güte des Herrn Dr. Zunz bin ich in den Stand gesetzt, ein genaueres Verzeichniss dieser Versuche zu geben. Est um das Jahr 740—760, zu derselben Zeit als die Karäer-Secte entstand (also etwa 600 Jahre nach dem nachweisbaren Vorkommen der Zahl 613), hören wir von Werken, welche die einzelnen pentateuchischen Gesetze aufzählen. Sie sind folgende: 1) die Halachot gedolot, die damit anheben (vergl. Zunz, Zeitschrift: Raschi S. 298—300.); — 2) Karäische Autoren in Werken ספר מצות, die verloren sind; — 3) Saadia Gaon, der bekannte Uebersetzer des Pentateuchs, verfertigte Asharot, d. i. ein die 613 Gesetze einzeln angebendes Lehrgedicht, welches verloren ist; nach dem Zeugnisse des Raschi und Aben Esra hat schon er den Versuch gemacht, die 613 Gebote den einzelnen Geboten des Decalogs unterzuordnen [1]); — 4) R. Chefez b. Jazliach (im 11ten Jahrhundert) verfasste ein ספר מצות, welches, wie Herr Dukes in Hamburg mir sagte, ebenfalls verloren ist; — 5) die ungereimten Asharot, beginnend אתה הנחלת, mit alphabetischer Folge der Sätze, welche im germanischen

1) Aehnliche Versuche haben Spätere gemacht, so R. Elieser b. Nathan in Mainz, um 1145, welcher in seinem Gedichte (im Maarib zum Wochenfeste des germanischen Ritus) die 613 Gebote so auf den Decalog vertheilt, dass dem 1ten 80 untergeordnet werden, dem 2ten 60, 3ten 48, 4ten 75, 5ten 77, 6ten 50, 7ten 58, 8ten 59, 9ten 52, 10ten 54 = 613. — Diesem R. Elieser folgt der ungenannte Verfasser des מאמר השכל (Cremona 1557. Rödelheim 1804. Wien 18 . .), um 1300, in der Vertheilung der Gebote auf den Decalog, giebt aber zugleich von der Entwickelung derselben aus den Geboten des Decalogs Rechenschaft; in der Aufzählung folgt er dem Mose aus Coucy.

Machsor zum Wochenfeste sich finden (in der Ausgabe von Isaac Berlin, Hannover 5599 S. 139 ff.), ihren Verfasser kennt man nicht; — 6) R. Elia der Alte verfasste Asharot in Reimen, mit dem Anfange אמת יהגה חכי; — 7) der berühmte Spanische Dichter Salomo b. Gabirol verfertigte Asharot, welche in den spanischen Machsor für das Pfingstfest aufgenommen sind. Sie machen 250 vierzeilige Strophen aus, deren jede mit dem Endreim —רים schliesst. Einige Verse allgemeineren Inhalts beginnen und beschliessen das Werk, vergl. Dukes Ehrensäulen und Denksteine Wien 1837. S. 22.; — 8) R. Isaac ben Ruben aus Barcelona, in dessen Asharot die einzelnen Strophen stets mit einem Bibelverse schliessen. Die letzten vier genannten Werke gehören alle dem 11ten Jahrhundert an. Ich habe Gelegenheit gehabt, die unter 5 und 7 genannten Asharot durchzulesen. Durch dichterischen Werth zeichnen sie sich mehr aus, wie mir scheint, als durch Genauigkeit und Vollständigkeit in der Anführung der Gebote. Die Gebote werden von den Verboten getrennt. Uebereinstimmung in der Aufzählung findet sich nicht durchgehends, und die Ordnung in der Aufeinanderfolge ist nicht leicht zu entdecken, scheint vielmehr sehr willkührlich zu sein. Sie geben eine freie Bearbeitung des gesetzlichen Inhalts des Pentateuchs, ohne irgend wie auf die Stellung der Gebote in demselben Rücksicht zu nehmen. —

Am berühmtesten ist durch seine Zählung — 9) Maimonides geworden. An der Spitze der einzelnen Abtheilungen seines grossen Werkes Mischne-Tora sind die einzelnen Gebote angegeben. Ausserdem hat er noch ein ספר מצות in arabischer Sprache verfasst, welches dreimal ins hebräische übersetzt worden ist. Er sucht bestimmte Rechenschaft von den Principien seiner Zählung zu geben, vergl. über diese Joseph de Voisin observationes ad Raymundi Martini pugionem fidei, in Ugolini thesaurus vol. 1. p. CL ff., und Waehner antiquitates Ebraeorum T. 1. p. 618. Die Gesetze selbst sind hebräisch und deutsch abgedruckt in Bodenschatz kirchliche Verfassung der heutigen Juden Thl. 4. S. 181 ff. Ich kann hier nur kurz angeben, dass Maimonides die Theilung in negative und positive Gebote beibehält, dass grossen Theils eine Anordnung nach dem Inhalte in seiner Aufzählung leicht zu erkennen ist und dass auf die Stellung der Gebote im Pentateuch durchaus keine Rücksicht genommen wird. Es ist eben das Problem zu lösen,

613 Gebote nachzuweisen, und die Möglichkeit der Lösung ist dem Maimonides gewiss. Von dieser Gewissheit aus gestaltet er die Principien seiner Zählung, so braucht er nicht auf die Anordnung und auf die Aufeinanderfolge der gesetzlichen Abschnitte im Pentateuch zurückzugehen, um aus ihnen sie abzuleiten.

Maimonides ist, wie in vielen Dingen, so auch hier Anführer und Vorbild der Späteren. Sein Werk bildet die Grundlage aller folgenden Bearbeitungen dieses Gegenstandes, unter welchen das סמ״ג (ספר מצות גדול) des Mose aus Coucy[1]) um 1245, und das ספר החינוך auch christlichen Gelehrten bekannter sind.

Um auf meinen Gegenstand zurückzukommen, so wird aus allem diesen feststehen, dass schon sehr früh die Principien der Zählung, deren Resultat die Zahl 613 ist, dem Gedächtnisse entschwunden sind. Aber sie bleibt den Späteren unantastbare Norm und ihr Streben geht nicht dahin, der Anordnung der Gesetze im Pentateuche nachzugehen, sondern nur dahin, auf irgend eine Weise diese Anzahl von Gesetzen aufzuzählen.

Bestimmte Spuren von einer Kenntniss der sieben Gruppen finden sich also nicht. Das ist nicht auffallend. Denn nachdem den Gruppen nachträgliche und nicht zu ihnen gehörende Gesetze hinzugefügt waren, noch mehr, nachdem die Sammlung der Gesetze ihre Selbstständigkeit verloren hatte und in das grosse Geschichtswerk von Genes. 1. bis Josua 24. hineingearbeitet worden war, waren die ursprüngliche Anordnung und der Plan der Sammlung verwischt und unkenntlich geworden. In dem Geschichtswerke bezog sich die chronologische Anordnung auch auf die Gesetze, die in ihm ihre Stelle erhalten; sie ward die vorherschende und drängte die ursprünglich selbstständige der Gesetze in den Hintergrund.

Keinen aber wird es Wunder nehmen, dass die vorhandene, geordnete und noch erkennbare Sammlung nicht früher wieder aufgefunden und nachgewiesen ist, dem der Gang der Untersuchungen über den Pentateuch nur einigermassen bekannt ist. Das Interesse sie aufzusuchen, ja die Ahnung von ihrem Vorhandensein konnten gar nicht entstehen, so lange der Pentateuch, wie er uns vorliegt, für ein unmittelbar aus der Hand des Mose hervorgegangenes Werk gehalten ward. Sobald aber die

---

1) Im Gegensatze zu einem ספר מצות קטן des Isaac von Corbeil, wie mir Herr Dukes sagte. Vergl. über ihn de Rossi dizion. stor. t. 1. S. 173.

Meinung Raum gewann — und nicht seit so gar lange hat sie in nachhaltiger Weise und mit dem Streben sich ihres Grundes allseitig bewusst zu werden Raum gewonnen — dass er ein Werk aus nachmosaischer Zeit sei, in welchem einzelne Theile und Abschnitte einer früheren, ja der mosaischen Zeit angehören, so richtete man zunächst alle Aufmerksamkeit auf die Trennung der einzelnen Bestandtheile und vernachlässigte von dem Verhältnisse derselben zu dem Ganzen sich Rechenschaft zu geben. Man ging nicht von der Einheit des vorliegenden Ganzen aus und von der Annahme, dass eine Ordnung in seiner Zusammensetzung vorhanden sein müsse, sondern zweifelte an ihrem Vorhandensein, weil sie nicht gleich, Spuren der Verschiedenheit zwischen einzelnen Bestandtheilen aber, wie es schien, leicht zu erkennen waren. Und was besonders die Gesetze betrifft, so war die zerstreute Stellung zwischen den historischen Abschnitten dem Geschäfte der Trennung wohl günstig, aber so lange dieses nicht überall auf sichere Weise vorgenommen werden konnte, war es unmöglich, die planmässige und genaue Anordnung ihrer Sammlung zu entdecken. Die Betrachtung des Getrennten führte zu dem Resultate, der Pentateuch sei ein schlecht redigirtes Sammelwerk. Eine Reaction gegen diese Richtung musste eintreten. Sie suchte der Ansicht vom Pentateuche, nach welcher er das aus einem Guss entstandene Werk eines Mannes, des Moses ist, und nach welcher alle seine Theile in Beziehung auf dieses Werk entstanden sind und schon bei ihrem Entstehen die für dasselbe berechnete Form und Anlage erhalten haben, wieder Geltung zu verschaffen, — einer Ansicht, die ihre Stützen unwiederbringlich verloren hat. Von einem Standpuncte aus, der solche Ansicht gewährt, konnte man nicht darauf kommen eine selbstständige Ordnung in der Aufzählung der Gesetze zu suchen, und die jetzt nicht leicht kenntliche und complicirte Anordnung des Exod., Levit. und Num. durch das frühere Vorhandensein und die Hineinarbeitung einer Sammlung der Gesetze in sie zu erklären. Eine einfache, nach streng eingehaltenem, ursprünglichem Plane durchgeführte Ordnung in der Zusammensetzung des Pentateuchs nachzuweisen, kann nicht gelingen. Das beweiset Ranke's fleissiges Buch zur Genüge. Aber eine Ordnung ist dennoch vorhanden.

Ich wünsche dass Sie, sehr geehrter Herr Professor, eine gewissenhafte Benutzung der in den letzten Jahren über den Pentateuch erschienenen Bücher nicht vermis-

sen werden, auch da nicht wo sie anzuführen von mir unterlassen ist. Was mir durch sie geworden ist, erkenne ich dankend an; am häufigsten freilich ist mir durch sie anderes zur Gewissheit geworden als das, was sie beweisen wollten. Das kann nicht anders sein auf dem Gebiete der a. testamtl. Exegese und der von ihr abhängigen Wissenschaften. Wo Alles schwankt und unsicher geworden ist, vieles unsicherer in der neuesten Zeit, nachdem der Glaube an die Sicherheit des Errungenen wieder verloren gegangen ist, da wird der Einzelne nur durch Prüfung der entgegengesetzten Ansichten die Gewissheit erhalten können, der er zunächst für sich und für den Zusammenhang seiner Studien nothwendig bedarf, und die auch mit dem Bewusstsein, dass es zum völligen Abschluss noch nicht an der Zeit ist, bestehen kann.

Ich habe Ihre Aufmerksamkeit lange in Anspruch genommen. Hier kann ich schliessen. Leben Sie recht wohl. Mit der Hochachtung und Liebe, die auf der vollen und freudigen Anerkennung Ihres sittlichen Ernstes und Ihres kräftigen Wirkens im Leben und in der Wissenschaft beruhen, der Ihrige

Bertheau.

Göttingen den 1. Juli 1840.

Uebersicht des Inhalts.

	Seite
Die Gesetze vor Exod. c. 19.	1—2
I. Exod. c. 19 — c. 24, 11. Die Bundesgesetze	3—80
I. Die Bedingungen des Bundes.	
1. Die Gebote in c. 19, 16 — c. 23, 19.	7
1. Die erste Reihe der Gebote mit der historischen Einleitung.	7
2. Die anderen sechs Reihen der Gebote mit der historischen Einleitung c. 20, 18 — c. 23, 19.	16
Die Gebote in c. 20, 22—26. gehören nicht mit zu den Bundesgesetzen.	17
a. Gesetze über hebräische Knechte und Mägde, c. 21, 1—11.	21
b. Gesetze über Mord und körperliche Verletzungen c. 21, 12—27.	25
c. Gesetze über Verletzungen durch das Eigenthum u. s. w. c. 21, 28 — c. 22, 16.	30
d. Gesetze verschiedenen Inhalts c. 22, 17 — 30.	35
e. Gesetze über das Verhalten gegen den Nächsten c. 23, 1 — 8.	38
Die Gebote in c. 23, 9 — 13. können ursprünglich nicht in der Reihe der Bundesgesetze gestanden haben.	42—48
f. Gesetze über die Feste c. 23, 14—19. .	48
2. Die Verheissungen in c. 23, 20 — 33.	72
II. Das Verhältniss der Bundesgesetze zu den übrigen Gesetzen des Exodus, Levitic. und Numeri. . . .	76

Seite

Anhang zu der Geschichte der Bundschliessung Exod. c. 24, 12—18 und c. 31, 12 — c. 35, 3. . 80—99
Die Zusammengehörigkeit von c. 24, 12—18. und c. 31, 12 ff. 80
Das Sabbatsgesetz in c. 31, 12—17. . . . 85
Das Sabbatsgesetz in c. 35, 1—3. 87
Die Verheissung in c. 34, 11—17. . . . 91
Die Zehnzahl von Geboten in c. 34, 18—26. 92

II. Exod. c. 25 — c. 31, 11. Die Gesetze über das Heiligthum und die heiligen Gegenstände 100—144
Ihre Anordnung im Exodus ist nicht die ursprüngliche 100
I. Die Gesetze über das Heiligthum u. s. w. in ihrer ursprünglichen Anordnung. 104
a. Die Gesetze über die Wohnung c. 26, 1—30. 104
Gesetze über die zum Heiligthum gehörenden Gegenstände 108
b. Die Gesetze über Lade, goldnen Altar, Leuchter. 112
c. » » » Schaubrodtisch und die beiden Vorhange. 114
d. Die Gesetze über Vorhof, Salböl, Rauchwerk, Becken, kupfernen Altar 116
e. Die Gesetze über Priesterkleidung 118
f. g. } » » » die Einweihung der Priester. 123
II. Das Verhältniss dieser sieben Reihen zu der Aufeinanderfolge der Gebote in Exod. c. 25 — c. 31, 11. 132

III. Levit. c. 1—c. 7. Die Gesetze über die Opfer 145—168
a. Gesetze über Brandopfer, Gaben und Dankopfer c. 1—3. 147
b. Gesetze über Sünd- und Schuldopfer c. 4 u. 5. 154
c. d. e. f. g. } Catalog der Opfer-Vorschriften für die Priester in c. 6. u. 7. 160

IV. Levit. c. 11 — c. 16. Die Gesetze über die Unreinigkeit und die Tilgung derselben 169—196

Seite

a. Gesetz über die essbaren Thiere und über Verunreinigung durch Thiere c. 11. 172
b. Gesetz über die Unreinigkeit der Kindbetterinnen, den Aussatz u. s. w. c. 12. u. 13. . . . 176
c. Gesetz über den Aussätzigen am Tage seiner Reinigung c. 14, 1—32. 180
d. Gesetz über den Aussatz am Hause c. 14, 33—53. 184
e., f. Gesetz über die Flüssigen und Samenergiessungen c. 15. 191
g. Gesetz über den Versöhnungstag c. 16. . . . 193

V. Levit. c. 17—c. 20. Israel soll das heilige Volk sein. . . . . 197—216
a., b. Ehegesetze c. 18, 6—23. 198
c., d., e. Drei Reihen vermischter Gesetze c. 19, 3—36. 201
Die sechste Reihe ist nicht mehr in ihrer ursprünglichen Anordnung erhalten; ihre zehn Gebote sind auseinandergerissen. 206
f. Verschiedene Strafbestimmungen 210
g. Strafbestimmungen für Uebertretung der Ehegesetze. 212

VI. Levit. c. 21—c. 26, 2. Vermischte Gesetze 217—240
Die Gebote, welche nicht zu der Gruppe gehören in c. 24. 220
a. Die Heiligkeit der Priester c. 21. 223
b. Ueber das Essen der heiligen Speise c. 22, 1—16. 225
c. Ueber die Beschaffenheit der Opferthiere c. 22, 17—33. 227
d. Ueber die heiligen Versammlungen c. 23. . . 228
e., f., g. Ueber das Sabbat und Jobeljahr. 232

Die Verheissungen und Drohungen in c. 26, 3—46. 240—242
Sie gehören zu den Gruppen II—VI. 240
Sie enthalten eine Bestätigung des Vorhandenseins dieser fünf Gruppen von je sieben Reihen. 241

Seite

Nachträge zu der Sinaitischen Gesetzgebung Levit. c. 27. — Num. c. 10, 10. . . . . 242—255

1. Levit. c. 27. Gesetze über die Lösung des Gelobten und Geheiligten 243

2. Num. c. 1 — c. 5, 4. Anordnung des Lagers (historischen Inhalts) 246

3. Num. c. 5, 5 — c. 6. 251

4. Num. c. 7. (historischen Inhalts). 252

5. Num. c. 8 — c. 9, 14. 253

6. Num. c. 9, 15 — 23. } (historischen Inhalt). . . 254
7. Num. c. 10, 1 — 10. }

VII. Num. c. 10, 11 — c. 36. . . . . 256—281

Absonderung der sieben Reihen von den nicht zu ihnen gehörenden gesetzlichen und geschichtlichen Abschnitten 256

a. Das Gesetz über מנחה und נסך bei den Brandopfern und Schlachtopfern c. 15, 1 — 16. . . 262

Die Gesetze in c. 15, 17 — 41. 263

b. } Gesetz über das Reinigungswasser c. 19. . . 268
c. }

d. Gesetz über die darzubringenden Opfer c. 28 u. 29. 271

e. Gesetz über die Gültigkeit der Gelübde . . . 276

f. } Gesetz über Leviten und Freistädte 277
g. }

Ergebniss . . . . 282—312

In den Capiteln von Exod. 19. — Num. 36. sind Bestandtheile dreierlei Art, die Sammlung der Gesetze, nachträgliche Gesetze und historische Abschnitte 282

1. Die ursprüngliche Gesetz-Sammlung 282

2. Die zur ursprünglichen Sammlung hinzugekommenen Gesetze 292

3. Die mit der Gesetz-Sammlung vereinigten historischen Abschnitte 297

Die Vereinigung dieser drei Bestandtheile . . . 301

Druckfehler.

S. 17. Z. 20 v. o. statt 14 lies 17
— 19. — 6 v. u. — auch lies auf
— 21. — 18 v. u. — ihren — ihrem
— 24. — 3 v. u. — erfülle lies erfüllte
— 28. — 3 u. 4 v. u. statt 29 lies 35
— 70. — 5 v. u. statt als da|s in lies als des in
— 83. — 20 v. u. — 15 lies 16
— 84. — 9 v. u. — 15 lies 16
— 160. — 13 v. u. — c. 6 u. c. 9 lies c. 6 u. c. 7
— 161. — 4 u. 5 v. u. statt gegeben wird lies enthalten
— 171. — 7 v. o. statt von Kleidern lies an Kleidern
— 217. — 7 v. u. — ihren lies ihrem
— 228. Zu Zeile 16—21 vergl. S. 289
— 264. Z. 6 v. u. statt c. 22 lies v. 22
— 300. — 14 v. o. — mitgetheit lies mitgetheilt
— 304. — 21 v. u. — sinaitischen lies sinaitischer.

Druck von Friedrich Ernst Huth.

Die
sieben Gruppen mosaischer Gesetze.

Die geordnete Sammlung mosaischer Gesetze ist in den Theilen des Pentateuchs von Exodus 19. an enthalten. In der Genesis und in den ersten achtzehn Capiteln des Exodus kommen im Zusammenhange der Geschichte der Stammväter Israels und der Erlösung des Volkes aus Aegypten einzelne Gebote vor, welche in der Sammlung mosaischer Gesetze theils vorausgesetzt, theils ausdrücklich wiederholt werden, der Tradition von ihrer Entstehung und ihrer Stellung im Pentateuche gemäss ihr aber nicht angehören.

Dieses ist ohne weiteres deutlich bei den Gesetzen in der Genesis, unter welchen die dem Noah zugleich mit dem Segen ertheilten c. 9, 1—9., und die dem Abraham in Beziehung auf die Beschneidung gegebenen c. 17. besonders hervortreten. Schwieriger scheint die Entscheidung darüber, ob die in der Geschichte der Befreiung aus Aegypten Exod. c. 12, 1—28., 43—51. u. c. 13, 1—16. über das Mazzot-Fest, über das an ihm darzubringende Pesach-Opfer und über die Heiligung der Erstgeburt vorkommenden Gebote mit zu der Sammlung der Gesetze gezählt werden müssen oder nicht. Sie werden allerdings nach den Angaben des Pentateuchs von Jehova dem Mose gegeben und Mose theilt sie dem Volke mit, vergl. Exod. c. 12, 1. 43. c. 13, 1. Ihre Ausführlichkeit und Genauigkeit veranlasst, wie es scheint, Hengstenberg (Authentie des Pentateuchs 2. S. 360) zu der Meinung, dass in Exod. c. 12, 1—28. das Grundgesetz über das Pesach enthalten sei. Aber wenn er auch die Versicherung giebt, dass durch die Annahme dieser Meinung eine Menge von falschen Auffassungen von vorn-

herein abgeschnitten werde, so können wir dennoch nicht dafür halten, dass sie in den Plan der ursprünglichen Sammlung hineingehören. Den Hauptbeweis hierfür wird die Nachweisung des Planes in der Anordnung der Gesetze von Exod. 19. an liefern. Hier führen wir nur folgendes an: 1) die Gesetze über das Mazzot-Fest und über das Pesach werden in der Sammlung zugleich mit denen über das Wochen- und Hüttenfest aufgezählt, in Exod. 23, 15 ff. vergl. c. 34, 18 ff., Levit. 23. (Num. 9, 1 ff.) Num. 28. vergl. Deut. 16, 1 ff. In allen diesen Stellen sind die Gesetze über das Mazzot-Fest eben so deutlich und verständlich wie die über die anderen Feste, und so wenig diese irgend eines Grundgesetzes bedürfen, welches ihr Verständniss uns eröffne, eben so wenig jene. 2) Die Gesetze in Exod. c. 12. u. c. 13. sind auf ganz andere Weise in den Zusammenhang der Geschichtserzählung verflochten als die Gesetze von Exod. 19. an; sie gehören den geschichtlichen, nicht den gesetzlichen Theilen des Pentateuchs an. 3) Das Gesetz ist den Juden am Sinai mitgetheilt, und an die Spitze des ganzen Gesetzes tritt der Decalog. In ihm erblicken wir den Anfang der Sammlung mosaischer Gesetze. Natürlich soll hierdurch zunächst nicht den Angaben des Pentateuchs, nach welcher auch die Exod. c. 12. u. c. 13. gegebenen Bestimmungen auf den Mose zurückzuführen sind, widersprochen, sondern allein die Berechtigung nachgewiesen werden, erst von c. 19. an die zur ursprünglichen Sammlung gehörenden Gesetze zu suchen.

Ausserdem kommen in dem Zusammenhange der Erzählung bis Exod. 19. vereinzelte Gebote vor, z. B. Exod. 16, 32—36., c. 17, 14., von denen es ganz deutlich ist, dass sie der Sammlung der Gesetze nicht angehören.

Wir richten unsere Aufmerksamkeit auf die Gruppen zusammengehöriger Gesetze, durch deren Nachweisung und Betrachtung die Anlage der Sammlung und der Plan in der Anordnung der einzelnen Gebote erkannt werden wird.

I.

Exodus Cap. 19 — c. 24, 11.

Die Bundesgesetze.

Die Zusammengehörigkeit der in diesem Abschnitte enthaltenen Gesetze ist durch die historischen Nachrichten, welche sich am Anfang und am Ende desselben finden, deutlich bezeichnet, durch eine Einleitung c. 19, 1—15. und durch einen ihr entsprechenden Schluss c. 24, 1—11.

Die Gesetze werden hier mitgetheilt, auf welchen die Stiftung der Gemeinde, der durch Mose vermittelte Bund zwischen Gott und Israel beruht. Dieser Abschnitt bildet den eigentlichen Mittelpunct des Pentateuchs. Die hervorragendsten Männer vor Mose sind Noah und Abraham; mit beiden hat Gott einen Bund geschlossen, mit jedem unter besondern Bedingungen. Mose tritt in ihre Reihe, insofern er der Mittler des dritten neuen Bundes ist, durch welchen die früheren Bündnisse nicht aufgehoben werden, aber das Verhältniss der sich zum Bunde einigenden Parteien viel genauer bestimmt wird. Der Bund besteht darin, dass Gott Verheissungen giebt, deren Erfüllung an die treue Befolgung der Gesetze, welche er dem in das Bundesverhältniss eintretenden Volke vorlegt, geknüpft ist. Auf die Schliessung dieses Bundes beziehen sich die historischen Nachrichten.

Sobald das Volk in der Wüste Sinai sich gelagert hatte, steigt Mose allein den Berg hinauf c. 19, 3.; hier giebt Jehova ihm seine Absicht zu erkennen, den Bund mit Israel zu schliessen, welches seine Liebe und seine Macht in der wunderbaren Rettung aus Aegypten erkannt hat v. 4. Wenn es in diesen Bund eintreten und die Bedingungen desselben treu halten wird, so soll es vor allen Völkern das Eigenthum Gottes, ein Priesterkönigreich und ein heiliges Volk sein v. 5 u. 6.

Von Gott, dem die ganze Erde ist (v. 5.), geht das Anerbieten den Bund zu schliessen aus, vergl. Genes. 9, 9. 17, 2. Die bestimmteren Bedingungen des Bundes theilt er noch nicht mit. Mose erhält v. 6. den Auftrag, das Volk erst zu fragen, ob es in das angebotene Verhältniss [1]) zu Gott treten wolle. Er richtet diese Frage an die Aeltesten des Volkes v. 7. Das ganze Volk v. 8. antwortet (wohl durch Vermittlung der 70 Aeltesten), »dass es Alles thun wolle, was Jehova gesprochen habe,« und giebt so von seiner Seite die Bereitwilligkeit den Bund zu schliessen zu erkennen. Mose, der Mittler zwischen Gott und Volk benachrichtigt hiervon den Jehova, v. 8.

Nach dieser vorläufigen Uebereinkunft zwischen beiden Parteien wird die Weise, in welcher der Bund geschlossen werden soll, von Jehova bestimmt. Er will v. 9. den Mose als den von ihm anerkannten Mittler des Bundes dadurch beglaubigen, dass er vor den Ohren des ganzen Volkes mit ihm redet. Ferner, da das Volk den Jehova reden hören, also in seine Nähe kommen wird, so erhält Mose den Auftrag, dafür zu sorgen, dass es sich während zweier Tage auf den feierlichen Augenblick, in welchem Jehova vor den Augen desselben auf den Berg Sinai herabkommen werde, vorbereite. Dem Volke wird es gestattet sein am dritten Tage Gott nahe zu

---

1) אֵלֶּה הַדְּבָרִים v. 6. sind die v. 3—6. von Gott gesprochenen Worte, in welchen er seine Bereitwilligkeit den Bund zu schliessen zu erkennen giebt und ganz allgemein das Bundes-Verhältniss bezeichnet.

kommen, aber ein Zwischenraum soll dennoch zwischen beiden bleiben, und jedes lebende Wesen, welches diesen Zwischenraum betritt, soll das Leben verlieren v. 12. u. 13. Nur Mose allein, der hochbegnadigte Mann Gottes, darf in seine unmittelbare Nähe kommen.

Mose, zum zweiten Male vom Berge herabgekommen, theilt alles dieses dem Volke mit, welches, so wie es seine Bereitwilligkeit zu dem Bunde v. 8. zu erkennen gegeben hat, sich auf den heiligen Tag der Offenbarung der Bundesbedingungen willig vorbereitet v. 14. u. 15. Am dritten Tage werden ihm die Bedingungen, das sind die Gebote, zu deren Befolgung es sich verpflichten muss c. 19, 16 — c. 23, 19., und die Verheissungen c. 23, 20—33. mitgetheilt.

Erst nachdem es diese gehört hat, kann der Bund selbst geschlossen werden. Das ganze Volk erklärt, dass es die Worte, welche Jehova, theils unmittelbar, theils durch die Vermittlung des Mose zu ihm geredet habe, als Bedingungen des Bundes anerkenne c. 24, 3. Seine Erklärung wird zu einer feierlichen Verpflichtung erhoben, indem durch Dankopfer und Brandopfer der Bund geheiligt wird v. 4—8. Zum Andenken an seine Schliessung schreibt Mose die Bedingungen in ein Buch, in das Buch des Bundes, des bestimmten eben geschlossenen Bundes, dessen Inhalt dem Volke vorgelesen und von ihm in aller Form und vollständig als ein verpflichtender anerkannt wird v. 7. Eine Bundesmahlzeit (vergl. Genes. 26, 30. 31, 54., 2. Sam. 3, 12. u. 20.), an welcher Mose, Aharon, Nadab und Abihu und die siebenzig Aeltesten Israels Theil nehmen, wird in der Nähe Gottes auf dem Berge gehalten zum Schluss der feierlichen Handlung. Die Edeln Israels schauen Gott ohne dass er seine Hand an sie, die Repräsentanten des Volkes, legt, indem er dadurch zu erkennen giebt, dass der Bund ihm genehm sei und dass er sich zur Haltung desselben verpflichte v. 9—11.

Es bedarf nur dieser einfachen Nachweisung des Zusammenhanges der historischen Nachrichten in c. 19 — c. 24, 11., um die Zusammengehörigkeit der in diesen

Capiteln aufgezählten Gesetze, welche darauf beruht, dass sie die Bundesgesetze sind, zu erkennen. Die historischen Nachrichten des Pentateuchs selbst einigen sie zu einer Gruppe.

Von den neueren Erklärern ist auch fast ohne Ausnahme die enge Zusammengehörigkeit aller dieser Gesetze erkannt worden. Hengstenberg Authentie des Pentateuchs B. 1. S. 468. giebt an, dass der Inhalt des c. 24, 7. erwähnten Bundesbuches aus den Gesetzen c. 20, 1—17. und c. 21—c. 23. bestand. Und diese Angabe hat einen so bestimmten Halt an den Worten des Textes, dass Hävernick's Behauptung, alle Theile des Pentateuchs von Genes. 1. an bis Exod. 24. seien Inhalt des Bundesbuches gewesen, mit Recht von Hengstenberg a. a. O. B. 2. S. 153. bekämpft und wiederlegt wird. Ungeachtet dieser Behauptung spricht sich Hävernick Einleitung 1. 2. S. 459. dennoch dahin aus, »dass die Gesetze c. 21—c. 23. mit dem Decalog c. 20, 1—17. enge zusammenhängen und dass schon diese Verbindung jenen gleiches Alter mit diesen sichere.« Aber schwerlich wird sich diese Verbindung aus den im 110ten Paragraphen (doch wohl 1. 2. S. 175.) seiner Einleitung angegebenen inneren Gründen, auf welche er sich beruft, nachweisen lassen, denn durch sie wird nur die Zusammengehörigkeit des ganzen Gesetzes, sowohl des Cerimonial- als des Sittengesetzes bewiesen, nicht aber die besondere und engere des Decalogs und der Gesetze in c. 21 — c. 23. Sie beruht zunächst auf äusseren Gründen, auf den historischen Angaben, auf der Stellung neben einander, endlich auch, wiewohl schon unsicherer (unsicherer, theils weil die Gleichartigkeit der Form auch Gesetzen, die sich an andern Stellen finden, eignet, theils weil Form und Umfang durch den Inhalt bedingt und je nach Verschiedenheit desselben verschieden sind), auf der Gleichartigkeit in der Form der Gesetze.

Die Gesetze, welche in unseren Capiteln vorkommen, sind demnach als Bundesgesetze von der grössten Wichtigkeit und behaupten als solche den Vorrang vor

allen übrigen. Wesshalb sie grade vor allen übrigen diese Stellung einnehmen und wie sie sich zu den übrigen verhalten, diese Fragen können nur nach einer möglichst allseitigen Betrachtung mosaischer Gesetze und ihrer Anordnung genügend beantwortet werden. Wir werden, nachdem wir I. die Bedingungen des Bundes kennen gelernt haben, hier nur II. von dem Verhältnisse der Bundesgesetze zu den übrigen uns Rechenschaft zu geben suchen, so weit dieses von ihrer und einer allgemeinen Kenntniss des Inhalts der übrigen aus bestimmt werden kann.

I. Die Bedingungen des Bundes.

Wir bemerkten schon, dass sie sich in zwei Theile sondern, in Gebote und Verheissungen.

1. Die Gebote c. 19, 16. — c. 23, 19.

Sie liegen uns in zwei Massen vor; jede derselben hat eine historische Einleitung, in welcher uns von der Art ihrer Offenbarung Kunde wird. Die erste Masse ist der gewöhnlich so genannte Decalog c. 20, 1 — 17., zu welchem die historischen Nachrichten in c. 19, 16 — 25. gehören. Die andere Masse c. 21 — c. 23, 19., aus sechs Reihen von Geboten bestehend, ist vom Decalog durch die Nachrichten in c. 20, 18 — 21. und durch einige Gesetze c. 20, 22 — 26., welche in den Zusammenhang der Geschichte der Bundschliessung hineingehören, getrennt. Darnach betrachten wir:

1. Die erste Reihe der Gebote mit der historischen Einleitung. c. 19, 16 — c. 20, 17.

Nachdem sich das Volk während zweier Tage auf die Offenbarung der Gesetze vorbereitet hatte, verkündigen am Morgen des dritten Tages Donner und Blitze und eine dicke Wolke auf dem Berge und Posaunen-Schall den heiligen Tag der Bundschliessung. Mose führt das Volk an den Fuss des Berges Sinai, auf wel-

chen Jehova herabgestiegen war. Mose redet und Gott antwortet ihm, ihn dadurch, wie er verheissen hatte v. 9., als den Mittler des Bundes vor dem ganzen Volke beglaubigend v. 19. Dann erst besteigt Mose den Berg. Jehova befiehlt ihm hinabzusteigen, um das Volk und die Priester zu warnen, die Gränze, die sie von ihm trennt, zu überschreiten; nur dem Mose und Aharon gestatte er es zu ihm heraufzukommen v. 24. Als Mose sich bei dem Volke befindet, vergl. c. 20, 18. 20., da verkündet Gott selbst dem Volke die Bedingungen des Bundes, aber nur eine Reihe derselben unmittelbar; die anderen Reihen werden, wie uns später erzählt wird, ihm durch die Vermittlung des Mose mitgetheilt.

Die erste Reihe der Bedingungen des Bundes enthält die Gesetze des Decalogs, der von Alters her diesen Namen hat. Sie stehen an der Spitze der Bundesgesetze, somit an der Spitze der ganzen Sammlung; sie allein werden von Gott unmittelbar zum Volke gesprochen nachdem er sich als den rettenden Gott c. 20, 2. zu erkennen gegeben hat. Es wird so im Pentateuche selbst die hohe Bedeutung grade dieser Gesetze hervorgehoben.

Dass wir in dieser Reihe zehn Gebote zu suchen haben, bezeugt uns eine ausdrückliche Angabe des A. T., welche wir nicht Exod. 31, 18. und c. 34, 28. finden (wiewohl wir der Meinung sein müssen, dass die עשרת הדברים an letzterer Stelle auf unsern Decalog zu beziehen ist vergl. S. 97 ff.), sondern Deut. 5, 19., wo es heisst, dass Gott diese Worte, das sind die Gezetze des Decalogs, auf zwei Tafeln geschrieben habe, zu welcher Stelle c. 10, 4. hinzugenommen werden muss, wo uns gemeldet wird, dass Gott auf die zweiten Tafeln dieselben Gebote, welche auf den ersten c. 5, 19. gestanden hatten, geschrieben habe, nämlich die עשרת הדברים. Zu diesen Stellen, welche die Zehnzahl bezeugen, kommt dann die constante Tradition der Juden und Christen. Ein desto grösseres Gewicht muss aber auf diese äusseren Zeugnisse für die Zehnzahl gelegt werden, da sie aus inneren Gründen hier in der That nicht so leicht

erkannt werden kann wie in vielen andern Gesetzesreihen. Das bemerkt schon Luther, wenn er sagt: »Dies sind die zehn Worte, und ob sie wohl auf wenigere können gebracht werden, auch wiederum in mehrere abgetheilt werden, so hat es doch Gott gefallen in der zehnten Zahl solche vorzustellen [1].« Die Schwierigkeit der Abtheilung bezeugt hinreichend der Streit über die Theilung dieser Reihe in zehn Gebote, welcher nicht so lange Zeit hätte dauern können, wenn durch aus dem Text herauszunehmende Gründe der Umfang der einzelnen Gebote zu begränzen und so sicher zu erweisen wäre, dass die unrichtige, wenn auch durch bedeutende Autoritäten gestützte Eintheilung als unrichtig erkannt werden müsste.

Die durch das vereinigte Gewicht der äusseren Zeugnisse und der inneren Gründe gehaltene Eintheilung ist diese. Einen Eingang bilden die Worte v. 2.: »ich bin der Herr dein Gott, welcher dich aus Aegypten-Land, aus dem Hause der Knechtschaft geführt hat,« vergl. c. 19, 4. In diesem, was Jehova an Israel gethan, liegt seine Befugniss, ihm die Bundesbedingungen zu stellen, zugleich auch die Bürgschaft für die Erfüllung seiner Verheissungen. Demnach würde sich der Satz gleichmässig auf alle Gesetze und Verheissungen in c. 20 — c. 23, 33. beziehen, auf alle Bedingungen des Bundes, und nur insofern würde er zum Decaloge gehören, als auch in ihm Bedingungen des Bundes aufgezählt sind. Ein eignes Gebot des Decalogs kann er aber nicht sein.

1. v. 3. Nicht sollen dir andere Götter neben mir sein.

2. v. 4 — 6. Nicht sollst du dir ein Bild machen.

3. v. 7. Nicht sollst du den Namen Jehova's deines Gottes unnütz aussprechen.

4. v. 8 — 11. Gedenke des Sabbats dass du ihn heiligest.

---

1) Vergl. Geffcken, über die verschiedene Eintheilung des Decalogs und den Einfluss derselben auf den Cultus. Hamburg 1838. S. 106.

5. v. 12. Ehre deinen Vater und deine Mutter.

6. v. 13. Du sollst nicht tödten.

7. v. 14. Du sollst nicht ehebrechen.

8. v. 15. Du sollst nicht stehlen.

9. v. 16. Du sollst kein falsch Zeugniss reden wider deinen Nächsten.

10. v. 17. Du sollst nicht begehren das Haus deines Nächsten; du sollst nicht begehren das Weib deines Nächsten, noch seinen Knecht, noch seine Magd, noch seinen Ochsen, noch seinen Esel, noch alles, was deines Nächsten ist.

Für die Einheit des Verbotes des Begehrens in v. 17., welches ganz besonders in Beziehung auf die Eintheilung des Decalogs in Betracht kommt, würde die Abweichung der Recension des Deuteron. von der des Exod. einen nicht unwichtigen Beweis geben. Denn diese Einheit vorausgesetzt erklärt sich die Umsetzung der Wörter »Weib« und »Haus« als eine wenig bedeutende und das Gebot selbst nicht verändernde leicht, während bei der Trennung des Verbotes in zwei nicht eine blosse Umsetzung zweier in demselben Verbote vorkommender Wörter, sondern eine Verschiedenheit in den Verboten selbst Statt finden würde.

Die von uns angegebene Eintheilung ist durch die ältesten Zeugnisse beglaubigt. Philo, das neue Testament, Josephus, die apostolischen Constitutionen, Theophilus, Clemens von Alexandrien (der wenigstens in den Stellen die ganz verständlich sind ihr folgt und desshalb nur mit Unrecht durch die Berufung auf eine wirklich unverständliche Stelle, als erster Zeuge für die katholische Eintheilung aufgeführt ist), Origenes, Tertullian, Cyprian, Gregor von Nazianz, ja sogar noch die Zeitgenossen des Augustinus, Hieronymus, Sulpicius Severus, Cassianus sprechen entschieden für sie. Auch ist sie in den christlichen Kirchen, welche durch den Einfluss des Augustinus nicht so direct wie die katholische bestimmt wurden, geblieben.

Ich darf mich auf das angeführte Buch von Geffcken

berufen, der die Zeugnisse in grosser Vollständigkeit gesammelt hat, vergl. S. 136—172. S. 177—182.

Unter den anderen Eintheilungen hat nur die, welche sich auf das Ansehn des Augustin stützt und ihm ihren Ursprung verdankt, grosse Verbreitung und Bedeutung gewonnen. Denn sowohl die des Hesychius von Jerusalem, der das Gebot über den Sabbat ganz streicht und dafür den einleitenden Satz »ich bin der Herr dein Gott« für ein eignes Gebot zählt (Geffcken S. 10.), als auch die der späteren Juden, die den eben angeführten Satz ebenfalls zu den Geboten zählen, geben sich leicht als wenig berechtigte zu erkennen. Es ist auch zu bemerken, dass der Satz »ich bin der Herr dein Gott« durchaus nicht von allen Juden für ein Gebot angesehen worden ist, sondern nach der Ansicht einer Menge Gelehrter gar nicht zu den zehn Geboten gehört, vielmehr nur eine Einleitung zu den ersten zwei Geboten von der Einheit und Unabbildbarkeit Gottes bildet. Es ist demnach auch von den späteren Juden die von uns befolgte Eintheilung beibehalten worden. Vergl. hierüber Joseph de Voisin observationes ad pugionem fidei in Ugolini thesaurus Thl. 1. S. CLXIII seqq. Ueber die masoretischen Bemerkungen im Texte werden wir gleich sprechen.

Die Eintheilung, welche von Augustinus zuerst angegeben wird, vereinigt das erste und zweite Gebot zu einem einzigen Gebote, trennt dagegen das zehnte in zwei und zwar so, dass das erste von diesen zweien lautet: »du sollst nicht begehren deines Nächsten Weib,« das andere und letzte: »du sollst nicht begehren deines Nächsten Haus etc.,« indem sie sich an die Reihenfolge in Deuter. 5, 18. anschliesst. Es ist aber in Anschlag zu bringen, dass Augustinus selbst sich nicht immer dieser Eintheilung bedient. Er folgt auch der Eintheilung, nach welcher nur ein Verbot des Begehrens im Decalog ist, so dass Zwingli und Calvin sich für ihre, d. i. die von uns befolgte Eintheilung, auf den Augustin selbst berufen können, vergl. Geffcken S. 174 u. 175. Als Grund für seine neue Eintheilung giebt Augustin den

an, dass nur drei Gebote sich auf Gott beziehen dürften, damit durch sie die Dreieinigkeit abgebildet werde, ein Grund der ja gewiss im Zusammenhange der augustinischen Denkweise von der grössten Bedeutung ist, dem eine beweisende Kraft zuzuschreiben wir aber schwerlich geneigt sein werden. Der Inhalt des Decalogs ist, wie mir scheint, auch entschieden gegen diese Eintheilung. Das erste Gebot befiehlt Gott als den Einen zu verehren, das zweite kein Bildniss von Gott zu machen: die Einheit und die Unabbildbarkeit Gottes sind verschiedene Begriffe. Das erste Gebot ohne das zweite kommt in etwas anderer Gestalt c. 20, 23. vor, das zweite ohne das erste Deut. 4, 16—19. Letztere Stelle ist um so wichtiger, da sie eine weitere Erklärung unseres zweiten Gebotes enthält und so den Beweis dafür giebt, dass es ein selbstständiges ist, indem sie nur auf dieses Rücksicht nimmt. Was aber die Theilung des Verbotes des Begehrens in zwei Verbote betrifft, so ist sie eine ganz äusserliche, willkührliche. Es will in der That nicht gelingen sie auseinanderzuhalten. Augustin sagt (Geffcken S. 23.), diese zwei Gebote tantum in peccando differunt; das kann doch nur heissen, dass der Gegenstand, welcher begehrt wird, die Verschiedenheit hervorbringt. Hiernach wäre eben so gut eine Theilung des Gebotes nach den sechs in ihm genannten Gegenständen in sechs Gebote zu rechtfertigen. Und worauf die Behauptung der lutherischen Polemiker, dass im neunten Gebot die wirklich böse Lust, im zehnten die Erblust verboten sei, beruhe, ist überall nicht abzusehen. Sie ist auch erst entstanden, als es darauf ankam eine Verschiedenheit zwischen beiden nachzuweisen; in den Worten des Pentateuchs hat sie durchaus keine Begründung.

In der abendländischen Kirche gewann diese Eintheilung durch das überwiegende Ansehn ihres Urhebers Eingang, wenn sie auch erst nach längerer Zeit die fast allein gültige und allein herschende ward. Im 15ten und 16ten Jahrhundert war sie die katholische, die durch das Ansehn der Kirche gestützte; nur war im Laufe der

Jahrhunderte die kleine Veränderung eingetreten, dass gemäss der Recension des Exodus das neunte Gebot lautete: »du sollst nicht begehren deines Nächsten Haus,« das zehnte: »du sollst nicht begehren deines Nächsten Weib u. s. w.« Die Reformirten, Zwingli und die Theologen in Zürich, später Calvin hielten es für nothwendig, ihre Eintheilung gegen den Vorwurf der Neuerung und der willkührlichen Aenderung zu vertheidigen. Denn allerdings konnte damals gegen die Annahme der katholischen Kirche nicht in Betracht kommen, dass die Waldenser z. B. der voraugustinischen Eintheilung treu geblieben waren, dass die griechische Kirche sie fortwährend festgehalten hatte, und dass sich sonst noch innerhalb der katholischen Kirche im Mittelalter hie und da eine andere Eintheilung geltend gemacht hatte. Selbst wenn diese Thatsachen einem Zwingli und Calvin bekannt gewesen wären, — ich weiss aber nicht, dass sie sich darauf berufen — so mussten sie sich doch über ihre Abweichung von der kathol. Eintheilung, die auch in der Schweiz galt, erklären.

Es ist noch einer auffallenden Erscheinung zu erwähnen, nämlich der, dass die katholische Eintheilung in die hebräischen Handschriften, wenigstens in einen grossen Theil derselben, und in die meisten Ausgaben des hebräischen Textes aufgenommen ist. Sie ist in den masoretischen Bemerkungen im hebräischen Text zu erkennen. Ich will mit wenigen Worten auf diese aufmerksam machen, weil in der Abhandlung von Züllig in den Studien und Kritiken 1837. Heft 1., der sich weitläufig über sie verbreitet, nicht immer das Richtige getroffen ist, und Geffcken sich in dieser Beziehung an Züllig anschliesst.

Von Kennicott besonders ist nachgewiesen, dass in den masoretischen Bemerkungen keine Uebereinstimmung in den Handschriften ist. Wir sehen hiervon zunächst ab und knüpfen unsere Betrachtung derselben an die eine Form, in welcher sie in der Ausgabe von van der Hooght 1705. vorliegen, an; an diese, weil die Genauigkeit in dem Abdrucke der Accente, welche wir be-

rücksichtigen müssen, in dieser Ausgabe mir bekannt ist.

Hiernach ist der Decalog in zehn Paraschen getheilt, in neun Setumot und in eine Petucha. Es könnten auch zehn Setumot sein, denn das hängt ja nur vom Zufall, von der Grösse des freien Raumes in einer Linie ab, ob die Parasche eine geschlossene oder offene wird; die durch die Setuma oder die Petucha bezeichneten Trennungen sind von gleichem Werthe und gleicher Bedeutung. Durch die Parasche nach v. 6. werden v. 2 — v. 6. zusammengefasst, also das erste Gebot der katholischen Eintheilung zugleich mit dem einleitenden Satze »ich bin der Herr dein Gott,« der also nicht für ein eignes Gebot gezählt wird. Die folgenden 7 Paraschen begränzen das zweite bis achte Gebot nach der katholischen Eintheilung, über deren Umfang kein Zweifel sein kann. Die neunte Parasche steht nach dem neunten Gebot: »du sollst nicht begehren das Haus deines Nächsten;« die zehnte nach dem zehnten: »du sollst nicht begehren das Weib deines Nächsten u. s. w.«

Durch die Paraschen ist also die katholische Eintheilung ausgedrückt. Sie muss, wie aus der Geschichte der Eintheilung des Decalogs mit Nothwendigkeit zu schliessen ist, durch christlichen Einfluss in die hebräischen Handschriften und in die Ausgaben hineingekommen sein, etwa seit dem 14ten Jahrhundert. Es ist hiebei an die Eintheilung in Capitel zu erinnern, die obgleich von Christen ausgegangen doch auch von Juden aufgenommen ist.

Es fehlt nun in der grösseren Anzahl von Handschriften und grade in den ältesten die trennende Setuma zwischen den zwei Verboten des Begehrens, ein Beweis dass die katholische Eintheilung erst später und nicht allgemeinen Eingang gefunden hat. Welcher Eintheilung diese Handschriften, die nur ein Verbot des Begehrens anerkennen, folgen, muss im einzelnen untersucht werden. Aber ohne Zweifel werden sie ebenfalls zehn Gebote im Decalog unterscheiden.

Wir wenden uns zu den Accenten. Nach Geffcken

hat Züllig deutlich gezeigt, dass in der doppelten Accentuation die doppelte Eintheilung der Juden zu finden sei, sowohl die des Philo und Josephus als die der späteren Juden. Aber von dieser doppelten Eintheilung ist durchaus nichts in ihr zu finden. Die doppelte Accentuation beruht einzig und allein auf einer verschiedenen Versabtheilung. Vers 2—6. (der Satz »ich bin der Herr dein Gott« und die ersten zwei Gebote) werden nach der einen Accentuation als ein einziger grosser Vers betrachtet, so dass das Silluq mit Sof-Pasuq bei מִצְוֹתָי in v. 6. seine Herrschaft bis auf das erste Wort in v. 2. ausdehnt; nach der andern Accentuation bildet dieser Vers 5 Verse, von welchen jeder natürlich mit Silluq mit Sof-Pasuq und der durch diesen Accent bedingten Pausal-Aussprache schliesst. In v. 7. ist keine doppelte Accentuation; er ist ein Vers nach beiden. Vers 8—11. bilden nach der einen Accentuation einen Vers, nach der andern vier von einander getrennte Versgebiete. Vers 13—16. bilden entweder einen Vers oder vier. Endlich in v. 17. ist Uebereinstimmung der Accentuation.

Auf die Accentuation, nach welcher v. 2—6. einen Vers bilden, hat offenbar auch die katholische Eintheilung des Decalogs eingewirkt.

Fragt man darnach, welche Accentuation die ältere ist, so wird dieses ohne Zweifel die, welche kleinere Versgebiete unterscheidet, sein. Denn solche Versgebiete, wie v. 2—6., v. 8—11. sind so beispiellos gross, dass sie schon desshalb schwerlich ursprüngliche sein können. Die Abtheilung, nach welcher der Decalog 16., oder mit Zusammenfassung von v. 13—16. zu einem Verse, 13. Verse enthält, gestattet in Beziehung auf die ersten neun Gebote jeder Eintheilung Raum, scheint aber für die Einheit des Verbotes des Begehrens in v. 17. zu sprechen. Auffallend ist, dass trotz der trennenden Setuma in diesem Verse nur die eine Accentuation sich findet. Denn man erwartet hier, wo durch die Setuma zwei Gebote unterschieden werden, auch eine Trennung des einen von dem andern durch die Accente und Be-

gränzung eines jeden durch Silluq mit Sof Pasuq, da die eine Accentuation offenbar auf dem Principe, die zu einem Gebote gehörenden Worte in einen Vers zusammenzufassen, beruht. Man wird geneigt sein anzunehmen, dass sich Verschiedenheiten in den Accenten in den Handschriften auch bei v. 17. finden müssen. Aber natürlich kann nur eine diplomatisch genaue Untersuchung der Handschriften, die in Beziehung auf die Accente nicht angestellt ist, Sicherheit geben. Ihr Gewinn würde schwerlich im Verhältniss stehen zu dem Aufwande von Kraft und Zeit den sie erfordert. Und dass die Accentuation überall von keiner grossen Bedeutung für die Eintheilung ist, steht auch ohne sie fest.

Das Gesagte über die Eintheilung des Decalogs wird hinreichen, da die genauesten Nachrichten und Nachweisungen über die Verschiedenheit derselben sich im Geffcken'schen Buche finden, auf das ich verweise.

2. Die anderen Reihen der Gebote mit der historischen Einleitung in c. 20, 18 — c. 23, 19.

Nach c. 20, 1. hatte Gott die Gebote des Decaloges zu dem Volke geredet, welches an dem Fusse des Berges stand, der rauchte und bebte, weil Jehova auf ihn herabgestiegen war c. 19, 18. Die Nähe des sich auf so gewaltige Weise offenbarenden Gottes kann es nicht ertragen; es hat kaum die zehn Gebote aus Gottes Munde gehört als es flieht, von dem Berge zurückweichend. Es fürchtet sich vor der Nähe und der Rede Gottes. Es hat gesehen, dass Moses von Gott selbst als Mittler beglaubigt ist, c. 19, 19. vergl. c. 19, 9.; daher wendet es sich mit der Aufforderung an Mose, als Mittler aufzutreten; mit den Worten »rede du mit uns und wir wollen hören« v. 19. giebt es ihm die Vollmacht dazu. Ausführlicher wird dieses im Deuteron. 5, 19—26. erzählt. Mose giebt seinen Bitten nach. Er beruhigt zunächst das Volk: Gott habe durch seine Offenbarung es nur versuchen wollen, erproben wollen, ob es mit der gebührenden Scheu und Ehrfurcht seine Gebote aufzuneh-

men bereit sei[1]), zugleich aber auch ihm Furcht einflössen wollen vor dem heiligen Gesetzgeber, damit es nicht sündige und seine Gesetze übertrete. Darauf begiebt sich Mose in das Dunkel hinein, worin Gott war v. 21., und erhält hier von ihm die Gesetze, welche er dem Volke vorlegen soll.

Die Gesetzesreihen, welche dem Decalog entsprechen, haben c. 21, 1. eine besondere Ueberschrift: וְאֵלֶּה הַמִּשְׁפָּטִים. Bevor sie aufgezählt werden, finden sich v. 22—26. einige Gesetze, deren Stellung grade an diesem Orte und deren Verhältniss zu den übrigen der Erklärung bedürfen, weil sie nicht zu den מִשְׁפָּטִים, zu den Bedingungen des Bundes, welche dem Volke vorgelegt werden sollen, gehören. Sie stehen in dem genauesten Zusammenhang mit der v. 18—21. gegebenen historischen Nachricht. Gott hat sich nach dem Pentateuch nur einmal dem Volke ganz in der Nähe und in seiner Herrlichkeit gezeigt, nur einmal unmittelbar zu dem ganzen Volke geredet bei der Offenbarung des Decalogs Exod. 20, 1—14. Er hatte mit dem Volke vom Himmel geredet, als den einigen Gott sich ihm offenbart. Daher ist jetzt der passendste Augenblick, das erste Gebot des Decalogs: »ihr sollt nicht andere Götter haben neben mir« dem Volke einzuschärfen. Das zu thun, erhält Mose den Auftrag. — Ferner, das Volk ist von der gewaltigen Erscheinung Jehova's ergriffen, voll Furcht ist es aus seiner Nähe geflohen; es muss das Bedürfniss entstehen sich diesem Gotte wieder zu nähern, damit der Bund, den zu schliessen Gott und das Volk die Absicht haben, wirklich geschlossen werden könne. Zu der Bundschliessung waren Opfer nothwendig. Nun aber werden nach dem Plane des Pentateuchs die Gesetze über

1) So ist נַסּוֹת v. 20. zu nehmen, vergl. Deut. 8, 2. 16. c. 13, 4. Jarchi zu dieser Stelle nimmt es in der Bedeutung von נַשֵּׂה = נִשָּׂא, »damit er euch erhöhe, euch herrlich mache in der Welt, damit euer Name unter den Völkern berühmt werde, weil Gott in seiner Herrlichkeit sich euch offenbart hat.«

den Cultus erst später mitgetheilt; das heilige Zelt wird erst nach der Schliessung des Bundes erbaut; ehe es der Ort für die heiligen Handlungen des Volkes ward, mussten sie an einem andern Orte verrichtet werden. Daher bestimmt hier Gott vorläufig, wo sie verrichtet werden sollen, damit das Bedürfniss des Volkes seine Befriedigung erhalten und der Bund selbst durch Opfer bestätigt werden könne. Dieses ist der Gesichtspunct, von welchem aus sich die Stellung dieser Gesetze an diesem Orte erklärt; sie gehören nicht zu den Bundesgesetzen, von welchen sie durch die Ueberschrift c. 21, 1. getrennt sind; sie sind nur vorläufig gegeben, um einem naheliegenden Bedürfnisse zu entsprechen; sie stehen in dem genauesten Zusammenhange mit der Erzählung von der Bundschliessung.

Betrachten wir nun das Einzelne:

Mose soll zu den Söhnen Israels sprechen: »ihr habt gesehen, dass ich (Jehova) vom Himmel mit euch geredet.« Hieran schliessen sich die Gesetze:

1. Ihr sollt nicht machen neben mir silberne Götter und goldene Götter sollt ihr euch nicht machen.

Dieses Gebot enthält durchaus dasselbe, was im ersten Gebote des Decalogs enthalten ist. Israel soll nur den einen Gott, der sich ihm eben offenbart hat, den es als den gewaltigen erkannt hat, verehren und die Furcht, die dieser Gott ihm eingeflösst hat, muss Beweggrund zu seiner alleinigen Verehrung sein.

2. Einen Altar von Erde sollst du mir machen und darauf opfern deine Brandopfer und deine Dankopfer, deine Schaafe und deine Rinder; an jeglichem Orte, wo ich meinen Namen preisen lasse, werde ich zu dir kommen und dich segnen.

Mose baut c. 24, 4. einen Altar am Fusse des Berges Sinai, aber doch kann sich die zweite Person תַּעֲשֶׂה לִּי nicht auf ihn beziehen, da er nach v. 22. dieses Gesetz auch zu den Söhnen Israels sprechen soll, und da das Suffix in עֹלֹתֶיךָ, שְׁלָמֶיךָ, צֹאנְךָ, בְּקָרֶךָ sich doch schwerlich auf Mose beziehen kann. Es wird mit der zweiten Person die Gemeinde angeredet, während v. 23. es den einzelnen Israeliten (לֹא תַעֲשׂוּ) verboten ward, silberne und goldene Götter zu machen. Neuere haben

in diesem Gebote einen Widerspruch gefunden mit Exodus 27., nach welchem Capitel der Altar von Acacienholz verfertigt und mit Kupfer überzogen werden soll, und mit der Vorschrift Levit. 17, 8. Es hebt sich dieser Widerspruch, wenn das Verhältniss dieses Altars von Erde zu dem späteren richtig erkannt wird. Er ist ein vorläufiger. Der Fortschritt in der Gesetzgebung ist dieser, dass zuerst der Bund errichtet wird. Dazu war ein Altar nöthig. Dann folgen die Gesetze über die Erbauung des Versammlungszeltes und des heiligen Altars u. s. w. Wenn der erbaut ist, so wird der Altar von Erde oder von irgend welchem Material sonst v. 25., unnöthig. So viel ich sehe weiset hierauf der Zusatz: an jeglichem Orte, wo ich meinen Namen preisen lasse, werde ich zu dir kommen und dich segnen, ebenfalls hin. Diese Worte sind sehr schwierig, nicht um desshalb, weil אזכיר hier in der Bedeutung von »erwähnen, preisen lassen« vorkommt, welche es sonst nicht hat, sondern weil ihr Zusammenhang mit dem Gebote sich nicht leicht ergiebt. Denn ein müssiger Zusatz würden sie sein, wenn sie nur dieses enthielten: an jedem Orte, an welchem ich mich preisen lassen will, an welchem auf meinen Befehl ein Altar erbaut wird, will ich gegenwärtig sein und die Opfer annehmen, so auch an diesem Altar, und wenn dabei gar keine Rücksicht auf einen andern Altar genommen würde. Das versteht sich von selbst, da Gott das Gebot giebt ihn zu bauen. Es muss noch ein besonderer Grund diesen Zusatz veranlasst haben. Als später der Altar beim Versammlungszelte erbaut ist, wird dieser der Ort, an welchem Jehova seinen Namen preisen lassen will ausschliesslich, nur auf ihm dürfen die Opfer dargebracht werden. Ausdrücklich wird mit Beziehung auf diesen späteren Altar hervorgehoben, dass es nicht auf den Stoff, aus welchem der Altar besteht, auch nicht auf den Ort, an welchem er steht, sondern allein auf die Erklärung Gottes, dass dieser oder jener Altar sein heiliger Altar sein solle, ankomme. Gott will jetzt sich preisen lassen bei dem Altar von Erde, später bei dem des Versammlungszeltes; das ist so von ihm geordnet; es ist kein Widerspruch zwischen beiden [1]).

---

1) Ueberall scheint es mir gewagt Widersprüche in den Gesetzen anzunehmen und aus ihnen auch ein verschiedenes Alter der sich widersprechenden Stellen zu schliessen. Die Sache steht so: wenn auch erst nach und nach der Pentateuch die Form, in der er uns vorliegt, erhalten hat, so wird doch der, welcher Zusätze machte, das, zu welchem sie hinzugefügt wurden, gekannt haben, und entweder nichts

3. Und wenn du einen Altar von Steinen mir machst, so sollst du sie nicht als behauene Steine verbauen; denn über solche hast du dein Schwert geschwungen und sie entweihet.

Hier ist ein zweiter Fall angegeben. Ehe der Altar bei dem Versammlungszelte erbaut war, war das Material desselben gleichgültig; nach v. 24. sollte er von Erde sein; er konnte nach v. 25. auch von Steinen erbaut werden; aber unbehauen sollten sie sein, in ihrem natürlichen Zustande, so wenig wie möglich von Menschenhänden berührt.

Auch dieses Gesetz gilt nur so lange und insofern der Altar aus Steinen gebaut wird. Der Altar bei dem Versammlungszelte war von Holz, mit Kupfer überzogen. Aehnlich war der im Salomon. Tempel von Kupfer 1 Chron. 4, 1. 7, 7. 1 Reg. 8, 64, wahrscheinlich wie der Räucheraltar von Holz, welches mit Kupferplatten bedeckt wurde. Der im Serubabelschen Tempel war aber von unbehauenen Steinen; ebenso der, welcher durch die Maccabäer an die Stelle dieses von den Syrern entweiheten gesetzt ward; vergl. 1 Maccab. 4, 47., wo eine ausdrückliche Berufung auf unser Gesetz steht. Auch im Herodian. Tempel war ein aus unbehauenen Steinen erbauter Altar Joseph. bell. jud. 5, 5, 6. Es findet in dieser Beziehung ein Unterschied Statt zwischen den vorexilischen und nachexilischen Zeiten; nachdem der Salomon. Tempel, der sich sehr genau an die Einrichtungen und Verhältnisse des Versammlungszeltes anschliesst, zerstört und die uralten heiligen Gegenstände vernichtet waren, hatte man grössere Freiheit bei der Errichtung des neuen Tempels. So wie man die Bundeslade nicht wieder herstellte, so gab man durch den Druck der Zeit gezwungen überall es auf das Alte in seiner Pracht und in seiner bestimmten Form wiederherzustellen. Daher berief man sich auf solche Gesetze, welche nach dem Pentateuch vor der Erbauung des Versammlungszeltes ihre Gültigkeit hatten.

4. Und nicht sollst du auf Stufen auf den Altar hinaufsteigen, damit nicht deine Blösse enthüllet werde an ihm.

Widersprechendes aufgenommen, oder aber das Widersprechende in dem Vorgefundenen getilgt haben. Die Freiheit Zusätze zu machen scheint mir nicht grösser zu sein und nicht schwieriger zu gestatten als die, Einzelnes zu tilgen. Regel wird sein, Uebereinstimmung und Zusammenhang im Pentateuch, wie er uns vorliegt, von vorn herein anzunehmen und wenn irgend möglich festzuhalten.

Aus demselben Grunde wird dem Mose c. 28, 42. befohlen den Priestern Beinkleider zu machen.

Hier schliessen die Gesetze die sich auf den Altar beziehen plötzlich. Zu dem Zwecke, der durch ihre Stellung an diesem Orte erreicht werden soll, bedürfte es nicht mehrerer. Es folgt die weitere Aufzählung der Bedingungen des Bundes, der משפטים welche Mose dem Volke vorlegen soll. In diesen unterscheiden wir folgende Reihen durch ihren Inhalt oder durch ihre äussere Verbindung, oft durch blosses Nebeneinanderstehen, zusammengehöriger Gesetze.

a. Gesetze über hebräische Knechte und Mägde. c. 21, 1—11.

Mit v. 11. hört diese Reihe auf; von v. 12. an folgen Gesetze ganz anderen Inhaltes. — Innerhalb dieser 11 Verse sind die einzelnen Gesetze äusserlich von einander gesondert, so dass über Umfang und Zahl derselben keine Ungewissheit Statt finden kann. Im Anfang der Reihe finden wir כי תקנה; mit diesen Worten beginnt das erste Gebot; ein ganz ähnlicher Anfang ist v. 7. כי ימכר, von wo an Gesetze über ein ganz bestimmtes Verhältniss der Magd zu ihren Herrn angegeben werden. So zerfällt das Ganze in zwei Theile. In jedem dieser Theile finden wir vier Mal einen neuen Anfang durch אם oder ואם bezeichnet, nämlich v. 3. zwei Mal, v. 4. 5. 8. 9. 10. 11. So treten im Ganzen zehn Anfänge hervor, und danach zehn Gebote, welche durch die wiederkehrenden Anfangsworte auf das bestimmteste als zehn einzelne Gebote von einander gesondert sind:

1. Wenn du einen hebräischen Knecht kaufest, so soll er sechs Jahre dienen und im siebenten soll er frei sein umsonst *).

*) Dasselbe Gesetz ist Deuter. 15, 12—15. in bestimmterer Fassung und Begründung, indem besonders hervorgehoben wird, dass das Gesetz sich auch auf die Hebräerin beziehe; denn ohne sonstige Aenderung in der Construction wird hinzugesetzt: »oder eine Hebräerin.« Zunächst ist uns das Deuter. an dieser Stelle wie häufig ältester Zeuge für die Auslegung der in den früheren Büchern des Pentateuchs vorkommenden Gesetze; wir

sehen aus ihm, dass im Exodus allein der Knecht, das masculin als das allgemeinere und nähere, genannt ist, ohne dass die Magd von der Bestimmung des Gesetzes ausgeschlossen wird. — Vergl. das fünfte Gebot dieser Reihe.

2. Wenn er allein gekommen ist, so soll er allein ausgehen.

3. Wenn er eines Weibes Mann, so soll sein Weib mit ihm frei werden *).

*) Dieses Gebot ist mit dem vierten zusammenzustellen, wo ein Fall angegeben wird, in welchem das Weib dem Herrn als Magd bleibt.

4. Wenn sein Herr ihm ein Weib giebt und dieses ihm Söhne und Töchter gebiert, so sollen das Weib und seine Kinder dem Herrn sein und er soll allein frei werden *).

*) Es wird hier der besondere Fall berücksichtigt, in welchem der Herr dem Knechte eine Magd zum Weibe giebt, welche erst später als der Knecht sein Eigenthum geworden ist. Sie wird nicht zugleich mit dem Knechte frei, weil sie erst ihre sechs Jahre abdienen muss. So ist hier durchaus kein Widerspruch mit der Erklärung des ersten Gebotes dieser Reihe im Deuter. — Diese Trennung des Mannes und Weibes ist hart; das fünfte Gebot hebt diese Härte auf, indem es ein Zusammenbleiben beider gestattet, wenn dem Manne sein Weib und seine Kinder lieber sind als die Freiheit.

5. Und wenn der Knecht spricht: ich liebe meinen Herrn, mein Weib und meine Söhne, nicht will ich frei werden, so soll ihn sein Herr vor Gott bringen und ihn an die Thür oder an die Pfoste stellen, und sein Ohr mit einer Pfrieme durchbohren und er soll ihm dienen ewig.

Deut. c. 15. v. 16 u. 17. wird wieder ausdrücklich hinzugefügt: und auch mit deiner Magd sollst du also thun.

6. Und wenn jemand seine Tochter zur Magd verkauft, so soll sie nicht frei werden, wie die Knechte frei werden.

Wenn man diesen Vers nicht genauer betrachtet, so wird man leicht zu der Annahme kommen können, dass zwischen ihm und Deut. 15, 12—17. ein Widerspruch sei. Auch Hävernick Einleitung 1., 2. S. 459. findet eine Verschiedenheit

zwischen beiden Stellen, welche er durch die Annahme zu heben sucht, dass im Exodus nur ein temporäres Gesetz sei, welches später im Deuteron. abrogirt worden sei, was auf allmählige Modification alter Sitte hinweise. Wir ziehen in dieser Arbeit das Verhältniss des Deuter. zu den früheren Büchern noch nicht in Betracht; nur so weit wir es für die Erklärung unserer Gebote berücksichtigen müssen, ziehen wir es herbei. — Nach dem Deuteron nun galt das erste und fünfte Gebot ganz allgemein, auch für die Magd. Das sechste Gebot lehrt uns, dass in einem besonderen Falle das allgemeine eine Einschränkung erhielt in Beziehung auf die Magd, nämlich in dem Falle, wenn ein Vater seine Tochter zur Magd verkauft hatte, so soll sie nicht wie der Knecht frei werden [1]. Scharf genommen liegt hierin schon dieses: eine Hebräerin, welche auf andere Weise Magd wird, soll in Hinsicht des Freiwerdens dem Knechte gleich stehen. Aus dem folgenden vier Geboten erhellet, dass der Vater seine Tochter in der Absicht verkauft, dass sie Frau des Käufers oder des Sohnes des Käufers werden soll. Ihr Verhältniss zu dem Herrn, welcher sie gekauft hat, wird so festgesetzt:

7. Wenn ihrem Herrn missfällt, welche er sich zur Frau genommen hat, und er sie loskaufen lassen will, so soll er sie einem fremden Volke nicht zum Verkaufe anbieten, wenn er treulos an ihr wird.

Ich habe das לא in אשר לא יעדה in der Bedeutung von לוֹ genommen, mit dem Qri, den LXX. ἣ αὐτῷ καθωμολογήσατο, der vulgata, Onqelos. — Syrer, Aquila und Theodot. nehmen es als »nicht«; so auch Jarchi: si mala visa fuerit in oculis domini sui, ita ut non desponset eam sibi. Dass diese Erklärung den Worten nicht so angemessen ist, wie die erste erhellt daraus, dass sie das Subject zu רָעָה בְּעֵינֵי ergänzen muss, während nach der ersteren das Subject in אֲשֶׁר לוֹ יְעָדָהּ enthalten ist; ferner daraus, dass bei der ersteren אשר in der gewöhnlichen Relativ-Bedeutung beibehalten wird; die Bedeutung »so dass« hier, wo nichts auf sie hinweist, anzuneh-

1) Hengstenberg 2. S. 438 ff. ohne dessen Berücksichtigung und Erklärung unserer Stelle ich den Irrthum derer, welche einen Widerspruch zwischen Exod. und Deuter. annehmen, getheilt hätte. Freilich sehe ich jetzt dass eine scharfe Betrachtung der betreffenden Stellen im Exod. und Deut. über das Verhältniss derselben zu einander keine Ungewissheit zulässt. —

men ist schwierig; wir würden wenn der Sinn von »so dass« ausgedrückt werden sollte statt אשר erwarten ולא יעדה da dann dieser Satz in dem Verhältniss der Folge zu dem ersten stände. — Wir beschränken uns auf Angabe dieser sprachlichen Gründe, um uns nicht auf eine weitläufige Widerlegung der Erklärung der Rabbinen, nach welcher das לא im negativen Sinne genommen wird, einlassen zu müssen.

8. Und wenn er sie seinem Sohne zur Frau bestimmt, so soll er nach dem Rechte der Töchter an ihr thun.

9. Wenn er sich eine andere nimmt, so soll er ihren Unterhalt, ihre Kleidung und ihre Beiwohnung nicht mindern.

10. Und wenn er dieses drei ihr nicht thut, so soll sie umsonst frei werden ohne Geld.

Fassen wir diese fünf Gebote zusammen, so liegt in ihnen dieses: wenn ein Vater seine Tochter zur Magd verkauft, so ist sie durchaus nicht in eine Reihe mit den Knechten oder den Mägden, die sonst irgendwie Magd geworden sind, zu stellen. Er verkauft sie zu dem Zwecke dass sie Frau des Käufers oder des Sohnes des Käufers werde. Wenn der Käufer diesem Zwecke des Kaufens nachkommt, so gehört sie ihm an als Frau, oder giebt er sie seinem Sohn, so tritt sie zu ihm in das Verhältniss der Tochter. Wenn sie dem Käufer nicht mehr gefällt, und er sie nicht mehr als Frau behalten will, so steht es ihm frei sie zu verkaufen, aber nicht an ein fremdes Volk; will er sie als Frau behalten, zugleich aber noch eine andere Frau sich nehmen, so ist er verpflichtet, allen Rechten, welche sie als Frau von ihm fordern kann, zu genügen. Genügt er ihnen nicht, so wird sie eo ipso frei. Hengstenberg [1]) fasst den Sinn der Gebote anders auf, indem er das

1) A. a. O. S. 439. »In diesem Falle (wenn eine Magd durch einen freiwilligen Act des Vaters in Knechtschaft gerieth) sollte eine Ausnahme von der Regel Statt finden. Entweder sollte die Tochter gar nicht frei gelassen werden, oder sie sollte frei gelassen werden, ohne den Eintritt des siebenten Jahres abzuwarten. Das Erste, wenn der Mann sie entweder selbst zur Frau genommen oder sie seinem Sohne zur Frau gegeben, und wenn der Eine oder der Andere die Pflichten eines Ehemannes gegen sie wirklich erfülle. Das Zweite, wenn entweder der Käufer treulos gegen sie wurde, das Eheversprechen nicht hielt, oder wenn nach einge-

9te und 10te Gebot zugleich auf den Sohn des Käufers bezieht. Aber so viel ich sehe kommt der hier gar nicht mehr in Betracht, da in dem 8ten Gebot ausdrücklich gesagt wird, dass, wenn der Käufer sie seinem Sohne giebt, das Magd-Verhältniss aufhört und das Tochter-Verhältniss eintritt. Im 9ten Gebot ist der Käufer das Subject, und das לו bezieht sich auf dieses Subject. Eben so ist im 10ten Gebot der Käufer das Subject. —

b. Ueber Mord und körperliche Verletzungen welche von Menschen an Menschen verübt werden. c. 21, 12 — 27.

Die vorhergehende Reihe ist von dieser sowohl durch den Inhalt als durch die Form streng geschieden. Durch die Form weil in ihr alle Gesetze mit כי oder אם anfangen, während hier gleich das Erste mit einem Participio beginnt. —

Nicht aber tritt diese Scheidung in der Form zwischen dieser und der folgenden Reihe hervor, indem mehrere und grade die letzten Gebote dieser Reihe den Anfang mit וכי haben, welches sich in der folgenden Reihe bei allen Geboten ohne Ausnahme als Bezeichnung des Anfangs findet.

Da durch die Form die Gränze nicht angedeutet ist, sind wir darauf hingewiesen sie durch den Inhalt zu bestimmen. Ich habe durch die Ueberschrift angedeutet, dass hier vom Morde und von körperlichen Verletzungen gehandelt werde, welche von Menschen an Menschen verübt werden; vergl. das 1., 2., 3. und 4., dann das 7., 8., 9. und 10. Gebot. Nur zwei Gebote scheinen der Art zu sein, dass die Ueberschrift nicht auf sie passet; doch wird der naheliegende Grund ihrer Aufnahme in diese Reihe ihre Stellung in ihr rechtfertigen. Das fünfte Gebot heisst: wer Jemanden stiehlt u. s. w. soll sterben. Das Stehlen eines Menschen wird mit gleicher Strafe als der Mord bestraft; offenbar ist es der dem

---

gangner Ehe mit ihm oder mit seinem Sohne der Eine oder der Andere die Pflichten des Ehemannes nicht ferner gegen sie erfüllen wollte.«

Morde am nächsten stehende Eingriff in die persönlichen Rechte des Menschen; es steht zwischen dem Mord und den körperlichen Verletzungen mitten inne. Dann das sechste Gebot: wer seinem Vater und seiner Mutter fluchet soll sterben; es steht wiederum dieselbe Strafe hierauf wie auf den Mord und wie auf das Schlagen des Vaters und der Mutter. Die Stellung dieses Gebotes in dieser Reihe wird schon dadurch gerechtfertigt; hinzukommt, dass es sich dem vierten Gebote nahe anschliesst.

Diese Gesetze sind also ihres Inhaltes wegen zusammengeordnet. Absichtlichkeit in der Anordnung zeigt sich auch in dem Fortschritte von den schwereren Verbrechen zu den leichteren: 1—3. handeln vom Morde, 4. vom Schlagen des Vaters und der Mutter, 5 f. vom Stehlen eines Menschen, 6. vom Fluchen des Vaters und der Mutter — auf alle diese Verbrechen steht Todesstrafe — 7. 8. 9. 10. von blossen Verletzungen und vom Todschlage eines Sclaven, der dem Morde eines freien Hebräers nicht gleich geachtet wird; auf diese Verbrechen steht eine geringere Strafe. Das erste Gebot der folgenden Reihe berücksichtigt aber wieder ein Verbrechen, welches mit dem Tode bestraft wird; so sondert sie sich schon hierdurch von der vorhergehenden ab. Bestimmter noch thut sie dies durch ihren Inhalt, da sie von Verletzungen handelt, welche Jemand durch die Schuld des andern an seinem Eigenthum erleidet, indem zugleich die Fälle berücksichtiget werden, in welchen die Verletzungen von dem Eigenthume Jemandes — von einem Stiere — verursacht werden, während in dieser Reihe die Verletzungen (und Mord), welche Menschen an Menschen verüben, in Betracht kommen. Ich mache auch gleich darauf aufmerksam, dass alle Gebote der folgenden Reihe ohne Ausnahme die Erstattung des angerichteten Schadens gebieten, grösstentheils mit denselben, immerwiederkehrenden Ausdrücken, welche sich in unserer Reihe gar nicht finden. —

Nach diesem allen sind wir gewiss berechtigt mit v. 27. zu schliessen. Bei der Absonderung der einzelnen Gebote dieser Reihe kommen uns durchgehende Unter-

scheidungszeichen nicht zu Hülfe; doch fehlt es nicht an äusseren Zeichen, nach welchen sie vorzunehmen ist.

Zuerst erregt das וְכִי unsere Aufmerksamkeit. Es kommt 5 Mal, v. 14. 18. 20. 22. 26. vor, und zwar in der Stellung dass in allen Versen auf das וְכִי ein Verbum im Imperfectum und auf dieses אִישׁ oder אֲנָשִׁים folgt: v. 14. וכי יזד אִישׁ; 18. וכי יריבֻן אנשים; 20. וכי יכה אישׁ; 22. וכי ינצו אנשים; 26. וכי יכה אישׁ. Dieser gleichmässige Anfang ist sehr bezeichnend und glücklicherweise findet er sich bei den Geboten, deren umfassender Inhalt eine Begränzung nach demselben schwieriger macht, nämlich ausser dem dritten bei den letzten vier. So sind fünf Gebote bezeichnet.

Ferner endet gleich der zwölfte Vers mit מוֹת יוּמת, mit der kurzen Androhung der Todesstrafe; eben so endigen v. 15. 16. 17. also vier Verse, welche wie sie gleich endigen, so alle mit dem Participio anfangen: v. 12. מכה (ohne Copula, im Beginn der neuen Reihe; zum wenigsten zeigt sich darin dieses, dass eine Verbindung mit dem vorigen nicht vermisst ward; sonst wäre das וְ wohl hier wie an so vielen Stellen hinzugefügt); v. 15. ומכה; v. 16. וגנב; v. 17. וּמקלל. Durch die Gleichmässigkeit des Anfangs und des Endes sind diese vier Gebote als besondere kenntlich gemacht. Noch eines bleibt übrig v. 13., welches mit ואשר לא צדה beginnt. Man könnte darüber zweifelhaft sein, ob dieser Vers ein eignes Gebot enthalte, da er nur eine Beschränkung von v. 12. giebt. Doch wenn man ihn mit v. 14. vergleicht, so sieht man, dass er sich ebenso wie dieser zu v. 12. verhält; v. 14. ist aber äusserlich als selbstständiges Gebot bezeichnet. Dann ist v. 13. auch durch das Ende von v. 12. מוֹת יוּמת von der einen Seite, durch den Anfang von v. 14. וכי יזד von der anderen als ein weder zu dem einen noch zu dem andern gehörender Vers scharf begränzt.

Wenn wir hier die durchgehenden Unterscheidungszeichen vermissen, so doch nicht die bestimmten. Die kürzere Form der ersten 6 Gebote konnte in den letzten

vier ihres Inhaltes wegen nicht beibehalten werden: die Verschiedenheit in der Form ist eine nothwendige.

Es kommt in dieser Reihe einige Male das אם vor, in den letzten vier Geboten v. 19. 21. 23. 27. Wir lernten es in der vorigen Reihe als Trennungszeichen im Anfang der Gebote kennen. Hier hat es nicht solche Bedeutung, denn v. 19. beginnt mit אם obgleich er nur die nothwendige Fortsetzung des unvollendeten Gedankens in v. 18. ist; eben so wird v. 21. eine Beschränkung durch אך אם eingeführt, nicht durch אם allein; hierdurch schon werden wir verhindert mit אם einen neuen Anfang zu setzen; ein anderer Grund dagegen ist der, dass das characteristische des Anfangs in den vier Geboten, in welchen אם vorkommt, das כי mit dem Verbo im Imperf. und dem darauf folgenden איש oder אנשים ist; bei dem אם findet sich in unserer Reihe beides nicht. Vergl. noch die Anm. zu dem zehnten Gebot.

Neun von den zehn Geboten dieser Reihe sind durch die Paraschen als gesonderte angegeben. Nur das zweite Gebot, welches doch ganz auf einer Linie mit dem dritten steht, durch seinen Inhalt aber als ein besonderes nicht so deutlich wie die übrigen hervortritt, ist von dem ersten nicht getrennt.

1. v. 12. Wer einen Menschen schlägt, so dass er stirbt, soll sterben.

2. v. 13. Wer aber nicht die Absicht hatte und wenn Gott (den Getödteten) in seine (des Todschlägers) Hand fallen liess, so will ich dir einen Ort bestimmen, wohin er fliehen soll.

Dieses Gebot weiset auf Numeri 35, 9—28. hin.

3. v. 14. Wenn aber Jemand dem Nächsten nachstellt ihn hinterlistig zu tödten, so sollst du ihn von meinem Altar nehmen, dass er sterbe.

Der Altar verlieh gleichen Schutz, wie die erst später bestimmten Freistädte; auch sie schützten nur den, der aus Versehen einen Mord begangen hatte Numeri 29, 11.; vergl. das ausführliche Gesetz hierüber Numeri 29, 16—28.

4. v. 15. Wer seinen Vater und seine Mutter schlägt, soll sterben.

5. v. 16. Wer Jemanden stiehlt, sei es dass er ihn verkauft hat, sei es dass er in seiner Gewalt gefunden wird, soll sterben.

Es ist zu bemerken, dass Deuteron. 24, 7., wo dieses Gesetz wieder vorkommt נֶפֶשׁ, das allgemeinere Wort statt des bestimmteren אִישׁ gebraucht wird; unter נפשׁ werden Mann und Weib zusammengefasst, vergl. das erste und fünfte Gebot der vorhergehenden Reihe. Das Gesetz im Deuteron. entspricht unserem ganz genau; für וְנִמְצָא בְיָדוֹ hat es וְהִתְעַמֶּר־בּוֹ; — so wie hier וּמְכָרוֹ und ונמצא בידו in Wechselverbindung stehen, so dort וּמְכָרוֹ und וְהִתְעַמֶּר־בּוֹ. — Dass וְ — וְ hier zum Ausdruck der Wechselverbindung gebraucht wird, kann bei der Kleinheit der verbundenen Sätze nicht auffallen, welche an äusserem Umfang einzelnen Wörtern gleich stehen, vergl. Ewald §. 622. Ich sehe nicht, wie ohne Annahme dieser Wechselverbindung ein passender Sinn in den Worten liegen kann.

6. v. 17. Wer seinem Vater und seiner Mutter fluchet, soll sterben.

Vergl. Levit. 20, 9.

7. v. 18. und 19. Und wenn Männer sich zanken und einer den andern mit einem Steine oder der Faust schlägt, so dass er nicht stirbt aber bettlägrig wird; wenn er aufsteht und ausgehet an seinem Stabe, so soll der ihn schlug ungestraft sein, nur seine Versäumniss soll er geben und heilen soll er ihn lassen.

8. v. 20. und 21. Und wenn Jemand seinen Knecht oder seine Magd mit einem Stocke schlägt und sie unter seiner Hand sterben, so soll es gerochen werden. Nur wenn sie einen oder zwei Tage leben so soll es nicht gerochen werden; denn sein Silber sind sie.

9. v. 22 bis 25. Und wenn sich Männer zanken und eine schwangere Frau schlagen, so dass ihre Frucht abgehet, sonst aber kein Schaden geschieht, so soll die Strafe bezahlt werden, welche ihm der Mann des Weibes auflegt und er soll sie geben nach schiedsrichterlicher Entscheidung. Und wenn Schaden geschieht so sollst du geben Leben um Leben, Auge um Auge, Zahn

um Zahn, Hand um Hand, Fuss um Fuss, Brandmal um Brandmal, Schlag um Schlag, Strieme um Strieme.

Dass v. 23—25. nicht für sich allein sondern in der engsten Verbindung mit v. 22. stehen, geht aus dem Ganzen hervor, besonders aus dem אסון יהיה v. 23. welches dem לא יהיה אסון v. 22. gegenübersteht; dann auch aus der Form des Gebotes; das neue Gebot beginnt erst v. 26 mit וְכִי.

10. v. 26 u. 27. Und so Jemand das Auge seines Knechtes oder das Auge seiner Magd schlägt und es unbrauchbar macht: so soll er sie frei entlassen für ihr Auge. Und wenn er den Zahn seines Knechtes oder den Zahn seiner Magd ausschlägt, so soll er sie frei entlassen für ihren Zahn.

Man sieht hier ganz deutlich dass das וְכִי den Anfang eines neuen Gebotes bezeichnen soll. Denn nur weil v. 27. zu dem v. 26. beginnenden Gebote gehört ist v. 27. וְאִם — יַפִּיל gesetzt, da doch hier in dem dem 26sten ganz analogen Verse וְכִי wiederum erwartet wird; wäre וְכִי gebraucht so würde dadurch v. 27. als eignes Gebot bezeichnet sein.

c. Ueber Verletzungen welche durch das Eigenthum Jemandes verursacht werden und welche Jemand an seinem Eigenthum erleidet und Bestimmung des Schadenersatzes.
c. 21, 28.—c. 22, 16.

Das Eigenthum besteht entweder in Thieren oder in Feldern und Weinbergen, Geld und Geräthen, sogar die Jungfrau wird als Eigenthum des Vaters betrachtet da nach bekannter hebräischer Sitte sie von dem Manne, der sie zum Weibe haben wollte, gekauft werden musste und der Kaufpreis dem Vater gehörte. An allem diesem konnte der Besitzer durch Schuld eines anderen Schaden erleiden, welcher diesen Schaden zu ersetzen durch das Gesetz angehalten wird.

So wie das Gesetz ihm für den Schaden, den er erleidet, Erstattung zusichert, so ist er auf der andern Seite verantwortlich für den Schaden den sein Eigenthum anrichtet; um die bestimmten Fälle anzugeben, er ist verantwortlich, wenn sein Stier einen Menschen oder ei-

nen andern Stier verletzt. Ja, die Consequenz des Gesetzes straft den Stier, welcher einen Menschen tödtet, vergl. Genes. 9, 5., indem es zugleich den Besitzer desselben, wenn er schuldig ist an dem Morde, den sein Stier verübt, verantwortlich macht.

Gesetze sehr mannichfaltigen Inhaltes sind demnach die hier aufgezählten. Da sie sich auf complicirtere Fälle grösstentheils beziehen, sind sie die längsten unter den Bundesgesetzen. Schon durch ihren Umfang unterscheiden sie sich auf eine sehr hervortretende Weise von denen der folgenden Reihe, welche mit 22, 17. beginnen; eben so durch ihren Inhalt. Von der vorhergehenden Reihe sind sie aber nur durch ihren Inhalt gesondert, vergl. S. 25. Die Absonderung der einzelnen Gebote ist sehr leicht; schon die Paraschen-Eintheilung hat sie festgehalten. Jedes Gebot fängt mit כי oder וכי an; auf dieses כי folgt jedesmal ein Verbum im Imperf. und auf dieses das verletzende Subject, welches am häufigsten איש ist: 1. v. 28 וכי יגח שור; 2. v. 33. וכי יפתח איש; 3. v. 35. וכי יגף שור; 4. v. 37. כי יגנב איש; 5. c. 22, 4. כי יבער איש; 6. v. 5. כי תצא אש; 7. v. 6. כי יתן איש; 8. v. 9. כי יתן איש; 9. v. 13. כי ישאל איש; 10. v. 15. כי יפתה איש. — Nicht nur der Anfang ist auf diese Weise gleichmässig bezeichnet, in den Gesetzen grösseren Umfanges ist auch nach der andern Seite hin das Ende fast gleichmässig, indem immer gegen das Ende hin der zu leistende Schadenersatz bestimmt wird. So v. 32. כסף שלשים שקלים יתן, er soll dreissig Seckel bezahlen; v. 34. ישלם, er soll erstatten; v. 36. שלם ישלם; c. 22, 3. שנים ישלם; v. 4. ישלם; v. 5. שלם ישלם; v. 8. ישלם; v. 12. ישלם; v. 14. לא ישלם, (nicht weit vom Ende des mit v. 14. abgeschlossenen Gebotes stand in v. 13. שלם ישלם); v. 16. כסף ישקל wie 21, 32.; in dem ersten und letzten Gebote war ein Ersatz, ein שלם, nicht möglich, daher in diesen zwei Geboten ein anderer Ausdruck.

Durch dieses gleichmässige Ende ist in Verbindung mit dem immer wiederkehrenden Anfang כי der Umfang der Gesetze genau bestimmt; nur in Verbindung mit dem

Anfang, weil das ישלם auch einige Male mitten in einem Gebote vorkommt, 21, 37. 22, 2. 6. 10. 11., während das כי oder וכי nur allein im Anfange vorkommt, sonst in der ganzen umfangreichen Reihe gar nicht. Die einzelnen Fälle, welche innerhalb der einzelnen Gebote in Betracht kommen, werden regelmässig durch אם eingeführt, welches aber hier wie in den letzten vier Geboten der vorhergehenden Reihe kein neues Gebot bezeichnet. Das mag auffallend bleiben, dass im Gebrauche des אם die erste Reihe 21, 2—11. von den zwei folgenden abweicht; aber die Abweichung liegt so deutlich vor, dass sie anerkannt werden muss. Der Versuch in unserer Reihe c. 21, 28. — 22, 16. eine solche regelmässige Unterordnung der einzelnen Fälle mit אם unter die allgemeineren mit כי, wie in der ersten Reihe 21, 2—11. zu finden, misslingt durchaus, da das erste Gebot v. 28—32. drei mit אם untergeordnete Sätze, das zweite v. 33. u. 34. keinen, das dritte v. 35. u. 36. keinen, das vierte v. 37 — 22, 3. vier hat. Und grade in unserer Reihe ist der Unterschied zwischen כי und אם eingehalten, dass אם selbst da, wo eben sowohl כי stehen könnte, gebraucht wird, wenn es mitten in dem Gebote steht.

Bei der Aufzählung der Gebote verweisen wir für ihre Erklärung auf das oben angegebene; sie sind leicht verständlich.

1. v. 26—32. Und so ein Stier einen Mann oder eine Frau stösst, dass sie sterben, so soll der Stier gesteinigt werden und sein Fleisch soll man nicht essen, und der Herr des Stieres ist schuldlos. Wenn der Stier stössig war seit längerer Zeit und sein Herr gewarnt war und er ihn nicht verwahrte, und er einen Mann oder eine Frau tödtete, so soll der Stier gesteinigt werden und auch sein Herr soll sterben. Wenn eine Sühne ihm auferlegt wird, so soll er die Lösung seines Lebens geben, welche ihm auferlegt wird. Mag er einen Sohn oder eine Tochter *) stossen, nach diesem Rechte soll ihm gethan werden. Wenn der Stier einen Knecht oder eine

Magd **) stösset, so soll er 30 Seckel Silber ihrem Herrn geben und der Stier soll gesteinigt werden.

*) Einen freien Hebräer oder eine freie Hebräerin.

**) Diese sind nach v. 21. Silber des Besitzers, Eigenthum welches einen bestimmten Werth hat; dieser muss erstattet werden.

2. v. 33 u. 34. Und so Jemand eine Grube aufdeckt, oder eine Grube gräbt und sie nicht zudeckt, und ein Stier oder ein Esel hineinfällt, so soll der Besitzer der Grube erstatten; Silber soll er ihrem Herrn geben und das Todte soll sein sein.

3. v. 35 u. 36. Und so der Stier eines Mannes den Stier eines Anderen stösset, so dass er stirbt, so sollen sie den lebendigen Stier verkaufen und seinen Preis theilen, und auch den todten sollen sie theilen. Oder ist es bekannt, dass der Stier seit längerer Zeit stössig gewesen ist, und sein Herr hat ihn nicht verwahrt, so soll er einen Stier für den Stier erstatten und der todte soll sein sein. —

4. v. 37. — c. 22, 3. So Jemand einen Stier stiehlt oder ein Schaf und schlachtet es oder verkauft es, fünf Stiere soll er erstatten für den Stier und vier Stück Kleinvieh für das Schaf. — Wenn beim Einbruche der Dieb betroffen wird und geschlagen, so dass er stirbt, so hat er (welcher geschlagen hat) keine Blutschuld. Wenn aber die Sonne aufgegangen über ihm (dem Diebe), so hat er Blutschuld. — Er soll wiedererstatten *), wenn er nichts hat, so soll er für das Gestohlne verkauft werden. Wenn das Gestohlne in seiner Hand gefunden wird, es sei Stier, oder Esel oder Schaf, lebendig, so soll er zwei erstatten. —

*) Diese Worte schliessen sich an v. 37. an; die zwei Sätze mit אם v. 1. u. 2. sind bloss eingeschobene Sätze.

5. v. 4. So Jemand ein Feld oder einen Weinberg abweidet, und sein Vieh hintreibt und es weiden lässt auf dem Felde eines Anderen, so soll er das Beste seines Feldes und das Beste seines Weinberges erstatten.

6. v. 5. So Feuer auskommt und die Dornen ergreift, so dass Garben, oder die Frucht in Halmen oder das Feld verzehrt wird, so soll erstatten, wer den Brand angesteckt.

7. v. 6—8. So Jemand dem andern Geld oder Geräthe zur Verwahrung gegeben hat, und es wird gestohlen aus dem Hause des Mannes: wenn der Dieb gefunden wird, so soll er das Doppelte erstatten. Wenn der Dieb nicht gefunden wird, so soll der Herr des Hauses vor Gott treten, ob er nicht seine Hand ausgestreckt hat nach der Sache des anderen. Wegen eines jeglichen Gegenstandes des Vergehens, wegen eines Stieres, wegen eines Esels, wegen eines Schafes, wegen eines Kleides, wegen alles dessen, was abhanden gekommen ist, von dem man sagt, dass es dieses sei: vor Gott soll der Handel beider kommen; der, welchen Gott verdammet, soll das Doppelte dem andern erstatten.

8. v. 9—12. So Jemand dem andern einen Esel oder einen Stier oder ein Schaf oder irgend ein Vieh zur Verwahrung giebt und es stirbt oder es zerbricht sich die Glieder, oder es wird weggetrieben, indem es Keiner sieht, so soll der Jehova-Eid zwischen beiden sein, ob er nicht seine Hand ausgestreckt hat nach der Sache des anderen, und sein Herr soll ihn (den Eid) annehmen und er soll nicht erstatten. Und wenn es ihm weggestohlen ist, so soll er es seinem Herrn erstatten. Wenn es zerrissen ist, soll er es zum Zeugen bringen; das Zerrissene soll er nicht erstatten.

9. v. 13 u. 14. Und wenn Jemand (ein Vieh) leihet von einem anderen und es zerbricht seine Glieder oder stirbt indem der Herr nicht dabei ist, so soll er erstatten. Wenn sein Herr dabei ist, soll er nicht erstatten; wenn es gemiethet ist, so ist es für seinen Miethpreis gekommen *).

*) Nämlich das Unglück, welches dem Thier zugestossen ist.

10. v. 15 u. 16. Und wenn Jemand eine Jungfrau verführt, welche nicht verlobt ist und bei ihr lieget, so soll er sie sich zum Weibe kaufen. Wenn ihr Vater sich weigert sie ihm zu geben, so soll er bezahlen gleich dem Kaufpreise der Jungfrau.

d. Gebote verschiedenen Inhalts. c. 22, 17—30.

Nach der Seite des Anfangs hin ist die Gränze für diese Zehnzahl von Geboten nicht zweifelhaft, denn das erste Gebot »eine Zauberin sollst du nicht leben lassen« hat mit dem letzten der vorhergehenden Reihe weder in Form noch Inhalt die geringste Aehnlichkeit. Schwierig aber ist es die Gränze nach der andern Seite hin zu finden.

Die Sache ist nämlich diese, dass von c. 22, 17. an bis c. 23, 13. Gebote sehr mannichfaltigen und verschiedenen Inhalts zusammengestellt sind. Ihre Anzahl ist zu gross, als dass sie einer Reihe angehören könnten. Aber wo die Trennung machen, da auf den ersten Anblick wenigstens die Gleichheit aller eben in dem verschiedenen Inhalt besteht und da jedes äussere Trennungszeichen fehlt? Ja noch mehr in den Geboten selbst ist durchaus keine Hindeutung auf eine Zusammengehörigkeit in der Zehnzahl vorhanden. Was giebt uns das Recht eine solche hier zu suchen? Es ist gut, dass ich nicht von vornherein auf dieses Recht Anspruch zu machen brauche, da die vorhergehenden vier Reihen — ich zähle den vorzugsweise so genannten Decalog mit — ein solches schon begründen, denn sonst würde es mir bei c. 21, 17. — c. 23, 13. wohl nicht zugestanden werden; auch würde ich es nicht verlangen. Die Berechtigung zum Suchen der Zehnzahl geben die früheren Reihen, wie auch, wenn ich darauf hinweisen darf, die im Folgenden nachzuweisenden; das Gefundene wird, wie ich hoffe, das Suchen rechtfertigen.

Zweierlei Wege können eingeschlagen werden, um die Gränze dieser Reihe zu finden. Wir könnten von v. 17. an zehn Gebote abzählen; aber das führt zu keinem

gewissen Resultate, da über den Umfang einzelner Gebote Zweifel entstehen. Oder wir sehen zu ob sich in dem Folgenden nicht irgendwie der Anfang einer neuen Reihe kund giebt. Ist der gewonnen, so gewinnt das Zählen eine festere Haltung. Ungefähr am Ende des 22. oder im Anfang des 23. Capitels muss — das lehrt eine ungenaue Zählung schon — eine neue Reihe beginnen. Nun finde ich c. 23, 1—3. Gebote, welche sich alle auf das Verhalten bei Rechtshändeln beziehen, ja v. 6. 8. vielleicht auch v. 7. sind gleichen Inhaltes; nur v. 4. u. 5. beziehen sich nicht darauf. Daraus schliesse ich, dass von c. 23, 1. an absichtlich wieder gleichartigeres zusammengestellt ist, c. 22, 17—30. ist aber vom Verhalten beim Rechtshandel gar nicht die Rede; es scheint also vor c. 23, 1. ein Abschnitt gemacht werden zu müssen. —

Wie viele Gebote sind nun v. 17—30., wo wir vorläufig einen Abschnitt machen, enthalten? Aeussere Zeichen der Trennung fehlen; hier wie im Decalog sind also die Gebote verschiedenartigen Inhalts durch ihren Inhalt von einander getrennt, und auf diesem beruht das Theilungsprincip. Ueber Anwendung desselben lässt die Art der Gebote selten Ungewissheit, so dass ich für meine Theilung allgemeine Anerkennung hoffen kann. Ich zähle so:

1. v. 17. Eine Zauberin sollst du nicht leben lassen.

2. v. 18. Jeder, der bei einem Viehe liegt, soll sterben.

3. v. 19. Wer den Göttern opfert ausser dem Jehova allein, soll verbannt werden.

4. v. 20. Und den Fremdling sollst du nicht drücken noch drängen, denn Fremdlinge seid ihr gewesen im Lande Aegypten.

5. v. 21—23. Alle Wittwen und Waisen sollt ihr nicht drücken. Wenn du sie drückest, ja wenn sie zu mir schreit so will ich ihr Geschrei hören, und es wird mein Zorn entbrennen und ich werde euch durch's Schwert

tödten, und eure Weiber werden Wittwen und eure Söhne Waisen werden.

6. v. 24. Wenn du Silber leihest meinem Volke, dem Armen neben dir, so sollst du ihm nicht sein wie ein Wucherer; nicht sollet ihr ihm Zinsen auflegen.

7. v. 25 u. 26. Wenn du das Kleid deines Nächsten zum Pfande nimmst, so sollst du es ihm bis zum Untergang der Sonne zurückgeben. Denn es ist seine einzige Decke, sein Kleid für seine Haut; worauf soll er liegen? und es geschieht, wenn er schreit zu mir, so will ich ihn erhören: denn ich bin gnädig.

8. v. 27. Gott sollst du nicht fluchen und einen Fürsten in deinem Volke nicht verwünschen *).

*) Die ersten sieben Gebote stehen jedes in sich so abgeschlossen da, dass eine andere Zählung unmöglich ist. Anders ist es mit dem 8ten. Es besteht aus zwei Gliedern, von denen jedes ein Gebot ausmachen könnte. Aber wenn das Theilungsprincip in dieser Reihe auf dem verschiedenartigen Inhalt beruht, so sind die zwei Glieder so gleichartigen Inhalts dass sie nicht auseinandergerissen werden dürfen.

9. v. 28 u. 29. Deine Fülle *) und deinen Ausfluss **) sollst du nicht zurückhalten; die Erstgeburt deiner Söhne sollst du mir geben; also sollst du thun mit deinem Stiere, deinem Kleinvieh: sieben Tage sollen sie bei der Mutter sein, am achten sollst du mir sie geben ***).

*) מְלֵאָה — Onqelos בִּכּוּרָךְ, LXX ἀπαρχὰς ἅλωνος, die Erstlinge der Tenne, die Erstlinge des Getraides, welche dem Jehova dargebracht werden.

**) דִּמְעֲךָ — LXX ἀπαρχὰς ληνοῦ, die Erstlinge der Kelter, überhaupt die Erstlinge von den flüssigen Gegenständen, von Oel und Most vergl. Numeri 18, 12 ff.

***) Die Erstlinge dreierlei Art sind in einem Gebote vereinigt; dass v. 30. nicht selbstständig steht ist schon aus dem Anfange כֵּן תַּעֲשֶׂה zu schliessen, welcher einem Gesetze schwerlich eignet; v. 29. ist das abgebrochene בְּכוֹר בָּנֶיךָ תִּתֶּן לִּי die Erstgeburt deiner Söhne sollst du mir geben, auffallend; wir erwarteten wenigstens vor בְּכוֹר eine an das vorhergehende anknüpfende Copula. Sie fehlt. Doch berechtigt uns dieses dass v. 29 u. 30. die Gaben, welche Gott dargebracht werden, genannt sind, sie zu einem Gebote zusammenzufassen; eben weil

sie in einer Reihe stehen, in denen der Inhalt über den Umfang allein entscheidet. Vergl. das 8te Gebot. In dem vorhergehenden und nachfolgenden Verse ist von solchen Gaben nicht die Rede.

10. v. 30. Und heilige Leute sollt ihr mir sein, und Fleisch auf dem Felde zerrissen sollt ihr nicht essen; dem Hunde sollt ihr's vorwerfen *).

*) Dasselbe Gebot Deut. 14, 21. nur dass dort das allgemeinere Wort נבלה statt des bestimmtern טרפה steht. Dort wird das Gebot so begründet: du sollst es nicht essen, denn ein heiliges Volk bist du dem Jehova; der Inhalt der Begründung steht hier in der Form der Forderung vor dem Gebote; so wird es deutlich dass die Forderung nur ihre Beziehung auf das Gebot hat, kein eignes Gebot bildet.

e. Gesetze über das Verhalten gegen den Nächsten, vorzugsweise über das Verhalten gegen ihn in Rechtshändeln. c. 23, 1—8.

Es ist schon bemerkt worden, dass die Gebote dieser Reihe grösstentheils auch dem Inhalte nach zusammengehören. Das 2., 3., 4., das 7., 8. und 10. wahrscheinlich auch das 1. und 9. handeln von dem Verhalten in Rechtshändeln. Nur das 5. und 6. sind anderen Inhalts, indem durch sie geboten wird dem Nächsten in ganz bestimmten Fällen Hülfe zu leisten. Durchaus fremdartig sind sie indess in dieser Reihe nicht, da auch die Gebote in Beziehung auf Rechtshändel vorzugsweise bei der Einrichtung hebräischer Gerichte die zuvorkommende Milde und Billigkeit der Vornehmen gegen den Noth leidenden Nächsten in Anspruch nehmen. Hierin scheint die Ursache für die Stellung des 5. und 6. Gebotes innerhalb dieser Reihe gesucht werden zu müssen.

Wie weit sich diese Reihe erstreckt ist wiederum weder aus Inhalt noch aus Form der Gebote mit Bestimmtheit zu ersehen. Denn v. 9. enthält ein Gebot über das Verhalten gegen die Fremden, welches eben sowohl wie das 5. und 6. Gebot dieser Reihe angehören könnte und welches sich in der Form genau an v. 3. anschliesst. Nur erregt das gleich unsere Aufmerksamkeit, dass das Gebot in v. 9. fast wörtlich schon 22, 21. vor-

gekommen war; um so mehr da wir bis jetzt noch nirgends innerhalb der Reihen ein früher schon aufgezähltes Gebot gefunden haben. Vorläufig wenigstens werden wir annehmen müssen, dass alle Gebote dieser Reihen nach einem bestimmten Plane geordnet sind, dass also auch unsere kein schon genanntes enthalte, und v. 9. also nicht zu ihr gehöre. So ergiebt sich uns mit v. 9. eine vorläufige Gränze; ob sie sich als solche bestätige, wird sich aus der genaueren Betrachtuug von v. 1—8. ergeben.

Durchgehende äussere Unterscheidungszeichen vermissen wir in den v. 1—8. enthaltenen Geboten; sie werden um so mehr vermisst, da diese grossen Theils gleichartigen Inhalts sind, und sich durch ihn nicht so wie die meisten der vorhergehenden Reihe als besondere zu erkennen geben. Doch kehrt der Jussiv mit der Negation öfter wieder, wenn auch nicht immer ganz am Anfang des Gebotes und nicht immer mit derselben Negation; wir finden v. 1. לא תשא; in demselben Verse אל תשת; v. 2. לא תהיה; (in demselben Verse auch לא תענה); v. 3. לא תהדר; v. 6. לא תטה; v. 7. אל תהרג; v. 9. לא תקח, also mit Ausnahme von לא תענה v. 2. sieben Mal. In den meisten Fällen kann kein Zweifel sein, dass hierdurch ein eignes Verbot bezeichnet wird; sind erst sieben ausgesondert, so werden die übrigen drei leicht zu finden sein. Nur v. 2. scheinen לא תהיה und לא תענה demselben Gebote anzugehören, da in den zwei durch sie eingeleiteten Gliedern das אחרי—רבים vorkommt und beide Glieder ganz ähnlichen Inhalts sind. — Neben diesen sieben Verboten findet sich ein Gebot v. 7. מדבר שקר תרחק, als solches sich leicht absondernd von den zwei Verboten, zwischen welchen es steht. — Endlich treffen wir zwei Mal כי mit dem Imperf. an, ein von uns schon häufig bemerkter Anfang eines Gebotes.

So ergeben sich zehn Gebote, von denen jedes seinem Inhalte nach als selbstständiges erscheint.

Sehen wir nun auf v. 9. zurück, den wir zunächst nur als vorläufige Gränze unserer Reihe hinstellten, so

wird er nun zu einer gewisseren Gränze, da mit v. 8. die Zehnzahl sich vollendet [1]). —

1. v. 1. Du sollst kein falsches Gerücht aussprechen.

2. v. 1. Du sollst nicht gemeinschaftliche Sache mit dem Frevler machen ein ungerechter Zeuge zu sein.

3. v. 2. Du sollst der Menge nicht folgen zum Bösen*) und nicht zeugen bei einem Rechtshandel, so dass du dich der Menge nach neigest, das Recht zu beugen.

*) Wenn sich diese Worte auf einen Rechtshandel beziehen, wie doch wahrscheinlich ist, so liegt darin: du sollst nicht mit vielen eine schlimme Sache vor Gericht durchzusetzen suchen; dem entspricht das zweite Glied: und nicht mit vielen zugleich in einem Rechtshandel falsches Zeugniss ablegen. Mit vielen beide Mal, weil die Hoffnung mit ihrer Hülfe das Unrecht durchzusetzen zum Unrecht reizen konnte.

4. v. 3. Und den Armen sollst du nicht begünstigen in seinem Rechtshandel*).

*) Levit. 19, 15. finden sich die entsprechenden Worte לֹא תִשָּׂא פְנֵי דָל, welche für die von uns befolgte Deutung des לֹא תֶהְדַּר entscheiden.

5. v. 4. Wenn du den Stier deines Feindes oder seinen Esel irrend triffst, so sollst du ihm denselben zurückführen.

6. v. 5. Wenn du den Esel deines Hassers unter seiner Last liegen siehest, so sollst du davon abstehen ihn demselben zu überlassen: mit ihm zugleich sollst du ihn seiner Last entledigen*).

*) Das Vorkommen des עזב in zwei verschiedenen Bedeutungen macht das Verständniss dieses Verses schwer. Die ver-

1) In den ersten drei Reihen waren Zählung und Abtheilung sicher, weil uns äussere Zeichen zu Hülfe kamen und der Inhalt die Gränzen derselben auf das deutlichste bestimmte. Hier und in der vorhergehenden Reihe glaube ich aber doch eine allgemeine Anerkennung meiner Zählung erwarten zu können; ich wiederhole, dass ich die Berechtigung zu ihr in den anderen Reihen finde und weise darauf hin, dass auch die Gebote des gewöhnlich so genannten Decalogs äusserlich nicht von einander geschieden sind.

schiedensten Erklärungen sind versucht worden. Der Sinn des Gebotes kann nicht zweifelhaft sein, da dasselbe oder doch ein ganz ähnliches Gebot Deuter. 22, 4. in einfachen, leicht verständlichen Worten ausgedrückt ist. Das ergiebt sich einmal aus der Vergleichung der Gebote selbst, die ohne ein ganz genaues und die Schwierigkeiten im Einzelnen auflösendes Verständniss angestellt werden kann; dann auch daraus, dass die vorgehenden Verse im Deuter. eine Umschreibung des eben vorgehenden Gebotes, des 5ten dieser Reihe, geben. Suchen wir die sich entsprechenden Bestandtheile auf, so würde dem וחדלת מעזב לו im Exodus והתעלמת מהם im Deuter, dem עזב תעזב עמו das הקם תקים עמו gegenübergestellt werden müssen. — והתעלמת מהם würde heissen, da das לא im Anfang des Gebotes sich auch noch auf diese Worte bezieht: du sollst dich nicht wegwenden von ihnen, ohne ihnen Hülfe zu leisten. Nun heisst חדל מן abstehen von einer Sache, irgend etwas nicht thun; es drückt also die starke befehlende Negation aus an unserer Stelle: du sollst davon abstehen ihm zu überlassen nämlich den Esel, d. i. du sollst ja nicht ihn allein lassen mit dem Esel, du sollst ihm deine Hülfe nicht vorenthalten. Im Gegentheile עזב תעזב עמו, wofür das Deuter. hat הקם תקים עמו du sollst (den Esel) aufrichten mit ihm. עזב heisst zunächst: Jemanden frei machen von Fesseln; das Gegentheil von עצר, wie die häufiger vorkommende Redensart עָצוּר וְעָזוּב beweiset; an unserer Stelle: du sollst den Esel frei machen von der Last die ihn niederdrückt. Darin liegt also der Ausdruck dessen was geschehen muss um den Esel aufzurichten. Statt dieses bestimmteren Befehles hat das Deut. den allgemeinern, »du sollst ihn aufrichten,« wie das Gebot im Deut. überhaupt allgemeiner gehalten ist, indem es einmal Esel und Stier berücksichtigt, dann nicht das Niedergedrücktwerden von einer Last allein berücksichtigt, sondern das Darniederliegen des Thiers auf dem Wege überhaupt. — Mit unserer Auffassung der Stelle, welche zunächst durch das Deuter. geboten wird, stimmen die alten Uebersetzungen überein, welche natürlich hier etwas freier sind, weil die doppelte Bedeutung des עזב durch verschiedene Worte ausgedrückt werden musste: Sept. *οὐ παρελεύσῃ αὐτό* du sollst nicht vorbeigehen, d. i. du sollst ihn ja nicht allein lassen, ohne Hülfe, *ἀλλὰ συνεγερεῖς* (oder *συναρεῖς*) *αὐτὸ μετ᾽ αὐτοῦ*, sondern mit ihm zugleich ihn aufrichten. Hieronym. eben so: non pertransibis sed sublevabis cum eo. Damit stimmt auch die Uebersetzung des Onqelos: וְתִתְמְנַע מִלְּמִשְׁבַּק לֵיהּ du sollst dich enthalten, davon abstehen (ihn) ihm zu überlassen;

das erklärt er durch den allgemeinen Satz: משבק תשבוק מה דבלבך עלוהי du sollst Alles, was du gegen ihn hast, ganz in den Hintergrund treten lassen, nur daran denken ihm Hülfe zu leisten; ותפרק עמיה und mit ihm (ihn, den Esel) von der Last befreien. Ganz so die arab. Uebersetzung. Nur die Peschito weicht ab, indem sie עזב beide Male in derselben Bedeutung nimmt. —

Wir können uns der Mühe überheben, die vielfachen Erklärungen Aelterer und Neuerer anzuführen, indem wir auf Rosenmüller's Scholien verweisen; nur das bemerken wir dass Gesenius in seinem Lexicon s. v. עזב sich für die von uns angegebene Erklärung entscheidet. —

7. v. 6. Du sollst nicht das Recht des Armen beugen in seinem Rechtshandel.

8. v. 7. Vom Betruge sollst du dich fern halten.

9. v. 7. Und den Unschuldigen und den Gerechten sollst du nicht morden, denn ich erkläre den Frevler nicht für einen Gerechten *).

*) Wie es scheint ist dieses Gebot wieder in bestimmter Beziehung auf Rechtshändel zu nehmen, so dass das Morden durch ungerechten Urtheilsspruch verboten wird.

10. v. 8. Und Geschenke sollst du nicht nehmen, denn Geschenke blenden den Sehenden und verkehren die Sache der Gerechten.

Ueber die Gebote in c. 23, 9—13.

Vor v. 14—19. dieses Capitels, welche, um den Hauptinhalt anzugeben, die Festgesetzgebung wieder in einer Zehnzahl enthalten, stehen fünf Verse 9—13. Durch ihren Inhalt und durch ihr Verhältniss zu den übrigen Geboten hinsichtlich der Anordnung derselben erregen sie den Verdacht, dass sie ursprünglich nicht in der Reihe der Bundesgesetze gestanden haben.

1. Durch ihren Inhalt. Wir gehen von der Bemerkung aus, dass die Gebote c. 20. — c. 23. theils in einer ganz bestimmten planmässigen Aufeinanderfolge gegeben werden, theils doch so geordnet sind, dass kein Gebot, welches schon vorgekommen war, wiederholt wird. Dem Inhalte des Bundesbuches, welches die zu derselben Zeit und bei derselben Gelegenheit veröffent-

lichten Gesetze enthalten will, ist es allein angemessen, jedes Gebot nur einmal aufzuzählen, und die sechzig Gebote, welche wir bis jetzt als Bundesgesetze kennen gelernt haben, bieten auch wirklich keine einzige Wiederholung dar.

Nun sind aber zwei von den in v. 9—13. angeführten Geboten schon genannt; v. 9. »und den Fremdling sollst du nicht drücken, indem ihr wisset, wie es dem Fremdlinge zu Muthe ist, denn Fremdlinge seid ihr gewesen im Lande Aegypten« ist fast wörtliche Wiederholung von 22, 20. »und den Fremdling sollst du nicht drücken noch drängen, denn Fremdlinge seid ihr gewesen im Lande Aegypten;« und v. 12. das Sabbatsgesetzt: »sechs Tage sollst du dein Geschäft thun, aber am siebenten sollst du ruhen, auf dass dein Stier und dein Esel sich erhole und der Sohn deiner Magd und der Fremdling neue Kraft schöpfe,« war mit geringem Unterschiede 20, 9 und 10. da gewesen.

Neu ist das Gebot vom Sabbatjahre v. 10. und 11.; doch erregt es Befremden; einmal weil es neben dem Gesetze vom Sabbat und in leicht wahrzunehmender Beziehung zu demselben steht; dann auch, weil es hier doch wieder vereinzelt steht; denn in der Gesetzgebung hängt es genau mit dem Institute des Jubeljahres zusammen, wie auch in Levitic. 25. die Gesetze über beide nebeneinander stehen. Hengstenberg meint [1]) dass hier nichts vom Jubeljahre gesagt werde, sei nicht auffallender als dass im Decalog nichts vom Sabbatjahr. Doch scheint ein Unterschied zwischen beiden Stellen zu sein; denn im Decalog finden wir nur vereinzelte Gebote, in den übrigen Reihen das Streben, zusammengehöriges nicht von einander zu reissen [2]); ja dieses Streben zeigt sich selbst noch in unseren Versen in der Zusammenordnung des Gebotes vom Sabbat und vom Sabbatsjahre. Dass

---

1) Authentie des Pentateuchs 2. S. 437.

2) Selbst in der Reihe, die den mannichfaltigsten Inhalt hat, 21, 17—30. gehören das 4te, 5te, 6te u. 7te Gebot durch ihren Inhalt zusammen.

hier das Sabbatjahr ohne das Jubeljahr genannt wird, da beide einem und demselben Kreise von Geboten angehören und auf gleichem Principe ruhen, bleibt auffallend; dieselbe Erscheinung findet sich im Deuteron., und bedarf auch dort einer Erklärung, welche die Beschaffenheit des Deuteron. darbieten müsste [1]).

Endlich ist der Inhalt des 13ten Verses befremdend. Woher hier bei der Bundschliessung die ermahnende Forderung: »und Alles, was ich euch gesagt, sollt ihr beobachten?« Wie stimmt diese Forderung mit c. 21, 1. »das sind die Rechte die du ihnen vorlegen sollst,« und mit der freien Erklärung des Volkes, unter den ihm vorgelegten Bedingungen den Bund schliessen zu wollen, c. 19, 8. 24, 3. 7.? Die einseitige Forderung Gottes ist hier, wie ich meine, nicht an ihrem Orte; das gegenseitige Verhältniss tritt sonst überall hervor in dieser Weise: wenn das Volk die ihm vorgelegten Gesetze befolgen will, so sollen ihm die Segnungen werden, die c. 23, 20—33. verheissen sind [2]). Die folgenden Worte des 13ten Verses: »den Namen anderer Götter sollt ihr nicht nennen, er soll nicht gehört werden in eurem Munde« erinnern an das erste Gebot des Decalogs; sie scheinen sich eng an die Forderung anzuschliessen: alles was ich euch gesagt, ich der allein euer Gott bin und sein will, sollt ihr beobachten.

So viel ich sehe ist in dem Inhalte dieser wenigen Verse so viel auffallendes, dass die Annahme in ihnen einen fremdartigen Zusatz zu haben, sich aufdrängen muss.

2. Durch ihr Verhältniss zu den übrigen Geboten hinsichtlich der Anordnung derselben. Es darf kein gro-

---

1) S. Hengstenberg 2. S. 435.

2) Wenn man sich den Begriff der Bundschliessung recht vergegenwärtigt, so kann die Forderung »ihr sollt beobachten« nur als unangemessen erscheinen. Und das ist ebenfalls befremdend, dass sie, da sie nur einmal vorkommt, nicht am Ende der Reihen von Geboten, sondern vor der letzten Reihe, mitten zwischen den Geboten steht. —

sses Gewicht darauf gelegt werden, dass in diesen Versen so verschiedenartiges zusammengeordnet wird, denn es findet sich auch in den eben betrachteten zwei Gesetzesreihen, besonders in der ersten von diesen beiden, nicht immer ein Zusammenhang zwischen den einzelnen Geboten; obgleich es nicht zu verkennen ist, dass das Gebot über den Fremdling passender 22, 21. neben den Geboten über die Wittwe und die Waise und den Armen 21—26. steht; vergl. die ganz ähnliche Zusammenstellung Deuteron. 24, 17. Auch darauf ist kein grosses Gewicht zu legen, dass das Gebot vom Sabbatjahre vor dem Gebote vom Sabbat steht [1]), da ein Uebergang von dem weiteren zu dem engeren, von der Peripherie zu dem Mittelpuncte absichtlich gewählt sein könnte.

Aber das ist von der grössten Bedeutung und von entscheidendem Gewichte für mich, dass diese Gebote nicht in der Zehnzahl vorkommen. Man könnte gegen die Richtigkeit der Zählung in den zwei vorhergehenden Reihen Bedenken erheben, das weiss ich; gegen die Zählung der Gebote bis 22, 16. aber schwerlich. Es handelt sich also darum, ob die Gebote von 22, 17. an so gezählt werden können, dass v. 9—13. mit ihren Geboten nicht ausgeschlossen bleiben? Eine solche Zählung will durchaus nicht gelingen. Und dann, wenn auch unsere Zählung der zwei letzten Reihen als die unwidersprechlich richtige nicht bewiesen werden kann, weil äussere Zeichen für dieselben fehlen, so beruht sie doch weder auf verwickelten Combinationen noch auf gekünstelten Voraussetzungen, sondern, wenn ich das sagen darf, auf der einfachen Betrachtung des Textes und des Inhaltes der einzelnen Gebote. Aus ihr ergiebt sich ein Resultat, welches von einer andern Seite her, aus der Betrachtung des Inhaltes von v. 9—13., sich ebenfalls ergeben hat, nämlich dieses, dass diese Verse

---

1) S. Hitzig, Ostern und Pfingsten im zweiten Decalog, p. 36: »es (das Gebot über den Sabbat) sollte wenigstens dem über das Sabbatsjahr v. 10. u. 11., dessen Grund und Boden es bildet, vorangehn.«

nicht in die Reihen der Bundesgesetze hineingehören. Das so gewonnene verbürgt die Richtigkeit des anders gewonnenen, das eine ist Prüfung und Bestätigung des anderen. Es scheint mir so eine Gewissheit erreicht worden zu sein, welche in Untersuchungen dieser Art selten erreicht werden kann.

Sie wird noch gesteigert werden, wenn ich auf das aufmerksam mache, was die Frage, woher diese Verse hier ihren Platz erhalten haben? zu beantworten helfen kann. Folgende Erscheinungen sind mir in dieser Beziehung aufgefallen.

1. Die mahnende Forderung in v. 13. »und alles, was ich euch gesagt habe, sollt ihr beachten,« erinnert sehr an ähnliche Forderungen, welche im Deuteron. so häufig vorkommen, vergl. Deut. 5, 29. 6, 2. 3. 17. 7, 11. 8, 1. 11. 10, 13. 11, 1. 32. 12, 1. und sonst; sie erinnert ferner an solche in Stücken im Exodus, welche, wie sich ergeben wird [1]) nicht in die eigentliche Sammlung der Gesetze hineingehören, z. B. an Exod. 34, 11. an 31, 13. 14. 16.

2. v. 10 u. 11., das Gesetz über das Sabbatjahr kommt Levit. 25, 1—7. vor und wiederum Deuteron. 15, 1—14.; an beiden Stellen ist es ausführlich und genau. Wir können aber nicht anders als annehmen, dass das Gesetz im Exodus mehr an das im Deuteron. als an das im Levitic. sich anlehnt. Denn einmal wird im Deuteron. auf die שְׁמִטָּה, welche im Sabbatjahre eintreten soll, ein besonderer Nachdruck gelegt; im Levit. ist dieses Wort nicht genannt; auch im Exodus nicht, aber doch erinnert das תִּשְׁמְטֶנָּה in v. 11. an die שְׁמִטָּה des Deuter. [2]). — Dann liegt auch darin eine Aehnlichkeit zwischen unserer Stelle und dem Deuteron., dass an beiden Orten das Jubeljahr gar nicht erwähnt wird.

3. Die auf v. 13. folgenden Gesetze 14—19. finden sich theilweise wörtlich Deuteron. 16, 1—17. wieder,

1) Vergl. das über die betreffenden Stellen unten bemerkte.

2) Vergl. Hengstenberg, 2. p. 437.

vergl. besonders Deuter. 16, 16. mit Exodus 23, 15 u. 17. In dem 15ten Capitel des Deuteronomiums lesen wir v. 1—11. das Gesetz über das Sabbatjahr, welches von dem 16ten Capitel nur durch das Gesetz über die Knechte und Mägde 15, 12—18., und durch das vom Darbringen der Erstgeburt 15, 19—23. getrennt ist. Und so wie im Deuteron. in der Nähe der den im Exodus 23, 14 ff. entsprechenden Gesetze das über das Sabbatjahr steht, so finden wir es im Exodus ebenfalls ganz in der Nähe derselben.

Fassen wir alle diese Erscheinungen zusammen, so wird es wahrscheinlich, dass auf das Hineinkommen von v. 10. und 11. und v. 13. in die Bundesgesetze das Deuteron. Einfluss gehabt habe. An das Gesetz vom Sabbatjahr schloss sich das vom Sabbat leicht an; es wird seinetwegen genannt und steht daher nach ihm. Die Vergleichung von Exodus 23, 12. mit Exodus 20, 9. zeigt den Unterschied, dass die Worte: »am Sabbat soll ruhen Knecht und Magd u. s. w.« an ersterer Stelle zur Zweckangabe wird: »damit ruhe u. s. w.« Ganz eben so wird dieses als Zweck des Sabbats angegeben Deuteron. 5, 14. [1]); wodurch ebenfalls auf einen Einfluss des Deuteron. hingewiesen wird. Daraus dass an unserer Stelle das gewöhnlichere שׁשת ימים תעשה מעשׂיך vorkommt für ששת ימים תעבד ועשׂית כל־מלאכתך, welches im Sabbatsgesetze des Decalogs sowohl im Exodus als Deuteron. steht, ist nicht viel zu schliessen. Aber das scheint mir von Wichtigkeit zu sein, dass das seltene Wort וינפשׁ sich in unserem 12. Verse und Exodus 31, 17. findet, in einem Sabbatsgesetze, welches als ein in die eigentliche Sammlung der Gesetze nicht hineingehörendes erkannt werden wird. —

Es bleibt nur noch der neunte Vers, das Gesetz über den Fremdling übrig. Die Vergleichung mit 22, 21. zeigt in ihm eine gewöhnlichere Ausdrucksweise, indem statt תונה ותלחץ dort, hier allein תלחץ mit Auslassung des

1) Vergl. Hitzig Ostern und Pfingsten S. 36.

seltneren תוֹנֶה steht, wie Deuteron. 24, 14. in einem ähnlichen Gebote allein תַּעֲשֹׁק sich findet; ferner einen erklärenden Zusatz, indem dort die Worte »denn Fremdlinge seid ihr gewesen im Lande Aegypten« ohne weitere Verbindung dem Gebote hinzugefügt werden, hier aber durch den erklärenden Zwischensatz: »und ihr wisst, wie es Fremdlingen zu Muthe ist, denn u. s. w.« Man könnte hieraus schliessen, dass das Gesetz c. 22, 21. die ursprüngliche Form darbiete und unserem zu Grunde liege; doch ist damit das Hineinkommen von v. 9. nicht erklärt. Es könnte scheinen, dass es des vorhergehenden wegen hinzugesetzt sei, wegen ähnlichen Inhalts mit 23, 1—8., aber das anzunehmen ist doch wieder schwer, da 22, 21. gar nicht weit entfernt ist. Ich sehe keinen Grund für die Wiederholung des einmal aufgezählten Gebotes; dass aber grade diese Befremden erregt, bemerkte ich schon früher.

f. Die Festgesetze. c. 23, 14—19.

Anfang und Ende dieser Reihe sind bestimmt angedeutet; das Ende weil mit ihr die Bundesgesetzgebung schliesst, denn von v. 20. an folgen die Verheissungen; und nach der Seite des Anfangs hin scheint durch v. 13. jedenfalls, man mag über v. 9—13. der eben vorher geltend gemachten Meinung gemäss sich entscheiden oder nicht, die Gränze angegeben zu sein. Denn es ist nicht denkbar, dass die Ermahnung: »und Alles was ich zu euch gesprochen habe, sollt ihr beachten,« welche auf eine Scheidung in der Aufzählung der Gebote hinweist, mitten in den Geboten derselben Reihe ihren Platz ursprünglich erhalten oder später gefunden hätte; dazu kommt, dass auch durch den Inhalt die in v. 14—19. enthaltenen Geboten von den vorhergehenden sich sehr kenntlich absondern.

Für die Trennung der einzelnen Gebote dieser Reihe vermissen wir wiederum durchgehende äussere Unterscheidungszeichen. Beachtungswerth erscheint das häufige Vorkommen des Jussivs, entweder mit der Nega-

tion oder ohne dieselbe v. 14. תחג; v. 15. תשמר (aber auch תאכל, doch wird mit diesem Jussiv nur eine genauere Bestimmung der vorhergehenden Worte eingeführt, kein neues Gebot); in demselben Verse לא יראו; v. 17. יראה; v. 18. לא תזבח; in demselben Verse לא ילין; v. 19. תביא; in demselben Verse לא תבשל; keiner von diesen Jussiven, mit Ausnahme von תאכל v. 15., ist eine Fortsetzung des Vorhergehenden oder eine Anknüpfung an denselben; jeder führt ein neues, seinem Inhalte nach selbstständiges Gebot ein. So erhalten wir acht Gebote. Die zwei an der Zehnzahl noch fehlenden sind v. 16. enthalten, wo zwei Mal ein Jussiv ergänzt werden muss bei den zwei hier aufgezählten Festen. Die vollständige Rechtfertigung dieser Eintheilung wird theils bei den einzelnen Geboten beigebracht werden, theils durch die Anschauung der auf diese Weise getrennten sich ergeben [1]).

---

1) Eine ganz ähnliche Reihe von Geboten findet sich Exod. c. 34. wieder, eine so ähnliche, dass oft wörtliche Uebereinstimmung zwischen Exod. 23. u. 34. bemerkt wird. Ueber Exodus 34. hat Hitzig in der schon angeführten Schrift — Ostern und Pfingsten im zweiten Decalog. Sendschreiben an Kirchenrath und Professor Alexander Schweizer. Heidelberg 1838. — Untersuchungen angestellt mit bekanntem Scharfsinn und grosser Gewandtheit. In dieser Schrift wird an sehr vielen Stellen, wie das nicht anders sein kann, auf Exodus 23, 14—19. Rücksicht genommen. Selbst die Hitzig'sche Zählung der Gebote in Exod. 34. (er findet hier einen zweiten Decalog) würde, wenn sie die richtige wäre, ohne weiteres die Unrichtigkeit unserer Zählung von Exod. 23, 14—19. beweisen. Von noch grösserer Bedeutung sind seine Resultate in Beziehung auf das Pesach, das Mazzot-Fest, auf die Zeit der Feier des Getraideerndtefestes für die Feststellung des Verhältnisses von Exod. 23. zu Levit. 23. und Numeri 28. Ich kann weder seiner Zählung der Gebote in c. 34. (vergl. das unten über diese bemerkte) noch auch dem grössten Theile seiner sonstigen Resultate beistimmen. Doch ist mir bei der Prüfung derselben deutlich geworden, dass es leichter ist, eine Widerlegung der ganzen Schrift Hitzig's zu geben, welche seiner reichhaltigen, kühnen, springenden Beweisführung Schritt für Schritt folgen könnte,

Nach **Hitzig** (in dem in der Anmerkung angegebenem Buche S. 36) ist in unseren Versen die älteste Festgesetzgebung enthalten. Wir lassen das zunächst unentschieden, werden aber hierauf zurückkommen, wenn wir durch die Betrachtung von Levit. 23. und Numeri 28 u. 29. festere Anhaltungspuncte für eine Entscheidung gewonnen haben werden.

Die Gebote sind:

---

als Einzelnes hervorzuheben und gegen dieses Gründe geltend zu machen. Leider zwingt mich Zweck und Umfang meiner Arbeit letzteres zu thun; selbst auf die Gefahr hin Einzelnes aus dem Zusammenhange der Beweisführung herauszureissen, muss ich mich auf Einzelnes beschränken. **Hengstenberg** hat in dem zweiten Theile der Authentie des Pentateuchs p. 359—384. gerade solche Behauptungen **Hitzig's**, welche für die Auffassung des Verhältnisses von Exodus 23. zu Levit. 23. und Num. 28. von Wichtigkeit sind, mit grosser Genauigkeit und, so viel ich sehe, mit Erfolg widerlegt; ich werde mich oft auf ihn berufen können. Ich möchte nur hier gleich bemerken, dass in den Geboten über die Feste Widersprüche im Pentateuch anzunehmen, ich am aller wenigsten mich verstehen kann. Denn diese beruhen, wie ja allgemein angenommen wird, nicht auf der Willkühr des die Gesetze Niederschreibenden, sondern auf altem Herkommen und auf alten Gebräuchen, welche durch das Gebot und in der Form des Gebotes fixirt werden. Herkommen und Gebräuche in heiligen Dingen ändern sich aber nicht leicht. Selbst wenn es erwiesen wäre, dass Gebote über die Feste aus verschiedenen Zeiten im Exodus, Levit., und Numeri enthalten sind, würde ich in dem einen oder dem anderen eine genauere Fassung und bestimmteren Ausdruck erwarten, eine totale Differenz aber nicht, weil diese schwerlich in der Wirklichkeit selbst in verschiedenen Zeiten, wenn sie nicht gar weit auseinander liegen, vorhanden sein konnte. Grade hier muss als Hauptregel für critische Operationen der Grundsatz festgehalten werden, von einer Uebereinstimmung der an den verschiedenen Orten vorkommenden Gebote auszugehen; zumal wenn sich der Grund ihrer Stellung an den verschiedenen Orten nachweisen lässt und aus diesem sich der jedesmalige Inhalt der Gebote, das Hervorheben dieser oder jener Seite des Festes, ergiebt. —

1. v. 14. Dreimal im Jahre sollst du mir ein Fest feiern.

Im 34ten Capitel findet sich dieses Gebot nicht; statt seiner das von der Feier des Sabbats in der Erndte, welches in unserer Reihe fehlt, so dass die Zehnzahl auch dort eingehalten wird. Von dem sechsten Gebot unserer Reihe ist dieses erste durch seinen Inhalt geschieden, indem es ganz allgemein die Feier von drei Festen gebietet, womit das dreimalige Erscheinen der ganzen männlichen Bevölkerung vor Jehova zusammenhängt; hierin allein besteht aber die Feier nicht.

2. v. 15. Das Mazzotfest sollst du beachten; sieben Tage sollst du Mazzot essen, wie ich dir befohlen habe, zur Festzeit des Abib-Monates, denn in ihm bist du aus Aegypten gezogen.

Die Worte dieses Gebotes »sieben Tage sollst du Mazzot essen, wie ich dir befohlen habe,« sollen nach Hitzig [1]) unzweifelhaft ein Zusatz des Diaskeuasten sein, aus folgenden Gründen. Zuerst sei in ihnen eine »Rückweisung auf 2. Moses 12, 15. oder auf 13, 6. enthalten.« Wenn sich aus der Prüfung von Exodus 12. u. 13. und aus der Nachweisung der Zusammensetzung des Pentateuchs ergeben wird, dass diese Capitel einer späteren Zeit angehören als die Bundesgesetzgebung, so würden die Worte »wie ich dir befohlen habe« allerdings einen späteren Zusatz zu erkennen geben, da sie sich nur auf die genannten Capitel beziehen können. Aber doch würde hieraus nicht zu schliessen sein, dass der Zusatz in dem Umfange anzunehmen sei, wie Hitzig thut; wesshalb z. B. die angegebenen Worte abgerissen werden von den folgenden »zur Festzeit des Monates Abib, denn in ihm bist du aus Aegypten gezogen,« bleibt unerklärt. Erklärt man auch diese Worte für einen Zusatz, so würde das Gebot so lauten: »das Mazzot-Fest sollst du beobachten.« In dieser Form und in diesem Umfange würde es allerdings nicht übereinstimmen mit dem Gebote der zwei anderen Feste, des Getraideerndte-Festes und des Herbsterndte-Festes, da die Art ihrer Aufzählung eine solche ist, dass, ohne genauere Bestimmung ihrer Dauer und ihrer Feier, der Zeitpunct angegeben wird, auf welchen sie treffen; die Zeit des Getraideerndte-Festes ist dadurch bestimmt, dass es als das »Fest der Erstlinge deines Geschäftes, was du säest auf dem Felde« angegeben wird; beim Herbsterndte-Fest steht, dass es »am Ausgange des Jahres, wenn du

1) a. a. O. S. 21.

dein Geschäft einsammelst von dem Felde,« gefeiert werden solle. Hitzig macht aber nicht darauf aufmerksam, dass das Gebot vom Mazzot-Feste mit Auslassung der Worte die er für einen Zusatz erklärt, den zwei anderen Festgeboten entsprechen würde, bei welchen von der Zeit ihrer Dauer nichts gesagt wird. Und es ist auch, wie mir scheint, hierauf wenig Gewicht zu legen. Er beruft sich zunächst nur auf die Rückweisung in »wie ich dir befohlen habe« aus welcher doch nie und nimmer die Berechtigung hergenommen werden kann, den Zusatz auf die Worte auszudehnen, die Hitzig als Zusatz bezeichnet. — Der andere Grund, den Hitzig angiebt, dass diese Worte den Zusammenhang unterbrechen, ist von grösserer Bedeutung und für den Umfang des Zusatzes allein entscheidend. Sie unterbrechen den Zusammenhang aber nur, wenn die Hitzig'sche Ansicht vom Verhältnisse des Pesach zum Mazzot-Feste und von einer früheren eintägigen Feier des letzteren, und seine Auffassung des חדש האביב als des Neumonds des Abib-Monates, überall sich rechtfertigen lassen und hier ihre Anwendung finden. Fassen wir das Gebot hingegen so auf, dass in ihm eine siebentägige Feier des Mazzot-Festes im Monate Abib vorgeschrieben wird, so ist der Zusammenhang durchaus nicht unterbrochen.

Es wird uns also schon die Frage, ob durch diese Worte der Zusammenhang unterbrochen werde? die Verpflichtung auflegen, die Behauptungen Hitzig's in Beziehung auf das Pesach und Mazzot-Fest zu prüfen, eine Verpflichtung, der wir uns um so lieber unterziehen, da die Nachweisung des Verhältnisses von Levitic. 23. und Numeri 28. zu unserer Stelle und unsere Ansicht von der Gesetzgebung des Exodus, Levit. und Numeri uns später doch zu einer Widerlegung derselben nöthigen würden.

Die Hitzig'sche Ansicht ist, dass das Pesach-Fest und das Mazzot-Fest ursprünglich zwei verschiedene Feste gewesen seien; das Pesach-Fest sei früher auf den ersten des Nisan oder, um diesen Namen zu vermeiden, auf den ersten Tag des ersten Monates gefallen; erst später sei es mit dem Mazzot-Feste vereinigt worden; die Vorschrift, dass die Israeliten sieben Tage lang Mazzot essen sollen, sei eine, ebenfalls erst später ausgeklügelte, Unangemessenheit [1]).

1. Was nun die Behauptung betrifft, dass das Pesach auf den ersten Tag des ersten Monates gefallen sei, so ist der Beweis dafür folgender:

Zwischen Exodus 23, 16. und 34, 22. seien zwei Differen-

1) Hitzig a. a. O. S. 39.

zen; die eine ziemlich oben aufliegende Differenz [1]) bestehe darin, dass es an letzterer Stelle heisst: »und das Fest der Wochen sollst du dir machen, der Erstlinge der Waizenerndte;« an ersterer Stelle hingegen: »und das Fest der Erndte (sollst du beachten) der Erstlinge deines Geschäftes was du säest auf dem Felde.« Es werde also c. 23. ein Fest der Erstlingsfrüchte überhaupt, c. 34. ein Fest der Erstlinge des Waizens genannt. Nun werde das Getraide zu verschiedenen Zeiten reif; die Gerste früher als der Waizen, 2. Sam. 21, 9. Zu den Erstlingsfrüchten überhaupt gehöre doch die Gerste, deren Erstlinge, weil früher reif, früher dargebracht werden mussten als die des Waizens; so musste also das Fest der Erstlingsfrüchte überhaupt früher fallen als das der Erstlingsfrüchte des Waizens. Es ist hiernach an den zwei Stellen von zwei verschiedenen Erndtefesten die Rede [2]). Das ist die eine Differenz, aus der zunächst noch nichts auf die Zeit des Pesach geschlossen werden kann. — Die andere Differenz ist diese, dass das Fest c. 34. nicht mehr Erndtefest überhaupt, sondern Fest der Wochen, חג שבעת heisst [3]), ein Name der Exodus 23. noch nicht vorkomme. In dem Namen Wochenfest liege, man möge den Namen erklären wie man wolle, dass dieses Fest sieben Wochen nach dem ersten grossen Feste, oder genauer gesprochen 50 Tage, nach demselben fiel. —

Das Erndtefest c. 23. konnte nun nicht sieben Wochen nach Pesach gefeiert werden [4]); denn es falle auf den Anfang der Erndte d. i. etwa auf den 21ten des ersten Monates (denn in dieser Zeit beginnt die Gerstenerndte), grade auf den Zeitpunct von wo an jene sieben Wochen nach Levit. 23, 15. erst laufen [5]); offenbar sei also jene Bestimmung sieben Wochen nach Pesach dasselbe zu feiern Exod. 23. noch gar nicht vorhanden [6]); es heisse hier auch noch nicht Wochenfest. Da nun am Erndtefeste Exod. 23, 16. jene Erstlingsfrüchte dargebracht werden sollen, welche nach Levit. 23, 10. 11. am Schlusse der Pesach-Feier, so würden die beiden Feste (Pesach-Fest und Erndtefest) ganz nahe aufeinander folgen. Es erscheint also für 2. Mose 23., um Raum zwischen beiden zu gewinnen, eine Zurückstellung des Pesach rathsam [7]). Pesach dürfe aber nicht bis in den Anfang des zwölften Monates zurückgestellt werden [8]); Hitzig will es nicht früher als auf den

1) a. a. O. S. 15.
2) a. a. O. S. 15 — 17.
3) a. a. O. S. 17.
4) a. a. O. S. 18.
5) a. a. O. S. 17.
6) a. a. O. S. 18.
7) a. a. O. S. 21.
8) a. a. O. S. 18.

Neumondstag des ersten Monates setzen, so dass unser Erndtefest, welches nach obigem am 21ten des Monates fällt, drei Wochen nach Pesach gefeiert worden ist. —

Der Zwischenraum zwischen Pesach und Erndtefest c. 34. sei grösser; da es hier Fest der Wochen genannt wird, so müssen funfzig Tage zwischen ihm und Pesach liegen. Das Erndtefest falle c. 34. in den Anfang der Waizenerndte; ganz dasselbe Fest fällt 3. Mose 23. und 5. Mose 16. an ihren Schluss, und damit an den Schluss der ganzen Erndte. Die sieben Wochen werden an diesen letzten zwei Stellen vom 21ten des ersten Monates an gerechnet bis zum Ende der Erndte. Der terminus ad quem ist 2. Mose 34. ein anderer, nämlich der Anfang der Waizenerndte, welcher etwa um 21 Tage früher fällt als das Ende der Erndte; diese 21 Tage, welche am Ende der funfzig Tage zwischen Pesach und Erndtefest wegfallen, müssen vorn angesetzt werden; die Zählung der funfzig Tage müsse also Exod. 34. um 21 Tage früher anfangen als Levit. 23. und Deuter. 16.; hier fängt ihre Zählung vom 21ten des ersten Monates an, also Exod. 34. vom ersten des ersten Monates, und so folge mit Nothwendigkeit dass Exodus 34. auch das Pesach auf den ersten Nisan zurückverlegt werden müsse. —

Diese ganze Beweisführung, welche ans Licht stellen soll, dass Pesach früher auf den ersten des ersten Monates gefallen sei, beruht also auf der angeblichen Verschiedenheit in der Angabe der Zeit in welcher das Erndtefest gefeiert werden soll: nach Exod. 23. falle es in den Anfang der Erndte; nach Exod. 34. in die Mitte derselben (oder, was dasselbe ist in den Anfang der Waizenerndte), und nach Levit. 23. und Deut. 16. an den Schluss der ganzen Erndte. —

Es hängt, wie mir scheint, die Beurtheilung dieser angeblichen Verschiedenheit ganz besonders von der Beantwortung der Frage ab, was Exod. 23, 16. unter den בִּכּוּרֵי מַעֲשֶׂיךָ und Exod. 34. unter בִּכּוּרֵי קְצִיר חִטִּים zu verstehen sei. Wenn בִּכּוּרִים die ersten reifen Körner bedeutet, so würde das Erndtefest Exod. 23. allerdings in den Anfang der Erndte überhaupt, Exod. 34. aber in den Anfang der Waizenerndte fallen *können*. In diesem Falle wäre es auffallend, dass das Fest nach Exod. 23. vor der Erndte überhaupt, oder, um genauer zu sprechen, nach dem Beginn der Erndte, wenn auch im Anfange derselben (denn die Erndte muss schon angefangen haben, da reife Körner dargebracht werden sollen) gefeiert ward. Es würde doch, so viel ich sehe, die angefangene Erndte unterbrochen werden; unmittelbar nach dem Beginn derselben ist aber schwerlich Raum für ein Fest. Ebenso würde Exod. 34. das Fest die Waizenerndte unterbrechen, und, was noch

auffallender wäre, mitten in die Erndtezeit überhaupt hineinfallen, mitten in die sieben Wochen, in welchen sie gehalten wird. Ob innerhalb dieser sieben Wochen, in welchen die Arbeit sich so sehr häufte, dass Exod. 34, 21. ausdrücklich vorgeschrieben wird, das Sabbatsgebot während der Erndte einzuhalten, je an die Feier eines Festes gedacht werden konnte, ist doch sicherlich sehr zu bezweifeln.

Darnach schon ist es höchst unwahrscheinlich, dass am Erndtefeste die ersten reifen Körner dargebracht wurden [1]), wie es überall unwahrscheinlich ist, dass ein Erndtefest im Anfange der Erndte, d. i. nach begonnener Erndte gefeiert ward. Es ist uns nun auch nirgends gemeldet, dass die בִּכּוּרִים, welche am Erndtefeste dargebracht werden [2]), die ersten reifen Körner sind; Levit. 23, 17. hingegen wird ausdrücklich gemeldet, dass die Webebrode gesäuert gebacken sein sollen, als Erstlinge für Jehova, בִּכּוּרִים לַיהוָה und v. 20. desselben Capitels kommt לֶחֶם הַבִּכּוּרִים vor. Es ist rein willkührlich anzunehmen, dass der Angabe im Levit. geradezu entgegen die בִּכּוּרִים Exod. 23. und 34. aus Körnern bestanden hätten; der Gebrauch sie darzubringen wäre wohl nicht leicht abgekommen, denn grade in solchen Gebräuchen gewinnen Abänderungen nur schwer einen Eingang. Wenn aber die בִּכּוּרִים aus Brod bestanden, so werden sie nicht im Anfang der Erndte dargebracht sein können, sondern am Ende derselben [3]). — Mit dieser Darbringung der בִּכּוּרִים am Ende der Erndte stimmt auch allein die Bedeutung des Erndtefestes, an welchem sie dargebracht wurden, des Freudenfestes nach vollendeter Arbeit, wie ja auch das Herbsterndtefest erst nach Einsammlung der Früchte gefeiert ward [4]).

Dieses zugegeben stellt sich für Exodus 34. die Sache so, dass das hier genannte Erndtefest nach vollendeter Waizenerndte, d. i. nach vollendeter Getraideerndte überhaupt trifft.

---

1) Die Erstlingsgarbe wird nicht Levit. 23, 9 ff. am Erndtefeste dargebracht, sondern vor dem Beginn der Erndte, und auch von ihr wurden wie bekannt nicht die Körner dargebracht, sondern Mehl, mit Oel und Weihrauch zubereitet als Webeopfer. Sie heisst רֵאשִׁית קָצִיר Levit. 23, 10. nicht בִּכּוּרִים. Ihre Bedeutung ist, indem sie vor der Erndte dargebracht wird, dieser eine heilige Weihe zu geben.

2) Levit. 2, 14—16. ist von einem freiwilligen Speisopfer die Rede.

3) Hengstenberg a. a. O. II. S. 385.

4) Hengstenberg II. S. 386.

Es werden nun aber schwerlich zwei Erndtefeste, etwa eins für die Gerstenerndte und eins für die Waizenerndte angenommen werden können; vielmehr wird man das Fest, an welchem die Erstlinge der Waizenerndte dargebracht werden, für das Fest der Getraideerndte überhaupt ansehen müssen, an deren Schluss es gefeiert wird [1]). Und so wäre aus unserer Stelle vielleicht schon zu schliessen, dass die Erstlinge überhaupt nur aus Waizenbrod bestanden hätten. Darauf werden wir gleich zurückkommen. — Aus Exod. 34. kann also nicht geschlossen werden, dass die 50 Tage zwischen Pesach und Erndtefest von dem 21ten Tage vor vollendeter Erndte rückwärts zu zählen seien, so dass der erste der 50 Tage auf den ersten des ersten Monates träfe. —

Für Exodus 23. hätten wir das Resultat gewonnen, dass das Erndtefest jedenfalls erst ans Ende der Gerstenerndte treffen könnte, wenn unter den בִּכּוּרֵי מַעֲשֶׂיךָ Brod von neuer Gerste zu verstehen und nur auf dieses allein der allgemeine Ausdruck »Erstlinge deines Geschäftes« zu beschränken ist. In diesem Falle wäre es möglich, dass das Fest unmittelbar nach vollendeter Gerstenerndte gefeiert würde. Aber wenn der allgemeine Ausdruck בִּכּוּרֵי מַעֲשֶׂיךָ bestimmter gefasst werden soll, so wird es doch in jeder Hinsicht gerathener sein, ihn nach der Angabe in Exodus 34. dahin zu bestimmen, dass Waizen-Brod darunter verstanden wird. Denn einmal, ein Erndtefest ward doch nur gefeiert; warum sollten an ihm nur Erstlinge der Gerste dargebracht worden sein? Für eine solche Bevorzugung der Gerste mit gänzlicher Uebergehung des Waizens lässt sich kein triftiger Grund absehen [2]). Denn der Grund dass der Waizen zur Zeit der Feier noch nicht reif gewesen sei, ist nicht geltend zu machen, weil eben diese Zeit noch streitig ist. Dann wird Levit. 23, 17. ausdrücklich gesagt, dass die Brode, welche am Erndtefeste dargebracht werden, סֹלֶת sein sollen; ebenso Numeri 28, 28. und dass סֹלֶת vorzugsweise gereinigtes Waizenmehl sei, ist wohl nicht zu bestreiten, wie es auch bestimmter סלת חטים Exodus 29,

---

1) Hengstenberg II. S. 386. »Es wird in c. 34. keineswegs gesagt, dass das Pfingstfest (das חג שׁבעת) blos das Fest der Waizenerndte sei, sondern nur, dass die an demselben darzubringenden Erstlinge von der Waizenerndte sein sollen. Aus dem Gegensatze gegen das Fest der Einsammlung, האסיף, erhellt vielmehr, dass es das Dankfest für die Erndte überhaupt war.«

2) vergl. Hitzig S. 17, und dagegen Hengstenberg S. 386.

2. genannt wird. Endlich fordert auch der Ausdruck בִּכּוּרֵי מַעֲשֶׂיךָ, dass allgemein an die Erstlinge der ganzen Erndte gedacht werde; als solche sind vor Allem die des zuletzt geerndteten Getraides, des Waizens, zugleich der edelsten Art des Getraides und der beim Cultus vorzugsweise gebrauchten, angemessen.

Das Verhältniss von Exodus 23. zu 34. in Beziehung auf das Erndtefest würde demnach das sein, dass für den unbestimmteren, allgemeineren Ausdruck Exodus 23., der bestimmtere Exodus 34. gebraucht wird. Ein Widerspruch zwischen beiden Stellen ist nicht vorhanden. Das Erndtefest trifft immer erst in die Zeit nach vollendeter Erndte; von ihm aus gerechnet wird sich also nie ein anderer Tag für das Pesach ergeben, als der vierzehnte Nisan gegen Abend.

Aber, um der Beweisführung Hitzig's weiter zu folgen, »dass Pesach in der That früher auf den ersten Nisan traf, ist ausdrücklich bezeugt.« Diese ausdrücklichen Zeugnisse sollen für sich da stehen, unabhängig von der Beweisführung, welche sich auf das Erndtefest stützt; sie müssen besonders betrachtet werden.

Die Zeugnisse sollen unsere Stelle und die im Wesentlichen mit ihr übereinstimmende Exod. 34, 18. [1]) liefern, welche Hitzig so versteht: »das Fest der Mazzot sollst du halten auf den Zeitpunct des Neumondstages des Abib (des Abib-Monates); die übrigen Stellen, welche gleiches bezeugen sollen, werden passend mit diesen zugleich betrachtet. Ich sehe nun genau genommen nicht wie Hitzig aus den zwei genannten Stellen irgend etwas für den Zeitpunct, auf welchen das Pesach trifft, schliessen will, da nach ihm das Fest hier noch gar nicht Pesach heisst, sondern das Fest der Mazzot ist [2]). Doch übergehen wir hier dieses und beantworten die Frage, ob das hier genannte Mazzot-Fest auf den Neumondstag des Abib falle.

חֹדֶשׁ soll Neumondstag heissen, »weil Israel nach der Meinung des Verf. unserer Gebote am Neumondstage des Abib ausgezogen sei aus Aegypten; es sei aber angemessener, wenn was Sache eines Tages gewesen, auch einem Tage, als wenn es dem Monate, in welchen dieser Tag fällt, zugemessen werde [3]).« Dass Israel am Neumondstage des Abib ausgegangen sei, soll aus Exod. 12, 41. 13, 4. Deut. 16, 1. erhellen. — Exodus 12, 41. heisst es: »und es geschah am Ende der 430

---

1) a. a. O. S. 21. 2) a. a. O. S. 38.

3) a. a. O. S. 22.

Jahre, es geschah an diesem selbigen Tage, ויהי בעצם היום הזה, da zog das ganze Heer Jehova's aus dem Lande Aegypten; eine Nacht der Feier ist er dem Jehova u. s. w.« Es ist festzuhalten, dass das ganze zwölfte Capitel des Exodus eine zusammenhängende Erzählung giebt; nirgends ist die geringste Spur von Unordnung, nirgends etwas, was den Verdacht rechtfertigen könnte, dass irgend ein Vers ohne Beziehung auf das Ganze dastehe. So steht auch die Zeitangabe v. 41. durchaus nicht vereinzelt da; sie, für sich allein unbestimmt, muss aus dem Zusammenhange, in welchem sie mit dem Uebrigen steht, erklärt werden. Ja, das בעצם היום הזה weiset, wie mir scheint, schon auf eine vorhergehende Zeitangabe zurück [1]). Der Zusammenhang ist dieser: nach v. 6. soll das Pesach-Lamm am 14ten gegen Abend geschlachtet werden und in dieser Nacht, d. i. der Nacht des 15ten gegessen werden v. 8. In dieser Nacht v. 12. wird Jehova durch Aegypten gehen und alles Erstgeborne in Aegypten schlagen. Und dieser Tag (d. i. der Tag zu welchem diese Nacht v. 8. gehört, der 15te des ersten Monates) soll nach v. 14. den Israeliten zum Gedächtnisse sein, dass sie ihn feiern als Fest dem Jehova; auf ihre künftigen Geschlechter hin als ewige Satzung sollen sie ihn feiern, und zwar so v. 15., dass er der erste Tag eines siebentägigen Festes des Ungesäuerten ist. Dann heisst es v. 17. »und so beobachtet das Ungesäuerte, denn an diesem selbigen Tag habe ich euer Heer ausgeführet aus Aegypten und beobachtet diesen Tag u. s. w.« Dieser Vers weiset durch seine Worte schon auf v. 6. und 14. zurück; an diesem selbigen Tag ist am 15ten. Wie kann nun das an demselbigen Tag v. 41. anders verstanden werden als v. 17? Aber dennoch soll es nach Hitzig [2]) anders verstanden werden. Der Verf. von v. 41. sage, an demselben Tage, mit welchem die 430 Jahre verstrichen waren sei Israel ausgezogen. Ich glaube, dass dies seine Meinung ist; aber wenn auch hieraus der Schluss gezogen werden kann: also am ersten Tage des Jahres 431 sind die Israeliten ausgezogen, so erhalten wir durch diesen Schluss nicht das Datum des Auszuges, sondern nur die Bestimmung, dass am Tage des Auszuges die 430 Jahre abgelaufen waren. Da der Tag des Auszugs nun von dem Verf. selbst auf den 15ten festgesetzt wird, so will ich, wenn eine solche Consequenz überhaupt gemacht werden soll, allerdings glauben, dass nach der Meinung des Verf. Jacob am 15ten des ersten Monates eingewandert sei. Aber »der inzwischen sehr

---

1) Hengstenberg II. S. 366.

2) a. a. O. S. 26.

umständliche Bericht der Genesis schweigt über den Tag [1]);« nun, so nennt er auch nicht den ersten Tag des Monates als Tag der Einwanderung; soll er bestimmt werden, so liegt nur Exodus 12, 41. für eine solche Bestimmung vor, und diese Stelle entscheidet nach dem Zusammenhange des Capitels für den 15ten des ersten Monates.

Die andere Stelle, in welcher der Auszug Israels nach Hitzig auf den Neumondstag des Abib-(Monates) gesetzt wird ist Exod. 13, 4. Wir nehmen v. 3. dazu: »Gedenket dieses Tages, an welchem ihr aus Aegypten, aus dem Hause der Knechtschaft, ausgezogen seid, denn mit starker Hand hat euch Jehova von dort hinausgeführt, und nicht soll gesäuertes gegessen werden.« Dann heisst es v. 4.; an diesem Tage ziehet ihr aus בחדש האביב.« Das »an diesem Tage« oder »heute« sei im Vorangehenden nirgends angegeben; denn über c. 12, 37. dürfen wir nicht zurückgreifen [2]); und so werde es völlig nichts sagend, wenn nicht übersetzt werde: »an diesem Tage, am Neumondstage des Abib,« damit das היום seine Bestimmung durch das בחדש האביב erhalte. Ich meine dass, wenn dieses hätte ausgedrückt werden sollen, wohl stehen würde היום חדש האביב אתם יצאים oder auch ביום בחדש האביב, damit das Appositions-Verhältniss zwischen יום und חדש האביב auch äusserlich hervortrete; dass aber היום und nachher בחדש steht, weiset darauf hin, dass hier keine Apposition Statt finden soll; das ב giebt an, dass der יום in den Abib-Monat falle, wie auch sonst immer in dieser Verbindung. Und dann wesshalb dürfen wir nicht über c. 12, 37. zurückgreifen? Das hätte scharf bewiesen werden müssen, da doch zunächst das היום unserer Stelle auf das im 12ten Capitel häufiger vorkommende »dieser Tag,« und »an diesem Tage« zurückweist. Im Zusammenhange des 12ten und 13ten Capitels kann היום durchaus nur die Nacht des 15ten Tages des ersten Monates sein, vergl. S. 58.; Hengstenberg II. S. 366 u. 67.; so dass der חדש nur allein Monat bedeuten kann.

Endlich die dritte Stelle soll Deuteron. 16, 1. sein. Das Pesach wird in diesem Capitel in Verbindung mit dem siebentägigen Mazzot-Feste genannt, welches zu feiern geboten wird, v. 1—8. V. 1. wird allein das Pesach genannt als der Anfang des Mazzot-Festes und vorzugsweise bedeutungsvolle Handlung an demselben. Nach Hitzig findet sich der Befehl einer siebentägigen Feier allenthalben da, wo die Feier auf die Mitte des Monates trifft [3]). Also auch hier würde das

---

1) a. a. O. S. 26. 2) a. a. O. S. 24. 3) a. a. O. S. 33.

Mazzot-Fest und das mit ihm verbundene Pesach auf die Mitte des Monates treffen. Wenn nun das חדש האביב im ersten Verse dennoch Neumondstag des Abib ist, so kommt der unerträgliche Sinn heraus: Beachte den Neumondstag des Abib, so dass du machst Pesach dem Jehova deinem Gotte (am 14ten des Abib-Monates gegen Abend, zu welchem Pesach du gesäuertes nicht essen sollst, sieben Tage lang sollst du Mazzot essen), denn am Neumondstage des Abib hat dich Jehova dein Gott aus Aegypten geführt Nachts. Die Beachtung des Neumondtages kann doch unmöglich darin bestehen, dass in der Mitte des Monates ein siebentägiges Fest gefeiert wird! Wenn es irgendwo deutlich ist, dass חדש האביב nur allein Abib-Monat bedeuten könne, so ist es hier. Der ganze Monat soll beachtet werden, weil in ihn das grosse Fest fällt, dessen Vorbereitung und Feier viele Tage desselben in Anspruch nahmen; desshalb ist er der ראשון לחדשי השנה Exodus 12, 2. — Hitzig legt darauf ein Gewicht, dass לילה, Nachts, hinzugesetzt ist; diese Nacht müsse eine bestimmte sein; sie sei es, wenn wir Neumondstag des Abib übersetzen. Sie sei auch 2. Mose 12, 42. 41. eine bestimmte; hier ist sie aber doch nach c. 12, 8. 12. eben die Nacht des 15ten des ersten Monates. An unserer Stelle wird darauf kein Nachdruck gelegt, in welcher Nacht Israel ausgezogen sei; denn es versteht sich von selbst, dass die Nacht, in welcher das Pesach gehalten wird, gemeint ist; sie wird nicht bestimmt; wäre sie bestimmt, so würde לילה nicht allein stehen können; wir erwarteten etwa כי בלילה חדש האביב. Ich sehe auch nichts ungeschicktes in der Uebersetzung: »denn im Abib-Monate hat dich Jehova dein Gott aus Aegypten geführt zur Nachtzeit,« da eben vorher das Pesach genannt war, welches in der Nacht (und zwar in der Nacht des 15ten) verzehrt ward und in diesen Worten der Grund für die nächtliche Feier des Pesach angegeben werden soll [1]).

Diese Stellen sind es, in welchen uns berichtet werden soll, dass Israel am Neumondstage des Abib aus Aegypten ausgezogen sei. Wir finden diesen Bericht nicht in ihnen; vielmehr kann es nicht bestritten werden, dass חדש האביב 2. Mos. 13, 4. und Deut. 16, 1. allein die Bedeutung Abib-Monat haben kann. Gehen wir nun auf Exodus 23. zurück, so werden wir von vornherein geneigt sein, dem חדש האביב die Bedeutung des Abib-Monates zuzuschreiben, und die genauere Bestimmung der Tage, an welchen das Mazzot-Fest gefeiert werden sollte, aus den Stellen in welchen sie sich fin-

---

1) Hengstenberg II. S. 365.

det, entnehmen. Der Tag des Anfangs des Festes ist der 15te des ersten Monates nach Levit. 23. Numeri 24. Exodus 12.: Hitzig fragt, warum der Verf. diesen Tag nicht nenne, wenn er ihn meine. Der Verf. giebt aber bei keinem Feste die Zeit genau an, in welche es fällt, auch nicht bei dem Getraideerndte-Feste und bei dem Herbsterndte-Feste. Grade dieses führt uns darauf auch bei dem Mazzot-Feste keine genauere Angabe der Zeit zu erwarten; wir haben hier nur eine Aufzählung der Feste, in welcher durchaus nicht Alles, was in Beziehung auf sie gesagt werden könnte, vorkommt. Die Worte למועד חדש האביב gestatten nur diese Deutung: zur Festzeit des Monates Abib, d. i. in den bestimmten Tagen des Abib-Monates, in welche die Feier fällt. Die Tage, welche zusammen den מועד ausmachen, sind ein Theil des Monates, in welchen Israël Aegypten verlassen hat. Der Satz des Grundes »denn im Monat Abib« begründet diess, dass das Fest grade in diesen Monat fällt; wie er solches begründend mit dem Hauptsatze sehr wohl zusammenhängt, wird Jeder zugeben. Doch soll diese Deutung sprachlich unzulässig sein. »Wenn der allgemeinere Begriff vorausgeht, so wird er in solchen Fällen durch seinen Genitiv bestimmt, so dass er nicht innerhalb vom Kreise des Genitiv's fallen kann. Vergl. z. B. נהר פרת. Da חדש selbst eine Zeit ist, und als Monat wie als Neumondstag, eine bestimmte Zeit sein konnte, so war es für einen Hebräer unmöglich hier den Genitiv des Besitzes zu finden. Der Augenschein sprach ihm schon dagegen [1]).« Ich muss gestehen, dass ich mir den Gedanken, den Hitzig mit diesen Worten hat ausdrücken wollen, nicht zur Klarheit bringen kann. Die Sache steht so: מועד ist hier ein kleinerer Zeitraum als der Monat in welchen er fällt; und kann im st. constr. zu ihm stehen; denn die Bestimmung die dem מועד im st. constr. wird ist die, dass der מועד des Abib-Monates gemeint sei, zum Unterschiede etwa von dem מועד des siebenten Monates. So wie ich sagen kann: der erste Monat des Jahres, oder der erste, zweite, dritte Tag des Monats, so kann ich מועד des Monates sagen, indem ich mit diesem Worte einen oder mehrere bestimmte Tage, die in ihn fallen, bezeichne. Ganz ähnlich ist Deut. 31, 10. במועד שנת השמטה in der Festzeit des Erlassjahres, d. i., da מועד hier ausdrücklich durch חג הסכות als Laubhüttenfest bestimmt wird, in der bestimmten Zeit des Laubhüttenfestes in dem Erlassjahre [2]).

---

1) So Hitzig S. 23.

2) Wenn Hengstenberg II, 362. sagt, Deut. 31, 10. werde

In Exodus 23, 15. liegen also keine Gründe, die uns zwingen, חדש האביב vom Neumondstage des Abib-Monates zu verstehen. Eben so wenig fanden wir diese Deut. 16, 1. und Exodus 13, 4. Im Gegentheile war es in diesen Stellen nicht zu verkennen, dass חדש האביב den Abib-Monat bedeute. Und diese Bedeutung wird als die alleinrichtige aus vielen Gründen sich beweisen lassen, von denen wir folgende anführen: 1) Der Neumond heisst im Pentateuch nie חֹדֶשׁ [1]. 2) חדש האביב kann nicht Neumondstag des Abib-Monates heissen. Hitzig selbst sagt, »die Auffassung des חדש האביב als Aehrenneumond scheine unerträglich hart und fast unmöglich; nachdem die Hebräer einmal in אביב dieser Verbindung den Begriff Aehre erkannten, musste es ihnen gewiss sehr schwer fallen, חדש aufzufassen als Neumondstag.« Man darf sagen, unmöglich; denn erst das חדש bei אביב macht es als Benennung des Monates kenntlich; האביב allein kann nicht den Monat Abib bezeichnen. Thäte es dies, so wäre es ein nomen proprium, und würde ohne den Artikel stehen müssen. Es steht aber nie ohne den Artikel. Selbst wenn Hitzig darin Recht hätte dass אביב in dieser Verbindung nur die Hebraisirung des ägypt. Monatsnamens *Επιφι* sei [2]), so würde doch zugegeben werden müssen, dass das Wort so hebraisirt von den Hebräern nicht mehr für ein nomen proprium gehalten wurde, sondern als nomen appellativum aufgefasst in der Bedeutung Aehre. Darauf führt diese Form des Wortes, welche Exodus 9, 31. Levit. 2, 14. Aehre heisst; darauf führt die Zeit, in welche der חדש האביב fällt, die Zeit der reifenden Aehren; darauf, wie schon bemerkt, die Verbindung mit dem Artikel; darauf endlich dieses dass im Pentateuche noch kein Monat mit einem nomen proprium benannt wird. —

---

das ganze Erlassjahr als מוֹעֵד שְׁנַת הַשְּׁמִטָּה bezeichnet, so hat er die Worte בְּחַג הַסֻּכּוֹת, die gleich darauf folgen, wohl übersehen. Ich weiss auch nicht was Hengstenberg in Beziehung auf Exod. 23, 15. zu der Behauptung bringt, dass hier der Monat Abib selbst der Moed sei; er selbst giebt doch an, dass der מוֹעֵד des Abib-Monates der 14—21te Tag dieses Monates sei. —

1) Hengstenberg II. S. 363. Ich verweise hierauf. Dass Exodus 19, 1. in den Worten בַּחֹדֶשׁ הַשְּׁלִישִׁי nicht die Bedeutung des Neumondstages liege geht schon aus dem Zahlworte הַשְּׁלִישִׁי hervor. —

2) A. a. O. S. 28.

Dass aber der Aehrenmonat חדש האביבים und nicht חדש האביב heissen müsse [1]), lässt sich durch ירח האתנים 1. Reg. 8, 2. nicht beweisen; denn איתן der Singular des Adjectiv's, bei welchem נחל ergänzt werden muss, bedeutet nur einen einzelnen wasserhaltenden Bach; אביב hingegen hat Collectiv-Bedeutung Exod. 9, 31. Levit. 2, 14., eigentlich das emporgeschossene, d. i. die Aehren, bedeutend; es entspricht dem חדש האביב ganz genau das ירח זיו 1. Reg. 6, 1. 37.

3) Nach Exodus 12, 2. soll der Monat, an dessen funfzehntem Tage Israel aus Aegypten zog, der erste sein von den Monden des Jahres, eben dieses Auszuges wegen, zu dessen Andenken Pesach und Mazzot eingesetzt werden. Von einer besondern Heiligkeit des Neumondtages dieses Monates findet sich nirgends eine Spur, auch nicht Levit. 23, wo doch v. 23—25. der Neumondstag des siebenten Monates als ein vorzugsweise heiliger hervorgehoben wird. Der ganze Monat ward durch diese Begebenheit geheiligt; daher heisst es Deuter. 16.: beachte den Aehrenmond so dass du Pesach machest, denn im Aehrenmond hat dich Jehova aus Aegypten geführt; ganz eben so ist die Begründung des Mazzot-Festes im Aehrenmonat Exod. 23, und 34. die, dass Israel in ihm aus Aegypten gezogen sei.

4) Aus Exodus 23, 15. und 34, 18, wie diese Stellen uns vorliegen, ist wenigstens zu schliessen, dass בחדש האביב im Abib-Monate bedeuten müsse. Denn es ist in ihnen von einem siebentägigen Feste die Rede, welches nicht auf den Neumondstag fallen kann. Aber grade die Worte, in welchen von ihm die Rede ist, sollen nach Hitzig eingeschoben sein. Dieses zugegeben, so würde immer noch aus ihnen folgen, dass der, von dem sie eingeschoben sind, חדש als Monat auffasste. Jedenfalls also würden die Worte ein sehr altes Zeugniss für diese Auffassung abgeben, welches um so grösseres Gewicht hat, da für die Auffassung als Neumond gar keine Zeugnisse vorliegen.

Es scheint mir nach diesem gewiss zu sein, dass die Annahme חדש האביב sei der Neumondstag des Abib-Monates eine willkührliche, nicht zu rechtfertigende ist. Weder die Stellen Exod. 23. und 34. noch auch Exod. 13, 4. 12. 40. 41. und Deut. 16, 1. weisen darauf hin, dass das Pesach auf den Neumondstag des ersten Monates gefallen sei; es ist kein Widerspruch zwischen ihnen und den genaueren Bestimmungen Levit. 23. und Numeri 28.; im Gegentheil, die von ihnen,

1) A. a. O S. 28.

welche überhaupt eine Zeitangabe enthalten oder aus welchen auf die Zeit des Festes geschlossen werden kann, sind im vollkommensten Einklang mit diesen genaueren Bestimmungen. — Ich glaube, dass mit der Deutung des חדש als Neumondstag zugleich der Hauptgrund wegfällt, aus welchem grade die Worte: sieben Tage sollst du Mazzot essen, wie ich dir befohlen habe, für einen Zusatz erklärt werden. Sie würden nach Hitzig, abgesehen hiervon, für einen Zusatz erklärt werden müssen, wenn

2. das Essen der ungesäuerten Brode sich früher (d. i. als unsere, die älteste Festgesetzgebung, abgefasst ward) auf einen Tag beschränkt hätte. Hitzig sagt [1]): »In der Nacht des Auszuges hatte Israel ungesäuertes Brod gegessen; zu ihrem Gedächtniss ass man alljährlich in dieser Nacht Exod. 12, 42. Mazzot. Dass die Israeliten, welche in jener Nacht Mazzot assen, statt wieder in dieser Nacht vielmehr sieben Tage lang Mazzot essen sollten, liegt seitwärts und ist eine später ausgeklügelte Unangemessenheit.« Ich habe mich umsonst nach weiteren Beweisen für diese Behauptung umgesehen, und diese um so mehr vermisst, da überall, wo die Dauer des Mazzot-Festes angegeben wird, es als siebentägiges Fest erscheint. Also aus Exod. 12, 42. wird geschlossen dass Mazzot nur in einer Nacht gegessen wurde. Hier heisst es: eine Nacht der Feier Jehova's ist es, weil er sie ausgeführet aus dem Lande Aegypten; selbige Nacht ist eine Feier Jehova's für alle Söhne Israels auf ihre künftigen Geschlechter hin. Vorher v. 39. heisst es: und sie bucken den Teig den sie mitnahmen aus Aegypten zu ungesäuerten Kuchen, denn er war noch nicht gesäuert; denn sie wurden weggetrieben aus Aegypten und konnten sich nicht aufhalten und hatten sich auch keine Zehrung bereitet. Aus der Zusammenstellung von v. 39. und 42. erhellet doch noch nicht, worin die Feier der Nacht v. 42. bestand; es wird dadurch nur der Gebrauch ungesäuertes Brod zu essen, der schon c. 12, 15 ff. angegeben war, geschichtlich erklärt. Die Feier der Nacht bestand aber nicht in diesem allein, sondern nach v. 5—20. desselben Capitels in dem Essen des Pesach und des ungesäuerten Brodes; v. 42. erinnert durch seine Worte schon an v. 8, und v. 14. Das »eine Nacht der Feier in v. 42. führt besonders noch auf das Pesach hin, denn für das Essen der Mazzot ist nach allen Stellen die Zeit der Nacht nicht von Bedeutung; die eine Nacht, in welcher die Pesach-Mahlzeit gehalten ward steht in Beziehung auf diesen Gebrauch nur als der Anfang von sieben Tagen da.

---

1) A. a. O. S. 38.

Aber diese eine Nacht war durch das Pesach besonders bedeutungsvoll und ward vorzugsweise gefeiert, daher ist sie besonders hervorgehoben. — Selbst wenn die historische Notiz v. 39. allein für die Deutung von v. 42. in Betracht kommen soll, so scheint sie schon auf einen mehrtägigen Gebrauch des Mazzot-Essens hinzuweisen; denn gesäuertes Brod hatten die Israeliten nicht mitgenommen; aber schwerlich werden sie in den ersten Tagen der eiligen Flucht zum Säuern des Brodes gekommen sein [1]). Wo steht denn hier, dass Mazzot nur in der einen Nacht gegessen ward?

Hitzig macht offenbar Mazzot zu einem eintägigen Feste, um חדש האביב Exod. 23, 15. und 34, 18. Neumondstag übersetzen zu können, denn diese Uebersetzung verträgt sich nicht mit einem siebentägigen Feste. Im A. T. wird er die Berechtigung zu der Annahme eines eintägigen Mazzot-Festes nie nachweisen können [2]).

Es bleibt

3. die Prüfung von folgendem übrig. Exodus 23. enthält mit c. 34. das gleiche Pesach-Gesetz und, nach Hitzig [3]), ohne Zweifel das älteste. Das Fest heisse noch gar nicht Pesach an diesen Stellen, sondern allein Mazzot. Erst später sei ein gedoppeltes Fest, Pesach und Mazzot, und zwar also angeordnet, dass an die Stelle der Mazzot auf den vermeintlichen Zeitpunct des Auszugs sich das Pesach pflanzte und Mazzot sich auf den funfzehnten und die folgenden Tage weiterschob, Levit. 23, 5. 6. Num. 28, 16. 17.

---

1) Uebrigens lege ich auf diese historische Bemerkung, die einen Gebrauch erklären soll, der im Zusammenhange des Frühlingsfestes seine volle Erklärung findet, wenig Gewicht.

2) Hengstenberg II. S. 375.: »Es ist blosser Einfall, dass das Essen der ungesäuerten Brode sich anfangs auf eine einzige Mahlzeit beschränkt habe, später aber auf sieben Tage ausgedehnt worden sei. Wo der Mazzot Erwähnung geschieht, da auch der sieben Tage.« In Beziehung auf die Zusammenstellung von v. 39. und 42. des 12ten Capitels des Exodus sagt er auf derselben Seite: »es sei undenkbar, dass je die ganze Festfeier sich blos auf den Ritus der ungesäuerten Brode beschränkte, zumal nach der rohen Auffassung dieses Ritus als blosser Erinnerung an eine für sich betrachtet geringfügige und ideenlose Thatsache.«

3) a. a. O. S. 32. Ich bemerkte schon dass vom Pesach-Gesetz, welches hier enthalten sein soll, eigentlich nach Hitzig's Ansicht gar nicht die Rede sein kann, da das Mazzot-Fest ja nach ihr ohne Pesach bestanden haben soll.

Wir brauchen uns für unsern Zweck nur auf die Fragen einzulassen, ob das Mazzot-Fest Exod. 23. und 34. das Pesach ausschliesse und ob es dem Verf. unserer Gesetze unbekannt war?

Das Pesach ist nicht genannt; es heisst allein an beiden Stellen: »das Fest des Ungesäuerten sollst du beachten.« Ist nun wirklich Pesach und Mazzot irgendwie als gedoppeltes Fest zu erkennen, so dass das eine unabhängig von dem anderen dasteht als besonderes Fest, so würde man an unseren Stellen die Angabe des Pesach mit Recht vermissen. Aber Pesach ist im strengeren Sinne nie ein Fest gewesen; es gehört mit zur Feier des Mazzot-Festes und zu den Opfern desselben. Von der Feier selbst und von den Opfern wird nun an unseren Stellen nichts erwähnt, wenn man die Angabe der Dauer des Festes ausnimmt, ebensowenig wie in den Geboten der beiden Erndtefeste v. 16. irgend etwas von ihrer Feier vorkommt. Wir vermissen die Angabe des Pesach nicht nur nicht, sondern würden es im Gegentheil auffallend finden, wenn bei der Erwähnung des Mazzot-Festes die genauere Bestimmung gegeben würde, dass an ihm das Pesach-Opfer dargebracht und die Pesach-Mahlzeit verzehrt werden solle. —

Das Verhältniss vom Pesach zu dem Mazzot-Feste ist dieses: kurz vor dem Anfang des Festes ward das Pesach-Opfer geschlachtet, am 14ten des Nisan (der Kürze wegen will ich den späteren Namen gebrauchen) בין הערבים Exod. 12, 6. Die Mahlzeit desselben fiel in die Nacht des 15ten Nisan, also in die Nacht des ersten Tages des Mazzot-Festes, wie ja auch zu dem Pesach-Lamm ungesäuertes Brod gegessen ward, Exod. 12, 8. Alle Gebräuche, die mit dem Pesach zusammenhangen, wurden in dieser einen Nacht beendigt; vom Pesach-Lamm darf nichts bis zum folgenden Morgen übrig bleiben, vergl. das 8te Gebot dieser Reihe. Die Pesach-Mahlzeit fällt also nur in die erste Nacht des Mazzot-Festes, und da das Schlachten offenbar nur eine Vorbereitung für diese Mahlzeit ist, so ist eine Absonderung des Pesach vom Mazzot-Feste in Beziehung auf die Zeit nirgends angedeutet. Aber auch nicht in Beziehung auf die Trennung des Pesachs als Gegenstandes eines besonderen Festes vom Mazzot-Feste, wie auf das deutlichste aus Levit. 23, 5 ff. und Num. 28, 16. 17. erhellt. An ersterer Stelle heisst es: »im ersten Monate am vierzehnten des Monates בין הערבים ist Pesach dem Jehova, und am funfzehnten dieses Monates ist das Fest des Ungesäuerten dem Jehova;« an der andern: »im ersten Monat am vierzehnten des Monates ist Pesach dem Jehova, und am funfzehnten dieses Monates ist Fest (חג); sieben Tage soll man Mazzot essen. In beiden Stellen wird das Fest zu dessen Feier die Pesach-

Mahlzeit gehört als Fest angegeben, das Pesach wird aber durchaus nicht als Fest bezeichnet, weil es kein Fest ist. Diese Stellen sind aber für Exod. 23. und 34., selbst wenn Hitzig's Annahme dass in diesen Capiteln das älteste Pesach-Gesetz enthalten sei, begründet ist, entscheidend; denn bei der überwiegenden Wichtigkeit, welche die spätere Zeit dem Pesach beilegt, wäre es, wenn es je ein selbstständiges Fest ausmachte, gewiss als solches beibehalten. Von einem חג הפסח ist weder im Pentateuche, noch auch, wenn ich mich recht erinnere, im ganzen alten Testam. die Rede. Es kommt vor, das Pesach opfern, schlachten, essen, zubereiten Deut. 16, 1. 2. Exod. 12, 21. 2. Chron. 30, 18. und sonst, niemals aber das Pesach feiern. Die Benennung des Mazzot-Festes ward nun von dem an allen Tagen desselben einzuhaltenden Gebrauche des Essens der ungesäuerten Brode hergenommen, nicht von dem Pesach, welches nur der ersten Nacht des Festes angehörte; so heisst es חג המצות Exod. 23. c. 34. Deut. 16, 16. [1]) Levit. 23, 6. Num. 28, 17. ἑορτὴ τῶν ἀζύμων Luc. 22, 1. ἡμέραι τῶν ἀζύμων Act. 12, 3. τὰ ἄζυμα Mr. 14, 1.; ebenso kommt der Name als der des ganzen Festes häufiger bei anderen Schriftstellern vor. — So wenig wie uns sonst dieser Name die Erwähnung des Pesach vermissen lässt, so wenig können wir sie Exod. c. 23. und c. 34. vermissen und uns aus dem Namen חג המצות zu schliessen veranlasst sehen, dass ein Unterschied oder vielmehr ein Widerspruch zwischen den angeführten Stellen und denen, in welchen bei dem Mazzot-Feste das Pesach ausdrücklich erwähnt wird, Statt finde. Wir sagen nicht mit Hitzig, »das Fest heisst noch gar nicht Pesach,« sondern so: Pesach ist überall nach genauerem und älterem Sprachgebrauche kein Fest. Der Pentateuch und das ganze A. T. kennt nur drei Hauptfeste; sollten sie genannt werden, so mussten sie mit ihrem Namen genannt werden, und der Name für das Fest, zu welchem Pesach gehört, ist Mazzot-Fest [2]).

---

1) Ich wüsste nicht, welchen Namen man an dieser Stelle statt des חג המצות erwarten könnte. Dass dieser Name wohl nur der Gleichförmigkeit wegen mit שבעת und סכות gewählt worden sei, wie Hitzig a. a. O. S. 37. sagt, ist ganz unverständlich und ohne Grund; wird auch von Hitzig nicht weiter begründet. —

2) Winer, Reallexicon 2. S. 232. »Genauer wird in der gottesdienstlichen Sprache das Pesach auf das Schlachten des Osterlammes am 14ten Nisan בין הערבים beschränkt (vielmehr auf das Verzehren des Lammes in der Nacht des 15ten;

Den Beweis dafür, dass dem Verfasser unserer Reihe das Pesach nicht unbekannt war, geben das 7te und 8te Gebot derselben. Vergl. unten das zu diesen Geboten bemerkte [1]).

Sehen wir von hieraus auf das Gebot des Mazzot-Festes zurück, so werden wir die Worte: »sieben Tage sollst du Mazzot essen wie ich dir befohlen habe« aus inneren Gründen für einen Zusatz zu halten, nicht genöthigt sein. Wie es sich mit dem »wie ich dir befohlen habe« verhalte, kann noch nicht entschieden werden. In Beziehung auf die sonstigen Gesetze über dieses Mazzot-Fest ist nachgewiesen, dass Widersprüche zwischen ihnen und unserem sich nicht finden. Levit. 23. und Num. 28. besonders geben eine genauere Bestimmung der Feier und der Opfer dieses Festes, und verhalten sich zu der kurzen Erwähnung im Exodus 23. und 34. in Beziehung auf das Mazzot-Fest eben so wie in Beziehung auf die zwei Erndtefeste, die gleich nachher erwähnt werden. Aus dem Inhalt des Gebotes im Exod. 23. und 34. ist aber nicht zu schliessen, dass es einer älteren Festgesetzgebung angehöre; seine Kürze erklärt sich daraus, dass es hier blos aufgezählt, nicht beschrieben wird, eben so wie die beiden Erndtefeste blos aufgezählt werden.

3. v. 15. Nicht soll man vor mir ohne Gaben erscheinen.

Ein selbstständiges Gebot; die Verbindung mit dem Vorigen durch das ו welches in unsern Ausgaben steht, drücken die LXX. nicht aus. —

Die Ermahnung beschränkt sich nach Hitzig S. 37. hier auf das Erscheinen am Mazzot-Feste; Deuteron. 16, 16. stehe sie am passenderen Orte. Dass sie an letzterer Stelle passender nach Anführung der drei Feste steht, ist nicht zu läugnen. Aber aus der Stellung dieses selbstständigen Gebotes in unserer Reihe vor der Anführung der zwei anderen Feste wird man doch nicht auf eine Beschränkung desselben allein auf das erste Fest zu schliessen berechtigt sein; die müsste sonst irgendwie ausgedrückt sein. Die bequemere Anordnung in Deu-

---

in der Mahlzeit besteht das Opfer); das Fest vom 15ten — 21ten Nisan wird das Fest der ungesäuerten Brode genannt.« Das ist nicht auffallend dass im ungenaueren Sprachgebrauche das ganze Fest wegen des besonders hervortretenden Actes des Pesach-Opfers durch Pesach bezeichnet wird; den Anfang dieses Sprachgebrauchs sehe ich schon Deut. 16, 4., aber von einem חג הפסח ist auch hier nicht die Rede.

1) Hengstenberg II. S. 372.

teron. 16, 16.: »dreimal im Jahre soll deine ganze männliche Bevölkerung vor deinem Gotte Jehova erscheinen, an dem Orte, welchen er wählen wird, am Mazzot-, Wochen- und Hütten-Feste und nicht soll man vor Jehova erscheinen ohne Gaben,« ergab sich als leichte Verbesserung des in Exod. 23. weniger gut geordneten. Zugleich lehrt sie uns, dass unser drittes Gebot auf alle drei Feste bezogen werden soll, gegen welche Beziehung überall nichts beweisendes anzuführen ist.

In Verbindung mit der Darbringung der Erstgeburt wird es 34, 19. 20. genannt. Das Gesetz gebot, dass diese dargebracht wurde, indem die von Menschen und die von unreinen Thieren losgekauft, die von reinen Thieren, wenn sie zum Opfern sich eignete, geopfert werden musste. Numeri 18, 17 ff. Levit. 27, 26. Deut. 15, 19. Andere Opfer, freiwillige, darzubringen war gestattet, nicht geboten. Nach Exod. 34, 19. 20. heisst also das nicht ריקם erscheinen mit der darzubringenden Erstgeburt erscheinen. Aus Exodus 23. und 34., besonders aus Deuteron. 16, 16. würde also vielleicht zu schliessen sein, dass sie an den grossen Festen dargebracht wurde, welches für die vom Heiligthume entfernter wohnenden das bequemere war, da sie doch an diesen Festen es besuchen mussten. Auf die Darbringung zu einer bestimmten Zeit führt auch Deuteron. 15, 20. »vor Jehova, deinem Gotte sollst du sie (die Erstgeburt) essen שנה בשנה jedes Jahr.« Doch bedarf dieses einer genaueren Prüfung, da sich nicht unbedeutende Schwierigkeiten dagegen erheben lassen und das Stillschweigen Späterer (besonders der Mischna, Bekorot) über diese Einrichtung auffallend ist; es ist allerdings zu bedenken dass grade bei dieser Einrichtung bei der steigenden Bevölkerung Palästina's und bei dem Zusammenwohnen in grösseren Städten eine Abänderung leicht nothwendig werden konnte, so dass das Andenken an das frühere und das Bewusstsein von diesem durch das sich später aus den Verhältnissen herausbildende verdrängt ward.

4. Und das Fest der Erndte, der Erstlinge deines Geschäftes was du säest auf dem Felde (sollst du beachten).

Es ist aus v. 15. תשמר zu ergänzen. Die LXX. haben ποιήσεις hinzugefügt, wie 34, 22. תעשה לך steht. Die Ergänzung ist in der Aufzählung nicht hart, da v. 14. schon auf drei Feste hinwies, obgleich es unbequem bleibt, dass das dritte Gebot: »nicht soll man vor mir leer erscheinen,« zwischen Mazzot- und Qazir-Fest tritt. —

Ueber den Widerspruch den **Hitzig** zwischen dieser Stelle und 34, 22. findet, vergl. oben S. 52 ff.

Dazu, dieses Gebot von dem über das Herbsterndte-Fest zu trennen, bringt uns zweierlei; 1. das Mazzot-Fest ist ebenfalls Inhalt eines besonderen Gebotes; 2. das Getraideerndte-Fest steht nach Zeit der Feier und nach seiner Beziehung zum Mazzot-Fest in gar keiner Verbindung mit dem Herbsterndte-Fest.

5. Und das Fest der Einsammlung beim Ausgange des Jahres, wenn du dein Geschäft vom Felde einsammelst (sollst du beachten).

Statt בצאת השנה steht Exodus 34, 22. תקיפת השנה vergl. 2. Chron. 24, 23., in derselben Bedeutung: im Ausgange, am Ende des Jahres. Es erhebt sich hier eine grosse Schwierigkeit. Nach diesen Stellen endete das Jahr um die Zeit des Herbsterndte-Festes; damit stimmen nicht Levit. 23, 26 ff. Numeri 29., wo dieses Fest in den siebenten Monat fällt; damit stimmen nicht Exod. 12, 2., und die andern Stellen, nach welchen der erste Monat der ist, in den das Mazzot-Fest fällt. Das muss zugegeben werden, dass das Jahr, von dessen Ausgange Exodus 23, 16. und 34, 22. die Rede ist, etwa mit dem November beginnen musste. Man kann dieses mit **Hitzig** [1]) das öconomische Jahr nennen, welches mit der Pflüge- und Saat-Zeit anhebt, mit der Einsammlung der Früchte schliesst, und es als das ältere ansehen bei einem Ackerbau treibenden Volke. Die Feste und damit die Rechnung in heiligen Dingen gingen auf einen andern Jahresanfang zurück, welcher Exodus 12, 2. bestimmt wird. Eine doppelte Jahres-Rechnung, von denen die Eine bei heiligen Dingen, die andere im gewöhnlichen Leben angewandt wird, hat vielfache Analogien; bei den Hebräern fand sie in den Zeiten der Syrischen Herrschaft ebenfalls Statt. Im A. T. tritt die letztere aber sehr zurück, da grösstentheils die Zeitbestimmungen bei heiligen Dingen allein vorkommen. Nur bei der Angabe des Herbsterndte-Festes, eines rein öconomischen Festes, ist sie an den zwei genannten Stellen geblieben, nur hier, weil Levit. 23. und Numeri 28. und 29. durch die Bestimmung des Mazzot-Festes als das in den ersten Monat fallenden sie ausgeschlossen ward. Ich kann nicht glauben, dass diese zwei Stellen eine Unbekanntschaft ihres Verfassers mit der anderen Jahres-Rechnung verrathen, und die Behauptung **Hitzig's** [2]) »dass in all den Stellen, wo der Name des Abib genannt

---

1) a. a. O. S. 31. 2) a. a. O.

wird er noch nicht erster Monat sei,« d. i. genauer ausgedrückt noch nicht als erster Monat in dem gottesdienstlichen Jahre gezählt werde, wird nimmermehr sich erweisen lassen. Exodus 13, 4., wenn es nicht gelingt diese Stelle von Exodus 12. ganz loszureissen und einem anderen Verf. und einer anderen Zeit zuzuweisen, spricht gegen sie; eben so Deuteron. 16, 1., da eine Unbekanntschaft des Verf. des Deuteron. mit den Stellen der früheren Bücher, in welchen der Monat des Mazzot-Festes als erster bezeichnet wird, durchaus nicht vorausgesetzt werden kann.

6. Dreimal im Jahre soll deine ganze männliche Bevölkerung vor dem Herrn Jehova erscheinen.

Dieser Gedanke oder besser dieses Gebot ist hier nicht überflüssig, wie Hitzig [1]) meint; denn v. 14. ist doch in der That ein anderes geboten; auch sehe ich nicht wie es die spätere Einheit des Gottesdienstes mehr involvire als der Wortlaut von v. 14. [2]), da doch das »du sollst mir (dem Jehova) ein Fest feiern« auch das Erscheinen vor Jehova fordert.

7. Nicht sollst du bei Gesäuertem das Blut meines Opfers opfern.

Statt לֹא תִזְבַּח steht c. 34. לֹא תִשְׁחַט. Das זִבְחִי muss hier ein ganz bestimmtes Opfer sein, da bei den gewöhnlichen Opfern das Vorhandensein des Gesäuerten nicht verboten ist [3]). Es wird damit das Pesach-Opfer gemeint, wie der Chaldäer auch das דם זבחי durch דם פסחי, das Blut meines Pesach wiedergiebt. Darauf führt auch das על חמץ vergl. Exodus 12, 8. Num. 9, 11. Deuteron. 16, 2. [4]). — Die LXX. haben vor diesem Gebote einen Zusatz, der sich in anderer Verbindung Exodus 34, 24. wiederfindet.

8. Und nicht soll übernachten das Fett meines Festes bis zum Morgen.

Das Fett meines Festes wird c. 34, 25. erklärt durch זבח חג הפסח. Hitzig [5]) hält diese Worte für eine Verschlimm-

---

1) a. a. O. S. 37.

2) Hitzig a. a. O. S. 38.

3) Hengstenberg II. S. 373. und die dort angeführte Stelle aus Rivet opp. t. 1. Roterod. 1651. p. 1085.

4) Hengstenberg II. S. 374.

5) a. a. O. S. 39. »Grade nach Maassgabe von Exod. 12, 10. verschlimmbessert der Verf. von Exod. 34, 25. das Gesetz

besserung unserer Stelle, in welcher ganz allgemein geboten werden soll, das Fett der Opferthiere überhaupt nicht bis zum Morgen liegen zu lassen. Gegen die Beziehung des Gebotes auf Opfer überhaupt spricht entschieden das חלב חגי; Fett meines Festes kann nur heissen Fett meines Festopfers, an ein Festopfer muss also gedacht werden. Nun findet sich grade beim Pesach die Bestimmung, dass nichts von demselben (also auch kein Fett) bis zum folgenden Morgen übrig bleiben solle Exod. 12, 10. Auf das Pesach bezog sich auch das vorhergehende Gebot; mit welchem Rechte c. 34, 25. die Bestimmung des חגי durch חג הפסח für eine Verschlimmbesserung ausgegeben werden könne, sieht man also nicht; im Gegentheil spricht Alles für ihre Richtigkeit. Vergl. Hengstenberg II. S. 373—375.

9. Das Erste der Erstlinge deines Ackers sollst du bringen ins Haus Jehova's deines Gottes.

Vergl. 22, 29. und 30. Numeri 18, 12. 13.

10. Du sollst ein Böckchen nicht kochen in der Milch seiner Mutter.

Die Stellung dieses Gebotes unter den Festgeboten ist auffallend. Es drängt sich die Meinung auf, dass es nur der Zehnzahl wegen hier seinen Platz gefunden habe. —

2. Die Verheissungen c. 23, 20—33.

Es ist schon S. 1—6. bemerkt, dass diese Verheissungen nothwendiger Bestandtheil der Bundesbedingungen sind und in der Erzählung von der Bundschliessung ihren Ort finden mussten. Dadurch wird es von vornherein wahrscheinlich, dass sie nach demselben Plane wie die Gesetze geordnet und in der Zusammengehörigkeit von zehn aufgezählt worden sind. Die genauere Be-

---

c. 23, 18., welches die allgemeine Bestimmung enthält, das Fett der Opferthiere nicht bis zum Morgen liegen zu lassen. Natürlich diess, damit es nicht in Fäulniss übergehe und stinke. Gleicherweise soll Levit. 19, 6. kein Opferfleisch bis zum dritten Tage übrig bleiben. Ein solches allgemeines Gebot erwartet man hier; u. s. w.« — Woher die Differenz zwischen unserer Stelle und Levit. 19, 6.? Sie weiset doch auf eine Verschiedenheit des Zweckes der Gebote hin. Und ein allgemeines Gebot erwarte ich hier gar nicht.

trachtung derselben bestätigt dies. Aeussere Absonderungszeichen fehlen hier wie in vielen Reihen der Gesetze; die Abtheilung muss also nach dem Inhalt sich richten; durch diesen ist der Umfang der einzelnen Verheissungen aber auch so deutlich bestimmt, dass an der Richtigkeit der folgenden Eintheilung kein Zweifel bleiben kann [1]).

1. v. 20—22. Die erste und allgemeinste Verheissung. Jehova will einen Engel vor Israel hersenden; wenn es diesem gehorcht so wird Jehova Israel's Feinde befeinden und Israel's Dränger bedrängen.

2. v. 23. u. 24. Wenn Israel von diesem Engel geführt in das Land der Amoriter, Chittiter, Perissiter, Kena'niter, Chivviter und Jebusiter kommen wird, so will Jehova diese Völker vertilgen. An diese Verheissung knüpft sich der Befehl, dass Israel mit diesen der Vertilgung bestimmten Völkern jede Gemeinschaft meiden soll.

3. v. 25. Wenn Israel seinem Jehova treu bleibt, so wird dieser sein Brod und sein Wasser segnen, und

4. Krankheiten entfernen aus seiner Mitte.

5. v. 26. Keine Fehlgebärende noch Unfruchtbare soll in seinem Lande sein.

6. Eine lange Lebensdauer soll den Israeliten werden.

7. v. 27. Jehova wird alle Völker in Schrecken setzen und Israel den Sieg verleihen über sie.

8. v. 28. Die Hornissen sollen die Chivviter, Kena'niter und Chittiter vertreiben.

9. v. 29. u. 30. Doch sollen diese Völker nicht plötzlich vernichtet werden, damit das Land nicht wüste werde und die wilden Thiere sich nicht in ihm mehren.

---

1) Ich gebe der Kürze wegen nur den Inhalt der Verheissungen an, welche leicht verständlich den Worten nach keiner weitern Erklärung bedürfen.

Das אגרשׁנו v. 29. erinnert an das גרשׁה v. 28. und liess mich zuerst an eine unmittelbare Zusammengehörigkeit von v. 28—30. denken. Gegen diese spricht aber: 1. der Inhalt. Es wird v. 29. u. 30. ganz allgemein gesagt, dass Gott nach und nach die Kena'niter u. s. w. vertreiben wolle; eine Beschränkung dieses allmähligen Vertreibens auf das Vertreiben durch die Hornissen allein wird nicht statthaft sein. 2. Eine Vergleichung der achten Verheissung mit Deuteron. 7, 20. und der neunten mit v. 22. entscheidet für die Selbstständigkeit beider Verheissungen, da an den genannten Stellen beide gleichmässig durch »Jehova, dein Gott« eingeführt werden.

10. v. 31—33. Das Land zwischen dem Schilfmeere und dem philistäischen Meere und von der Wüste an bis zum Strom soll Israel gehören. Hieran knüpft sich wieder der Befehl mit den Bewohnern dieser ganzen Gegend und mit ihren Göttern keinen Bund zu schliessen. Vergl. die zweite Verheissung.

Ich gebe diese Eintheilung der Verheissungen, ohne mich auf eine weitere Begründung ihrer Richtigkeit einzulassen, da die Zehnzahl in dieser einzelnen Reihe nicht von solcher Bedeutung ist, wie in den vielen Reihen der Gesetze. Die Verschiedenheit in dem Umfange der Verheissungen kann auffallen, vergl. die erste und zweite mit der dritten bis sechsten; auch die in der Form z. B. dass in der dritten von Jehova in der dritten Person gesprochen wird, während in den übrigen er redend eingeführt wird. Ferner wird in der zehnten Israel ein Besitz grösseren Umfangs verheissen als in der zweiten, und achten; doch ist kein Widerspruch zwischen diesen drei Verheissungen. Aber ich sehe durchaus nicht, wie sich hieraus ein Schluss auf Zusätze und Veränderungen, durch welche die ursprüngliche Form verloren gegangen sei mit irgend welcher Sicherheit machen liesse. Es fehlt an Vergleichungspuncten. Denn die weitere Ausführung unserer Verheissungen, in welcher sie theilweise als solche nicht mehr zu erkennen sind, im Deut. 6, 10.—7, 26. setzt sie, so viel ich sehe, so wie sie im Exodus stehen, voraus. Für uns

giebt es keine ursprünglichere Form derselben als die im Exodus [1]).

Die Vergleichung mit Deuteron. c. 6. u. 7. ergiebt folgendes: Der ersten Verheissung entsprechen v. 10—26. im 6. Capitel des Deuteron. Die Bedingung bei ihr gab dem Verf. des Deuteron. Veranlassung die Verheissung zurücktreten zu lassen und ihre Erfüllung zu fordern. Es heisst gleich v. 10.: so dich Jehova in das Land bringet u. s. w. so habe Acht auf dich u. s. w. Der Engel wird im Deuter. nicht erwähnt, statt seiner Jehova. Die zweite Verheissung ist ihrem Inhalte nach in den Geboten c. 7, 1—11. zu erkennen, welche angeben, was Israel thun soll, wenn es in das Land der sieben Völker [2]) kommt. In ihnen wird das Gebot, welches sich im Exodus bei der Verheissung findet, erweitert und begründet. Auch hier erwähnt das Deuter. den Engel nicht. Die dritte Verheissung ist in v. 13.; die

---

1) Hitzig a. a. O. S. 36. sagt: »für unversehrt halte ich inzwischen den Abschnitt (Exodus 23.) nicht. Um das ganze Stück v. 20—32. ausser dem Spiele zu lassen, so u. s. w.« Es scheint darnach, als errege grade dieser Abschnitt grossen Verdacht. Ich sehe nicht wodurch. Verheissungen werden erwartet nach der ganzen Anlage der Beschreibung der Bundschliessung. Jede hat gleiches Recht hier zu stehen und aus inneren Gründen wird sich keine als einen späteren Zusatz erweisen lassen. Mir ist es wahrscheinlich geworden, dass einige von ihnen ursprünglich in einem anderen Zusammenhang gestanden haben, aus welchem sie herausgenommen und in diese Zehnzahl vereinigt worden sind. So die dritte, welche wohl anders lauten würde, wenn sie in der Absicht niedergeschrieben wäre, eine von Gott selbst ertheilte Verheissung zu geben; auch die siebente und achte scheinen einem grösseren zusammenhängenden Stücke entnommen zu sein. Dem mag so sein oder nicht, das bleibt mir doch gewiss, dass sie in der Geschichte der Bundschliessung durchaus und nothwendig ihren Platz haben müssen und nie in ihr gefehlt haben können; die Zehnzahl schon, in der sie vorkommen, weiset darauf entschieden hin.

2) Es werden im Deuter. ausser den sechs im Exod. noch die Gergesiter genannt, während Exodus 34, 11. wiederum nur die Exod. 23. genannten stehn.

fünfte in v. 14.; die vierte in v. 15. enthalten; nur die sechste wird nicht ausdrücklich wiederholt, vielleicht weil der Verf. des Deuteron. meinte, dass sie in v. 12—15. besonders in v. 15. schon enthalten sei [1].

Die siebente Verheissung finden wir in v. 16—19.; die achte in v. 20. u. 21.; die neunte in v. 22. und die zehnte in v. 23—25. wieder.

II. Das Verhältniss der Bundesgesetze zu den übrigen Gesetzen des Exodus, Leviticus und Numeri.

Die sieben mal zehn Gebote [2], welche Exodus 19—24. in der Geschichte der durch Mose vermittelten Bundschliessung enthalten sind, haben einen mannichfaltigen, auf sehr verschiedene Verhältnisse des Lebens sich beziehenden Inhalt. Es will daher nicht gelingen sie Alle unter einen sie in ihrem Unterschiede von den übrigen Gesetzen bezeichnenden Namen zusammenzufassen. Der grössere Theil von ihnen gehört dem bürgerlichen Rechte an, so die zweite, dritte und vierte Reihe c. 21—22, 17., wie auch die mehrsten Gebote der fünften und sechsten Reihe, c. 22, 18. — 23, 8.; aber die Festgesetzgebung c. 23, 14—19. und einige Gebote der ersten Reihe können, wenn wir das bürgerliche Recht durch den Gegensatz des kirchlichen begränzen, nicht zu ihm gezählt werden. Und wenn auch die folgenden Gesetze über-

1) Die Zehnzahl im Exodus hat der Verf. des Deuteron. hiernach nicht beachtet.

2) Es ist zu bemerken, dass nach unserer Zählung grade siebenzig Gebote in der Bundesgesetzgebung enthalten sind. Die Zahl siebenzig ist auch sonst im Pentateuche eine ausgezeichnete. Jacob zieht mit siebenzig Israeliten nach Aegypten Genesis 46, 27., und siebenzig Aelteste des Volkes werden Exod. 24, 1. 9. vergl. Numeri 11, 16 erwähnt. Wir werden siebenzig Gebote gleich in der zweiten Gruppe der Gesetze, in der über das Heiligthum, wiederfinden u. s. w.

wiegend Cerimonial- und Cultus-Gesetze sind, so fehlen doch unter ihnen solche nicht, welche dem bürgerlichen Rechte zugezählt werden müssen, z. B. die über die Gelübde Numeri c. 30.

Es ist nicht gerathen, Namen welche von den Rechtsverhältnissen anderer Völker hergenommen sind, auf israelitische zu übertragen; die Bequemlichkeit ihres Gebrauchs ist nicht so überwiegend, dass die Gefahr, falsche Vorstellungen an sie zu knüpfen, unbeachtet bleiben könnte. Wir bedienen uns für die Gebote der erwähnten sieben Reihen des Namens der Bundesgesetze, um zugleich durch den Namen an die Geschichte ihrer Veröffentlichung und an ihre Bedeutung für das Bundesvolk zu erinnern.

In der Stellung der sieben Reihen nebeneinander ist die Ordnung beobachtet dass die erste mit den Geboten allgemeinster Beziehung und umfassendsten Inhalts als die wichtigste voran steht; als solche wird sie in der Geschichte der Bundschliessung dadurch bezeichnet, dass nur sie von Gott unmittelbar dem Volke mitgetheilt ist. Die zweite bis siebente Reihe berücksichtigen in ihren Geboten das Einzelne, bestimmte Verhältnisse und Fälle. Wie die sechs letzten Reihen selbstständig nebeneinander stehen, so sind sie auch der ersten Reihe nicht untergeordnet und nicht durch sie bedingt. Die Ansicht, dass sie einen Commentar, eine weitere Erklärung der ersten Reihe enthalten [1]), muss bei schärferer Betrachtung aufgegeben werden. Denn für die Gebote der zweiten Reihe, über Knechte und Mägde, c. 21, 1—11. findet sich nichts in der ersten Reihe, dem sie als weitere Erklärung sich anschliessen könnten; ebenso wird man für sehr wenige Gebote der fünften und sechsten, für keine der siebenten, in der ersten Reihe entsprechendes aufweisen können. Und wenn mit einigem Rechte die dritte

1) Ranke, Untersuchungen über den Pentateuch. Erster Band. S. 87.: »Von c. 20, 22. bis 24, 2. gehen die Reden Jehova's an Mose, welche eine weitere Entwickelung der Grundgesetze (d. i. der Gebote der ersten Reihe) enthalten.«

als eine Erklärung des Gebotes »du sollst nicht tödten,« mit noch geringerem die vierte als eine weitere Ausführung der Gebote »du sollst nicht stehlen« und »du sollst nicht begehren,« betrachtet werden können, so berechtigt dieses nicht zu einer Unterordnung der sechs Reihen unter die erste. Sollte sie stattfinden im Sinne des Verfassers der Reihen, so müsste sie in Anordnung derselben nach den in der ersten Reihe befindlichen Geboten sich zu erkennen geben. Eine solche Anordnung fehlt durchaus. So bilden die sieben selbstständig nebeneinanderstehenden Reihen zusammen eine Gruppe von Gesetzen. Ihr Verhältniss zu den übrigen Gesetzen wird sich aus einem kurzen Verzeichniss dieser, in welcher wir sie in ihren Hauptgruppen aufzählen [1]), ergeben.

Vom 25. Capitel bis zum 40. des Exodus (dazu gehören noch Levit. 8. 9. 10.) finden wir die Gesetze über den Bau des Heiligthums, über die Verfertigung der heiligen Geräthe und die Kleider der Priester, über die Einweihung dieser, vergl. Levitic. c. 8 ff. [2]). Von allen diesen Gegenständen kommt in den Bundesgesetzen nicht ein Wort vor; die Gesetze über den Bau des Heiligthums u. s. w. enthalten aber wiederum keines von den Bundesgesetzen, stehen also als selbstständige Gruppe neben diesen.

---

1) Es bedarf keines alle einzelnen Gesetze enthaltenden Verzeichnisses, da es sich hier nur um eine Entscheidung darüber handelt, ob die Bundesgesetze den übrigen coordinirt oder diese ihnen untergeordnet sind. Die wird sich schon durch eine Zusammenstellung mit den Hauptmassen der übrigen Gesetze erzielen lassen.

2) Die Gebote, welche innerhalb der Capitel 25—40. des Exodus stehen, aber nicht vom Heiligthume und den heiligen Gegenständen handeln, z. B. c. 34, 11—26. c. 35, 1—3. heben den Satz nicht auf, dass von c. 25. an die Gesetze über das Heiligthum u. s. w. aufgezählt werden und die Geschichte ihrer Vollziehung gegeben wird. Ihre Stellung innerhalb dieser Gesetze zu erklären werden wir unten versuchen; sie sind in einem Anhange zur Geschichte der Bundschliessung enthalten.

Levitic. c. 1 bis 7. werden die Opfergesetze mitgetheilt; keins von ihnen ist in den Bundesgesetzen enthalten oder auch nur angedeutet. Sie bilden eine andere selbstständige Gruppe.

Levitic. c. 11—15. werden die Gesetze über reine und unreine Thiere, über die Unreinigkeit der Kindbetterinnen, über den Aussatz und über Unreinigkeiten anderer Art aufgezählt. In den Bundesgesetzen ist nicht einmal angedeutet, dass es Gesetze solchen Inhalts giebt.

Die Priestergesetze Levitic. 21.; die Gesetze über die מקראי קדש c. 23.; über das Sabbat — (Vergl. S. 42—48) und Jubeljahr c. 25.; über die Lösung der Gelübde c. 27.; die Opfergesetze Numeri c. 28. u. 29.; über die Gültigkeit der Gelübde c. 30. sind ohne Ausnahme unabhängig von den Bundesgesetzen und selbstständig neben ihnen.

Wir heben nur diese hervor; sie beweisen zur Gnüge dass Hengstenberg mit vielen Anderen kein Recht hat, die Bundesgesetze einen brevis conspectus der von Israel zu beobachtenden Gesetze, oder einen brevis conspectus des nachher weiter auszuführenden zu nennen [1]). Wie kann man das einen brevis conspectus nennen, in welchem jede Andeutung selbst der wichtigsten und bedeutungsvollsten von den später aufgezählten Gesetzen fehlt? Selbst da, wo in den Bundesgesetzen Gegenstände berührt werden, welche später vorkommende Gesetze ebenfalls berühren, ist es nicht ohne weiteres gerathen erstere einen brevis conspectus der anderen zu nennen; so wird man zugestehen, dass die Festgesetze Exod. 23. zu den Gesetzen über die מקראי קדש Levitic. 23. und denen über die Opfer Numeri 28. u. 29. in welchen die heiligen Versammlungen in den drei Festen und die an ihnen darzubringenden Opfern in der Reihe aller heiligen Versammlungen und aller öffentlichen Opfer nothwendig angeführt werden müssen, sich nicht als brevis conspectus verhalten. In diesem Falle würde man

1) Hengstenberg a. a. O. II. S. 360. 437. vergl. S. 153 und I. S. 467.

Exod. 23. Gebote dieses Inhalts: »Euch sollen מקראי קדש sein,« »ihr sollt Opfer darbringen« erwarten, nicht aber eine blosse Aufzählung der drei Feste und einiger in Beziehung auf sie erlassener Gebote. —

Zwar werden einige Bundesgesetze später wiederholt. So finden sich die Festgesetze Exod. 23. im 34. Capitel in etwas veränderter Form; andere kehren Levitic. 19. u. 20. (vergl. Levit. 20, 9. mit Exod. 21, 17.) und sonst hie und da wieder. Aber solche Wiederholungen (wir wollen vorläufig annehmen, dass sie in die Sammlung der Gesetze nach ursprünglichem Plane hineingehören), die in Vergleich mit der Masse der Gesetze selten sind und häufig wörtlich die Bundesgesetze wiedergeben, beweisen vielmehr dass die Absicht einer weiteren Erklärung der letzteren gar nicht vorhanden war.

Nach dem Vorhergehenden wird man keiner andern Meinung Raum geben können, als der, dass die Bundesgesetze den übrigen Gesetzen coordinirt sind, und als selbstständige Gruppe neben andern selbstständigen Gruppen stehen. Sie fordern da sie viele und wichtige Gegenstände der Gesetzgebung gar nicht berühren andere Gesetzes-Gruppen zu ihrer Ergänzung; c. 21, 13. weiset ausserdem auf später aufzuzählende Gesetze auf das bestimmteste hin; auch würde c. 23, 19. בית יהוה nicht genannt sein, wenn nicht der Gesetzgeber an die Gebote über den Bau der Stiftshütte gedacht hätte [1]). Mit diesem Resultate müssen wir uns hier zufrieden geben, es reicht auch zunächst aus.

Anhang zu der Geschichte der Bundschliessung, Exod. c. 24, 12—18. und c. 31, 12—c. 35, 3.

In der Sammlung der Gesetze folgen auf die Bundesgesetze von c. 25, 1. — c. 31, 11. die über den Bau des Heiligthums, über die Verfertigung der heiligen Ge-

1) Hävernick 1. 2. 460.

räthe u. s. w.[1]). Vor denselben finden sich c. 24, 12—18. einige Verse historischen Inhalts und nach ihnen treffen wir c. 31, 12. — c. 35, 3. in zusammenhängender Erzählung geschichtlicher Dinge einige Gesetze an, welche grösstentheils aber gewöhnlich in anderer Form schon unter den Bundesgesetzen vorkommen, nämlich ein Sabbatsgesetz Exod. 31, 12—17., eine Reihe von Gesetzen im 34. Capitel, welche der Exod. 23, 14—19. sich findenden sehr ähnlich ist, und endlich das dem Volke bekannt gemachte Sabbatsgesetz c. 35, 1—3. vergl. Exod. 31, 12—17.

Die Erzählung, in welcher diese Gesetze angetroffen werden, lässt sich leicht als eine dem Umfange nach begränzte und in ihrem Inhalte eigenthümliche von der Sammlung der Gesetze, zunächst derjenigen, die vom Bau des Heiligthums handeln und den sich an sie anschliessenden Nachrichten von ihrer Vollziehung sondern. Am Schlusse der Gesetze über das Heiligthum giebt Jehova c. 31, 1—11. dem Mose den Befehl durch kundige Männer die heiligen Gegenstände verfertigen zu lassen. Unmittelbar an 31, 11. schliesst sich c. 35, 4.: »und Mose sprach zu der ganzen Gemeinde der Söhne Israels und sprach: das ist das Wort was Jehova geboten,« mit welchen Worten die Geschichte der Verfertigung der heiligen Gegenstände eingeleitet wird. So löset sich von den Gesetzen über das Heiligthum und von der Geschichte ihrer Vollziehung das sie trennende Stück c. 31, 12. — 35, 3. ab.

Die in diesem sich ablösenden Stücke enthaltene Erzählung verlangt zu ihrem Verständniss Nachrichten, welche c. 24, 12—18. gegeben werden: 1) c. 24, 12. ist zuerst die Rede von den steinernen Tafeln und dem Gesetze und Gebote, welches Gott geschrieben; c. 31, 18. erhält Mose diese steinernen Tafeln; c. 32, 15. steigt er mit ihnen vom Sinai herab, v. 19. zerschmettert er sie und c. 34, 1. erhält er den Befehl neue Tafeln zu

---

1) Ich will sie der Kürze wegen die über den Bau des Heiligthums oder die über das Heiligthum nennen.

verfertigen, auf welche v. 28. Gott die zehn Worte schreibt. 2) c. 24, 13. steigt Mose begleitet von seinem Diener Josua, der in der Erzählung von der Bundschliessung nicht genannt wird, auf den Berg; ersterer allein begiebt sich an den Ort der Offenbarung Gottes, trifft vom Berge herabsteigend zuerst den Josua c. 32, 17. 18. und Josua sein Diener weicht 33, 11. nicht aus dem Versammlungszelte. 3) c. 24, 16. ruht die Herrlichkeit Gottes, כבוד יה', auf dem Berge Sinai, c. 33, 18. bittet Mose den Jehova, ihm seine Herrlichkeit zu zeigen. 4) Nach c. 24, 18. war Mose auf dem Berge vierzig Tage und vierzig Nächte, eben so lange Zeit verweilt er daselbst c. 34, 28. Es lassen sich der Beziehungen zwischen c. 24, 12—18. und c. 31, 12. — c. 35, 3. noch mehrere nachweisen, auch in sprachlicher Hinsicht, die angegebenen sind aber schon hinreichend, um zu beweisen, dass c. 24, 12—18. und c. 31, 12 ff. zusammengehören und eine fortlaufende Erzählung enthalten.

Die Frage liegt nahe, wesshalb die Gesetze über den Bau des Heiligthums diese fortlaufende Erzählung unterbrechen? wesshalb c. 24, 12—18. von 31, 12 ff. durch sie getrennt ist? Eine Beantwortung dieser Frage scheint mir durch folgendes gegeben werden zu können. Im Laufe der Erzählung kommt c. 33, 7—11. die Nachricht vor, dass Mose das Zelt nahm und es sich ausserhalb des Lagers aufschlug und es Versammlungszelt nannte. Von diesem Zelte war in den Bundesgesetzen noch nicht die Rede, wenn man die leise Erwähnung c. 23, 19. ausnimmt; erst von c. 25, 1. an wird in den Gesetzen seine Beschaffenheit und die der zu ihm gehörenden heiligen Gegenstände beschrieben. Stände nun c. 33, 7—11. vor c. 25. so würde es Befremden erregen, plötzlich und mitten in der Erzählung das Zelt erwähnt zu finden, von dem noch gar nicht auf deutliche Weise gesprochen war. Allerdings wird auch noch in der Stellung, die c. 33, 7—11. jetzt im Exodus einnimmt, die Verfertigung desselben, von welcher in c. 35, 4 ff. gehandelt wird, vorausgesetzt und vorweggenommen; aber dieses scheint doch erträglicher und leichter gestattet

werden zu können nach der Aufzählung der Gesetze über das Heiligthum als eine Erwähnung desselben vor diesen. Ich finde demnach in der Erwähnung des Zeltes c. 33. den Grund, aus welchem die Erzählung c. 24, 12—18. und 31, 12 ff., die sich unmittelbar an die Geschichte von der Bundschliessung reihen sollte, auseinandergerissen ward, so dass ein Theil derselben vor den Gesetzen über das Heiligthum, ihr grösserer Theil aber erst nach ihnen seinen Platz erhielt. Erklärt wird durch dieses freilich nicht, wesshalb grade nach c. 24, 18. diese Gesetze eingeschaltet sind; aber ihre Einschaltung in die Erzählung überhaupt erhält doch so ihre Erklärung; auch wird man zugeben müssen, dass nach c. 24, 18. ein passender wenn auch nicht der einzig passende Ort für dieselbe ist.

Mit Ausnahme von c. 33, 7—11. findet sich in unserer Erzählung keine Stelle, die sich auf das Heiligthum bezieht. Auf der andern Seite nehmen die Gesetze über das Heiligthum einige Male auf unsere Erzählung Rücksicht, indem c. 25, 15. u. 21. gesagt wird, dass Gott dem Mose die עדות, die ihre Stelle in der Bundeslade erhalten soll, geben werde. Die עדות ist das Gesetz auf den steinernen Tafeln vergl. c. 31, 18. c. 34, 29. Wir sehen auch hieraus, dass die Stellung von c. 31, 12. — 35, 3. wenigstens in dem jetzigen Pentateuche keine zufällige ist, vielmehr eine berücksichtigte und absichtliche. Doch wird hierdurch die Unabhängigkeit der Gesetze über das Heiligthum als einer selbstständigen Einschaltung in die Erzählung und die Zusammengehörigkeit dieser in dem angegebenen Umfang, welche aus ihrem Inhalte schon erhellt, nicht aufgehoben. Beides, Unabhängigkeit der Gesetze und Zusammengehörigkeit der Erzählung, wird durch eine leicht bemerkbare sprachliche Erscheinung ausserdem noch bewiesen.

Die Erzählung beginnt c. 24, 12. mit den Worten ויאמר יה' אל משה; dieselben Worte finden sich c. 31, 12. c. 32, 9. 33. c. 33, 5. 17. c. 34, 1. 27. wieder; einmal steht c. 33, 12. ויאמר משה אל יה'; ausserdem kommt das ויאמר noch c. 32, 21. c. 33, 21. und sonst

einige Male vor; nur zweimal treffen wir in der ganzen umfangreichen Erzählung den Ausdruck וידבר יה' אל משה an, c. 32, 7. u. c. 33, 1., an zwei Stellen, von welchen die erstere c. 32, 7. u. 8. eine Nachricht enthält, welche an dieser Stelle, wenn man c. 32, 11. u. 31. vergleicht, durchaus unangemessen erscheint, und von welchen die andere c. 33, 1—4., wie man leicht sieht, wenigstens fehlen kann, ohne vermisst zu werden; an zwei Stellen, welche aus vielen Gründen den Verdacht erregen, dass sie ein Zusatz zu der Erzählung sind. Aber wie es sich auch mit diesen Stellen verhalten möge, das steht jedenfalls fest, dass ויאמר das in der Erzählung vorzugsweise gebrauchte Wort ist. Hingegen in den Gesetzen über das Heiligthum treffen wir gleich c. 25, 1. וידבר יה' אל משה an, welches c. 30, 11. 17. 22. c. 31, 1. wiederholt wird; und, wenn wir c. 30, 34. mit dem Samarit. Texte, cod. Kenn. 18. und de Rossi 265. (einem sehr alten Codex) statt ויאמר wie sonst immer וידבר lesen, so würde ersteres Wort in ihnen gar nicht vorkommen. Nun giebt es gewiss einen Unterschied zwischen beiden Wörtern, wenn auch einen im häufigen Gebrauch derselben nicht eingehaltenen, indem דבר den Begriff des Anordnens, Befehlens, אמר den des einfachen Sagens in der erzählenden Rede hat; eben dieser Unterschied aber giebt uns das Recht die Erzählung mit ihrem ויאמר von der Aufzählung der Gesetze mit ihrem וידבר zu trennen, so dass wir auch aus diesem Grunde c. 24, 12—18. und c. 31, 12 ff. für eine zusammenhängende Erzählung, welche unabhängig (so weit dieses keine Beschränkung erleidet durch die Beziehung in c. 25, 15. 21. auf sie) von den Gesetzen über das Heiligthum ist, ansehen müssen. Hengstenberg sagt in Beziehung auf das Exod. 34, 18. erwähnte Pesach, a. a. O. II. S. 360., »der ganze Abschnitt, in welchem hier das Pesach gedacht wird, hat den Character der Zufälligkeit und ist als Episode zu betrachten.« Er will damit ungefähr dasselbe ausdrücken, was ich durch die Bezeichnung desselben als historischen Anhangs zu den Bundesgesetzen. Ob er die Episode, auf den Namen

kommt es nicht an, in demselben Umfang annimmt, in welchem ich sie anzunehmen mich genöthigt sehe, besonders ob er c. 24, 12—18. zu ihr rechnet, weiss ich nicht.

Um das Verhältniss der in unserer Erzählung vorkommenden Gesetze zu den in der eigentlichen Sammlung derselben stehenden, oder, um gleich den bestimmten Theil der Sammlung, der hier in Betracht kommt, anzugeben, zu den Bundesgesetzen, zu erkennen, wird es nothwendig sein, den historischen Zusammenhang, in welchem sie stehen, den Inhalt der Erzählung, zu berücksichtigen.

Sie ist aber von mir ein historischer Anhang zu den Bundesgesetzen genannt worden, weil sie einmal einen Nachtrag zu der Geschichte von der Bundschliessung, dann eine weitere Fortführung eben dieser Geschichte enthält.

1. Sie enthält einen Nachtrag zu der Geschichte von der Bundschliessung. Nach c. 24, 4. 6. hatte Mose alle von Gott gegebenen Bundesgesetze in das Bundesbuch geschrieben. Tafeln, auf welche Gott selbst sein Gesetz geschrieben hatte, werden bis c. 24, 11. nicht erwähnt. C. 24, 12. erhält Mose den Befehl, den Berg zu besteigen, weil Jehova ihm »die steineren Tafeln und das Gebot und das Gesetz, welches er geschrieben,« geben wolle. Während Mose sich auf dem Berge befindet, sollen Aharon und Chur statt seiner über die Streitsachen des Volkes entscheiden. Es wird gleich v. 18. gesagt, dass Mose vierzig Tage und vierzig Nächte auf dem Berge blieb. Hier erhält er von Gott den Auftrag den Israeliten zu verkündigen, dass der Sabbat, dessen Feier schon Exod. 20, 8—11. geboten war, das Zeichen des am Sinai geschlossenen Bundes sein solle. Es heisst c. 31, 12—17. »nur meine Ruhetage sollt ihr beobachten, denn ein Zeichen ist dieses zwischen mir und euch auf eure künftigen Geschlechter hin, auf dass ihr wisset, dass ich Jehova bin, der euch heiliget. Und ihr sollt den Sabbat beobachten, denn er ist euch heilig; wer ihn entweiht, soll sterben, denn jeder, der an

ihm eine Arbeit thut, *diese Seele soll ausgerottet werden aus der Mitte ihres Volkes.* Sechs Tage soll Arbeit gethan werden und am siebenten Tage ist feierlicher Sabbat, heilig dem Jehova, jeder der Arbeit thut am Sabbattage soll sterben. Und es sollen beobachten die Söhne Israels den Sabbat, den Sabbat zu halten *auf ihre künftigen Geschlechter hin als ewigen Bund,* zwischen mir und zwischen den Söhnen Israels ist er ein *Zeichen* ewiglich, denn in sechs Tagen hat Jehova den Himmel und die Erde gemacht und am siebenten Tage hat er geruhet und sich erholt.«

Nur dieses eine Gebot vom Sabbat soll Mose aufs neue dem Volke einschärfen, denn unter allen Bundesgesetzen ist das von der Feier des Sabbats ganz vorzugsweise und besonders zu beachten, weil der Sabbat das Zeichen des neuen Bundes ist. Es wird hier also ein schon gegebenes Gebot zu einem ganz besonderen Zwecke wiederholt, hervorgehoben und ausgezeichnet vor allen anderen; daher heisst es v. 13. אך את שׁבתתי nur vor Allem sollt ihr meine Ruhetage beobachten, nur und ganz besonders sie.

Schon aus den Worten selbst, noch bestimmter aus einer Vergleichung derselben mit Genes. c. 9. u. c. 17. erhellt es, dass der Sabbat für den durch Mose vermittelten Bund dieselbe Bedeutung hat, welche der Regenbogen für den noachischen, die Beschneidung für den abrahamitischen haben. V. 13. wird er ein אוֹת, v. 16. ein ברית לעולם, v. 17. ein אות לעולם genannt. Alle diese Worte kommen Genesis c. 9. u. 17. ebenfalls vor. Ueberall ist die grösste Uebereinstimmung im Inhalte und Ausdrucke zwischen den von den Bundeszeichen handelnden Stellen der Genesis und der unsrigen wahrzunehmen, vergl. Exod. 31, 13. mit Genes. 9, 12. 17, 7. Exod. 31, 16. 17. mit Genes. 9, 16. 17, 11. 13. Exod. 31, 14. mit Genes. 9, 11. 17, 14. Die Strafe, welche auf Verletzung des Sabbat-Gesetzes steht, ist die des Todes, weil eine Verletzung desselben eine gänzliche Lossagung von dem Bunde zwischen Gott und der Gemeinde ist: »jeder, der an ihm eine Arbeit thut, dessen

Seele soll ausgerottet werden aus der Mitte ihres Volkes.« Ganz so soll Genes. 17, 14. der Unbeschnittene als ein Bundbrüchiger ausgerottet werden.

Nachdem der Sabbat von Jehova für das Zeichen des neuen Bundes erklärt worden ist, giebt er dem Mose die steinernen Tafeln, geschrieben mit dem Finger Gottes, welche zu empfangen Mose auf den Berg gestiegen war. Sie werden Tafeln des Gesetzes genannt; welches Gesetz sie enthielten wird nicht angegeben; ohne Zweifel bedurfte es keiner genauen Bestimmung ihres Inhalts, weil die, für welche der Verf. dieser Capitel schrieb, über denselben nicht ungewiss sein konnten. Ganz ohne Rücksicht auf folgende Angaben und auf die Erzählung des Deuteron. wird dieses gewiss sein, dass auf ihnen entweder alle Bundesgesetze oder ein Theil derselben geschrieben stand, da von anderen Gesetzen bis c. 24, 12. noch nicht die Rede war. Wenn aber ein Theil der Bundesgesetze, so ist nicht zu zweifeln, dass die erste Reihe derselben, welche von Gott selbst dem ganzen Volke verkündiget war und die Gesetze allgemeinsten Inhalts und weitester Beziehung enthält, nach der Meinung unseres Erzählers gewürdigt ward, von Gott selbst auf die Tafeln geschrieben zu werden. Da nun Deut. 5, 19. ausdrücklich gesagt wird, dass Gott diese Reihe auf die zwei steinernen Tafeln, welche er dem Mose gab, geschrieben hatte, so werden wir zu keiner andern Annahme berechtigt sein als zu der, dass der an unserer Stelle unbestimmt gelassene Inhalt der zwei Tafeln die erste Reihe der Bundesgesetze gewesen sei. Wir werden nachher sehen, dass c. 34, 28. dieser Annahme nicht entgegensteht. —

Mose hätte nun mit den zwei Tafeln in der Hand zu dem Volke sich begeben sollen, um ihm im Auftrage Gottes zu verkündigen, dass der Sabbat das Zeichen des neuen Bundes sei. Er thut dieses c. 35, 1—3.; vergl. c. 35, 2. welcher Vers eine fast wörtliche Wiederholung von c. 31, 15. ist, und wenn auch c. 35, 3. in der Rede Gottes c. 31, 13—17. nicht vorkommt und diese nicht in ihrem ganzen Umfange und wörtlich wiederholt wird, so

weisen doch c. 35, 1. u. 2. auf das bestimmteste darauf hin, dass hier Mose das c. 31, 13. ihm aufgetragene erfülle. Das brauchte nur angedeutet zu werden, da c. 31, 12—17. genaueres Verständniss des Angedeuteten darbot; daher wird auch gleich nach der kurzen Andeutung die Erzählung von der Mittheilung des Gesetzes durch Mose abgebrochen. Aber ehe diese Mittheilung des Sabbatgesetzes erfolgt, wird uns

2. eine weitere Fortführung der Geschichte der Bundschliessung gegeben. Es tritt nämlich in den von Gott geordneten Gang derselben eine Unterbrechung durch die Schuld des Volkes ein.

Während der Abwesenheit des Mose hatte Aharon den Bitten des Volkes nachgebend das gegossene Kalb verfertigt c. 32, 1—6. Erzürnt über den Abfall desselben von dem eben erst geschlossenen Bunde will Jehova es vernichten; Mose, der allein treu geblieben ist, soll der Träger der dem Abraham gewordenen Verheissung werden vergl. c. 32, 10. mit Genes. 17, 4—6. Aber er tritt als Vermittler auf und bittet Jehova um der dem Abraham gegebenen, dem Isaac und Jacob wiederholten Verheissungen wegen dem Volke zu vergeben. Und Jehova liess sich des Bösen gereuen das er geredet seinem Volke zu thun c. 23, 14., d. i. den Entschluss es augenblicklich zu vertilgen führt er nicht aus.

Mose steigt vom Berge herunter mit den zwei Tafeln des Gesetzes in seiner Hand. Er nahet sich dem Lager, trifft das Volk, wie es seinem Gotte, dem gegossenen Kalbe, ein Fest feiert. Im Zorne zerbricht er die zwei Tafeln; er vernichtet das Götzenbild, vergl. Hävernick 1. 2. S. 471., und bestraft das Volk für seinen Abfall mit Hülfe der Leviten v. 15—29.; darauf kehrt er zu Jehova zurück, ihn um Vergebung der grossen Sünde, die das Volk begangen, zu bitten. Vergebung schlechthin wird dem Volke nicht, wohl aber Aufschub der Strafe. Mose, geleitet von dem Engel Jehova's soll es in das Land der Verheissung führen c. 32, 34. Der heilige Gott will nicht in der Mitte des halsstarrigen,

sündigen Volkes ziehen, weil er es vertilgen würde c. 33, 5. Dem Volke ist zwar die Strafe für seinen Abfall bis zur Zeit der Ahndung Gottes erlassen, aber durch seine Schuld hat es das reine Verhältniss zwischen Jehova und sich getrübt; die Söhne Israels müssen ihren Schmuck ablegen vom Berge Horeb an.

Mose allein ist rein geblieben; er ist allein der Vermittler zwischen Jehova und dem Volke. In dem Zelte, welches als fertiges vorausgesetzt wird, redete Jehova mit ihm von Angesicht zu Angesicht, und wer Jehova suchte ging hinaus zu dem Zelte. Um die hohe Würde des Mose, der an dem Abfall keinen Theil gehabt hatte, zu bezeichnen, wird grade an diesem Orte diese Nachricht mitgetheilt c. 33, 7—11.

Die Verheissung dass der Engel Jehova's vor Mose herziehen werde, war gegeben, aber das frühere Verhältniss zwischen Jehova und dem Volke ist nicht wiederhergestellt, der vom Volke gebrochene Bund ist nicht von neuem geschlossen. Die Gnade, die vor dem Abfalle dem ganzen Volke zu Theil ward, hat Gott auf den Mose allein übertragen. Auf seine Bitte wird ihm die Verheissung c. 33, 14. dass das Angesicht Jehova's mitziehen, endlich auch die, dass Jehova selbst mit dem Volke ziehen werde, so dass Mose und Israel ausgezeichnet werden sollen vor allen Völkern, welche auf dem Erdboden sind c. 34, 16. u. 17. Diese Verheissungen giebt Jehova nur dem Mose weil er Gnade gefunden hat in seinen Augen und weil er ihn mit Namen kennt, während c. 23, 20 ff. dem ganzen Volke die Verheissungen gegeben werden; ja er erneuert den Bund, aber nur mit ihm, der als Vermittler Verheissungen und Gesetze für das ganze Volk erhält.

Die Geschichte der Erneuerung des Bundes mit dem Mose, in welcher eine Reihe von Gesetzen vorkommt, ist diese:

Mose bittet Jehova, ihm seine Herrlichkeit zu zeigen; seine Bitte wird ihm insoweit gewährt, dass Jehova alle seine Schöne vor seinen Augen vorübergehen lassen und dabei den Namen Jehova's ausrufen will; kei-

nem Menschen auch Mose nicht, ist es gestattet, Jehova's Angesicht zu sehen; während er vorübergeht will er die Augen des in einer Felsenkluft stehenden Mose mit seiner Hand bedecken, sie dann hinwegziehen, so dass Mose ihn von hinten sieht. c. 33, 18—23.

Die Gnade, welche dem Vermittler durch die verheissene herliche Offenbarung Gottes zu Theil werden soll, ist für das ganze Volk von Bedeutung; sie ist die Bestätigung der Verheissungen, die zunächst dem Mose geworden sind, die aber zugleich in sich schliessen, dass um seinetwillen dem abgefallnen Volke bis zur Zeit der Ahndung die Strafe erlassen ist und dass das frühere Verhältniss zwischen Gott und ihm wieder eintreten soll. Aeusseres Zeichen hierfür ist dieses, dass Jehova auf zwei neue Tafeln, welche Mose aushauen soll, dieselben Worte, die auf den vorigen Tafeln standen, schreiben will [1]).

Nur Mose allein darf den Berg besteigen, c. 34, 3.; dieses weiset auf die erste Schliessung des Bundes zurück, vergl. c. 19, 12. 13. 21—24. Jehova geht vor ihm vorüber und offenbart sich ihm in Beziehung auf den Abfall des Volkes als den barmherzigen und gnädigen Gott, der Sünde vergiebt, aber nicht immer ungestraft lässt. Als Mose in dieser Offenbarung Gottes den Erweis seiner Gnade empfangen hat, bittet er von neuem um Vergebung der Sünde des Volkes und dass Gott es wieder zum Eigenthum annehmen, d. i. den Bund erneuen möge, vergl. c. 19, 5. Gott ist dazu bereit c. 34, 10. und spricht die Bedingungen des Bundes, Verheissung und Gesetze aus. Sie sind c. 34, 11—26 enthalten.

1. Die Verheissung, v. 11—17.

Beobachte, was ich dir heute gebiete: Siehe, ich will vor dir austreiben die 'Emoriter und die Kena'niter und die Chittiter und die Perissiter und die Chivviter und die Jebusiter; hüte dich, dass du nicht einen Bund

---

1) Hengstenberg a. a. O. II. S. 387.: »es war schon Strafe genug für das Volk, dass die Materie (der zweiten Gesetztafeln) von Mose angeschafft wurde.«

schliessest mit den Bewohnern des Landes, in welches du hineinkommen wirst, damit sie nicht werden zum Fallstrick in deiner Mitte; denn ihre Altäre sollt ihr zerstören und ihre Götzen zerbrechen und ihre Astarten ausrotten; denn nicht sollst du anbeten einen andern Gott, denn Jehova Eiferer ist sein Name, ein eifriger Gott ist er, damit du nicht schliessest einen Bund mit den Göttern des Landes und sie ihren Göttern nachhuren und ihren Göttern opfern und man dich rufe, und du essest von ihrem Opfer und du nehmest von ihren Töchtern für deine Söhne und ihre Töchter hinter ihren Göttern huren und deine Söhne zum huren hinter ihren Göttern verführen. Gegossene Götter sollst du dir nicht machen.

Hitzig, Ostern und Pfingsten im zweiten Decalog S. 42 ff. weiset in v. 12—26. unseres Capitels zehn Gebote nach; das erste von diesen zehn soll v. 12—16., das zweite v. 17. enthalten sein. Zehn Gebote finde auch ich in dieser Reihe, aber ich zähle sie von v. 18. an. Die Gründe die mich dazu bringen v. 12—17. zu v. 11. zu ziehen und als der Verheissung angehörend anzusehen, sind folgende:

1. Jehova sagt v. 10.: הנה אנכי כרת ברית, siehe ich bin im Begriff einen Bund zu schliessen, und v. 27. sagt er zu Mose: nach diesen Worten (nach den v. 11—26. angeführten) schliesse ich mit dir und mit Israel einen Bund. Dieser Bund, der hier geschlossen wird ist nur eine Erneuerung des früheren vom Volke gebrochenen. Darauf führt die ganze Erzählung, innerhalb welcher c. 34. steht, darauf führt das Einzelne in diesem Capitel, welches an c. 19—24. überall erinnert. Es ist wenigstens wahrscheinlich, dass bei der Erneuerung des Bundes ausser den Gesetzen auch eine Verheissung gegeben wird. Sie ist zunächst v. 11. enthalten. Aber wenn wir Vers 11. mit c. 23, 23., mit welchem Verse er fast wörtlich übereinstimmt, vergleichen, so werden wir zu der Annahme kommen, dass v. 11. sich zu v. 12—17. ähnlich verhalte wie c. 23, 24.: »du sollst nicht ihre Götter anbeten noch dich dazu bringen lassen ihnen zu dienen, noch thun nach ihren Thun, sondern zerstören sollst du sie und zerbrechen sollst du ihre Bildsäulen« zu c. 23, 23. Nun gehört c. 23, 24. doch sicherlich nicht den Bundesgesetzen an, und ebensowenig die weitere Ausführung dieses Verses in v. 12—17. unserer Stelle, welche durch den Abfall des Volkes und durch die Verfertigung des gegossenen Kalbes veranlasst war. Auch stehen

diese Verse in der genauesten Verbindung mit der Verheissung v. 11., denn eben weil Gott verspricht, diese Völker auszutreiben, soll Israel jede Gemeinschaft mit ihnen meiden. Vergl. die mit unserer Stelle fast wörtlich übereinstimmende Deuter. 7, 1—6. und oben S. 73.

2. Die von v. 18. an aufgezählten Gebote entsprechen fast ganz den c. 23, 14—19. enthaltenen; statt des ersten Gebotes c. 23, 14. finden wir hier c. 34, 21. ein anderes, alle übrigen sind wörtliche Wiederholung oder weitläufigere Ausführung der schon c. 23. vorgekommenen. Die Zählung an der einen Stelle ist entscheidend für die an der andern. Ich kann aber nicht meinen dort eine falsche gegeben zu haben. Es wird sich auch zeigen, dass eine viel angemessenere Zählung als die Hitzig'sche herauskommt, wenn man v. 12—17. nicht mitzählt. Die Zehnzahl in diesen innerhalb eines historischen Stückes stehenden Geboten zu suchen, sind wir aber nur berechtigt durch Vergleichung derselben mit denen in einer Reihe der Bundesgesetze. Soll diese nicht gestattet sein, so würde man in v. 12—17. zwei, vielleicht noch mehrere Gebote finden können; dann wären aber nicht zehn sondern zwölf Gebote in v. 12—26. enthalten.

3. v. 12—17. unterscheiden sich in der Form ganz wesentlich von den mit v. 18. beginnenden Geboten. Das bedarf keiner Nachweisung. Man könnte sagen v. 17. als eignes Gebot gefasst, unterscheide sich nicht von den übrigen in der Form; aber es liegt doch gewiss nahe v. 17. mit 12—16. zu verbinden.

4. Der Inhalt von v. 18—26. ist ein ganz anderer, als der von 11—17. Offenbar sind v. 18—26. grösstentheils Gebote ähnlichen Inhalts und gleicher Beziehung zusammengeordnet, die Festgebote; welche Beziehung der Inhalt von 11—17. auf die Festgebote habe, sieht man nicht [1]).

2. Die Gebote.

1. v. 18. Das Mazzot-Fest sollst du beobachten, sieben Tage sollst du Mazzot essen, wie ich dir befoh-

---

1) Hitzig a. a. O. S. 45. Der Verf. (der Gebote in c. 34.) traf eine Auswahl der wichtigsten und eigenthümlichsten Gesetze, unter denen sich aber keines, welches ausserhalb der Sphäre des Exodus liegt, befinden durfte und befindet.« Er stellt vielmehr, wie das auch Exod. 23. geschehen ist die Festgebote zusammen, zu welchen wenige andere hinzukamen.

len habe zur Festzeit des Abib-Monates, denn im Abib-Monate bist du aus Aegypten gezogen.

Vergl. das im wesentlichen ganz übereinstimmende Gebot c. 23, 15. S. 51.

2. v. 19. u. 20. Alle Erstgeburt ist mein und all dein Vieh, welches männlich geboren wird, das Erstgeborne von Ochs und Schaaf. Und das Erstgeborne vom Esel sollst du lösen mit einem Schaafe und wenn du es nicht lösest so sollst du ihm das Genick brechen. Alles Erstgeborne deiner Söhne sollst du lösen und vor meinem Antlitze soll man nicht ohne Gaben erscheinen.

Vergl. S. 68.

3. v. 21. Sechs Tage sollst du arbeiten und am siebenten Tage sollst du ruhen; in der Pflügezeit und in der Erndte sollst du ruhen.

Der Grund aus welchem das Sabbats-Gesetz hier wiederholt wird, scheint mir durch den Zusatz: »in der Pflügezeit und in der Erndte sollst du ruhen,« angegeben zu sein. Das Gesetz steht nach dem vom Mazzot-Feste, vor denen von den zwei Erndtefesten, und bezieht sich einmal auf die Pflügezeit, dann ganz besonders auf die Zeit zwischen Mazzot und dem ersten Erndtefeste; denn gerade in dieser Zeit, der der Getraideerndte, war gewiss die grösste Gefahr und die meiste Veranlassung das Sabbatsgesetz nicht einzuhalten.

4. v. 22. Und das Fest der Wochen sollst du halten, die Erstlinge der Waizenerndte.

Hitzig in d. angef. Schrift S. 43. rechtfertigt seine Zählung, nach welcher das Wochen- und Einsammlungsfest in einem Gebote vereinigt erscheinen. Allerdings sind hier beide in Einen Satz mit einem gemeinschaftlichen Zeitworte zusammengeworfen; aus diesem Grunde müssten aber in der Reihe Exod. 23. Mazzot-Fest und beide Erndtefeste Einem Gebote angehören, da alle drei dort einem gemeinschaftlichen Zeitworte untergeordnet sind. In der Aufzählung von Gesetzen ist es nicht auffallend zwei nebeneinanderstehende demselben Zeitworte zugeordnet zu finden. Ferner v. 22. enthalte einen durch doppelte Copula correlativen Satz, dessen erster Theil das Wochenfest, dessen zweiter das Einsammlungsfest gebietet. Wer kann aber die streng correlative Bedeutung hier im Gebrauch der doppelten Copula beweisen, da die erste sich ganz einfach als solche erklärt, welche das Erndtefest an das zuerst genannte Mazzot-

fest anknüpft, und eben so die zweite als solche, welche die beiden Erndtefeste verbindet. »Sonst ist hier kein Gesetz durch und eingeführt.« Doch in v. 25. nach meiner Zählung, aber die weicht von der Hitzig'schen ab; es wäre übrigens nicht auffallend, wenn die Gesetze über die zwei letzteren Feste sich an das erstere über das Mazzot-Fest durch die Copula anlehnten, so dass hierdurch ihre Stellung bei diesen allein erklärt würde. Gegen die Hitzig'sche Zählung ist übrigens entschieden geltend zu machen, dass v. 18. das Mazzot-Fest ein besonderes Gebot für sich erhält; einen Grund für die Vereinigung der beiden andern Feste in einem Gesetze kann ich nicht darin erblicken, dass Ostern ein historisches Erinnerungsfest, jenen andern beiden ungleichartig ist. Im Gegentheil das Getraideerndtefest scheint mir eher zu dem Mazzot-Feste gezählt werden zu können als zu dem Einsammlungsfeste, vergl. S. 69.

5. v. 22. **Und das Fest der Einsammlung beim Umlaufe des Jahres.**

Vergl. S. 70.

6. v. 23. u. 24. **Dreimal im Jahre soll deine ganze männliche Bevölkerung vor dem Antlitze Jehova's des Gottes Israels erscheinen. Wenn ich Völker ausgetrieben vor dir und deine Gränze weitgemacht haben werde, so wird Keiner deines Landes begehren, wenn du hinaufsteigst um vor dem Angesichte Jehova's deines Gottes zu erscheinen dreimal im Jahre.**

»Die Selbstständigkeit des Gebotes v. 23. (u. 24.) deutet durch Abtrennung des Osterfestes von den beiden andern v. 22. der Verf. selbst an.« Hitzig a. a. O. S. 43. Vergl. darüber S. 71. Die Frage, welche Hitzig aufwirft »wer weiss, was der Verf. sich bei diesen drei Malen gedacht haben mag? beantwortet die Stelle Deut. 16, 16. vollkommen; auch ohne diese Stelle würden wir aber um die Antwort nicht verlegen sein, da in unserer Reihe von drei Festen die Rede ist, zumal wenn wir Exod. 23, 14. vergleichen. —

7. v. 25. **Du sollst nicht das Blut meines Opfers bei Sauerteig schlachten.**

Vergl. S. 71.

8. **Und nicht bis zum Morgen soll bleiben das Opfer des Pesachfestes.**

Vergl. S. 71. Die Stellung der Copula zwischen dem siebenten und achten Gebote erklärt sich daraus, dass Beide sich auf

das Pesach-Opfer beziehen, wodurch aber die Selbstständigkeit jedes einzelnen von ihnen nicht aufgehoben wird.

9. v. 26. Das Erste der Erstlinge deines Ackers sollst du bringen ins Haus Jehova's deines Gottes.

10. Du sollst ein Böckchen nicht kochen in der Milch seiner Mutter.

So erhalten wir zehn Gebote in dieser Reihe, und ich bin der Meinung, dass diese Zählung grössere Sicherheit darbietet als die von Hitzig, zuerst schon ihrerselbst wegen, dann wegen der ihr, soweit es der so wenig verschiedne Inhalt erlaubt, genau entsprechenden in Exod. 23.

Es wird uns nun noch in der Erzählung kurz berichtet, wie Mose den Befehl erhält, diese Worte (die eben aufgezählten zehn Gebote und die vor ihnen stehende Verheissung) aufzuschreiben, »denn nach diesen Worten schliesse Jehova mit ihm und mit Israel einen Bund.« So war der Bund erneuert mit Mose für Israel. Es heisst weiter: er (Jehova, vergl. unten) schrieb auf die Tafeln die Worte des Bundes, die zehn Worte. Mose steigt nachdem er vierzig Tage und vierzig Nächte auf dem Berge gewesen war, mit den zwei Tafeln des Gesetzes in seiner Hand herunter, indem die Haut seines Angesichtes glänzte c. 34, 29—35. Im 35. Capitel beginnt er das ihm gewordene Gebot mitzutheilen, aber die Mittheilung desselben wird nur angedeutet, vergl. S. 87.; es wird nicht vollständig wiederholt.

Soll das Verhältniss bestimmt werden, in welchem c. 34, 11—26. zu den Bundesgesetzen Exod. 19 ff. steht, so muss vor Allem der Zusammenhang der Erzählung und die in ihm begründete Wiederholung der Verheissung und einer Reihe der Bundesgesetze festgehalten werden. Gott will dem Mose die Gewissheit geben, dass er dem Volke den Abfall von ihm bis zur Zeit der Ahndung vergeben habe und dass das frühere Verhältniss wieder eintreten solle; zu diesem Zwecke offenbart er sich ihm in seiner Herlichkeit und schliesst mit ihm von neuem den Bund den er früher mit dem ganzen Volke geschlossen hatte. Dieser Bund, als Erneuerung des früheren kann

auf keinen andern Bedingungen beruhen als der frühere; aber weder die sieben Reihen der Bundesgesetze noch auch die zehn Verheissungen werden hier vollständig wiederholt, wohl aber ein Theil von ihnen, und zwar in der Weise, dass die eine Verheissung von der Vertreibung der kena'nitischen Völker, welche dem in der Wüste befindlichen Israel vor Allem erwünscht sein musste und die letzte Reihe der Bundesgesetze zum zweiten Male von Gott verkündiget werden. Dass dieses Wenige, was wiederholt wird, ausführlicher und in genauerer Bestimmung wiederholt wird, dass ferner das Sabbatsgesetz noch in diese Reihe hineintritt, welches durch die Erklärung des Sabbats zum Bundeszeichen besondere Wichtigkeit erlangt hatte, kann nicht auffallen. Die Gleichheit zwischen Exod. 23. und Exod. 34. tritt in den Gesetzen doch so bestimmt hervor, dass jeder beim Lesen von c. 34. an c. 23. und somit an die Schliessung des früheren Bundes erinnert wird; mehr bedurfte es nicht.

Aber diese eine Reihe wird nur statt aller wiederholt; passend wird desshalb die letzte erwähnt. Dass nicht nur diese, sondern auch noch eine andere dem erneuerten Bunde zu Grunde liegen soll; wird in unserer Erzählung noch ausdrücklich angegeben durch die Worte c. 34, 1. »und ich, Jehova, will auf die Tafeln die Worte schreiben, welche auf den vorigen Tafeln waren, welche du zerbrochen,« und c. 34, 28.: »und er, Gott, schrieb auf die Tafeln die Worte des Bundes, die zehn Worte.« Auf den Tafeln aber stand die erste Reihe der Bundesgesetze nach den Nachrichten der Bibel, wie wir schon bemerkten. Sie wird demnach als eine in dem erneuerten Verhältnisse geltende ausdrücklich erwähnt, ganz so wie die letzte Reihe durch ihre Wiederholung; hierdurch wird natürlich die Geltung aller sieben Reihen der Bundesgesetze nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr angedeutet.

Fassen wir das Ergebniss in Beziehung auf die Gesetze, die in der Erzählung vorkommen mit wenigen Worten zusammen, so ist es dieses: einzelne Bundesge-

setze werden aus besonderer Veranlassung und zu bestimmten Zwecken, in anderer Form grösstentheils, wiederholt. Diese Gesetze gehören nicht der eigentlichen Sammlung der Gesetze, sondern dem geschichtlichen Theile des Pentateuchs an; die Erzählung, in welcher sie vorkommen ist aber für sich allein unverständlich; sie erhält erst ihr Verständniss durch ihre Beziehung auf Exod. 19—24.: der erneuerte Bund kann nicht ohne einen früheren sein. —

Hiermit könnten wir schliessen, wenn nicht einige Behauptungen Hitzig's der Ansicht, welche wir geltend zu machen suchten, gradezu entgegenständen und uns zu einer Widerlegung aufforderten.

»Die zehn Gebote in Exod. 34. (es kommt hier auf die Verschiedenheit der Zählung nicht an) sollen nach der Meinung des Verfs., wie schon ihre Zehnzahl verräth auf den ersten Tafeln gestanden haben,« also auch auf den zweiten (a. a. O. S. 42.). Im Exodus ist allerdings nirgends ausdrücklich gesagt, dass die erste Reihe der Bundesgesetze auf jenen zwei Tafeln gestanden hat; aber es wird doch auch nirgends gesagt, wie Hitzig annimmt, dass die zehn Gebote in Exod. 34. darauf geschrieben gewesen. C. 24, 12. spricht Jehova zu Mose: »ich will dir die steinernen Tafeln geben und das Gesetz und Gebot, welches ich zu ihrer Belehrung geschrieben habe.« Nach Hitzig (a. a. O. S. 45.) weist diese Stelle auf eine frühere zurück, wo bereits der Tafeln gedacht worden, welche im jetzigen Exodus fehle. Meiner Meinung nach weiset die Stelle aber nicht auf eine frühere zurück, sondern weiset hin auf zwei bestimmte und den Israeliten bekannte Tafeln und auf ein von Jehova selbst auf diese Tafeln geschriebenes Gesetz. Auf diesen Exod. 24, 12. genannten Tafeln könnte aber nach der Meinung des Verf. unserer Erzählung die Reihe von Gesetzen, welche sich Exod. 34. findet, nicht stehen, da sie in dieser Form erst nach dem Abfall des Volkes bekannt gemacht worden sind. Auf den zweiten Tafeln standen nun dieselben Gesetze welche auf den ersten

standen, Exod. 34, 1., also nach der Meinung des Verf. andere als die Exod. 34. enthaltenen.

Oder sollte Exod. 34, 28. wirklich gesagt sein, dass auf den zweiten Tafeln die Zehnzahl der Gebote in Exod. 34. standen? v. 27. heisst es: schreibe dir diese Worte, denn nach diesen Worten schliesse ich mit dir und mit Israel einen Bund. Diese Worte sind ohne Zweifel die voranstehenden, welche Mose ebenso niederschreiben soll, wie die Bundesgesetze c. 24, 4. 7. Mit diesem Verse ist die neue Schliessung des Bundes, sofern sie auf den Bedingungen c. 34. ruht, vollendet. Es folgt v. 28. eine Nachricht dass Mose vierzig Tage und vierzig Nächte bei Jehova geblieben sei ohne Brod zu essen und ohne Wasser zu trinken, und darnach kommen die Worte: und er schrieb auf die Tafeln die Worte des Bundes, die zehn Worte. Es fragt sich wer Subject in ויכתב ist? Mose war eben vorhergenannt als Subject, es könnte sein dass er es in ויכתב auch noch wäre. Aber es ist v. 27. nicht gesagt, dass er »diese Worte« auf die zwei Tafeln schreiben sollte; im Gegentheil werden wir nach Analogie von 24, 4. 7. erwarten, dass er sie in ein Buch geschrieben habe. Vor ויכתב war auch Jehova genannt, nicht als Subject, aber ich möchte fast sagen dass ich bei dem ו consequutivo einen Wechsel des Subjects erwarte; aus sprachlichen Gründen kann wenigstens nichts gegen die Annahme, dass Jehova Subject in ויכתב sei, eingewandt werden, und der Zusammenhang der Erzählung fordert diese Annahme mit Nothwendigkeit. Die Erzählung dessen was c. 34, 1. verheissen war, und was noch während der Anwesenheit des Mose auf dem Berge von Jehova vollbracht werden musste, wird hier, am Ende der Erzählung vom Aufenthalte desselben auf dem Berge kurz erwähnt und musste erwähnt werden [1]).

---

1) Dass Jehova Subject in ויכתב ist, weiset Hengstenberg II. S. 387 ff. nach; bei sorgfältiger Anschauung des Zusammenhangs kann auch keine andere Meinung Raum gewinnen, da v. 28. auf v. 1. sich, ich möchte sagen, handgreiflich bezieht.

Ist Jehova in ויכתב Subject, so sind die zehn Worte des Bundes dieselben, welche vor dem Abfall des Volkes und während der Gültigkeit des zuerst geschlossenen Bundes Worte desselben waren, also entweder die 7 mal 10 Bundesgesetze, oder, wie das Deuteron. uns lehrt, die erste Reihe derselben. Sie bleibt bei der Erneuerung des Bundes die Worte desselben, wie ja überhaupt die alten Gesetze ihre Geltung behalten. Die Worte v. 27., nach welchen Gott einen Bund mit Mose und mit Israel schliesst, sind hingegen die Verheissung und die Gesetze in Exod. 34., wenn ich so sagen darf, die neue Recension eines Theils der Bundesgesetze. So ist gewiss kein Widerspruch in den Nachrichten zwischen c. 34, 27. u. 28. und c. 34, 1.

Ich vermag auch keinen Grund abzusehen, aus welchem hervorgehen könnte, dass der Verf. unserer Erzählung eine andere Meinung von den Gesetzen auf den zwei Tafeln gehabt habe als der des Deuteron. Es mag im Oriente gern Wissen und Nichtwissen vom Zufalle abhangen (a. a. O. S. 44.), aber dass der Verf. unserer Erzählung die Geschichte von der ersten Bundschliessung, ohne welche sie durchaus unverständlich ist, nicht gekannt habe, kann auch durch die scharfsinnigste Zusammenstellung und durch die gewagtesten Annahmen von Zufälligkeiten nicht wahrscheinlich, viel weniger einleuchtend gemacht werden. Hat er sie gekannt, so musste er auch aus ihr die hohe Bedeutung der von Gott selbst vor dem ganzen Volke gesprochenen Reihe von Geboten kennen. Damit ist nicht bewiesen, dass nach seiner Meinung grade diese Reihe auf den Tafeln stand, aber welchen Beweis will man denn verlangen? Keine Annahme liegt näher; das Deuter. bestätigt sie ausdrücklich; keine Stelle im Pentat. ist mit ihr im Widerspruche und die constante Tradition bei Juden und Christen hat sie, so weit wir sie verfolgen können, festgehalten.

II.

Exodus Cap. 25 — c. 31, 11.

Die Gesetze über das Heiligthum und die heiligen Gegenstände.

Die Gesetze über das Heiligthum und die heiligen Gegenstände und die Geschichte ihrer Ausführung nehmen einen bedeutenden Raum im Pentateuche ein; Exod. c. 25 — c. 40., mit Ausnahme von c. 31, 12 — 35, 3. vergl. S. 80 — 90., ausserdem noch Levit. c. 8 — c. 10. wird allein von ihnen gehandelt. Den grösseren Raum nimmt die Geschichte ihrer Ausführung ein; die eigentlichen Gesetze sind nur in den sechs Capiteln Exod. 25 — 30. enthalten. Vergleichungen zwischen diesen und dem zu ihnen gehörenden geschichtlichen Theile werden füglich bei der Aufzählung der Gesetze angestellt werden können, nach welcher zugleich auch die Stellung der Abschnitte des geschichtlichen Theiles erklärt werden wird.

Vor der Aufzählung der Gesetze treffen wir eine kurze Einleitung an, c. 25, 1 — 9., in welcher die Gaben verzeichnet werden, die zum Behuf der Erbauung des Heiligthums und der Anfertigung der heiligen Geräthe und Kleider von den Israeliten geliefert werden sollen. Ausserdem werden mitten in den Geboten c. 27, 20 u. 21. c. 30, 11 — 16. Verordnungen über die Lei-

stungen Israels zum Behuf des Heiligthums mitgetheilt; ebenso noch c. 28, 1—5. vor den Geboten über die Priesterkleidung, c. 30, 23 u. 24. vor dem Gebote über die Verfertigung des Salböls und c. 30, 34. vor dem über die Verfertigung des Rauchwerkes.

Die heiligen Gegenstände werden von c. 25, 10. an in den Gesetzen in dieser Reihenfolge aufgezählt: Lade und Deckel c. 25, 10—22., Schaubrodtisch v. 23—30., Leuchter v. 31—40., das heilige Zelt c. 26, 1—30., Vorhang des Allerheiligsten v. 31—35., Vorhang des Heiligen v. 36. u. 37., Brandopferaltar c. 27, 1—8., Vorhof v. 9—19., die Kleidung der Priester c. 28., die Gesetze über die Einweihung der Priester und des Altars c. 29., Rauchaltar c. 30, 1—9., Becken v. 17—21., Salböl v. 22—33., und Rauchwerk v. 34—38.

Diese Reihenfolge in der Aufzählung der heiligen Gegenstände erregt in vieler Hinsicht Befremden. Dass die Gesetze über Lade, Schaubrodtisch und Leuchter voranstehen, sogar vor denen über das heilige Zelt, würde sich allerdings aus der besondern Heiligkeit dieser Gegenstände erklären lassen; aber wenn man diesen Grund geltend machen will, so bleibt doch auffallend, dass der Rauchaltar, der doch so gut wie Schaubrodtisch und Leuchter im heiligen Zelte seinen Ort hatte, nicht mit ihnen zugleich genannt wird. Wesshalb wird dieser erst c. 30, 1—9. erwähnt, erst nach dem Brandopferaltar, dem Vorhof u. s. w.? Auffallend ist dass Brandopferaltar und Vorhof vom Becken getrennt sind, da dieses zu den Geräthen des Vorhofes gehört; auffallend ist ferner, dass Rauchaltar, Becken, Salböl und Rauchwerk durch die Gesetze über die Kleidung und Einweihung der Priester von den übrigen Gegenständen des Heiligthums und von diesem selbst losgerissen sind u. s. w.

Es versteht sich, dass diese, wenn auch Befremden erregende Anordnung nicht zufällig sein kann und dass in ihr einen Plan nachzuweisen versucht werden muss. So viel ich sehe hat Ranke (a. a. O. S. 92.) durch die Bemerkung, dass die Beschreibung des Heiligthums und

seiner Geräthe auf eigenthümliche Weise mit der Beschreibung des priesterlichen Dienstes verknüpft ist, so dass eine Beschreibung in und mit der andern gegeben ist, nur einen Theil der Schwierigkeiten in der Reihenfolge weggeräumt. Denn es bleibt z. B. die, dass der Rauchaltar c. 30, 1—9. von dem Leuchter und dem Schaubrodtisch getrennt ist. Zu sagen, »die Beschreibung des ganzen Heiligthums beginnt mit der Lade des Gesetzes, mit dem Ort der Offenbarung Jehovas, und endigt mit dem Rauchaltar der unmittelbar davor steht, und das höchste in den täglichen Verrichtungen des priesterlichen Dienstes ist offenbar das Stehen der Priester vor Jehova am Rauchaltar,« will doch in der That nicht ausreichen zur Erklärung. Einmal endigt die Beschreibung des Heiligthums nicht mit dem Rauchaltar, da noch nach ihm Becken, Salböl und Rauchwerk erwähnt werden; sodann, zugegeben dass die Stellung des Rauchaltars nach dem Brandopferaltar so erklärt werden könne, so würde in dieser Stellung der Fortschritt von dem weniger heiligen zu dem heiligeren sein; aber der wird ja durchaus nicht eingehalten, da ja das heiligste, die Lade, voransteht. Aber das andere, ein Herabsteigen von dem Heiligsten zu dem minder Heiligen findet auch nicht Statt, da der Rauchaltar, der seine Stelle im Heiligen hatte, fast zuletzt unter den aufgezählten Gegenständen genannt wird.

Es drängen sich viele einzelne Bemerkungen über die c. 25.—c. 30. eingehaltene Reihenfolge auf, aber ich muss gestehen, dass aus ihr selbst, so wie sie hier vorliegt, sie zu erklären nach der genauesten Prüfung mir nicht gelungen ist. Auch ist sie bis jetzt noch von keinem erklärt worden. Aber das will ich unternehmen ihre Entstehung aus einer andern und ursprünglichen zu erklären, vergl. unten. Es kommt nur darauf an, diese andere und ursprüngliche wieder aufzufinden. Hier bleiben wir zunächst bei dem bloss Negativen stehen, dass die Reihenfolge im Exodus keinenfalls natürlich ist und eine innere Nothwendigkeit nicht haben wird, auch

schon aus dem Grunde weil an andern Stellen des Exodus eine andere Reihenfolge angegeben ist.

Die heiligen Gegenstände werden nämlich nicht nur in den Gesetzen, sondern ausserdem

1. erwähnt in dem kurzen Verzeichnisse Exod. 31, 7—11. und zwar in dieser Aufeinanderfolge: Zelt, Lade und Deckel, Geräthe des Zeltes, Tisch, Leuchter, Rauchaltar, Brandopferaltar, Becken, heilige Kleider, Salböl und Rauchwerk. In dieser Aufeinanderfolge kann man leichter einen Plan erkennen; zuerst wird die Wohnung selbst genannt; dann der Inhalt des Heiligsten, die Lade; drittens der Inhalt des Heiligen, Tisch, Leuchter, Rauchaltar; endlich das was im Vorhofe steht, Brandopferaltar und Becken; dann folgen erst die heiligen Kleider, Salböl und Rauchwerk.

Eine ähnliche Anordnung ist

2. in dem Verzeichnisse c. 35, 11—19.: Zelt, Lade und Vorhang des Heiligsten, Tisch, Leuchter, Rauchaltar und Vorhang des Heiligen, Brandopferaltar und Becken, Vorhof, heilige Kleider.

3. Nicht sehr verschieden ist die Reihenfolge in der Geschichte der Verfertigung der heiligen Gegenstände. Sie ist diese: Zelt und die beiden Vorhänge c. 36, 2—38., Lade c. 37, 1—9., Tisch v. 10—16., Leuchter v. 17—24., goldner Altar v. 25—28., Salböl und Rauchwerk v. 29., kupferner Altar c. 38, 1—7., Becken v. 8., Vorhof v. 9—19., Priesterkleidung c. 39, 1—31., die Geschichte der Einweihung der Priester Levit. c. 8—10.

4. Fast ganz entsprechend der Geschichte der Verfertigung c. 35, 11—39, 31. ist das kurze Verzeichniss der verfertigten Gegenstände c. 39, 32—43., wie auch

5. die Geschichte der Aufrichtung des Heiligthums und der Anordnung der heiligen Gegenstände c. 40, 16—33.

Im Exodus selbst also finden wir an fünf Stellen Verzeichnisse der heiligen Gegenstände, welche in der Reihenfolge fast ganz übereinstimmen, aber durchaus abweichen von der in den Gesetzen c. 25.—c. 30. einge-

haltenen. Für letztere, lässt sich, wie gesagt, noch kein Grund angeben; die fast übereinstimmende Reihenfolge in den fünf angeführten Stellen ist hingegen auf ein leicht zu erkennendes Princip zurückzubringen, da nach Erwähnung der Wohnung die Aufzählung der heiligen Gegenstände folgt, in welcher der Fortschritt von dem Heiligeren zu dem minder Heiligen ganz deutlich vorliegt. Ferner c. 25.—c. 30. wird die Aufzählung der unmittelbar zum Heiligthume gehörenden Gegenstände durch die Gesetze über die Kleidung und Einweihung der Priester unterbrochen, während an den übrigen Stellen diese Unterbrechung mit unbedeutenden Ausnahmen ganz vermieden ist.

Es ist gerathen von der klar vorliegenden und leicht verständlichen Reihenfolge auszugehen und auf sie die unverständliche, jedenfalls sehr complicirte in c. 25—30. zurückzubringen. Wir beginnen desshalb I. mit den Gesetzen über das Zelt, über die Wohnung, welche in jeder Hinsicht am passendsten den ersten Ort einnimmt, und im Exodus selbst an fünf Stellen diesen ersten Ort behauptet; werden darnach die Gesetze über die Gegenstände, welche zum Heiligthume gehören, dann die über die Priesterkleidung und die Einweihung der Priester betrachten. Nach der Betrachtung derselben werden wir II. die durch diese sich ergebende Reihenfolge mit der Exod. c. 25.—c. 30. uns vorliegenden vergleichen. Also

I. Die Gesetze über das Heiligthum, die heiligen Gegenstände, die Kleidung und Einweihung der Priester.

a. Die Gesetze über die Wohnung c. 26, 1—30.

In diesen Versen wird angegeben, aus welchen Materialien die Wohnung, ein kostbares Zelt, verfertigt werden soll, auf welche Weise diese Materialien verarbeitet und die verarbeiteten zur Aufrichtung des Zeltes miteinander verbunden werden sollen. Das Hervortretende

ist demnach die Verfertigung der einzelnen Bestandtheile des Zeltes, weil bei dieser schon auf die Verbindung und die Zusammenfügung derselben Rücksicht genommen werden muss. Daher kommt das ועשית du sollst machen, verfertigen, so häufig und auf eine die Aufmerksamkeit erregende Weise vor. Es liegt nahe anzunehmen, dass das ועשית immer einen neuen Bestandtheil einführt; und diese Annahme bestätigt die Betrachtung des Inhalts vollkommen. In der Aufzählung der Bestandtheile ist es demnach, weil es einen neuen Anfang bezeichnet, von der grössten Bedeutung.

Im Anfang des Stückes hat das Perfectum mit dem ו consequutivo, welches nur in der fortgesetzten Rede stehen kann, natürlich keinen Ort; es steht hier der Jussiv, vor welchem nachdrücklich das zu verfertigende im Accusativ steht: ואת המשכן תעשה v. 1. So wird auch grammatisch der Anfang des grösseren Abschnitts sehr deutlich hervorgehoben, während die kleineren Theile innerhalb desselben mit dem das Begonnene fortsetzenden ועשית eingeführt werden. Eben so deutlich wie der Anfang ist auch das Ende v. 30. bezeichnet durch die Unterschrift: »und so sollst du aufrichten die Wohnung nach ihrer Weise, welche dir gezeigt worden ist auf dem Berge.«

Wir haben hier ein durch Anfang und Ende abgegränztes, in seinem Inhalte abgeschlossenes Stück, in welchem kleinere Theile durch das wiederkehrende Anfangswort ועשית sich absondern. Es bedarf nur der Zählung der sich so absondernden Theile um die Zahl der Gebote zu erhalten. ועשית kommt neun Mal vor, v. 4. 6. 7. 10. 11. 14. 15. 18. 26., dazu kommt der Jussiv תעשה im Anfang, der ebensowohl wie das ועשית ein Gebot einführt. So ergeben sich zehn kleinere Abschnitte, oder, um die bei den Bundesgesetzen gebrauchten Namen wiederaufzunehmen, zehn Gebote in dieser Gesetzesreihe. Die zehn Gebote sind hier auf eine allgemein anzuerkennende Weise durch die bestimmtesten Andeutungen im Texte selbst von einander geschieden, so dass gar kein Zweifel über die Absicht des Verfassers dieser

Reihe, grade in zehn Gebote das Gesetz über den Bau der Wohnung zu theilen, sein kann. Wir dürfen schon hieraus auf eine Zehntheilung der übrigen Gesetze über das Heiligthum schliessen, da für die Anwendung derselben allein in dieser Reihe kein Grund zu finden ist und weitere Durchführung des hier deutlich wahrzunehmenden Planes erwartet wird. Ganz so wie unter den Bundesgesetzen der Decalog mit der nicht bestrittenen Zehnzahl der Gebote die erste Reihe bildet, so haben wir hier unter den Gesetzen über das Heiligthum eine erste Reihe mit einer nicht zu bestreitenden Zehnzahl von Geboten.

Um die Anschauung der Gebote dieser Reihe zu erleichtern, gebe ich so kurz wie möglich den Inhalt derselben an:

1. v. 1—3. Die Wohnung sollst du machen aus zehn Teppichen von kostbaren Stoffen, in welche Cherub-Gestalten hineingewebt sind. Je fünf Teppiche sollen zusammengenäht werden. Vergl. c. 36, 8—10.

2. v. 4. u. 5. Und du sollst machen Schleifen an den Saum des einen Teppichs von den fünf zusammengenähten, und an den Saum des einen Teppichs von den andern fünf zusammengenähten, funfzig Schleifen an jeden von ihnen. Vergl. c. 36, 11. u. 12.

3. v. 6. Und du sollst machen funfzig Haken von Gold. Vergl. c. 36, 13.

4. v. 7—9. Und du sollst machen elf Teppiche von Ziegenhaaren; fünf von diesen sollen zusammengebunden werden, die übrigen sechs ebenfalls, von welchen der sechste doppelt zusammengelegt an der Vorderseite des Zeltes hangen soll. Vergl. c. 36, 14—16.

5. v. 10. Und du sollst machen funfzig Schleifen an den einen äusseren Saum von den fünf, und funfzig Schleifen an den einen äusseren Saum von den sechs zusammengebundenen Teppichen. Vergl. c. 36, 17.

6. v. 11—13. Und du sollst machen funfzig Haken von Kupfer, durch welche die fünf Teppiche mit

den sechs verbunden werden. Die Hälfte eines Teppichs soll an der Hinterseite des Zeltes, eine Elle der Teppichdecke an beiden Längenseiten desselben herabhangen. Vergl. c. 36, 18.

7. v. 14. Und du sollst machen eine Decke dem Zelte aus rothen Widderfellen und eine Decke von Seehundfellen darüber. Vergl. c. 36, 19.

8. v. 15—17. Und du sollst machen die Bretter der Wohnung aus Acacienholz; an jedem Brette sollen zwei Zapfen sein. Vergl. c. 36, 20—22.

9. v. 18—25. Und du sollst machen zwanzig Bretter für die Südseite, ebenso viele für die Nordseite, unter je ein Brett zwei silberne Füsse; für die Westseite sechs Bretter, von denen die zwei Eckbretter je mit einem andern Brette zusammengefügt werden sollen, so dass an der Westseite acht Bretter, jedes mit zwei silbernen Füssen sich befinden. Vergl. c. 36, 23—30.

10. v. 26—29. Und du sollst machen Riegel von Acacienholz, welche die Bretter zusammenhalten. Vergl. c. 36, 31—34.

Darauf folgt v. 30. die Unterschrift: Und so sollst du aufrichten die Wohnung u. s. w.

Die Geschichte der Verfertigung der Wohnung c. 36, 8—34. lässt ganz dieselben zehn Gebote in entsprechender Weise wiedererkennen. Die Gegenstände des ersten Gebotes werden c. 36, 8. mit dem erzählenden ויעשו, die der übrigen neun durch das neunmal wiederholte ויעש eingeführt, v. 11. 13. 14. 17. 18. 19. 20. 23. 31.; statt der befehlenden Form des Verbi steht die erzählende, so dass immer die eine in c. 26. der andern in c. 36. entspricht. Nur in der Erzählung von der Vollziehung des zehnten Gebotes v. 31—34. kommt zweimal ויעשׂ vor, v. 31. u. 33. so dass dem zweiten kein entsprechendes ועשית in c. 26. an die Seite zu stellen ist; dies ist eine Abweichung von der im übrigen streng eingehaltenen Uebereinstimmung.

Dieses ist die erste Reihe in dieser Gruppe, welche

in der Zehnzahl, also in ursprünglicher Anordnung geblieben ist, weil ihr eng zusammengehörender und streng abgeschlossener Inhalt jede Auseinanderreissung der einzelnen Gebote unmöglich machte. Anders verhält es sich mit den drei folgenden Reihen, in welchen in jeder Gebote über mehrere Gegenstände enthalten sind; es konnte hier aus irgend einem Grunde der Wunsch entstehen, die Gegenstände in einer andern Reihenfolge als der, welche die Anordnung nach der Zehnzahl darbot, aufzuzählen. Diesen Grund nachzuweisen werden wir nachher versuchen. Zunächst müssen wir die Zehnzahl der drei folgenden Reihen, welche wir im jetzigen Exod. nicht finden, wiederherzustellen suchen, und das kann auf eine leichte, sich selbst rechtfertigende Weise geschehen, wie die folgende Untersuchung zeigen wird.

Gesetze über die zum Heiligthum gehörenden Gegenstände.

Wir fassen hier zuerst in einer allgemeinen Untersuchung die Gesetze über Lade, Tisch, Leuchter, goldenen Altar, Vorhänge, kupfernen Altar, Becken, Vorhof, Salböl und Rauchwerk zusammen. Das Recht zu einer solchen Zusammenfassung giebt uns einmal der Inhalt dieser Gesetze, vermöge dessen sie in näherer Beziehung zu einander stehen, als zu denen über die Kleidung und die Einweihung der Priester; dann der Pentateuch selbst, da er sie an mehreren Stellen unmittelbar nacheinander aufzählt, vergl. S. 103.

Die Gesetze handeln von der Verfertigung heiliger Gegenstände, wie die der ersten Reihe von der Verfertigung der heiligen Wohnung selbst handeln. Die einzelnen Gebote in einer Zusammengehörigkeit von zehn zu finden, werden wir nach Wahrnehmung der Zehnzahl in der ersten Reihe erwarten. Der ähnliche Inhalt wird ähnliche Form der Gebote, die Zehnzahl bei dem ähnlichen Inhalt und der ähnlichen Form gleichen Anfang derselben nothwendig machen. Wir wenden auf diese

Gebote das an, was sich bei der ersten Reihe als die Theilung begründend ergab, überall von ihr, der einfachen, leicht zu überschauenden und in ursprünglicher Anordnung gebliebenen ausgehend.

So steht fest, dass das immerwiederkehrende ועשית von der grössten Bedeutung für die Herausfindung der einzelnen Gebote und für die erst durch sie mögliche Aneinanderreihung der zusammengehörigen sein muss. Es fragt sich zunächst, in wie vielen Reihen die Gebote über die genannten heiligen Gegenstände enthalten sind, oder wie vielmal zehn Gebote sie ausfüllen? Die Antwort ist in so vielen Reihen als die durch zehn dividirte Anzahl der einzelnen Gebote ergiebt.

Die einzelnen Gebote sind nun aber nach ihrem immer wiederkehrenden Anfang ועשית leicht aufzuzählen. Durch das Nachgehen der im Texte der Gesetze auf das deutlichste bezeichneten Spur erhalten wir:

1.	Für die Lade und den Deckel	c. 25, 10 — 22.	5 Gebote [1]).
2.	Für den Schaubrodtisch	c. 25, 23 — 30.	7 —
3.	Für den Leuchter	c. 25, 31 — 40.	2 —
4.	Für den Vorhang vor dem Heiligsten	c. 26, 31 — 35.	1 Gebot.
5.	Für den Vorhang vor dem Heiligen	c. 26, 36 u. 37.	2 Gebote.
6.	Für den Brandopferaltar	c. 27, 1 — 8.	6 —
7.	Für den Vorhof	c. 27, 9 — 19.	1 Gebot.
8.	Für den Rauchaltar	c. 30, 1 — 10.	3 Gebote.
9.	Für das Becken	c. 30, 18 — 21.	1 Gebot.
10.	Für das Salböl	c. 30, 22 — 33.	1 —
11.	Für das Rauchwerk	c. 30, 34 — 38.	1 —

Zählen wir alle diese Gebote zusammen, so erhalten wir grade dreissig; grade dreissig Mal, nicht mehr und

---

1) Das erste beginnt mit ועשׂו, einer durch alle hebräischen Handschriften wie auch durch die Peschito und die arab. Uebers. beglaubigten Lesart. Sept. und der samarit. Text haben auch hier, wie sonst immer, ועשית. Aber da hier im Anfang, zumal in der jetzigen Stellung von c. 25, 10., durchaus keine Zweideutigkeit über den Anfang des Gebotes entstehen kann, fällt es nicht auf statt der 2ten Person Sing. Perf. mit dem ו consequut. die 3te Person Plur. zu finden; vergl. den Anfang der fünften Reihe c. 28, 6.

nicht weniger, kommt der characteristische Anfang vor. Das kann offenbar nicht zufällig sein. Die erste Reihe hat uns das Mittel an die Hand gegeben, die einzelnen Gebote von einander abzusondern; wir finden als Zahl derselben über die heiligen Gegenstände, die sich unmittelbar auf die Wohnung beziehen, dreissig. Die erste Reihe bot eine Zehnzahl von Geboten dar; die Gebote über die heiligen Gegenstände bieten drei Mal diese Zehnzahl dar. Eine ursprüngliche Anordnung derselben nach dieser Zehnzahl ist also ohne Zweifel anzunehmen. Aber wir finden sie nicht mehr in der Reihenfolge, in welcher die Gegenstände c. 25—30. aufgezählt sind, in der Reihenfolge, welche des Auffallenden so viel darbietet und welche uns zunächst ganz unverständlich geblieben war. Das zeigt sich gleich. Lade und Tisch und Leuchter stehen zusammen c. 25, 10—40.; sie sind in vierzehn Geboten beschrieben; nach diesen vierzehn folgen c. 26. die zehn über die Wohnung die nicht auseinandergerissen werden dürfen. Noch weiter, Lade und Tisch sind in 12 Geboten beschrieben; die Zehntheilung würde also mitten in den Geboten über den Tisch einen Abschnitt machen, was doch schwerlich statthaft ist.

Aber auch an den übrigen fünf Stellen des Exodus stehen in der Aufzählung Lade und Tisch nebeneinander; ein unmittelbares Anschliessen an sie und die Wiederherstellung der Reihenfolge c. 25—30. nach irgend einer an den fünf Stellen ist demnach nicht thunlich; es würde sich auch fragen, da keine vollkommne Uebereinstimmung in der Reihenfolge an den fünf Stellen sich findet, nach welcher wir uns richten sollen.

Wir müssen eine andere suchen, indem wir auf die an den fünf Stellen gegebenen Rücksicht nehmen, und in den Hauptpunkten uns ihr anschliessen.

Es kommt darauf an, die 5. u. 7. u. 2. u. 1. u. 2. u. 6. u. 1. u. 3. u. 1. u. 1. u. 1. Gebote so zu combiniren dass 3 mal 10., und jede 10 in leicht zu erkennender Zusammengehörigkeit und in passender Begränzung herauskommen.

Um bei den vielen Combinationen, die bei der Her-

stellung der drei Reihen möglich sind, nicht ganz und gar der Willkühr anheimzufallen, lassen wir uns durch folgendes leiten: 1) Wir fanden c. 26, 30. eine Unterschrift der Reihe von Geboten, der wir den ersten Platz angewiesen haben. Worte ganz ähnlichen Inhalts finden wir c. 25, 40. nach den Geboten über den Leuchter, und c. 27, 8. nach den Geboten über den kupfernen Altar. Wir nehmen darnach an, dass die Gebote über den Leuchter am Ende einer Reihe, die über den kupfernen Altar am Ende einer andern gestanden haben. Nur das Ende der dritten bleibt unbekannt. 2) In der Aufzählung der heiligen Gegenstände an den fünf Stellen ist ein Fortschritt von dem heiligeren zu dem weniger heiligen; ja im Ganzen und Grossen ist dieser sogar in den Gesetzen c. 25. — c. 30. nicht zu verkennen. Wenn wir diesen Fortschritt in der Aufzählung der heiligen Gegenstände als Norm gebend für die Anordnung betrachten, so würden die Gebote über die Lade den ersten Ort einnehmen müssen. Aber sie füllen keine Reihe. Der Lade zunächst stehen im Grade der Heiligkeit Schaubrodtisch, goldener Altar und Leuchter, die Gegenstände, welche ihren Platz im Heiligen des Zeltes fanden. Die Gebote über diese drei Gegenstände sind aber zu viel für eine Reihe. An das Ende der ersten Reihe gehören die über den Leuchter, wie wir sahen. Lade und Leuchter sind in sieben Geboten enthalten; es fehlen noch drei um die Zehnzahl voll zu machen, sie bietet der Rauchaltar dar. Demnach gehören in die erste von diesen drei Reihen Lade, Rauchaltar und Leuchter.

Den ersten Ort in der zweiten Reihe nimmt der Schaubrodtisch ein mit sieben Geboten. Es fehlen noch drei. Die Gegenstände des Vorhofs sind weniger heilig als die des Zeltes; zum Zelte selbst aber gehören noch die Vorhänge, sowohl der Vorhang vor dem Heiligsten als auch der vor dem Heiligen. Sie sind in drei Geboten enthalten. So ist die Zehnzahl der zweiten Reihe auf eine leichte und passende Weise wiederhergestellt.

Für die dritte Reihe bleiben kupferner Altar, Be-

cken, Vorhof, Rauchwerk und Salböl übrig. Der Unterschrift wegen erhält der kupferne Altar den letzten Platz in ihr. Den ersten wird der Vorhof einnehmen, nach Analogie der vier ersten Reihen dieser Gruppe, unter welchen die über die heilige Wohnung den ersten Platz einnimmt.

So ordnen sich in einer Zusammengehörigkeit von 3 mal 10 die Gebote über die heiligen Gegenstände aneinander an. Diese Aneinanderordnung entspricht ganz dem Inhalte der Gebote und ergiebt sich auf eine so leicht verständliche, einfache und durchsichtige Weise, dass sie, abgesehen von allen übrigen Gründen, schon desshalb für die ursprüngliche, erst später gestörte, zu halten sein wird.

Der Uebersicht wegen geben wir den Inhalt der drei Reihen, die eben festgestellt sind, an.

b. Die Gesetze über Lade, goldenen Altar, Leuchter.

a. Die Lade c. 25, 10—22.

1. v. 10. u. 11. Und sie sollen machen eine Lade von Acacienholz, zwei und eine halbe Elle lang, anderthalb Ellen breit und hoch; inwendig und auswendig sollst du sie mit reinem Golde überziehen. Vergl. c. 37, 1. u. 2.

Ueber den Anfang ועשו vergl. S. 109. Anm.

2. v. 11. u. 12. Und du sollst machen daran einen Rand von Gold ringsum; an zwei Seiten derselben sollen je zwei goldene Ringe sein. Vergl. c. 37, 2. u. 3.

3. v. 13—16. Und du sollst machen mit Gold überzogene Stangen von Acacienholz, welche in den Ringen der Lade bleiben sollen; in die Lade soll das Zeugniss gelegt werden, welches ich dir geben werde *). Vergl. c. 37, 4. u. 5.

*) אשר אתן אליך. Dieses weiset auf die Erzählung von den zwei Tafeln hin, auf welchen die עדות geschrieben stand.

Vergl. über die עדות Hengstenberg Authentie des Pentateuchs II. S. 208 u. 390. Schon c. 24, 12. werden dem Mose diese Tafeln versprochen. Er erhält sie erst c. 31, 18. und zum zweiten Male c. 34, 29. Wir bemerkten schon S. 83. dass durch die Worte, »welches ich dir geben werde,« Rücksicht genommen wird auf die Stellung, die c. 31, 12—35, 3. jetzt im Pentateuche einnehmen.

4. v. 17. Und du sollst machen einen Deckel von reinem Golde, zwei und eine halbe Elle lang und anderthalb Ellen breit. Vergl. c. 37, 6.

5. v. 18—22. Und du sollst machen zwei Cherubs von Gold; auf jedem Ende des Deckels soll ein Cherub mit ausgebreiteten Flügeln stehen. Vergl. c. 37, 7—9. Der Deckel soll auf der Lade des Zeugnisses ruhen, welches ich dir geben werde. Vom Deckel herab will ich mit dir reden alles was ich dir gebieten werde an die Söhne Israels.

b. Der goldne Altar c. 30, 1—10.

6. v. 1—3. Und du sollst machen einen Rauchaltar von Acacienholz, eine Elle lang und breit, zwei Ellen hoch und seine Hörner daran. Oberfläche und Seiten und Hörner sollen mit Gold überzogen werden. Vergl. c. 37, 25. u. 26.

7. v. 3. u. 4. Und du sollst machen daran einen Rand von Gold ringsum und zwei goldne Ringe unter seinem Rande an beiden Seiten zu Behältern für die Stangen. Vergl. c. 37, 26. u. 27.

8. v. 5—10. Und du sollst machen die Stangen von Acacienholz und sie mit Gold überziehen. Vergl. c. 37, 28. Stehen soll er vor dem Vorhang des Heiligsten; morgens und abends soll Aharon das beständige Rauchwerk auf ihm anzünden und ein Mal im Jahre ihn versöhnen. Er soll nur für das Rauchwerk bestimmt sein.

Das Gebot ist allein in v. 5. enthalten; v. 6—10. ist ein Zusatz der sich auf alle Gebote über den Altar bezieht und der also passend seine Stelle nach dem letzten erhält. Aehnliche Zusätze zu den Geboten, in welchen Gebrauch und Stel-

lung der heiligen Gegenstände angegeben werden, finden sich häufiger, vergl. das fünfte Gebot dieser Reihe.

c. Der Leuchter c. 25, 31—39.

9. v. 31—36. Und du sollst machen einen Leuchter von reinem Golde, mit Knäufen und Röhren von reinem Golde. Vergl. c. 37, 17—22.

10. v. 37—39. Und du sollst machen seiner Lampen sieben, und seine Lichtschnäuzen und Zangen von reinem Golde. Vergl. c. 37, 23—24.

Dazu die Unterschrift v. 40.: Und siehe zu und mache es nach seinem Vorbilde, welches dir gezeigt worden auf dem Berge.

Die Geschichte der Verfertigung der in dieser Reihe genannten Gegenstände wird also c. 37, 1—9. c. 37, 25—28. u. c. 37, 17—24. gefunden; bei der Aufzählung der Gebote habe ich auf die jedem einzelnen entsprechenden Verse hingewiesen. Wie in der Reihe über den Bau des Heiligthums dem ועשית ein erzählendes ויעש in der Geschichte der Verfertigung gegenüberstand, so auch in dieser Reihe. Vergl. c. 37, 1. 2. 4. 6. 7. in Beziehung auf die Lade; c. 37, 25. 26. 28. in Beziehung auf den Rauchaltar; c. 37, 17. 23. in Beziehung auf den Leuchter. Und grade zehnmal, nicht mehr und nicht weniger, kommt in diesen entsprechenden Stellen das ויעש vor, so dass sie die Zehnzahl der Gebote bestätigen.

c. Die Gesetze über den Schaubrodtisch und die beiden Vorhänge.

a. Schaubrodtisch c. 25, 23—29.

1. v. 23. u. 24. Und du sollst machen einen Tisch von Acacienholz, zwei Ellen lang, eine Elle breit und anderthalb Ellen hoch, und ihn mit reinem Golde überziehen. Vergl. c. 37, 10.

2. v. 24. Und du sollst machen daran einen Rand von Gold ringsum. Vergl. c. 37, 11.

3. v. 25. Und du sollst machen daran eine handbreit hohe Leiste ringsum. Vergl. c. 37, 12.

4. v. 25. Und du sollst machen einen Rand von Gold an seine Leiste ringsum. Vergl. c. 37, 12.

5. v. 26. u. 27. Und du sollst machen daran vier Ringe von Gold und die Ringe an die vier Ecken seiner vier Füsse nahe unter die Leiste setzen. Vergl. c. 37, 13. u. 14.

6. v. 28. Und du sollst machen die Stangen von Acacienholz und sie mit reinem Golde überziehen. Vergl. c. 37, 15.

7. v. 29. Und du sollst machen seine Schüsseln und seine Becher und seine Kannen und seine Schalen aus reinem Golde. Vergl. c. 37, 16. Und lege auf den Tisch Schaubrode vor mich beständig.

b. Vorhang vor dem Allerheiligsten. c. 26, 31—35.

8. v. 31—35. Und du sollst machen einen Vorhang von kostbaren Stoffen, in welche Cherubs hineingewebt sind. Der Vorhang soll scheiden zwischen dem Heiligen und Allerheiligsten. Vergl. c. 36, 35. u. 36. Im letzteren soll die Lade mit dem Deckel, im ersteren der Tisch an der nördlichen, der Leuchter an der südlichen Seite stehen.

c. Vorhang vor dem Heiligen. c. 26, 36. u. 37.

9. v. 36. Und du sollst machen einen Vorhang in die Thüre des Zeltes. Vergl. c. 36, 37.

10. v. 37. Und du sollst machen zu dem Vorhang fünf Säulen von Acacienholz, und dazu giessen fünf Füsse von Kupfer. Vergl. c. 36, 38.

Die Geschichte der Verfertigung der in dieser dritten Reihe genannten Gegenstände wird c. 37, 10—16. c. 36, 35. 36. 37. gefunden. Dem in den Geboten über den

Schaubrodtisch sieben Mal vorkommenden ועשית entspricht das ויעש c. 37, 10. 11. 12 (bis), das ויצק v. 13. (an dessen Stelle wir ein ויעש erwarten, welches Cod. Kenn. 129., ein Codex von grösster Auctorität aus dem 13ten Jahrhundert, der zu London aufbewahrt wird, liest, vergl. de Rossi, variae lectiones 1, S. LXV.), das ויעש v. 15. 16. In der Geschichte der Verfertigung der beiden Vorhänge sind dem ersten Vorhang zwei ויעש c. 36, 35. u. 36. statt des einen ועשית in dem Gebote, dem zweiten Vorhang hingegen nur ein ויעש c. 36, 37. statt der zwei ועשית zugewiesen; eine unbedeutende Differenz, welche in der Zehnzahl keine Störung verursacht.

d. Die Gesetze über Vorhof, Salböl, Rauchwerk, Becken, kupfernen Altar.

a. Vorhof c. 27, 9—19.

1. v. 9—19. Und du sollst machen den Vorhof der Wohnung, mit seinen Umhängen und Pfählen. Vergl. c. 38, 9—20.

b. Becken c. 30, 18—21.

2. v. 18. Und du sollst machen ein Becken von Kupfer und es zwischen den Altar und das Versammlungszelt setzen. Vergl. c. 38, 8.

Bestimmungen über den Gebrauch des Beckens v. 19—21.

c. Salböl c. 30, 25—33.

3. v. 25—30. Und du sollst machen daraus (aus den v. 23. u. 24. genannten Specereien) das heilige Salböl, mit welchen du alle heiligen Geräthe und Gegenstände und auch Aharon und seine Söhne salben sollst. Vergl. c. 37, 29.

Es schliessen sich an dieses Gebot noch einige Bestimmungen über das heilige Salböl v. 31—33.

d. Rauchwerk c. 30, 34—38.

4. v. 35. u. 36. Und du sollst machen daraus

(aus den v. 34. genannten Wohlgerüchen) das Rauchwerk, und es thun vor das Zeugniss im Versammlungszelte. Vergl. c. 37, 29.

v. 37. u. 38. wiederum einige Bestimmungen über das heilige Rauchwerk.

e. Kupferner Altar c. 27, 1—8.

5. v. 1. Und du sollst machen den Altar von Acacienholz, fünf Ellen lang und breit, drei Ellen hoch. Vergl. c. 38, 1.

6. v. 2. Und du sollst machen seine Hörner an seine vier Ecken und ihn mit Kupfer überziehen. Vergl. c. 38, 2.

7. v. 3. Und du sollst machen alle seine Geräthe von Kupfer. Vergl. c. 38, 3.

8. v. 4. Und du sollst machen ein Gitter von Kupfer. Vergl. c. 38, 4.

9. v. 4. u. 5. Und du sollst machen an die Enden desselben vier Ringe von Kupfer. Vergl. c. 38, 5.

10. v. 6—8. Und du sollst machen Stangen von Acacienholz für den Altar und sie mit Kupfer überziehen. Der Altar soll hohl von Brettern gemacht werden. Vergl. c. 38, 6. u. 7.

Dazu die Unterschrift v. 8.: so wie man es dir gezeigt auf dem Berge, also sollen sie es machen.

In der Geschichte der Verfertigung der in dieser vierten Reihe genannten Gegenstände finden wir c. 38, 9. für den Vorhof ein ויעש; für Salböl und Rauchwerk c. 37, 29. nur ein ויעש statt der zwei erwarteten, was bei der so sehr kurzen Erwähnung in c. 37. nicht auffällt; für Becken c. 38, 8. ein ויעש; für den kupfernen Altar fünf ויעש c. 38, 1. 2. 3. 4. 6. und ein ויצק v. 5. statt dessen wir wiederum ein ויעש zu finden erwarteten. Für diese Reihe findet sich demnach keine so genaue Uebereinstimmung zwischen den Geboten und der Geschichte der Verfertigung wie für die übrigen, indem in der letzteren Salböl und Rauchwerk zusammengefasst werden.

Das sind die 2te, 3te u. 4te Reihe dieser Gruppe. Die heiligen Gegenstände sind auf diese Weise in ihnen in einer Reihenfolge enthalten, welche im Ganzen und Grossen der in den fünf übrigen Stellen des Exodus entspricht. Doch über das Verhältniss dieser Reihenfolge zu der im Exod. 25 — 30. enthaltenen werden wir später sprechen, wenn wir alle Reihen dieser Gruppe betrachtet haben werden. Hier bemerken wir nur noch, dass auf andere Weise diese dreissig Gebote zu drei eine Zehnzahl enthaltenden Reihen zu combiniren wohl möglich ist, dass aber keine von allen versuchten Combinationen so angemessen, so mit den gegebenen Merkmalen der Trennung übereinstimmend, und so dem Principe der Anordnung, nämlich dem Fortschritte von dem Heiligeren zu dem minder Heiligen, entsprechend hat erscheinen wollen, als die von uns gegebene. Das Recht zu einer solchen Combination überhaupt giebt uns die Zehnzahl in der ersten Reihe, die aufgefundene Zahl von grade dreissig Geboten in diesen Reihen, endlich die offenbar nicht ursprüngliche und unverständliche Anordnung derselben im Exod. c. 25 — c. 30. Andere Gründe für dieses Recht können wir hier noch nicht anführen; sie werden sich aus der Betrachtung der drei folgenden Reihen, aus der Wahrnehmung, dass die Gruppe der Gesetze über das Heiligthum wiederum wie die der Bundesgesetze aus 7 mal 10 Geboten besteht, und aus der Vergleichung unserer Anordnung mit der im Exod. enthaltenen ergeben.

e. Die Gesetze über die Priesterkleidung c. 28.

Es werden in diesem Capitel nur die Gebote über die heiligen Kleider aufgezählt, von denen weder im vorhergehenden noch im folgenden Capitel die Rede ist, so dass es durch seinen Inhalt von den übrigen Gesetzen über das Heiligthum und die heiligen Gegenstände getrennt ist und als ein in sich abgeschlossenes Stück erscheint.

Ueber den Anfang der Reihe der Gebote in diesem

Capitel kann man zweifelhaft sein. V. 1. gehört ganz deutlich nicht zu ihr, sondern verhält sich als Einleitung zu ihr, denn in diesem Verse ist von der Verfertigung der heiligen Kleider nichts erwähnt; es fehlt daher das auch für die Gebote dieser Reihe characteristische Anfangswort ועשית. Das finden wir freilich v. 2. und so könnten wir der Meinung sein, dass mit diesem Verse die Reihe der Gebote beginne. Aber v. 2. — v. 5. sind ebenfalls noch allgemeineren, das Folgende zusammenfassenden und einleitenden Inhalts, indem einmal angegeben wird, dass alle Kleider von Männern verständigen Sinnes verfertigt werden sollen vergl. c. 31, 1—11., dann die Kleider selbst aufgezählt und die Stoffe genannt werden. Demnach verhalten sich v. 1—5. zu den Geboten über die Kleider, wie sich c. 25, 1—9. und c. 31, 1—11. zu der Gesammtheit der Gebote über das Heiligthum verhalten.

Die Reihe beginnt also mit v. 6., welcher Vers mit ועשו anfängt. Dass statt des sonst immer vorkommenden ועשית hier im Anfang der Reihe ועשו steht, fällt nicht auf, wenn wir den Anfang der zweiten Reihe c. 25, 10. vergleichen. Die andern Gebote werden wiederum, wie in den vorhergehenden Reihen durch ועשית eingeführt: v. 13. 15. 22. 23. 26. 27. 31. 33. 36., welches also bis v. 36. neun Mal vorkommt, so dass mit v. 36. das zehnte Gebot dieser Reihe beginnt, welches dann in v. 36—43. enthalten sein würde.

Aber in Beziehung auf das zehnte Gebot erhebt sich eine Schwierigkeit, die nicht leicht zu beseitigen ist. Es scheint nämlich unzulässig, v. 36—43. zu einem Gebote zusammenzufassen, einmal ihres Inhalts wegen, da in diesen Versen von Kleidern verschiedener Art die Rede ist; dann aber, und das ist von der grössten Wichtigkeit, weil das ועשית noch v. 39. u. v. 40. vorkommt, und grade dieses Wort immer den Anfang eines neuen Gebotes bezeichnet.

Dennoch muss ich mich dahin entscheiden, dass v. 36—43. einem Gebote angehören. Was zuerst den Inhalt anbetrifft, so ist aus diesem nichts zu schliessen,

da die Eintheilung in dieser Reihe durchaus nicht auf ihm beruht; man kann es desshalb nicht auffallend finden, wenn in dem letzten Gebote die früher noch nicht genannten Kleider neben einander aufgezählt werden. Dann aber ist das ועשית v. 39. u. 40. durch seine Stellung als ein solches bezeichnet, welches kein neues Gebot einführen soll. Was das erste ועשית betrifft, so lauten v. 39. die Worte so: und du sollst weben einen Leibrock von Byssus und du sollst machen (ועשית) einen Kopfbund von Byssus u. s. w. Sollen diese Worte von v. 38. abgesondert werden, so musste doch offenbar das absondernde Wort ועשית die erste Stelle einnehmen; diese nimmt es nicht ein, es steht vielmehr als Anfangswort eines kleinen Satzes in der Mitte zweier ähnlichen Sätze. Wenn es nun aber nicht gerathen sein kann, den ersten Satz, »und du sollst weben einen Leibrock von Byssus« als Anfang eines neuen Gebotes von v. 38. zu trennen, weil das unterscheidende Anfangswort fehlt, so wird es noch viel weniger gerathen sein können, von diesem Satze den zweiten ganz ähnlichen »du sollst machen einen Kopfbund von Byssus« abzusondern. Sodann steht v. 40. das ועשית ebenfalls nicht im Anfange: »und den Söhnen Aharon's sollst du Leibröcke machen und du sollst ihnen machen (ועשית להם) u. s. w. Es ist nun allerdings nicht zu läugnen, dass das sonst den Anfang bezeichnende Wort in diesen Stellen hätte vermieden werden können, aber es ist auch zuzugeben, dass wir durch seine Stellung verhindert sind es als Anfangswort zu nehmen; und eben dadurch ist der Anstoss, den dieses Wort zunächst macht, wiederum beseitigt, so dass wir ungeachtet des ועשית in v. 39. u. 40. uns berechtigt halten v. 36—43. zu einem Gebote zusammenzufassen. Bestätigt wird die Zusammengehörigkeit von v. 36—43. auf die Weise, dass diese Verse das zehnte Gebot in dieser Reihe bilden, durch die Vergleichung von c. 39. mit c. 28. Es ist nicht zu verkennen, dass unter den v. 36—43. genannten Gegenständen das Blech von Gold das vorzüglichste ist und die erste Stelle einnimmt v. 36—38. Grade mit dem Gebote dieses heilige Gold-

blech zu verfertigen schloss aber nach c. 39. unsere Reihe, da in der Erzählung der Verfertigung der heiligen Gegenstände es c. 39, 30. u. 31. zuletzt genannt wird. Der Verf. von c. 39. scheint also c. 28, 39—43. für einen Anhang zu dem zehnten Gebote gehalten zu haben, indem er die Verfertigung der in diesen Versen genannten Gegenstände schon v. 27—29. erzählt, vor der Erwähnung des Goldbleches, um den Hauptgegenstand des zehnten Gebotes zuletzt zu nennen und mit ihm zu schliessen. Vergl. noch die Anm. zu dem zehnten Gebot dieser Reihe.

Ich habe mich bis jetzt allein an den recipirten Text des 28. Capitels in unseren hebräischen Bibeln gehalten und aus ihm die Zehnzahl der Gebote nachzuweisen gesucht, welches hoffentlich gelungen ist. Sehr alte Zeugen scheinen für eine andere Gestalt desselben in früheren Zeiten zu sprechen; wir werden der Uebersicht wegen die aus dem hebräischen Texte sich ergebende Eintheilung kurz andeuten und dann mit wenigen Worten auf die andere Gestalt des Textes aufmerksam machen.

Die Eintheilung ist diese:

v. 1—5. enthalten eine Einleitung.

Die Gebote dieser Reihe stehen v. 6—43.; es sind folgende:

1. v. 6—13. Und sie sollen machen das Schulterkleid. Vergl. c. 39, 2—5. u. v. 6. u. 7.

2. v. 13. u. 14. Und du sollst machen Fassungen von Gold und zwei Ketten von reinem Golde.

Diesem Gebote müssten c. 39, 6. u. 7. entsprechen, und dem Sinne nach thuen sie es.

3. v. 15—21. Und du sollst machen das Schildlein des Urtheils mit den vier Reihen von Steinen. Vergl. c. 39, 8—14.

4. v. 22. Und du sollst machen an das Schildlein Ketten von reinem Golde. Vergl. c. 39, 15.

5. v. 23—25. Und du sollst machen an das Schildlein zwei Ringe von Gold. Vergl. c. 39, 16—18.

6. v. 26. Und du sollst machen zwei Ringe von Gold und sie an die beiden Enden des Schildleins an

seinen Rand gegen das Schulterkleid zu einwärts setzen. Vergl. c. 39, 19.

7. v. 27—30. Und du sollst machen zwei Ringe von Gold an die Schulterstücke des Schulterkleides. Vergl. c. 39, 20. u. 21.

8. v. 31. und 32. Und du sollst machen das Oberkleid von blauem Purpur. Vergl. c. 39, 22. u. 23.

9. v. 33. u. 34. Und du sollst machen an seinem Saume ringsum Granatäpfel und Schellen. Vergl. c. 39, 24—26.

10. v. 35—43. Und du sollst machen ein Blech von reinem Golde, welches an der Stirn des Aharon sein soll. Und du sollst weben den Leibrock von Byssus und du sollst machen einen Kopfbund von Byssus und du sollst machen einen Gürtel. Und den Söhnen Aharon's sollst du Leibröcke machen und Gürtel und Mützen, und Beinkleider von Linnen.

Diesem Gebote entsprechen c. 39, 27—31., aber in der Weise dass v. 27—29. den Inhalt von c. 28, 39—42., v. 30. u. 31. den von c. 29, 35—38. wiedergeben. Es erhellt aus v. 27—29., dass der Verfasser auf das zweimalige ועשׂית c. 28, 39—43. nicht das Gewicht gelegt hat, welches er sonst auf dasselbe zu legen pflegt, weil nur einmal c. 39, 29. das entsprechende ויעשׂו sich findet. —

In der Geschichte der Verfertigung der heiligen Kleider findet sich für das ועשׂית der ersten acht Gebote ein entsprechendes ויעשׂ oder ויעשׂו c. 39, 2. 6. 8. 15. 16. 19. 20. 22.; im neunten Gebote sind Granatäpfel und Schellen durch ein ועשׂית zusammengefasst, c. 39, 24. u. 25. werden die einen sowohl als die anderen durch ein ויעשׂו eingeführt; für das zehnte Gebot vergl. die Anmerk. zu demselben. Hier ist demnach keine so genaue Uebereinstimmung zwischen den Geboten und der Geschichte ihrer Vollführung, wie in den übrigen Reihen.

Die Septuaginta halten bekanntlich in der Geschichte der Verfertigung der heiligen Gegenstände eine ganz andere Reihenfolge als der hebr. Text ein. Von den heiligen Kleidern wird gleich im Anfang derselben c. 36.

geredet, welches Capitel dem 28. in der Gestalt entspricht, in welcher es im hebr. Texte, in der complutensischen Ausgabe der LXX. und in mehreren andern steht. In dem Cod. Alex., in der ed. Aldina und Romana der LXX. fehlen v. 23—28., vergl. über diese Verse auch noch Montfaucon Hexapla 1. p. 88. Darnach würden die drei Gebote v. 23—30., in welchen die Verfertigung von dreimal zwei Ringen geboten wird, ausgelassen sein. Aber ohne Zweifel ist der hebr. Text der ursprünglichere, da die LXX. selbst in ihrem 36. Capitel ihn voraussetzen, und da die Zehnzahl der Gebote gar nicht herauszubringen ist, wenn v. 23—30. ausgelassen werden. Die Auslassung erklärt sich vielleicht daraus, dass in diesen Versen dreimal die Verfertigung von zwei Ringen befohlen wird, welches Anstoss und den Verdacht der Unächtheit dieser Verse erregen konnte.

Die Gesetze über die Einweihung der Priester Exod. c. 29.

In diesem Capitel sind die Gesetze über die Einweihung der Priester enthalten. Dieses Inhalts wegen kann das in den vorhergehenden Reihen den Anfang der einzelnen Gebote bezeichnende ועשית in ihnen keinen Raum finden; es handelt sich hier nicht um die Verfertigung heiliger Gegenstände. Doch ist der Inhalt der Gebote in diesem Capitel der Art, dass die meisten von ihnen durch einen gleichen Anfang bezeichnet werden können, indem in den meisten vorgeschrieben wird, welche Opferthiere und welche Theile von ihnen Mose nehmen soll zum Behuf der Einweihung der Priester. Daher ist das תקח oder das ולקחת du sollst nehmen, welches so häufig vorkommt, von der grössten Wichtigkeit für die Absonderung der einzelnen Gebote. Das ולקחת kommt aber v. 5. 7. 12. 13. 16. 19. 20. 21. 22. 25. 26., also elf Mal vor; der Jussiv תקח findet sich v. 15. u. v. 31., an zwei Stellen, wo das zu nehmende Object vorangestellt ist, also das Perfect. mit dem ו consequutivo nicht gebraucht werden konnte, an zwei Stel-

len in welchen an dem Inhalt ausserdem der Anfang eines neuen Gebotes erkannt wird. Ganz im Anfang des Capitels, bei dem ersten Gebot steht der Imperativ לקח. So sind vierzehn Anfänge bezeichnet. Bei einigen Geboten konnte ihres Inhalts wegen das Wort לקח nicht angewandt werden; ich will sie, um die Vergleichung zu erleichtern gleich benennen: ihres Inhalts wegen konnte לקח nicht stehen bei dem zweiten, dem fünften und sechsten der ersten Reihe von den zwei in diesem Capitel enthaltenen; es tritt an die Stelle desselben das Wort ähnlicher Bedeutung הקריב, das eine Mal v. 10. im Perfecto mit dem ו consequut., wo es ganz dem תקח v. 15. und dem ולקחת v. 19. entspricht; die zwei andern Male im Jussiv v. 4. u. 8. indem die Accusative vorangestellt sind. Ausserdem kommt freilich in der Mitte des dritten Verses והקרבת vor, wo aber an den Anfang eines neuen Gebotes nicht gedacht werden und eben desshalb der Gebrauch desselben keinen Irrthum veranlassen kann. Die auf diese Weise äusserlich in ihrem Anfange kenntlichen Gebote sind also siebenzehn. Hinzukommen drei Gebote, welche ihres Inhaltes wegen weder mit לקח noch auch mit הקריב beginnen konnten, drei Gebote, welche durch ihren Inhalt auf das bestimmteste als selbstständige sich geltend machen, indem das erste von ihnen v. 29. und 30. von den heiligen Kleidern handelt, welche nach Aharon an seine Söhne kommen sollen, das zweite v. 35—37. von der siebentägigen Einsetzung des Aharon und seiner Söhne, das dritte v. 38—42. von dem täglichen Opfer der zwei jährigen Lämmer. So sind in diesem Capitel zwanzig Gebote.

Die zwanzig Gebote bilden zwei Reihen, jede von zehn Geboten, von welchen die zweite passend mit v. 19., mit den Geboten über den Einsetzungswidder beginnt.

Das was etwa noch auffallen könnte z. B. der Gebrauch des Jussiv's v. 15. v. 31. v. 4. u. v. 8. wird bei der Betrachtung der einzelnen Gebote besprochen werden, bei welcher wir festhalten, dass in diesen Reihen des Inhalts wegen die Theilung nicht auf das immer

wiederkehrende gleiche Anfangswort sich stützen kann. Wir geben also gern zu, dass die Theilung in diesen zwei Reihen nicht so sicher ist, wie z. B. in der ersten dieser Gruppe, weil der immerwiederkehrende Anfang fehlt; aber wir haben zugleich nachgewiesen, wie das Fehlen desselben in der Beschaffenheit der hier aufgezählten Gebote begründet ist. Da nun aber der Inhalt mit entscheidend ist, so erklärt sich hieraus wiederum, wie selbst da, wo dasselbe Anfangswort wiederkehrt, es bald im Perfect mit dem ו consequut., bald im Jussiv stehen konnte. Es wird nicht allein auf das Anfangswort die Absonderung der einzelnen Gebote zurückgebracht. Doch muss das Ergebniss der Theilung, die nach den angegebenen Abzeichen vorgenommen ist, für ihre Richtigkeit sprechen.

c. 29, 1. Die Ueberschrift für die sechste und siebente Reihe: Und das ist es, was du mit ihnen thun sollst, sie zu heiligen, sie mir zu Priestern zu machen.

f. Die erste Reihe der Gesetze über die Einweihung.

1. v. 1—3. **Nimm** einen jungen Stier und zwei fehllose Widder und ungesäuerte Brode und ungesäuerte Kuchen u. s. w. und thue sie in einen Korb und bringe sie dar in einem Korbe, und den Stier und die zwei Widder. Vergl. Levit. 8, 2—4.

2. v. 4. Und Aharon und seine Söhne **sollst du hinzuführen** zur Thüre des Versammlungszeltes und sie waschen mit Wasser. Vergl. Levit. 8, 6.

Hier wird die erste Ceremonie, die mit Aharon und seinen Söhnen vorgenommen werden soll, angegeben. Sie werden hier zuerst genannt, daher nachdrücklich vorangestellt. Auch Levit. 8. ist der Inhalt dieses Gebotes von dem des vorhergehenden durch die einleitenden Worte v. 5. »da sprach Jehova zur Gemeinde u. s. w.« getrennt. Dass hier also das תקריב den Anfang eines Gebotes bezeichnet, wird aus mehreren Gründen gewiss.

3. v. 5. u. 6. Und du **sollst nehmen** die heili-

gen Kleider und damit den Aharon bekleiden. Vergl. Levit. 8, 7. u. 9.

4. v. 7. Und du sollst nehmen das Salböl und es auf sein Haupt giessen. Vergl. Levit. 8, 10—12.

5. v. 8. u. 9. Und seine Söhne sollst du hinzuführen und sie mit den heiligen Kleidern bekleiden. Vergl. Levit. 8, 13.

Der Anfang ganz ähnlich dem im zweiten Gebote und desshalb leicht zu erkennen.

6. v. 10. u. 11. Und du sollst hinzuführen den Stier zum Versammlungszelte und es sollen Aharon und seine Söhne ihre Hand auf das Haupt des Stiers legen und du sollst ihn schlachten vor Jehova. Vergl. Levit. 8, 14.

Dieses Gebot ist ganz analog dem neunten und dem ersten der folgenden Reihe. והקרבת steht, weil beim Stiere nicht wohl das לקח gebraucht werden konnte, ebenso wie im zweiten und fünften Gebote.

7. v. 12. Und du sollst nehmen vom Blute des Stiers und damit die Hörner des Altars bestreichen und das übrige Blut an den Boden giessen. Vergl. Levit. 8, 15.

8. v. 13. u. 14. Und du sollst nehmen alles Fett, welches die Eingeweide deckt und das Netz über der Leber und die beiden Nieren und das Fett an ihnen und es auf dem Altar anzünden. Fleisch, Haut und Mist des Stieres sollst du ausserhalb des Lagers verbrennen. Vergl. Levit. 8, 16. u. 17.

9. v. 15. u. 16. Und den einen Widder sollst du nehmen, und es sollen Aharon und seine Söhne ihre Hand auf das Haupt des Widders legen und du sollst ihn schlachten. Vergl. Levit. 8, 18.

Für den Gebrauch des Jussiv's תקח und für das Vortreten des Objects sehe ich hier keinen Grund; allerdings beginnt nach Beendigung der Gebote über den Stier etwas neues, und so könnte man meinen, dass desshalb das Object vorangestellt sei; aber warum geschieht dasselbe dann nicht v. 19.? dass

תקח aber ein neues Gebot einführt, kann, wenn man die übrigen Gebote dieser Reihe betrachtet, keinem Zweifel unterliegen.

10. v. 16—18. Und du sollst nehmen sein Blut, den Altar besprengen, den Widder zerstücken und ihn ganz verbrennen auf dem Altar: ein Brandopfer ist's. Vergl. Levit. 8, 19—21.

Die Vergleichung mit Levit. 8. giebt das Resultat, dass meistentheils dem neuen Anfang in den Geboten ein neuer Anfang in der Geschichte der Einweihung entspricht, welcher c. 39, 6. 10. 13. 15. 19. auch noch dadurch hervorgehoben wird, dass nach dem, dem Anfangsworte in den Geboten entsprechenden, Worte משה wiederholt wird, welches darauf hinweiset, dass der Erzähler hier in den Geboten einen neuen Anfang fand, vergl. besonders v. 19., wo bei וישחט nicht, wohl aber bei ויזרק der Name des Mose wiederholt wird. Die den Geboten entsprechenden Anfänge sind c. 39, 2. קח; v. 6. ויקרב; v. 7. ויתן; v. 10. ויקח; v. 13. ויקרב; v. 14. ויגש; v. 15. u. 16. ויקח; v. 18. ויקרב; v. 19. ויזרק.

g. Die zweite Reihe der Gesetze über die Einweihung.

1. v. 19. u. 20. Und du sollst nehmen den zweiten Widder, und es sollen Aharon und seine Söhne ihre Hand auf das Haupt des Widders legen und du sollst ihn schlachten. Vergl. Levit. 8, 22.

2. v. 20. Und du sollst nehmen von seinem Blute und das rechte Ohrläppchen, den rechten Daumen und den rechten Fusszehen des Aharon und seiner Söhne bestreichen. Vergl. Levit. 8, 23—25.

3. v. 21. Und du sollst nehmen von dem Blute auf dem Altar und von dem Salböl und es auf Aharon und seine Kleider und auf seine Söhne und ihre Kleider spritzen. Vergl. Levit. 8, 30.

4. v. 22—24. Und du sollst nehmen von dem Widder das Fell und den Fettschwanz u. s. w. und ei-

nen Laib Brod u. s. w. und das alles in die Hände Aharon's und seiner Söhne legen und es als Webe vor Jehova weben. Vergl. Levit. 8, 25—27.

5. v. 25. Und du sollst nehmen es aus ihren Händen und auf dem Altar anzünden. Vergl. Levitic. 8, 28.

6. v. 26—28. Und du sollst nehmen die Brust vom Einsetzungswidder Aharon's und sie als Webe vor Jehova weben und sie soll dir gehören. Vergl. Levit. 8, 29. Und du sollst heiligen die Brust der Webe und die Keule der Hebe vom Einsetzungswidder und sie sollen Aharon und seinen Söhnen gehören.

Für den letzten Theil dieses Gebotes findet sich Levit. 8. nichts entsprechendes, vergl. aber dazu Levit. c. 10, 14. u. 15.

7. v. 29. u. 30. Und die heiligen Kleider Aharon's sollen an seine Söhne kommen nach ihm; sieben Tage soll sie anziehen wer Priester ist an seiner Statt von seinen Söhnen.

Auch dieses Gebot wird Levit. 8. nicht berücksichtigt, aus dem einfachen Grunde, weil in der Geschichte der Einweihung des Aharon kein Ort war es zu erwähnen.

8. v. 31—33. Und den Einsetzungswidder sollst du nehmen und sein Fleisch am heiligen Orte kochen und Aharon und seine Söhne sollen den Widder essen und das Brod, welches im Korbe ist; aber ein Fremder darf nicht davon essen, denn heilig ist es. Und wenn etwas übrig bleibt bis an den Morgen so verbrenne es mit Feuer. Vergl. Levit. 8, 31. u. 32.

9. v. 35—37. Sieben Tage sollst du Aharon und seine Söhne einsetzen und täglich einen Stier schlachten zur Sühnung und den Altar entsündigen; sieben Tage sollst du den Altar versöhnen. Vergl. Levit. 8, 33—35.

10. v. 38—42. Täglich sollst du zwei jährige Lämmer opfern; das eine am Morgen und das andere gegen Abend.

Auch für dieses Gebot findet sich in der Geschichte der Einweihung Levit. 8—10. nichts entsprechendes, aus demselben

Grunde, der schon bei dem siebenten Gebot dieser Reihe angeführt ist. — Ueberall ist es auffallend dieses Gebot in der Reihe der Gebote über die Einweihung zu finden, zu welchen es zunächst nicht gehört; wir erwarten es vielmehr in der Aufzählung der darzubringenden Opfer, Numeri 28., in welcher es auch die erste Stelle v. 3—8. einnimmt. Ich sehe keinen andern Grund für seine Stellung an diesem Orte als den, durch dasselbe die Zehnzahl voll zu machen, vergl. Exod. 23, 14—19. das zehnte Gebot in v. 19.; dazu kommt, dass die Erwähnung des beständigen Brandopfers unmittelbar nach den Geboten über die Einweihung des Brandopfer-Altars, wenn auch nicht nothwendig, doch passend ist, und zur Vervollständigung dieser Zehnzahl am füglichsten gebraucht werden konnte.

Die Unterschrift für diese zwei Reihen, steht am Schluss der siebenten v. 43—46.

Diese Reihe kann mit der Geschichte der Einweihung nicht genau übereinstimmen, weil der Inhalt zweier Gebote in derselben nicht in Betracht kommt. Die entsprechenden Anfänge sind v. 22. ויקרב; v. 23. 30. 25. 28. 29. ויקח, bei welchem Worte in allen genannten Versen mit Ausnahme von v. 25. jedes Mal משה wiederholt wird, welcher Name nach Cod. Kennic. 111. und nach der LXX. auch v. 22. nach ויקרב steht. Bei v. 31. ist durch das ויאמר משה noch deutlicher der neue Anfang hervorgehoben. Doch kommt allerdings auch sonst einige Male der Name משה vor.

Sehen wir auf diese zwei Reihen zurück, so ist allerdings vor v. 19., mit welchem Verse die zweite Reihe beginnt, kein grösserer Abschnitt. Aber wenn es zugegeben werden muss, dass in c. 29. zwanzig Gebote enthalten sind, so endet die eine Zehnzahl derselben doch passend mit v. 18., wo das ריח ניחח אשה ליה' הוא einen bestimmteren Abschluss macht. Ich sehe wenigstens keine Stelle, wo ein passenderer Abschluss der ersten Reihe sein könnte.

Es ist hier der Ort, an welchem einige Worte über die Geschichte der Ausführung der in diesen Reihen enthaltenen Gebote, welche uns Exod. c. 35, 4. — c. 40. und Levit. c. 8—10. aufbewahrt ist, ihren Platz finden können. Der Weg zu einer Vergleichung der Ge-

bote mit der Geschichte im Ganzen ist durch die Vergleichung des Einzelnen mit dem Einzelnen angebahnt.

Eine Einleitung zu der Geschichte der Ausführung der Gebote wird c. 35, 4. — c. 36, 7. gegeben, indem sich hier alles das zusammengestellt findet, worauf die Einleitung zu den sieben Reihen c. 25, 1—9. und das was am Schlusse derselben steht c. 31, 1—11. hinweisen. Mose nämlich fordert das Volk auf, Gaben zum Bau des Heiligthums und zur Verfertigung der heiligen Gegenstände darzubringen, c. 35, 4—18.; das Volk kommt der Aufforderung willig nach v. 20—29. Darauf werden Männer verständigen Sinnes erwählt, alles Werk der Arbeit des Heiligthums zu machen, v. 30. — c. 36, 1., welche dem Mose erklären, dass die freiwillig dargebrachten Gaben zur Verfertigung der heiligen Gegenstände ausreichen, worauf dann Mose bekannt machen lässt, dass das Volk mit dem Bringen der heiligen Gaben einhalten solle c. 36, 1—7.

So weit die Einleitung. Die Geschichte der Verfertigung der heiligen Gegenstände beginnt c. 36, 8. mit der Wohnung und schliesst zunächst c. 38, 9—19. mit dem Vorhof. Die Ausführung der Gebote der vier ersten Reihen wird also in diesem ersten Abschnitte erzählt, dessen genaue Uebereinstimmung mit den Geboten nachgewiesen ist. In einem Anhange zu diesem ersten Abschnitte wird das Material der Wohnung und der heiligen Gegenstände berechnet c. 38, 21—31.

In einem zweiten Abschnitte der Geschichte c. 39, 1—31. wird die Verfertigung der Priesterkleidung erzählt, mit welcher die Reihe der zu verfertigenden Gegenstände abgeschlossen ist, daher in einem Anhange zu diesem Abschnitte dieselben übersichtlich zusammengestellt werden c. 39, 32—43.

In einem dritten Abschnitte müsste nun die Geschichte der Einweihung der Priester folgen: aber sie steht erst Levit. c. 8—10.; sie konnte erst hier ihre Stelle finden, weil 1) dieselbe die Errichtung des Heiligthums und die Anordnung der heiligen Gegenstände zu ihrer Voraussetzung hat, von welchen c. 40, 1—33.

berichtet wird, und zwar in der Weise, dass Mose zuerst den Befehl und die Anweisung zur Anordnung erhält, v. 1—15., welchen er v. 16—33. nachkommt. Mit wenigen Worten wird zum Schlusse die Heiligkeit der Wohnung und ihre Bedeutung für das die Wüste durchziehende Israel, v. 34—38., beschrieben. Wenn auch die Wohnung errichtet und die heiligen Gegenstände ihre Stellung in ihr erhalten haben, so kann doch noch nicht die Geschichte der Einweihung der Priester gegeben werden, weil diese 2) zu ihrer Voraussetzung die Gebote über die Opfer hat, welche in einer eigenen Gruppe Levit. 1—7. sich zusammengestellt finden. Sie hat aber diese zu ihrer Voraussetzung, weil ein grosser Theil derselben in ihr seine Anwendung findet, vergl. Ranke S. 100. Daher wird also erst nach den Gesetzen über die Opfer Levit. c. 8—10. die Geschichte der Einweihung erzählt. Dass Levit. c. 8. in ganz demselben Verhältnisse zu Exod. 29. steht, in welchem Exod. 36, 8—38, 19. zu den vier ersten Reihen der Gebote, und Exod. 39. zu der fünften Reihe stehen, ist aus der schon angestellten Vergleichung deutlich; aber nur allein das achte Capitel giebt die Geschichte der Priesterweihe, bei der Mose das Priesteramt verwaltet und dem Aharon, wie es vorgeschrieben war, sieben Tage lang die Weihe ertheilt. So wäre mit c. 8. der historische Theil, der zu den sieben Reihen gehört vollendet. Cap. 9. u. 10. bilden einen historischen Anhang zu der Geschichte der Priesterweihe, indem zuerst c. 9. erzählt wird, wie Aharon das ihm übertragene Amt antritt, auf Befehl des Moses die ersten Opfer darbringt und die Gemeinde segnet. Feuer von Jehova verzehrt das Brandopfer und die Fettstücke auf dem Altar, wodurch dem Priesterthume Aharon's die Bestätigung von Gott vor dem ganzen Volke wird. — c. 10. bringen zwei Söhne Aharon's fremdes Feuer vor Jehova; ein Feuer was von ihm ausgeht, frisst sie, v. 1—5. Hieran schliessen sich einige Gesetze für die Priester, die, weil im geschichtlichen Theile enthalten, auch nicht in der Zehnzahl, in der für die in der eigentlichen Sammlung befindlichen Gesetze einge-

haltenen Form, erscheinen. Sie sind v. 6—15. enthalten. Einige von diesen Gesetzen kommen Levit 21. und 22. wieder vor; ein anderes v. 14. u. 15. ist schon Exod. c. 29, 27. u. 28. genannt. Diese Wiederholung der an andern Stellen befindlichen Gesetze weiset ebenso wie die Stellung derselben im geschichtlichen Theile darauf hin, dass sie nur weil hier ein passender Ort war sie einzuschärfen erwähnt werden. Nach dem Gerichte, welches Jehova über die zwei Söhne des Aharon's gehalten hatte, hält Mose dem Aharon und seinen beiden übrigen Söhnen einige von ihren Verpflichtungen und ihren Rechten vor. Endlich v. 16—20. wird erzählt wie Eleasar und Itamar gegen ein Gesetz, welches Levit. 6, 19. gegeben war, sich vergangen haben. So tritt auch noch in den letzten Versen dieses Abschnitts der historische Character desselben sehr bestimmt hervor. Sehen wir auf dieses ganze historische Stück, welches zu der Gruppe der Gebote über das Heiligthum gehört zurück, so wird einleuchtend sein, dass alle Abschnitte desselben an dem nach der Anlage der Gesetzsammlung und der historischen Abschnitte innerhalb derselben ihnen zukommenden Orte stehen. Levit. c. 9. u. 10. verhalten sich zu der Gruppe der Gesetze über das Heiligthum ähnlich wie Exod. c. 24, 12—18. u. c. 31, 12. — c. 35, 3. (der historische Nachtrag zu Exod. 19—24, 11.) zu den Bundesgesetzen.

II. Das Verhältniss der sieben Reihen zu der Aufeinanderfolge der Gebote in Exod. c. 25. — c. 31, 11.

Wir haben schon S. 100. bemerkt, dass in den genannten Capiteln noch einige Gebote neben denen der sieben Reihen vorkommen, welche, und das nachzuweisen ist zunächst unsere Absicht, zwar mit dieser Gruppe von Geboten und im Zusammenhange mit ihnen ihre Stellung im Pentateuche einnehmen und zu ihnen gehören, aber für die Zählung nicht in Betracht kommen.

Die Gruppe von Geboten besteht, wenn wir von dem

letzten der siebenten Reihe absehen, nur aus solchen, welche sich unmittelbar sei es auf die Verfertigung des Heiligthums und der heiligen Gegenstände, sei es auf die Einweihung der Priester beziehen. Das zeigt sich in der Form der Gebote, indem die in den ersten fünf Reihen ohne Ausnahme in der Form sind, dass sie mit dem Worte ועשית, im Anfang der Reihen zwei Mal mit ועשי, ein Mal mit תעשה anfangen; eben so weisen bei weitem die meisten der sechsten und siebenten Reihe durch den Anfang תקח, והקרבת, ולקחת und תקרב auf das, was zum Behuf der Einweihung genommen oder dargebracht werden soll, hin. Es sondern sich die Gebote der sieben Reihen schon durch die Form von den übrigen, die mit ihnen zugleich genannt werden, ab. Wir haben also hier wie in der Gruppe der Bundesgesetze grade siebenzig Gebote, welche einen neuen, von dem ersten unabhängigen Bestandtheil der Sammlung der Gesetze bilden; einen Bestandtheil von ähnlicher Form und von gleicher Anlage, einen in der Anzahl von siebenzig Geboten begränzten. Die Bundesgesetze und die Gesetze über das Heiligthum stehen coordinirt nebeneinander als zwei selbstständige Bestandtheile der ganzen Sammlung.

Auch darin tritt die Aehnlichkeit beider Gruppen hervor, dass so wie in der ersten einige Gebote, Exod. 20, 22—26., vorkommen, welche dem historischen Theile der Bundesgesetzgebung angehören, und desshalb zu den siebenzig Geboten nicht gezählt werden dürfen, eben so auch in der zweiten einige Gebote angetroffen werden, welche durch Form und Inhalt sich von den siebenzig Geboten absondern. Um ihr Verhältniss zu den sieben Reihen anschaulich zu machen betrachten wir sie und ihre Stellung. Es sind folgende:

1. Exod. c. 25, 1—9. »Sprich zu den Söhnen Israels, dass sie mir Gaben bringen. Und das sind die Gaben, Gold und Silber und Kupfer, blauen und rothen Purpur u. s. w., Oel für den Leuchter, Specereien zum Salböl und Rauchwerk, Edelsteine. Und sie sollen mir ein Heiligthum machen, dass ich wohne in ihrer Mitte;

ganz so wie ich dich habe sehen lassen die Gestalt der Wohnung und die Gestalt aller ihrer Geräthe, also sollt ihr machen.«

Zuerst also erhält Mose den Auftrag, den Israeliten anzuzeigen, dass sie die Wohnung und die heiligen Geräthe verfertigen sollen. Sodann wird hier das Material der Wohnung und der Geräthe angegeben, welches von den Israeliten geliefert werden soll, und zwar das Material aller Gegenstände, die in den ersten fünf Reihen genannt werden. Diese Verse bilden demnach eine grössere Ueberschrift oder Einleitung zu den Geboten und zu den mitten in denselben bei den einzelnen Gegenständen sich findenden Forderungen, dieses oder jenes zu liefern. Sie stehen desshalb vor den Geboten selbst, nicht mit zu ihnen gehörend, sondern sie einleitend.

2. c. 27, 20. u. 21. »Du sollst den Söhnen Israels gebieten, dass sie dir Baumöl bringen zum Leuchter; im Versammlungszelt vor dem Vorhange der vor dem Gesetze hänget, soll ihn Aharon und seine beiden Söhne zurichten von Abend bis Morgen.« Bei diesen Versen fällt uns zuerst die Stellung auf, welche sie einnehmen; sie stehen nach den Geboten über den kupfernen Altar und nach dem über den Vorhof. Wie kommen sie an diesen Ort? Sie gebieten eine Leistung, die auf den Leuchter sich bezieht, und verhalten sich ganz so zu den Geboten über den Leuchter, wie c. 28, 1—5. zu denen über die Kleider, c. 30, 23—24. zu dem über das Salböl, c. 30, 34. zu dem über das Rauchwerk. Wir erwarten also nach diesen Analogien sie bei den Geboten über den Leuchter zu finden, bei welchen sie auch ursprünglich ohne Zweifel gestanden haben und von welchen sie erst bei der jetzigen Anordnung der Gebote über die heiligen Gegenstände losgerissen sind. Wir schieben den Beweis hierfür auf, da wir auf die Stellung dieser Verse später zurückkommen müssen. Ferner noch ist auffallend, dass diese Verse Levit. 24, 1—3. wieder vorkommen; das Vorkommen derselben dort bedarf der Erklärung, während es hier durchaus passend

ist, wenn auch nicht an der Stelle die sie jetzt einnehmen so doch innerhalb dieser Gruppe von Geboten, und nicht gerechtfertigt zu werden braucht.

3. c. 22, 1—5. »Lass vor dich treten Aharon und seine Söhne und mache heilige Kleider. Die Männer verständigen Sinnes sollen die Kleider machen. Die Kleider sind: Schildlein, Schulterkleid u. s. w. Dazu sollen sie nehmen Gold, Purpur u. s. w.« In diesen Worten ist wiederum eine grössere Ueberschrift oder Einleitung zu den Geboten über die Kleider enthalten, vor welcher sie stehen. Vergl. S. 119.

4. c. 30, 11—16. »Wenn du die Summe der Söhne Israels aufnimmst von ihren Gemusterten, so soll ein jeder die Hälfte eines Seckels als Gabe für Jehova geben, ein jeder von zwanzig Jahren und darüber. Das Geld gieb zur Arbeit des Versammlungszeltes.« In der Geschichte der Verfertigung der heiligen Gegenstände wird c. 38, 25. u. 26. auf diese Stelle Rücksicht genommen. Da in ihr eine Abgabe für das Heiligthum festgestellt wird, so gehört sie auch ganz ohne Zweifel zu der Einleitung oder ist als Anhang zu dieser Gruppe von Geboten zu betrachten; zu der Einleitung gehört sie oder sie ist ein Anhang, weil sie sich nicht auf einen bestimmten heiligen Gegenstand sondern auf alle bezieht. Aber an welcher Stelle stehen diese Verse bei der jetzigen Anordnung? Weder am Anfange noch am Ende, sondern recht mitten in den Geboten, nach denen über den Rauchaltar, vor dem über das Becken. Diese Stellung ist höchst auffallend. Wir werden auch auf diese Stelle zurückkommen müssen.

5. c. 30, 22—24. stehen vor dem Gebote über das Salböl die Worte: »Nimm die Specereien u. s. w.« woran sich v. 15. das Gebot über das Salböl schliesst, auf die Weise, dass v. 22—24. eine Einleitung zu ihm bilden.

6. c. 30, 34. steht in demselben Verhältnisse zu dem Gebote über das Rauchwerk v. 35—38.

7. c. 31, 1—11. Ganz am Schlusse dieser Gruppe werden die Männer genannt, durch welche die Arbeit

des Heiligthums verfertigt werden soll. Diese Verse bilden den Uebergang zu der Geschichte der Verfertigung, von welcher sie nur durch das historische Stück c. 31, 12. — c. 35, 3. getrennt sind. Sie kommen daher weiter nicht für unsere Untersuchung in Betracht.

Wir haben uns also nur mit den unter 1 — 6. genannten Stellen zu beschäftigen, bei welchen sich gleich die Bemerkung aufdrängt, dass die Stellung einiger von ihnen ursprünglich eine andere gewesen sein muss; nämlich c. 27, 20. u. 21. müssen bei den Geboten über den Leuchter; c. 30, 11 — 16. am Anfange oder, was aus der jetzigen Stellung der Verse gegen das Ende hin wahrscheinlicher wird, am Ende aller sieben Reihen gestanden haben. Demnach ist in Beziehung auf diese Stellen ebenso die ursprüngliche Ordnung aufgehoben und gestört, wie in Beziehung auf die Gebote. Wir geben hier der Uebersicht wegen und zur Erleichterung der Vergleichung die Anordnung der sieben Reihen, in welche wir die genannten sechs Stellen an den ihnen zukommenden Ort hineinstellen, indem wir die einzelnen Abschnitte durch eine kurze Angabe ihres Inhaltes bezeichnen. Die Anordnung, welche durch unsere Untersuchung sich ergeben hat, ist folgende:

Erste Anordnung.

1. c. 25, 1—9.	Die einleitende Ueberschrift zu allen sieben Reihen.
2. c. 26, 1—30.	Die Gebote über die Wohnung.
3. c. 25, 10—22.	» » » die Lade.
4. c. 30, 1—10.	» » » goldnen Altar.
5. c. 27, 20—21.	Leistungen für den Leuchter.
6. c. 25, 1—40.	Die Gebote über den Leuchter.
7. c. 25, 23—30.	» » » » Schaubrodtisch.
8. c. 26, 31—35.	» » » » ersten Vorhang.
9. c. 26, 36—37.	» » » » zweiten Vorhang.
10. c. 27, 9—19.	» » » » Vorhof.
11. c. 30, 17—21.	» » » » Becken.
12. c. 30, 22—24.	Leistungen für das Salböl.
13. c. 30, 25—33.	Gebot über das Salböl.
14. c. 30, 34.	Leistungen für das Rauchwerk.
15. c. 30, 35—38.	Gebot über das Rauchwerk.

16	c. 27, 1—8.	Gebote über den kupfernen Altar.
17.	c. 28, 1—5.	Leistungen für die Priesterkleidung.
18.	c. 28, 6—43.	Gebote über die Priesterkleidung.
19.	c. 29.	Gebote über die Einweihung der Priester.
20.	c. 30, 11—16.	Abgabe für den Bau des Heiligthums.

Daneben stellen wir eine Uebersicht der Anordnung, welche diese zwanzig Abschnitte in unserem Pentateuche einnehmen, indem wir durch die Zahl der ersten Reihe den Ort bezeichen, der ihnen nach unserer Anordnung zukommt, den Ort, den sie jetzt einnehmen, aber durch lateinische Zahlen kenntlich machen.

Zweite Anordnung.

1.	I.	c. 25,	1—9.	Die einleitende Ueberschrift.
3.	II.	—	10—22.	Lade.
7.	III.	—	23—30.	Tisch.
6.	IV.	—	31—40.	Leuchter.
2.	V.	c. 26,	1—30.	Wohnung.
8.	VI.	—	31—35.	Erster Vorhang.
9.	VII.	—	36—37.	Zweiter Vorhang.
16.	VIII.	c. 27,	1—8.	Kupferner Altar.
10.	IX.	—	9—19.	Vorhof.
5.	X.	—	20—21.	Leistungen für den Leuchter.
17.	XI.	c. 28,	1—5.	» » die Kleider.
18.	XII.	—	6—43.	Kleider.
19.	XIII.	c. 29.		Einweihung der Priester.
4.	XIV.	c. 30,	1—10.	Goldner Altar.
20.	XV.	—	11—16.	Abgabe für den Bau des Heiligthums.
11.	XVI.	—	17—21.	Becken.
12.	XVII.	—	22—24.	Leistungen für das Salböl.
13.	XVIII.	—	25—33.	Salböl.
14.	XIX.	—	34.	Leistungen für das Rauchwerk.
15.	XX.	—	35—38.	Rauchwerk.

Auf diese Weise wird die Differenz zwischen beiden Anordnungen sich leicht und deutlich der Anschauung darstellen. Werfen wir nun die Frage auf, welche von beiden die ursprünglichere sei, so wird die Beantwortung dieser Frage uns zu einer genauen Vergleichung der einen mit der andern veranlassen, welche anzustellen uns noch obliegt.

Ich habe schon im Vorhergehenden die Meinung ausgesprochen und, wo Gelegenheit dazu war, zu begründen gesucht, dass die erste Anordnung den Vorzug vor der zweiten verdiene. Diese Meinung zu rechtfertigen, werde ich alles, was für sie spricht, hier zusammenfassen.

1. Nach der ersten Anordnung werden die zu verfertigenden Gegenstände in einer sachgemässen Folge und nach einem passenden, leicht durchzuführenden Principe aneinandergereiht. Die drei Reihen von Geboten über die Kleidung und die Einweihung der Priester erhalten ihren Platz nach der Aufzählung der unmittelbar zum Heiligthume gehörenden Gegenstände; ferner auch haben die sechs Stellen, in welchen von den Leistungen Israels die Rede ist einen ihrem Inhalte entsprechenden Ort erhalten. In der im Exod. enthaltenen Anordnung aber fanden wir des Auffallenden und Störenden so viel, dass sie zu erklären nicht gelingen wollte und auch noch Keinem gelungen ist. Welches Gewicht ist nun auf diesen rein inneren Grund für den Vorzug der ersten Anordnung zu legen? Wir gestehen gern, kein schwereres als das des Scharfsinnes und des Fleisses, welche auf die Erklärung der im Exod. gegebenen Anordnung verwandt sind. Denn so lange sie noch unerklärt und unverstanden bleibt, wird auch noch immer die Möglichkeit bleiben einen Plan und eine Ordnung in ihr nachzuweisen, welche sie als die vorzüglichere erscheinen lassen. So drängt sich uns wieder die Nothwendigkeit auf ein Verständniss derselben zu suchen. Wird sich zeigen, dass ihre Entstehung aus der ersten Anordnung sich nachweisen lässt, so wird der innere Grund für den Vorzug dieser bedeutend an Gewicht gewinnen. Wir werden später sehen, ob diese Art ihrer Entstehung wahrscheinlich gemacht werden kann.

2. Von grösserer Bedeutung schon an und für sich ist ein anderer Grund, weil er nicht auf der Betrachtung des Inhalts sondern ganz vorzugsweise auf der der Form beruht. Nach der ersten Anordnung nämlich stehen, wie nachgewiesen ist, die Gebote jedesmal in einer Zu-

sammengehörigkeit von zehn, jede Zehnzahl von Geboten hat eine passende Begränzung gefunden, und wiederum haben wir hier, wie schon früher in der Bundesgesetzgebung, sieben Reihen angetroffen. Aber diese sieben Reihen lagen grossen Theils im Exodus nicht vor; was berechtigte uns sie zu suchen und durch Umstellung der einzelnen Abschnitte herauszustellen? Nicht dieses allein, dass wir solche Reihen in der Bundesgesetzgebung gefunden hatten; denn allerdings wäre es ja denkbar, dass grade nur diese von allen Geboten eine solche Anordnung erhalten hätten; aber die einmal in diesen aufgefundene Anordnung machte doch wenigstens eine gleiche bei den übrigen Geboten wahrscheinlich. Zur grössern Gewissheit wird sie durch die Wahrnehmung der Zehnzahl in c. 26, 1—30., wo diese durch äussere Kennzeichen so bestimmt hervortritt, dass an ihrem Vorhandensein nicht gezweifelt werden kann. Nicht ganz so deutlich und jedes Bedenken zurückweisend erscheint sie c. 28. u. c. 29., aber sie ward doch auch hier erkannt. Nach Erkenntniss derselben in diesen Capiteln, also in viermaliger Wiederholung, musste ich annehmen, dass sie auch in dem Uebrigen vorhanden gewesen sei; ich war darauf hingewiesen, sie zu suchen. Ich finde in diesem Uebrigen dreissig Gebote; dass machte es mir zur Gewissheit, dass dieses Uebrige ursprünglich in drei Reihen, jede von zehn Geboten, vorhanden gewesen war. Die leichte Art diese drei Reihen wiederherzustellen und die passende Anordnung in den wiederhergestellten lieferten zuletzt vollständige Bestätigung des im Anfang nur Wahrscheinlichen. Es ist unmöglich, dass alles dieses durch blossen Zufall sich auf diese Weise gestalten konnte; die Annahme wird zu einer nothwendigen, dass eine gestörte Ordnung wieder aufgefunden ist.

3. Wie steht es nun mit den äusseren Zeugnissen? Weisen diese noch auf die frühere Anordnung zurück? Ich habe die ältesten Zeugen für die Gestalt und Anordnung des Textes befragt, aber nur das Eine gefunden, dass im samaritanischen Pentateuche die Gebote über den Rauchaltar Exod. c. 30, 1—10. ihre Stellung

nach c. 26, 35. haben, vergl. de Rossi variae lectt. S. 73. Kennicott zu Exod. 30. Daraus ist nicht viel zu schliessen, denn grade die Gebote über den Rauchaltar stehen im Exod. an einer unbequemen Stelle, so dass ihre Umsetzung nahe lag. Aber doch wird dadurch bewiesen, wenn dieses überhaupt noch eines Beweises bedarf, dass in älteren Zeiten der Text nicht jeder Abänderung unzugänglich war. Und wenn man dieses zugeben muss, so ist auch ein Aufgeben ursprünglicher Anordnung in unsern Capiteln nicht von vorn herein von der Hand zu weisen. Es gehört auch keine grosse Kenntniss der Geschichte des alttestamentl. Textes und der Zeugen für denselben dazu, um in dem Fehlen von Spuren des Vorhandenseins unserer Anordnung nichts auffallendes und nichts gegen sie beweisendes zu finden. Abgesehen von unsern Capiteln weiset aber das älteste Zeugniss für die Gestalt des Textes, d. A. Test. selbst, in den Verzeichnissen der heiligen Gegenstände, die wir an fünf Stellen finden, auf eine andere Gestalt desselben auch in unsern Capiteln hin. Vergl. S. 103.

4. Nun aber kommen wir mit allen diesen noch nicht zu ganz bestimmten Resultaten, so lange nicht nachgewiesen ist, auf welche Weise die Anordnung, welche wir für die ursprüngliche halten, gestört und die des Exodus entstanden ist. Ich meine nun, dass die Entstehung der Anordnung des Exodus aus der von uns angegebenen sich erklären lasse, ja, dass Einzelnes in ihr noch auf das frühere Vorhandensein einer andern, und zwar der unsrigen, hinweist. Meine Meinung stützt sich auf folgendes:

Die Differenz zwischen der Anordnung des Exodus und zwischen der unsrigen zeigt sich einmal darin, dass vor den Geboten über die Wohnung die über Lade, Tisch und Leuchter stehen. Diese Stellung kann nur dadurch erklärt werden, dass Lade, Tisch und Leuchter die vorzugsweise heiligen Gegenstände sind, die als solche den ersten Platz erhalten haben. Aber doch reicht dieses allein nicht aus grade ihre Stellung am ersten Platze und die Reihenfolge in der sie stehen zu erklären.

Denn wir würden der ursprünglichen Anordnung gemäss den Leuchter Nr. 6., vor dem Schaubrodtisch Nr. 7. erwarten; wir würden ferner die Gebote über den Rauchaltar mit ihnen zugleich erwarten. Woher die Aufeinanderfolge: Lade, Tisch, Leuchter? und aus welchem Grunde fehlt der Rauchaltar?

Es muss also noch ein anderer Grund für die Anordnung im Exodus aufgewiesen werden. Von welcher Art ist dieser? Sehen wir auf die letzten Abschnitte der Anordnung des Exodus, so finden wir Nr. XIV. den goldnen Altar; Nr. XVI. das Becken: Nr. XVII. und XVIII. Salböl; Nr. XIX. u. XX. Rauchwerk, während diese in unserer Anordnung den 4. u. 11. bis 15. Ort einnehmen. Sie stehen, wenn man von Nr. XV., der Abgabe für den Bau des Heiligthums absieht, und das thun wir zunächst, ganz am Ende der Gruppe, sogar nach den Geboten über die Kleider und über die Entweihung. Diese Stellung scheint nun darin ihren Grund zu haben, dass Rauchaltar, Becken, Salböl und Rauchwerk als Gegenstände kleineren Umfangs von ihrem ursprünglichen Platz weggenommen und ans Ende gesetzt sind. Der Rauchhaltar ist nur 2 Cubik Ellen gross, während der kupferne Altar eine Grösse von 75 Cubik Ellen hat; wie gross das Becken gewesen sei wissen wir nicht, aber da uns von keinen Vorrichtungen es zu tragen erzählt wird, so ist es wahrscheinlich, dass es kleineren Umfangs war; Rauchwerk und Salböl nahmen aber sicher keinen grossen Platz ein. Und wie aus diesem rein äusseren Grunde die genannten vier Gegenstände den letzten Platz erhalten, so wirkt er auch dahin, dass der Tisch vor den Leuchter gestellt wird.

Wir haben demnach zwei Principe für die Anordnung, welche beide zugleich und eben desshalb keines consequent angewandt werden. Vor die Wohnung treten Lade, Tisch, Leuchter, ganz ans Ende treten Rauchaltar, Becken, Salböl, Rauchwerk. Unmittelbar nach der Wohnung würden also ihren Ort allein behalten erster, zweiter Vorhang, Vorhof, kupferner Altar, und diese Gegenstände stehen auch jetzt im Exodus unmittel-

bar nach der Wohnung, nur dass der kupferne Altar vor den Vorhof getreten ist, während die beiden Vorhänge gleich bei der Wohnung ihren Platz erhalten haben, zu der sie am unmittelbarsten gehören. So ist die Anordnung im Exodus entstanden, in der nur noch auffallend ist, dass der Rauchaltar Nr. XIV. jetzt vor Nr. XV., der Abgabe für den Bau des Heiligthums, steht, während er mit Becken, Salböl und Rauchwerk nach Nr. XV. stehen musste. Hier ist eine Umstellung vorgenommen, die in dem Streben ihre Veranlassung hat, den Rauchaltar weiter nach vorne hinzubringen, welches Streben in weiterem Erfolge sich in der Stellung zeigt, die der Rauchaltar im Samarit. Pentateuche einnimmt. — Wollte man gegen das Princip einer Anordnung nach der Grösse, durch welches wir die Stellung des Rauchaltars gegen das Ende hin erklärten, geltend machen, dass die Lade nur 5 ⅝ Cub. Ellen, der Tisch nur 3 Cub. Ellen, also nicht viel grösser als der Rauchaltar gewesen seien, so sagen wir einmal, dass sie doch, wenn auch nur um weniges, grösser waren; dann dass wir neben diesem Principe noch ein anderes anerkannt haben und nicht von vornherein die Anwendung des einen oder des andern bei diesem oder bei jenem Gegenstand zu bestimmen im Stande sind. —

Es lässt sich nun zuletzt die eben beschriebene Entstehung der jetzigen Anordnung aus der füheren nachweisen an einzelnen Spuren, welche von der letzteren in der ersteren selbst übrig geblieben sind. Diese Spuren finden wir 1) in Exod. 27, 20. u. 21. Hier werden die Leistungen für den Leuchter gefordert; diese Verse müssen also bei den Geboten über den Leuchter gestanden haben, welche von ihnen abgerissen worden sind, weil sie ihre Stellung vor der Wohnung erhielten, während diese Verse ihren alten Platz behielten. Sie nahmen nämlich in ursprünglicher Stellung den Platz Nr. 5. ein, indem vor ihnen Nr. 1. die Gaben, welche Israel bringen soll, Nr. 2. die Wohnung, Nr. 3. Lade, Nr. 4. goldner Altar, standen. Nr. 4. rückt in der neuen Anordnung ganz ans Ende. Vorwärtsrücken Nr. 6. der

Leuchter, Nr. 7. Schaubrodtisch, Nr. 8. u. 9. die beiden Vorhänge, Nr. 10. der Vorhof, Nr. 16. der kupferne Altar, also 6 Nummern, dazu Nr. 1. die Gaben, Nr. 2. die Wohnung, Nr. 3. die Lade, welche ursprünglich schon vor Nr. 5., den Leistungen für den Leuchter, standen, also 3 Nummern, zusammen 9, so dass Nr. 5. der ursprünglichen Anordnung Nr. X. der jetzigen wird, ohne seine Stelle zu verändern. So erklärt sich die Stellung von Exod. 27, 20. u. 21. ganz allein durch die Veränderungen, welche in der Stellung der übrigen Nummern vorgenommen sind, während es selbst nur seinen Ort behauptete. Das ist ganz deutlich. — Gleiches zeigt sich 2) in Exod. c. 30, 11—16., in den Versen, die nach der ursprünglichen Anordnung die letzte Nummer einnehmen, die Nummer 20. Sie sind Nr. XV. geworden, weil Becken, Salböl, Rauchwerk aus ihrer ursprünglichen Stellung herausgenommen und ganz ans Ende gesetzt sind; sie wären Nr. XIV. geworden, wenn nicht der Rauchaltar vor sie gestellt wäre. Es wird sich auf keine andere Weise die Stellung, welche c. 30, 11—16. jetzt im Exodus einnehmen, erklären lassen. —

Sehen wir von hieraus noch einmal auf die Verzeichnisse der Gegenstände in den fünf Stellen, welche in dem zu dieser Gruppe gehörenden historischen Abschnitte sich finden, so nehmen wir im Ganzen eine Uebereinstimmung der Anordnung in ihnen mit der von uns aufgefundenen wahr. Dass diese Uebereinstimmung nicht durchgehends ist, kann uns aber nicht befremden, wenn wir den Einfluss berücksichtigen welche die neu entstandene Anordnung auf die übrigen Stellen, in welchen die heiligen Gegenstände vorkommen, nothwendig haben musste. Es ist im Gegentheil auffallend dass noch so vieles von der ursprünglichen Anordnung sich in ihnen erhalten hat. Man wird die wenigen Abweichungen von dieser leicht durch eine Vergleichung mit der jetzigen Stellung der Gesetze erklären, während andererseits die bedeutenden Abweichungen von letzterer, wenn sie die einzige und ursprüngliche gewesen wäre, ganz unerklärt bleiben müssten.

Zu läugnen ist nun allerdings nicht, dass ein Aufgeben der ursprünglichen, eine passende Reihenfolge gebenden und durch die wiederkehrende Zehnzahl von Geboten äusserlich festen und gehaltenen Anordnung anzunehmen, nicht geringe Bedenklichkeiten erregt. Doch kann man nach allem Vorhergehenden, wie mir wenigstens gewiss geworden ist, nicht umhin es anzunehmen. Uns wird auch kaum ein Mass zu Gebote stehen, das Gewicht der Gründe, welche den Verfasser der jetzigen Anordnung zu ihr veranlassten, zu schätzen. Die Schwere derselben beruht auf der individuellen Anschauung, welche ihm von den heiligen Gegenstände und der Art ihrer Anordnung geworden war. Beispiele ähnlicher Veränderungen des Ursprünglichen und der Aufgebung einer festen Anordnung fehlen im A. T. nicht; das Buch des Jeremia in seiner jetzigen Gestalt und die Aufeinanderfolge der 12 kleinen Propheten bieten sie dar. In dieser letzten zumal ist ein Aufgeben der festen chronologischen Aufeinanderfolge eben sowohl durch einen rein äusseren Grund veranlasst, vermöge dessen das Grössere, nämlich die prophetischen Schriften grösseren Umfangs, den ersten Platz erhält, ein Grund der in dem hebr. Texte noch nicht die consequentere Anwendung erhalten hat, von welcher das Buch der 12 Propheten bei den LXX, uns ein Zeugniss giebt.

III.

Levit. Cap. 1. — c. 7.

Die Gesetze über die Opfer.

Dass die Gesetze über die Opfer in einer selbstständigen Gruppe stehen, ist längst anerkannt. Sie sondert sich auch so bestimmt von dem Vorhergehenden und Nachfolgenden ab, dass über Anfang und Ende, also über den Umfang derselben, keine Ungewissheit entstehen kann. Von der Gruppe der Gesetze über das Heiligthum ist sie durch die Erzählung von der Vollführung dieser Gesetze getrennt; nachdem Exod. 40. die Errichtung des Heiligthums Statt gefunden hat und der Ort, an welchem die Opfer dargebracht werden sollen, vorhanden ist, folgen die Gesetze über dieselben, von denen fast jedes einzelne das Bestehen des Heiligthums zu seiner Voraussetzung hat; ja nach der Ueberschrift Levit. 1, 1. hat Jehova von diesem aus sie dem Mose mitgetheilt. Ihren Schluss bezeichnet c. 7, 37. u. 38. eine ausführlichere Unterschrift: »dies ist das Gesetz für das Brandopfer, die Gabe, das Sündopfer, das Schuldopfer, das Einsetzungsopfer und das Dankopfer, welches Jehova dem Mose befohlen hat auf dem Berge Sinai, damals als er den Söhnen Israels befahl darzubringen dem Jehova ihre Darbringungen in der Wüste Sinai.« Nach

der Aufzählung dieser Gesetze finden wir Levit. c. 8. 9. 10. das letzte Stück des zu den Gesetzen über das Heiligthum gehörenden historischen Abschnitts, über dessen Stellung an diesem Orte S. 130. zu vergleichen ist. Und von c. 11. an folgt eine neue Gruppe, die der Gesetze über die Reinigkeit und Unreinigkeit, welche wiederum die Opfergesetze als vorhandene voraussetzen.

Damit ist zugleich angegeben, wesshalb die Opfergesetze zwischen der Gruppe der Gesetze über das Heiligthum und zwischen der über Reinigkeit und Unreinigkeit ihren Ort erhalten haben.

Je deutlicher sich die Gruppe der Gesetze über die Opfer als eine selbstständige, in sich abgeschlossene zu erkennen giebt und je wichtiger der Inhalt derselben für das israelit. Volk war, desto wahrscheinlicher wird es sein, dass, wenn überhaupt in der Sammlung der Gesetze regelmässig wiederkehrende Zahlenverhältnisse wahrzunehmen sind, sie auch in ihr sich finden müssen.

Und das Vorhandensein dieser Zahlenverhältnisse in dieser Gruppe beweiset die in dem Text deutlich bezeichnete Zehnzahl der Gesetze der zwei ersten Reihen. Sie giebt uns die Berechtigung nach ihnen auch dort zu suchen, wo der Text sie nicht so leicht erkennen lässt. Die Nachweisung derselben ist uns sehr erleichtert, weil die Gesetze dieser Gruppe ganz rein und frei dastehn, indem mit ihnen keine historischen Nachrichten verbunden sind, welche die Zahlenverhältnisse in den beiden vorhergehenden Gruppen freilich nicht aufheben, aber ihre Auffindung doch sehr erschweren. Sodann ist in ihnen keine Spur einer ursprünglich andern Anordnung zu entdecken; eine strenge Ordnung und vollkommene Planmässigkeit zeigt die Aufzählung derselben überall, welche allerdings erst ganz deutlich durch die Nachweisung der Zehnzahl zum Vorschein kommen, aber im Ganzen und Grossen doch gleich hervortreten. So steht fest, dass die Zahlenverhältnisse, wenn überhaupt vorhanden, sich in den Gesetzen wie sie hier stehen, finden lassen müssen. Lassen sie sich nicht finden, ich möchte sagen, auf den ersten Anblick und in leicht er-

kennbarer Weise, so würden wir darauf verzichten müssen sie in dieser Gruppe nachzuweisen, da künstliche Combinationen und ein Verlassen der ganz klaren und dem Inhalte durchaus entsprechenden Anordnung auf keine Weise sich rechtfertigen lassen würden.

Die Zahlenverhältnisse liegen nun aber auch so deutlich in dieser Gruppe vor, dass das nicht Wahrnehmen derselben nur aus dem nicht Suchen sich erklären lässt. Wir bemerken hier gleich, dass Form und Art der Gebote in den zwei ersten Reihen der Gesetze, welche c. 1. — c. 5. enthalten sind, sehr von der Form und Art der Gebote in den letzten fünf Reihen abweichen, welche in c. 6. u. 7. zusammengestellt sind. Diese Verschiedenheit ist darin begründet, dass die ersten zwei Reihen die ausführliche, das Ganze der Opfer berücksichtigende Aufzählung der Gesetze geben, während die letzten fünf mit geringer Ausnahme nur eine kurze Zusammenstellung der für die Priester wichtigen darbieten. Hieraus erklärt sich denn auch der weitere Umfang der Gesetze in den zwei ersten Reihen, wie überall der Umfang durch den Inhalt bedingt und in Beziehung auf die Zehnzahl gleichgültig ist. Nur innerhalb jeder Zehnzahl von Gesetzen ist auf den Umfang der einzelnen Gewicht zu legen; ein gleiches äusseres Mass aller Reihen ist aber nicht beabsichtigt und auch nicht möglich, vergl. die 4. Reihe der Bundesgesetze mit den übrigen Reihen derselben.

a. Die Gesetze, welche bei der Darbringung von Brandopfern, Gaben und Dankopfern zu beobachten sind. c. 1. — c. 3.

Die Gesetze in diesen Capiteln zusammenzufassen in eine Reihe berechtigen uns Inhalt und Form. Es werden in ihnen die Opfer nach ihren gewöhnlichsten und allgemeinsten Unterscheidungen in drei Arten aufgezählt; jedes einzelne Gebot über dieselben hat einen gleichen oder ganz ähnlichen Anfang, während von c. 4. an die

Sünd- und Schuldopfer, welche nur durch ganz bestimmte Veranlassungen nothwendig wurden, mit einem Anfange, der diese Veranlassung angiebt, angetroffen werden. Der characteristische, mit dem Inhalte der Gebote zusammenhangende Anfang macht vor c. 4. einen grösseren Abschnitt bemerklich.

In c. 1—3. finden wir als das fast alle einzelnen Gebote auseinanderhaltende Theilungswort die Partikel אם, und zwar in solcher Stellung, dass gleich nach ihr der Gegenstand, in welchem das Brandopfer, die Gabe oder das Dankopfer besteht, genannt wird. In solcher Stellung kommt das אם vor c. 1, 3. 10. 14. c. 2, 5. 7. 14. c. 3, 1. 7. 12. Also neun Mal.

Dasselbe אם findet sich noch einige Male unmittelbar vor dem Anfange eines Gebotes in Verbindung mit einem Worte, welches die Gegenstände des Opfers, von dem das einzelne Gebot oder dieses mit dem folgenden zusammen handelt in eine Art von Ueberschrift zusammenfasst. So c. 1, 10.: »wenn von dem Kleinvieh seine Darbringung ist,« darauf folgt: »von den Lämmern oder Ziegen zum Brandopfer,« wo das צאן die Lämmer und Ziegen zusammenfasst. Ganz auf ähnliche Weise steht c. 3, 6.: »wenn von dem Kleinvieh seine Darbringung u. s. w.,« worauf die zwei Arten vom Kleinvieh, die allein in Betracht kommen, »wenn ein Schaf« v. 7., und »wenn eine Ziege seine Darbringung ist« v. 12., genannt werden.

Wir sehen hieraus, dass eine zusammenfassende Ueberschrift bei einzelnen Geboten sich findet. Dies wird uns auf die richtige Auffassung der Worte führen, welche wir gleich im Anfang dieser Reihe c. 1, 2. antreffen: »wenn ein Mensch von euch darbringet eine Darbringung dem Jehova von dem Vieh, von dem Rind- und von dem Kleinvieh sollt ihr eure Darbringungen darbringen.« Die zwei Fälle, welche hier angedeutet werden, werden in Beziehung auf das Brandopfer unmittelbar nach v. 2. in v. 3—9. und v. 10—13. besprochen, in zwei Geboten, in welchen die Art der Darbringung von Rind- und Kleinvieh zum Brandopfer beschrieben

wird. So bilden auch diese Worte kein selbstständiges Gebot, sondern gehören zu den zwei Geboten, vor welchen sie stehen, vergl. v. 10. und den ganz entsprechenden Fall in c. 3, v. 6.

Darnach wäre durch das אם nur acht Mal der Anfang bestimmt, da das erste אם c. 1, 3. durch das Vortreten des allgemeineren Satzes in v. 2. Anfangswort zu sein aufhört. An die Stelle desselben tritt in diesem einen Falle der Anfang אדם כי יקריב, welcher als solcher passend vor den Geboten über die Opfer überhaupt steht. Einen ganz ähnlichen Anfang finden wir nun c. 2, 1. wieder: ונפש כי תקריב, an einer Stelle, wo ein grösserer Abschnitt anfängt, nämlich der über die Gaben. Und hier eben ist der zehnte Anfang den wir noch vermissen. —

Die zehn Gebote, welche auf diese Weise sich ergeben, sind alle ohne Ausnahme schon durch die Paraschen-Eintheilung bemerkbar gemacht. Nur darin weicht sie von unserer Eintheilung ab, dass nach ihr im zweiten Capitel zwischen v. 3. u. v. 4. ein Abschnitt sich befindet, so dass v. 4. als eigne Parasche dasteht, während wir diesen Vers zu v. 1—3. ziehen. Es fragt sich ob wir v. 4. als ein selbstständiges Gebot aufzufassen genöthigt sind. Wären wir dazu genöthigt, so hätten wir in dieser Reihe 11 Gebote. Allerdings finden wir hier eine besondere Art von Gaben erwähnt, durch die Worte וכי תקריב eingeführt, welche auf den ersten Anblick Anfangsworte eines neuen Gebotes zu sein scheinen. Aber doch wird eine genauere Betrachtung von v. 4. uns zu der Annahme zwingen, dass er in dem Sinn des Verfassers unserer Reihe kein selbstständiges Gebot bildet. Denn 1) c. 1, 2. steht אדם כי יקריב, und c. 2, 1. נפש כי תקריב, an beiden Stellen wird das darbringende Subject ausdrücklich hervorgehoben; c. 2, 4. steht hingegen allein כי תקריב, welches als zweite Person gefasst, wie c. 2, 14., freilich das Subject nicht vermissen lassen würde; aber da diese zweite Person durch nichts in diesem Verse angedeutet ist, wird man es nur als dritte Person des Feminin. nehmen können, so dass

נפש aus v. 1. zu ergänzen ist, was auf ein Zusammengehören von v. 1—4. deutet. Dasselbe zeigt sich 2) dadurch, dass in dem Nachsatze zu כי תקריב v. 4. jedes Verbum fehlt und auch für diesen das יהיה aus v. 1. ergänzt werden muss. 3) Es fehlt diesem Verse jede Unterschrift, welche die vier übrigen Gebote über die Gaben haben; vergl. unten die Aufzählung derselben. In jeder Hinsicht wird v. 4. in Verhältniss zu den übrigen Geboten als ein unvollständiger, der Ergänzung aus den übrigen Geboten bedürfender Satz sich zu erkennen geben. Dazu kommt 4) dass wir nur im Anfange eines grösseren Abschnittes den Anfang mit כי erwarten, wie c. 2, 1., indem wir in den zu einem solchen Abschnitte gehörenden Geboten regelmässig zur Bezeichnung des Anfangs das אם finden, welches auch die drei letzteren Gebote über die Gaben c. 2, 5. 7. 14. einführt. Woher nur v. 4. wiederum das כי? Aus diesem allen ergiebt sich, dass wir in v. 4. einen unselbstständigen Nachtrag zu dem in v. 1—3. enthaltenen Gebote besitzen. Wenn also auch die Paraschen-Eintheilung diesen Nachtrag von v. 1—3. absondert, so sind wir doch nicht gezwungen in ihm ein besonderes Gebot anzuerkennen. Vergl. einen ganz ähnlichen Fall c. 5, 2.

Uebersehen wir die auf diese Weise erhaltenen Gebote, so finden wir drei über die Brandopfer, vier über die Gaben und wiederum drei über die Dankopfer, von welchen jedes einzelne die Vorschriften enthält, welche beim Opfern des in Betracht kommenden Objectes befolgt werden müssen.

Man könnte nun sagen, dass, weil innerhalb der als einzelne Gebote gefassten Abschnitte mehrere Vorschriften vorkommen, man diese als einzelne Gebote unterscheiden und von einander absondern müsste. Allerdings könnte man dies, aber man darf es in Beziehung auf die Zehnzahl nicht, weil die Zählung, die wir hier anwenden müssen, im Texte selbst auf das bestimmteste vorgezeichnet ist. Die Capitel 1—3. zusammenzufassen, sind wir durch Inhalt und Form derselben berechtigt; nun finden wir in ihnen zehn Abschnitte, also müssen

diese die zehn Gebote sein, welche wir suchen. Dass nun in jedem mehrere Vorschriften sich finden, darf hier so wenig auffallen wie in der vierten Reihe der Bundesgesetze Exod. 21, 28. — c. 22, 16., vergl. S. 30 — 35., in welcher Reihe an der Zehnzahl gar nicht zu zweifeln ist.

Bestätigung wird alles dieses erhalten durch einzelne Bemerkungen, die passender bei der Aufzählung der Gebote ihren Ort erhalten. Die Gebote dieser Reihe sind:

1. c. 1. Drei Gebote über das Brandopfer.

1. c. 1, v. 2—9. Wann ein Mensch von euch darbringet eine Darbringung dem Jehova von dem Vieh, von dem Rind- oder Kleinvieh sollt ihr darbringen eure Darbringungen:

Wenn ein Brandopfer seine Darbringung von dem Rindvieh ist, ein fehlloses männliches soll er es darbringen, hin zur Thür des Versammlungszeltes soll er es darbringen u. s. w.

In der Ueberschrift v. 2., die sich zunächst auf das erste und zweite Gebot bezieht, ist מן הבהמה natürlich zu קרבן ליהוה zu ziehen. Der Nachsatz beginnt mit מן הבקר.

2. v. 10—13. Und wenn von dem Kleinvieh seine Darbringung ist von den Schafen oder von den Ziegen zum Brandopfer, ein fehlloses männliches soll er es darbringen u. s. w.

Es ist bekannt, dass auch bei der Darbringung des Brandopfers von Kleinvieh die Handauflegung, die Zertheilung in Stücke, überhaupt Alles, was für die Darbringung des Rindviehs in v. 3 — 9. festgestellt war, beobachtet ward, vergl. Jarchi zu v. 10. und dazu in der Uebersetzung von Breithaupt Anm. 82. Weil dieses Gebot sich unmittelbar an das Vorhergehende anlehnt, war eine genaue Wiederholung aller dort aufgezählten Vorschriften nicht nothwendig.

3. v. 14 — 17. Und wenn von den Vögeln ein Brandopfer seine Darbringung ist, so soll er von den Turteltauben oder von den jungen Tauben seine Darbringung darbringen u. s. w.

Hier finden wir eine Bestätigung dafür, dass v. 2. in der

Zählung zu dem ersten Gebote gezogen werden muss; v. 2. und v. 14. entsprechen sich genau: dem מן העוף hier steht das מן הבהמה dort gegenüber; so wenig v. 14. ein eignes Gebot bildet, ebenso wenig v. 2.

Diese drei Gebote sind auch noch durch den gleichen Schluss אשה ריח ניחח ליהוה ausgezeichnet, v. 9. 13. 17., so dass nach beiden Seiten hin ihre Gränzen bestimmt sind.

2. c. 2. Die vier Gebote über die Gaben.

4. c. 2, 1—4. Und wann jemand darbringen will als Darbringung eine Gabe dem Jehova, Solet soll seine Darbringung sein u. s. w.

Dazu der unselbstständige Nachtrag: und wann (jemand) darbringen will als Darbringung einer Gabe Gebackenes im Ofen, von Solet, ungesäuerte Kuchen — (soll die Darbringung sein).

5. v. 5. u. 6. Und wenn eine Gabe auf der Pfanne deine Darbringung ist, von Solet — soll sie sein u. s. w.

6. v. 7—13. Und wenn eine Gabe des Rostes deine Darbringung ist, von Solet mit Oel soll sie bereitet werden u. s. w.

Das eigentliche Gebot geht nur bis v. 10., wo derselbe Schluss wie in v. 3.; v. 11—13. treffen wir einige allgemeinere Vorschriften über die מנחה an, welche ganz lose mit diesem sechsten Gebote verbunden sind, schon mit diesem sechsten, nicht mit dem siebenten und letzten über die Gaben, wie man erwarten könnte, weil in diesem ein ohne Zweifel viel seltnerer Fall berücksichtigt wird.

7. v. 14—16. Und wenn du darbringst eine Gabe der ersten Früchte dem Jehova u. s. w.

Der 14te Vers ist sehr schwer, weil גרש כרמל so verschieden gedeutet wird. Meiner Meinung nach muss in כרמל die Bedeutung von »Saatfeld« festgehalten werden. תקריב wird in allen diesen Geboten wie die Verba des Verfertigens mit zwei Accusativen construirt. Der erste Accusativ ist את מנחת בכוריך; der zweite Accusativ, der Accus. des Stoffes, der vorangestellt ist, ist zunächst אביב קלוי באש, »von am Feuer gerösteten Aehren« sollst du die Gabe darbringen oder bereiten. Dieser zweite Accusativ erhält seine nähere Bestim-

mung durch das in Apposition dabeistehende גרש כרמל »von zerriebenen des Saatfeldes« sollst du die Gabe bereiten. So liegt also in diesen Worten, dass frische Aehren genommen werden sollen vom Saatfelde, deren Körner zerrieben werden mussten; um sie zerreiben zu können war es nothwendig die Aehren erst am Feuer zu rösten. Das לחם שערים וכרמל 2. Reg. 4, 42. ist Brod aus Gerste und Brod vom Saatfelde, d. i. aus frischen Aehren bereitetes.

Das vierte und sechste Gebot schliessen mit den Worten: hochheilig ist es von den Feuerungen Jehova's, v. 3. u. 10.; das fünfte erhält seinen Abschluss durch מנחה הוא v. 6., das siebente durch dieselben Worte v. 15., nur dass hier noch v. 16. ausdrücklich erwähnt wird, dass der Prieser die אזכרה von der Gabe als Feuerung dem Jehova darbringen musste, vergl. v. 2. 9., was bei dem fünften Gebote nur nicht wiederholt ist, aber aus den andern Geboten ergänzt werden muss. — V. 4. hingegen entbehrt jedes Schlusses und ist also auch in dieser Beziehung unvollständig und unselbstständig.

3. c. 3. Die drei Gebote über die Dankopfer.

8. c. 3, 1—5. Und wenn ein Dankopfer seine Darbringung ist, wenn von dem Rindvieh, ein fehlloses männliches oder weibliches soll er es darbringen u. s. w.

9. v. 6—11. Und wenn vom Kleinvieh seine Darbringung zum Dankopfer für Jehova, so soll er ein fehlloses männliches oder weibliches darbringen.

Wenn ein Schaf er darbringet als Darbringung u. s. w.

10. v. 12—17. Und wenn eine Ziege seine Darbringung ist, u. s. w.

Dieses Gebot ist mit v. 16. vollendet; v. 17. enthält wiederum eine allgemeinere Vorschrift, welche als selbstständiges Gebot oder vielmehr in der Form mehrerer Gebote c. 7, 24—27. vorkommt, hier nur als Anhang zu den Geboten über die Dankopfer steht, bei welchen grade diese Vorschrift vorzugsweise in Betracht kommt. Es verhält sich v. 17. zu diesem zehnten Gebote, wie c. 2, 11—13. sich zu dem sechsten verhalten.

Um die Zehnzahl dieser Gebote über die Dankopfer und dadurch die Zehnzahl der ganzen Reihe herauszubringen wird in besonderen Geboten, in dem 9. u. 10., von Schafen und Ziegen gehandelt, während bei den Brandopfern nur ein Gebot von beiden Thierarten handelte, weil das dritte die Vorschriften über die Darbringung der Tauben enthalten musste. Die drei Gebote über die Dankopfer sind wiederum durch die fast gleichlautenden Unterschriften v. 5. 11. 16. begränzt.

b. Die Gesetze über die Sünd- und Schuldopfer. c. 4. und 5.

Nach c. 5. ist ein grösserer Abschnitt; von c. 6. an folgen, wie schon bemerkt worden ist, Gebote andern Inhalts und anderer Form.

Im 4. u. 5. Capitel werden die einzelnen Fälle, in welchen Sünd- oder Schuldopfer dargebracht werden müssen, aufgezählt. Art derselben und also auch die Vorschriften über dieselben richten sich einmal nach der Stellung, welcher der Darbringende im theocratischen Staate einnimmt, dann auch nach der Beschaffenheit des Vergehens, welches gesühnt werden soll.

Die einzelnen Fälle sind jedesmal durch einen characteristischen Anfang bezeichnet; es bedarf nur der Zählung, wie oft dieser Anfang vorkommt, um die Zahl der Fälle, welche hier in Betracht kommen, zu erhalten.

Es kommen aber grade zehn Fälle in Betracht. Gleich im Anfang v. 2. finden wir eine Ueberschrift für die ersten vier Fälle: »eine Seele, wenn sie sündigt aus Irrthum gegen die Verbote Jehova's und eines von ihnen thut,« welcher Vordersatz einen Nachsatz erwarten lässt, der aber nicht unmittelbar folgt, sondern erst nach Wiederholung des Vordersatzes in bestimmterer Fassung und mit Angabe des sündigenden Subjects. Diese Wiederholung des Vordersatzes finden wir 4 Mal: 1. c. 4, 3. אם הכהן המשיח יחטא wenn der gesalbte Priester sündiget. 2. v. 13. ואם כל עדת ישראל ישגו und wenn die ganze Gemeinschaft Israels ein Versehen be-

geht. 3. v. 22. אשר נשיא יחטא welcher Fürst sündigt. 4. v. 27. ואם נפש אחת תחטא und wenn irgend eine Seele sündigt; hier erhält das allgemeine נפש seine Bestimmung durch מעם הארץ, irgend einer vom gemeinen Volke.

Es folgen drei Fälle, in welchen gleiche Vorschriften über die Sündopfer eingehalten werden müssen, welche daher erst einzeln aufgezählt, dann wieder zusammengefasst werden. 5. c. 5, 1. ונפש כי תחטא und eine Seele, wenn sie sündigt und die Stimme des Fluches hört. 6. v. 2. או נפש אשר תגע oder eine Seele, welche berührt irgend etwas Unreines. 7. v. 4. או נפש כי תשבע לבטא oder eine Seele, wenn sie unbedachter Weise schwört. Darauf folgt v. 5. der diese drei Fälle zusammenfassende Satz, an welchen v. 6—13. die Vorschriften über dieselben sich anknüpfen. Weil gemeinschaftliche Vorschriften für alle drei Fälle gelten, sind diese durch או mit einander verbunden. Man könnte nun auf den ersten Anblick meinen, dass mit dem או כי יגע v. 3. ebenfalls ein neuer Fall eingeführt werde; aber es ist ganz deutlich dass diese Worte nur eine weitere Fortsetzung des in v. 2. angefangenen an dieses anknüpfen. Denn 1) v. 3. handelt wie v. 2. von der Verunreinigung durch Berührung eines unreinen Gegenstandes; das או in v. 3. steht auf einer Linie mit den in v. 2. sich findenden או; und 2) es wird v. 3. das sich verunreinigende Subject nicht genannt, welches sonst überall am Anfange eines neuen Falles steht; hier müsste נפש wiederholt sein; es wird nicht wiederholt, weil v. 3. zu v. 2. gehört.

Die letzten drei Fälle, welche ebenfalls durch den characteristischen Anfang hervortreten, sind: 8. v. 15. נפש כי תמעל מעל eine Seele, wenn sie eine Untreue begeht. 9. v. 17. ואם נפש כי תחטא und wenn eine Seele sündigt u. s. w. 10. v. 21. נפש כי תחטא eine Seele, wenn sie sündigt. Die Vorschriften über diesen letzten Fall sind v. 20—26. enthalten; mit v. 26. schliesst aber diese Reihe von Geboten.

In allen diesen zehn Fällen ist ein ganz ähnlicher

Anfang, der nicht nur in den wenigen eben hervorgehobenen Worten, sondern auch in den jedesmal auf sie folgenden sich zu erkennen giebt. Und dieser Anfang findet sich sonst an keiner Stelle in diesen zwei Capiteln; dadurch dass das sündigende Subject gleich voran tritt, — in den letzten sechs Fällen das allgemeine Wort נפש, in den ersten vier der gesalbte Priester, die Gemeinschaft Israels, der Fürst und das durch מעם הארץ beschränkte נפש — sind die zehn Abschnitte äusserlich kenntlich gemacht.

Die Theilung dieser zwei Capitel in zehn Abschnitte darf daher ohne weiteres auf allgemeine Anerkennung Anspruch machen.

Man kann nun wiederum sagen, dass in diesen zehn Abschnitten einzelne Vorschriften, ja einzelne kleinere Abschnitte zu unterscheiden sind; z. B. c. 5, 32. c. 6, 7. 11. Aber hier wie in der vorigen Reihe ist die von dem Verf. derselben gewollte Eintheilung eine solche, dass die einzelnen Vorschriften und die kleineren Abschnitte innerhalb der zehn bemerkbar gemachten für die Zehnzahl nicht in Betracht kommen.

Ich theile nur den Anfang der Gebote mit, um die Fälle, in welchen ein Sünd- oder Schuldopfer gebracht werden musste, übersichtlich nebeneinanderzustellen.

Die Ueberschrift für die ersten vier Fälle, c. 4, 2.: eine Seele, wenn sie sündigt aus Irrthum gegen die Verbote Jehova's und eines von ihnen thut:

1. c. 4, 3—12. Wenn der gesalbte Priester sündigt zur Verschuldung des Volkes; so soll er darbringen wegen seiner Sünde, welche er gesündigt hat, einen jungen fehllosen Stier für Jehova zum Sündopfer.

2. c. 4, 13—21. Und wenn die ganze Gemeinschaft Israels ein Versehen begeht und die Sache verborgen ist vor den Augen der Versammlung und irgend eins von den Verboten Jehova's thut und also sich verschuldet und die Sünde bekannt wird in Beziehung auf welche sie gesündigt haben: so soll die Versammlung darbringen einen jungen Stier zum Sündopfer.

3. c. 4, 22—26. **Der Fürst**, welcher sündigt und irgend eins von den Verboten Jehova's seines Gottes aus Irrthum thut und also sich verschuldet, oder dem man seine Sünde anzeigt, in welcher er gesündigt hat: er soll hineinbringen zu seiner Darbringung einen fehllosen Ziegenbock.

Das אשר vor נשיא ist auffallend; nach Analogie der übrigen Anfänge wird אם erwartet, aber alle Handschriften haben אשר, und die Bezeichnung eines neuen Anfanges ist jedenfalls durch אשר נשיא יחטא deutlich genug hervorgehoben, so dass die Gleichheit der Anfangs-Partikel ausser Acht gelassen werden konnte.

4. v. 27—35. **Und wenn irgend jemand sündigt** aus Irrthum **vom Volke des Landes** indem er eins von den Verboten Jehova's thut und also sich verschuldet, oder man ihm anzeigt seine Sünde, welche er gesündigt hat: so soll er hineinbringen seine Darbringung, eine fehllose Ziege wegen der Sünde, welche er gesündigt hat.

In diesem Falle kann auch statt der fehllosen Ziege ein Schaf zum Sündopfer dargebracht werden, v. 32—35.

Es folgen die drei zusammengehörenden Fälle:

5. c. 5, 1. **Und wenn irgend jemand sündigt**, so dass er die Stimme des Fluches hört, indem er Zeuge ist sei es durch Hören oder Sehen, wenn er es nicht anzeigt und also seine Missethat trägt:

6. v. 2. u. 3. Oder **wenn irgend jemand** eine unreine Sache **berührt** oder die Leiche eines unreinen Thiers oder die Leiche eines unreinen Gewürms indem es ihm verborgen war, und er unrein ist und also sich verschuldet hat; oder wenn er die Unreinigkeit eines Menschen berührt, jegliche Unreinigkeit durch welche man sich verunreinigt, indem es ihm verborgen war, und er es erfährt und also sich verschuldet hat:

7. v. 4. Oder **wenn irgend jemand schwört** auf unbedachte Weise, sei es zum Bösen oder zum Gu-

ten, in Beziehung auf jeglichen unbedachten Schwur welcher der Mensch thut, indem es ihm verborgen war, und er es erfährt und also sich verschuldet hat:

v. 5—13. Und wenn er in Beziehung auf eins von diesen sich verschuldet hat, so soll er bekennen das worin er gesündigt hat und soll hineinbringen als seine Schuld dem Jehova wegen seiner Sünde ein Weibchen vom Kleinvieh, ein Schaf oder eine Ziege zum Sündopfer. Und wenn sein Vermögen nicht ausreicht zu einem Schafe, so soll er hineinbringen seine Schuld welche er gesündigt hat: zwei Turteltauben oder zwei junge Tauben dem Jehova, eine zum Sündopfer und eine zum Brandopfer. Und wenn sein Vermögen nicht ausreicht zu zwei Turteltauben oder zu zwei jungen Tauben so soll er hineinbringen seine Darbringung welche er gesündigt hat: ein Zehntel Epha Solet zum Sündopfer.

8. v. 15. u. 16. Und wenn irgend jemand eine Untreue begeht und aus Versehen an dem Geheiligten Jehova's sündigt, so soll er hineinbringen seine Schuld dem Jehova: einen fehllosen Widder, der nach deiner Schätzung Silber von zwei Seckeln werth ist, nach dem Seckel des Heiligthums, zum Schuldopfer. Und das was er gesündigt hat an dem Geheiligten soll er erstatten und den fünften Theil hinzulegen.

Ueber die Bedeutung der Worte בְּעֶרְכְּךָ כֶּסֶף שְׁקָלִים ist viel gestritten worden. Ich muss dafür halten, dass die von mir befolgte rabbinische Erklärung dieser Worte, welche zu des Hieronymus Zeiten, ja schon lange vor ihm, nachweisbar vorhanden ist, die einzig richtige ist. Denn einmal ist es von vornherein gerathen, grade in einem Falle dieser Art auf eine so sehr alte Auffassung der Worte das grösste Gewicht zu legen, und dann scheint nur sie mir den Worten und dem Zusammenhang angemessen. Es handelt sich hier um einen bestimmten Nachtheil welcher dem Heiligthum zugefügt ist; er muss erstattet werden. Das mit der Erstattung zugleich darzubringende Schuldopfer besteht aus einem Widder; aber die Bewahrer des Heiligthums, die Priester (denn auf diese geht das hier zunächst dem Mose gesagte über) sollen das Recht haben, den Widder zu schätzen. So weit ist alles deutlich. Hinzugesetzt ist כֶּסֶף שְׁקָלִים, welches doch offenbar den Werth angiebt, welchen der Widder nach der Schätzung haben muss; also wird darin eine ganz bestimmte Summe ausgedrückt sein. Der bestimmte, deutlich vorliegende Nachtheil

soll nicht durch einen beliebigen Widder sondern durch einen Widder bestimmten Werthes gesühnt werden. Ganz dasselbe findet auch in dem zehnten Falle Statt, in welchem nach v. 25. ebenfalls ein Widder »nach deiner Schätzung« dargebracht werden soll, nur dass der Werth hier nicht ausdrücklich angegeben wird. Und dass in dem neunten Fall das Schuldopfer ebenfalls zur Sühnung einer Sünde, durch welche ein offenbarer Nachtheil einem Andern zugefügt ist, dargebracht werden soll, ist mir aus der Stellung zwischen dem 8ten u. 10ten Fall sehr wahrscheinlich; denn ich vermag sonst überall keinen Grund abzusehen, wesshalb nicht im neunten Falle wie im vierten ein Sündopfer gebracht wird. Wenn Hengstenberg Authentie II. S. 219. sagt, dass in diesem neunten Falle auf dem לא ידע v. 17. der Nachdruck ruhe, und dass wo das לא ידע nicht Statt finde, eine חטאת, ein Sündopfer, gebracht werden müsse, so hat er נודעה v. 14., או הודע v. 23. und v. 28., nicht berücksichtigt, welche Worte doch ein früheres לא ידע voraussetzen. Doch kann ich den Unterschied zwischen Sünd- und Schuldopfer, der wenigstens in diesen Capiteln, wie mir scheint, darin besteht, dass Letzteres gebracht werden muss, wenn ein deutlich nachweisbarer und zu erstattender Verlust einem andern durch die Sünde geworden ist, hier nicht weiter begründen.

Hengstenberg giebt II. S. 216. den Worten בערכך כסף שקלים die Deutung, »dass der Widder des אשם durch die Erklärung des Priesters einen imaginairen Werth erhalten sollte: der Widder, welcher zur Erstattung des geistlichen *οφείλημα* dargebracht wurde, wurde eben so hoch taxirt, als die Summe war, welche zur Erstattung des äusseren materiellen *οφείλημα* gegeben wurde.« Gewiss ist das Schuldopfer zur Sühnung der Schuld, mit der der Sündigende Gott verschuldet ist, da; aber als Symbol dieser Sühnung bedurfte es ebensowenig der Erklärung von Seiten der Priester: »dieser Widder wird für eine Schuld, welche so oder so hoch taxirt ist, angenommen,« wie es bei dem Sündopfer, durch welches doch ebenfalls immer eine Verschuldung gegen Gott gesühnt wird, einer solchen bedurfte. Dann sind auch gegen Hengstenberg's Deutung die Worte des Textes entschieden, aus welchen wohl Keiner sie herauszufinden im Stande sein wird.

9. v. 17—19. Und wenn irgend jemand sündigt und eines von den Verboten Jehova's thut, indem er es nicht weiss und also sich verschuldet hat und seine Missethat trägt, so soll er hineinbringen einen fehllosen Widder nach deiner Schätzung zum Schuldopfer.

10. v. 20—26. **Wenn irgend jemand sündigt und eine Untreue an Jehova begeht und seinem Nächsten eine Hinterlage oder ein Unterpfand oder Geraubtes abläugnet, oder seinen Nächsten drückt, oder gefundenes seinem Eigenthümer vorenthält, oder falsch schwört, so soll er den zugefügten Nachtheil erstatten, den fünften Theil hinzulegen und als Schuldopfer einen Widder darbringen.**

Zu vergleichen ist das nachträgliche Gebot Num. 5, 5—8., in welchem festgesetzt wird, an wen die Erstattung kommen soll, wenn der, dem sie zukam, gestorben war. — Uebrigens steht dieser zehnte Fall insofern eigenthümlich da, weil in ihm nicht Sünden aus Versehen, nicht Uebereilungssünden, sondern absichtliche berührt werden. Joseph. Arch. III, 9. 3. sagt, dass Schuldopfer auch dann gebracht werden, wenn jemand der begangnen Sünde nicht überführt werden kann, also dann wenn er sich gedrungen fühlte, freiwillig seine Sünde wieder gut zu machen. Wird jemand einer begangnen Sünde überführt, so tritt natürlich das strafende Gesetz ein. Josephus muss an unsern zehnten Fall gedacht haben. Darnach wird Hengstenberg's Behauptung, II. S. 218., dass das חטאה בשגגה das allen Sünden, die durch Opfer gesühnt werden konnten, Gemeinsame ist, eine Einschränkung erleiden müssen.

Die fünf übrigen Reihen der Opfergesetze. c. 6. und c. 9.

Die Gebote in diesen zwei Capiteln haben eine Form ganz verschieden von der der Gebote der zwei ersten Reihen. Während in diesen ausführlich die Vorschriften über die einzelnen Opfer und sie in ihren verschiedenen Arten aufgezählt werden, finden wir c. 6. u. 7. ganz kurze Vorschriften über dieselben mitgetheilt.

Und über welche Opfer erstrecken sich diese Vorschriften? Wenn man c. 6, 12—16. ausnimmt, nur über solche, welche c. 1. — c. 5. in festerem Zusammenhange und in bestimmter Anordnung schon genannt waren, nämlich über das Brandopfer, Speisopfer, Sündopfer, Schuldopfer und Dankopfer; nur das Einsetzungsopfer

des Aharon und seiner Söhne c. 6, 12—16. kommt zu den früher genannten noch hinzu.

Der Zweck der wiederholten Aufzählung nun ergiebt sich schon aus der Form, in welcher die Gebote über die Opfer hier erscheinen. In leicht fasslicher Uebersichtlichkeit, in gedrängter Kürze, auf die Weise, dass sie sich dem Gedächtnisse leicht einprägen, finden wir sie aufgezählt. Noch bestimmter erhellt der Zweck ihrer Aufzählung aus den Worten c. 6, 2.: Befiehl dem Aharon und seinen Söhnen, welche Worte c. 6, 18. wiederholt werden, und sich auf alle Vorschriften (mit Ausnahme der c. 6, 12—16. enthaltnen) bis c. 7, 21. beziehen. Der Inhalt stimmt mit diesen Worten überein: es werden die Vorschriften, welchen die Priester bei der Darbringung der Opfer nachzukommen gehalten sind, übersichtlich zusammengestellt. Anders steht es mit den Opfergesetzen c. 1—5., welche nach c. 1, 1. c. 4, 1. ganz allgemein allen Israeliten gegeben werden und gleichmässig sich über das verbreiten, was der Laie bei Darbringung des Opfers zu thun hat und was der Priester.

In dieser Beziehung aber stehen endlich die Vorschriften c. 7, 22—38. den c. 1—5. gegebenen wiederum gleich, schon nach den Ueberschriften v. 23. u. 29., und auch nach dem Inhalte; aber in der Form findet der Unterschied Statt, dass hier wie c. 6, 1. — c. 7, 21. kürzere Vorschriften aneinander gereiht werden, welche theils einige Hauptregeln enthalten c. 7, 23—27., theils darauf dringen, dass der Antheil Aharon's und seiner Söhne von dem Dankopfer ihnen nicht vorenthalten werde v. 28—36.

Man kann, soweit dieses keine Einschränkung durch den Inhalt von c. 7, 22—38. erhält, sagen, dass c. 6. u. 7. einen gedrängten Catalog der Vorschriften über die Opfer, welche den Priestern zu befolgen obliegt, gegeben wird.

Sehen wir von hieraus auf die Zahlenverhältnisse, so müssen wir erwarten, dass, weil die einzelnen Gebote in diesen zwei Capiteln viel kleineren Umfangs als in den

ersten beiden Reihen sind, eine verhältnissmässig grössere Anzahl derselben in ihnen enthalten ist. Es treten in diesen zwei Capiteln bei c. 6, 1. 7. 12. 17., c. 7, 1. 11. 22. 28. grössere Abschnitte hervor; aber nur acht solcher grösserer Abschnitte finden sich; die Zehnzahl ist also nicht an sie geknüpft. Insofern sind diese acht Abschnitte aber für die Zehnzahl von Wichtigkeit, als sie die Gränzen der Reihen von je zehn Geboten bestimmen helfen.

Das Nächste wäre anzunehmen, in jedem Abschnitte seien zehn Gebote enthalten; das ist nicht der Fall, wie eine Betrachtung von c. 6, 1—6. c. 6, 7—11. c. 6, 12—16. gleich lehrt. Dem Umfange nach und demnach bei Gleichförmigkeit im übrigen auch in Beziehung auf die Zahl der Gebote unterscheiden sich die zwei Abschnitte c. 7, 1—10. und wiederum c. 7, 11—21. von den anderen sechs; je zwei von diesen andern sechs zusammen etwa sind an Umfang ihnen gleich. Zählen wir die Gebote, so finden wir auch, dass 1) c. 6, 1—6. mit v. 7—11. zusammen, ebenso 2) c. 6, 12—16. mit v. 17—23. zusammen, je zehn Gebote enthalten; 3) finden wir in c. 7, 1—10., 4) in c. 7, 11—21., und endlich 5) in c. 7, 22—27. zusammen mit v. 28—36. je eine Reihe von zehn Geboten.

Die Zählung der fünf mal zehn Gebote beruht auf dem Inhalte derselben, ist aber desshalb sicher weil die Gränze jeder Reihe durch die grösseren Abschnitte angedeutet ist. Und wenn sich auch über den Umfang des einen oder des andern Gebots streiten liesse, so würde aus solcher Ungewissheit im einzelnen gegen die sich im Ganzen und Grossen so bestimmt herausstellenden Zahlenverhältnisse kein Einwand sich begründen lassen. Ich kann mich getrost auf das Ergebniss der Zählung, welches ich mittheilen will, berufen: ein solches Gleichmass der Gebote, welches durch sie sich herausstellt, eine solche Uebereinstimmung zwischen den grösseren Abschnitten im Text und dem Ende der jedesmaligen Zehnzahl, endlich solche Erscheinungen, wie die Stellung des 8., 9. und 10. Gebots in der fünften Reihe,

welche nur aus der Absicht auch hier zehn Gebote zusammenzustellen leicht erklärt werden kann — alles dieses kann nie und nimmer zufällig sein, und ersetzt vollkommen die im Texte fehlenden Anzeichen der Trennung. Mir wenigstens ist es bei dieser Gruppe zuerst unzweifelhaft gewiss geworden, dass sie aus 7 mal 10 Geboten besteht, und durch sie veranlasst suchte ich eben nach gleicher Anordnung in den übrigen Gruppen. Die fünf Reihen theile ich mit, der Kürze wegen ohne weitere Begründung meiner Theilung an den wenigen Orten wo eine Ungewissheit Statt finden könnte; denn auf das Ganze würde es keinen Einfluss haben, wenn an drei oder vier Stellen in diesen funfzig Geboten ein kleiner Satz einem andern Gebote zugetheilt werden müsste, als von mir geschehen ist.

c. Gesetze über Brandopfer und Gaben. c. 6, 1—11.

a. Brandopfer v. 1—6.

Die Ueberschrift v. 2.: das ist das Gesetz des Brandopfers.

1. v. 2. Das Brandopfer soll die ganze Nacht bis zum Morgen auf dem Altar brennen.

2. v. 3. Der Priester soll leinene Kleider anziehen, wenn er den Altar von Asche reinigt.

3. v. 4. Darauf andere Kleider anziehen, wenn er die Asche vor das Lager an einen reinen Ort trägt.

4. v. 5. Das Feuer auf dem Altar soll durch das Brandopfer in Brand gehalten werden; jeglichen Morgen soll auf dasselbe Holz, und auf dieses das Brandopfer und das Fett der Dankopfer gelegt werden.

5. v. 6. Das Feuer auf dem Altar soll beständig brennen.

b. Gaben v. 7—11.

Die Ueberschrift v. 7.: das ist das Gesetz der Gabe.

6. v. 7. Die Söhne Aharon's sollen sie darbringen vor Jehova.

7. v. 8. Ein Priester soll die אזכרה von derselben nehmen und auf dem Altar anzünden.

8. v. 9. u. 10. Das Uebrige von der Gabe sollen Aharon und seine Söhne essen, ungesäuert, am heiligen Orte; das ist ihr Antheil von den Feuerungen Jehovas.

9. v. 11. Alles männliche von den Söhnen Aharon's soll es essen.

10. v. 11. Jeder, der die Feuerungen Jehova's anrührt, soll heilig sein.

d. Gesetze über Einsetzungsopfer und Sündopfer. c. 6, 12—23.

a. Einsetzungsopfer c. 6, 12—16.

Die Ueberschrift v. 13.: das ist die Darbringung Aharon's und seiner Söhne, welche sie darbringen sollen dem Jehova, am Tage wenn man ihn (den Hohenpriester) salbt.

1. v. 13. Das Zehntel eines Epha Solet als beständige Gabe, die Hälfte davon am Morgen und die andere Hälfte am Abend.

Der Hohepriester musste also täglich von dem Tage seiner Salbung an das Zehntel eines Epha Solet als Gabe darbringen. Das liegt nicht in ביום המשח אתו, sondern in מנחה תמיד; der Arab. Polygl. übersetzt dem Sinne nach richtig منذ يوم ܡܫܝܚܘܬܐ. Vergl. Jarchi zu dieser Stelle.

2. v. 14. In der Pfanne mit Oel soll es bereitet sein, wohlgetränkt sollst du es darbringen.

3. v. 14. Als das Backwerk einer in Stücke geschnittenen Gabe sollst du es darbringen.

4. v. 15. Und der Priester der gesalbt ist an seiner Stelle von seinen Söhnen soll es bereiten.

5. v. 15. u. 16. Eine ewige Gebühr Jehova's: ganz soll es verbrannt werden, so wie alle Gaben eines Priesters ganz verbrannt werden müssen.

Es steht v. 12. zur Einführung dieser fünf Gebote allein: da sprach Jehove zu Mose, während v. 21.: befiehl dem Aharon und seinen Söhnen, und v. 18.: sprich zu Aharon und seinen Söhnen, noch hinzugesetzt ist. Das muss seinen Grund darin haben, dass diese fünf Gebote sich nur allein auf den Hohenpriester beziehen; eben desshalb musste v. 18. die Bemerkung aus v. 2. wiederholt werden, weil die Gebote von v. 18. an wiederum auf alle Priester sich beziehen.

b. Sündopfer v. 17—23.

Die Ueberschrift v. 18.: das ist das Gesetz des Sündopfers.

6. v. 18. An demselben Orte, wo das Brandopfer geschlachtet wird soll es geschlachtet werden; hochheilig ist es.

7. v. 19. Der Priester, der das Sündopfer darbringt, soll es essen; am heiligen Orte soll es gegessen werden.

Im zehnten Gebot dieser Reihe wird dieses beschränkt.

8. v. 20. u. 21. Wer das Fleisch desselben anrührt soll heilig sein; das mit dem Blute desselben besprengte Kleid soll gewaschen; das Gefäss, worin es gekocht, wenn es ein irdenes zerbrochen, wenn es ein kupfernes mit Wasser gespült werden.

Alle diese Vorschriften haben darin ihre Einheit, dass sie die Mittheilung der Unreinigkeit, die am Sündopfer haftet, hindern wollen.

9. v. 22. Alles Männliche unter den Priestern soll es essen; hochheilig ist es.

10. v. 23. Jedes Sündopfer, von dessen Blute zur Versöhnung ins Versammlungszelt gebracht wird, soll nicht gegessen sondern verbrannt werden.

In den beiden ersten Fällen von den in der zweiten Reihe, c. 4. u. 5., aufgezählten, musste der Priester vom Blute des Sündopfers in das Versammlungszelt bringen c. 4., 5. 16. Das Sündopfer musste in diesen Fällen ausserhalb des Lagers verbrannt werden c. 4, 12. 21.

c. Gesetze über das Schuldopfer. c. 7, 1—9.

Die Ueberschrift v. 1.: dies ist das Gesetz des Schuldopfers.

1. v. 1. Hochheilig ist es.

Diese Worte fanden wir auch c. 6, 18. 22., an welchen Stellen sie kein besonderes Gebot bildeten. Mir scheint durch die nachdrückliche Voranstellung und Losreissung von dem folgenden angedeutet zu sein, dass sie hier als besonderes Gebot gefasst werden sollen.

2. v. 2. An dem Orte wo man das Brandopfer schlachtet, soll man das Schuldopfer schlachten.

3. v. 2. Und sein Blut soll er (der Priester) ringsum den Altar sprengen.

4. v. 3. u. 4. Und all sein Fett soll er darbringen u. s. w.

5. v. 5. Und die Fetttheile auf dem Altar verbrennen: ein Schuldopfer ist es.

Durch das אשם הוא wird auch in dieser Reihe nach dem fünften Gebote ein Abschnitt gemacht.

6. v. 6. Alles männliche unter den Priestern soll es essen; am heiligen Orte soll es gegessen werden, hochheilig ist es.

7. v. 7. Ein Gesetz ist dem Sünd- wie dem Schuldopfer: der Priester welcher damit versöhnet, ihm soll es sein.

8. v. 8. Und das Fell des Brandopfers, welches der Priester darbringt, ihm soll es sein.

9. v. 9. Und alle Gabe, welche im Ofen gebacken, auf dem Rost und auf der Pfanne bereitet ist, dem Priester der sie darbringt soll sie sein.

10. v. 10. Und jede mit Oel gemischte und trockene Gabe, allen Söhnen Aharon's soll sie sein, dem einen wie dem andern.

Dass die letzten 5 Gebote als fünf einzelne, selbstständige dastehen, ist keinem Zweifel unterworfen. Das sechste und siebente gehören noch zu denen über das Schuldopfer. Die Stellung von 8—10. an diesem Orte wird aber nur dadurch erklärt werden können, dass sie, um die Zehnzahl voll zu machen, den Geboten über das Schuldopfer angehängt sind.

f. Gesetze über das Dankopfer. c. 7, 11—21.

Die Ueberschrift v. 11.: und dies ist das Gesetz des Dankopfers, welches man dem Jehova darbringt.

1. v. 12. Wenn es ein Lob-Opfer ist, so sollen ungesäuerte Kuchen und Fladen und Solet zugleich mit dargebracht werden.

2. v. 13. Ausserdem noch gesäuertes Brod.

3. v. 14. Ein Stück von jeder dargebrachten Sache ist Hebe für Jehova; dem Priester, der das Blut des Dankopfers sprengt, ihm soll es sein.

4. v. 15. Das Fleisch des Dankopfers muss am Tage seiner Darbringung gegessen werden.

5. v. 16. Wenn ein Gelühde oder eine freiwillige Gabe das Opfer seiner Darbringung ist, so darf das Uebriggebliebene am folgenden Tage gegessen werden.

6. v. 17. Was am dritten Tage noch übrig ist, soll verbrannt werden.

7. v. 18. Am dritten Tage davon zu essen ist ein Gräuel; wer solches thut soll seine Schuld tragen.

8. v. 19. Fleisch, welches von Unreinem berührt ist, soll verbrannt werden.

9. v. 20. Jeder Unreine, der von dem Fleische isst, soll ausgerottet werden aus seinem Volke.

10. v. 21. Und jeder, der irgend etwas Unreines angerührt hat und von dem Fleische isst, soll ausgerottet werden aus seinem Volke.

g. Einige Gesetze allgemeineren Inhalts und über das Fett, die Brust und die rechte Keule der Dankopfer.

1. v. 23. Fett von Stieren, Schafen und Ziegen soll nicht gegessen werden.

2. v. 24. Und Fett von gefallenen und zerrissenen Thieren kann benutzt aber darf nicht gegessen werden.

3. v. 25. Jeder der Fett von den Thieren isst, welche zu den Feuerungen Jehova's dienen, soll ausgerottet werden aus seinem Volke.

4. v. 26. Blut von Vieh und Vögeln soll nicht gegessen werden.

5. v. 27. Jeder der Blut isst soll ausgerottet werden aus seinem Volke.

6. v. 29. Wer ein Dankopfer darbringt, soll von demselben eine Darbringung dem Jehova hineinbringen.

7. v. 30. Seine Hände sollen hineinbringen das Fett nebst der Brust; letztere zur Webe vor Jehova.

8. v. 31. Der Priester soll das Fett auf dem Altar anzünden; die Brust soll dem Aharon und seinen Söhnen sein.

9. v. 32. Von euren Dankopfern sollt ihr dem Priester die rechte Keule als Hebe geben.

10. v. 33. Dem Priester, der das Blut und das Fett des Dankopfers darbringt, soll die rechte Keule zu Theil werden.

Daran schliesst sich die historische Begründung dieser letzten Gebote v. 34 — 36.

IV.

Levit. Cap. 11. — c. 16.

Die Gesetze über die Unreinigkeit und die Tilgung derselben.

In diesen Capiteln ist wiederum eine selbstständige Gruppe von Gesetzen enthalten. Darüber dass c. 11—15. zusammengehören, kann man nicht ungewiss bleiben, wenn man nur auf die Worte טמא, טמאה, טהור, טהר achtet, welche fast in jedem Verse dieser Capitel vorkommen. Aber auch c. 16., in welchem das Gesetz von dem Versöhnungstage sich findet, gehört dieser Gruppe an; denn er ist dazu eingesetzt, dass der Hohepriester das Heiligthum und das Versammlungszelt und den Altar versöhnen soll wegen aller Unreinigkeiten und Uebertretungen der Söhne Israels, vergl. c. 16, 16. 19., so dass ein neuer Anfang des reinen, heiligen Lebens jedesmal mit ihm beginnt; das alte unheilige und unreine Leben wird aus dem Lager fortgeschafft, einmal dadurch, dass der Stier des Sündopfers und der Bock des Sündopfers, welche zur Versöhnung des Heiligthums und des Altars dargebracht sind und an welchen die Unreinigkeit, die gesühnt werden soll, haftet ausserhalb des Lagers verbrannt werden c. 16, 27., dann dadurch, dass

Aharon die Sünden des Volkes auf das Haupt des Bockes bekennt, sie gleichsam auf denselben legt, welcher mit ihnen belastet in die Wüste geführt wird.

Das Gesetz vom Versöhnungstage, an welchem die ganze Gemeine gereinigt wird, beschliesst demnach passend die Gruppe von Gesetzen, welche die einzelnen Fälle von Unreinigkeiten berücksichtigen, die besonders und an dem Einzelnen, der sie trägt, gesühnt werden müssen. Von c. 17. an folgen Gesetze ganz andern Inhalts.

Uebersehen wir den Inhalt dieser Gruppe um die Anordnung der Gesetze in ihr uns deutlich zu machen. Es wird in ihnen gehandelt von der Unreinigkeit, welche durch Berührung unreiner Thiere oder Menschen oder der durch sie verunreinigten Gegenstände sich mittheilt; ferner von der Unreinigkeit durch Krankheit, Samen-Ergiessung, Menstruation; von der Unreinigkeit der Kindbetterinnen, endlich von der Unreinigkeit an Kleidern und Häusern, welche durch ein dem Aussatze am Menschen entsprechendes Uebel herbeigeführt wird; zugleich wird in ihnen bestimmt auf welche Weise diese verschiedenen Arten von Unreinigkeit versöhnt werden sollen, an welche Bestimmungen sich die Versöhnung des ganzes Volkes am allgemeinen Versöhnungstage anschliesst.

Man sollte nun erwarten, dass unmittelbar bei jeder Art von Unreinigkeit dabei die Art der Versöhnung angegeben werde. Das geschieht nicht, und zwar desshalb nicht, weil die Anordnung nach der Zehnzahl, dieses, wie es scheint, nicht wohl zuliess.

Den ersten Ort nehmen die Gesetze über die Verunreinigung durch Thiere ein, mit welchen Bestimmungen darüber verbunden sind, welche Thiere gegessen, welche nicht gegessen werden dürfen. An den nicht zu essenden Thieren als solchen haftet keine Unreinigkeit, sondern an allen todten Thieren. Die Bestimmungen über die nicht zu essenden Thiere sind aber mit denen über die Unreinigkeit durch Berührung der todten zusammengestellt und bilden e i n e Zehnzahl von Gesetzen, c. 11.

Den zweiten Ort erhalten die Gesetze über die Unreinigkeit der Kindbetterinnen und über die durch das Aussatzübel an Menschen und Kleidern verursachte, c. 12. und 13. Sie liegen in einer deutlich zu erkennenden Zehnzahl vor. Aber nur zwei von ihnen erhalten hier ihren Abschluss, das über die Unreinigkeit der Kindbetterinnen und über den Aussatz von Kleidern, indem nur bei ihnen in dieser Reihe die Vorschriften über die Versöhnung und Reinigung gegeben werden. Die weitläufigeren Vorschriften über die Versöhnung und Reinigung der in den acht übrigen Geboten dieser Reihe angeführten und beschriebenen Krankheiten bilden

eine dritte Zehnzahl von Geboten c. 14, 1—20., bei welcher wir einen Anhang, der einen besonderen Fall berücksichtigt, antreffen, v. 21—32.

Den vierten Ort erhält das Gesetz über den Aussatz am Hause, welches selbstständig dasteht. Die Zehnzahl von Geboten ist hier nicht so sicher, wie bei den übrigen Reihen zu erkennen, aber ohne Zweifel vorhanden, c. 14, 33—53.

Die fünfte und sechste Reihe werden von den Gesetzen über die Unreinigkeit durch Samenfluss, Beischlaf und den Blutfluss der Frauen gebildet. Auch in ihnen liegt die Zehnzahl in leicht zu erkennender Weise vor, c. 15.

Endlich machen den Beschluss die zehn Gebote über den Versöhnungstag, c. 16.

Dieses sind die sieben Reihen der Gruppe. Sie sind sehr verschiedenen Umfangs; in der einen sind die einzelnen Gebote kurz, in der andern ausführlich beschreibend. Wir bemerkten schon früher dass der Umfang der einzelnen Reihen durchaus von ihrem Inhalte abhängig und kein Gleichmass derselben zu erwarten ist. Es kommt nur darauf an, Anfang und Ende jeder Reihe zu bestimmen und dann den Andeutungen für die Theilung der Reihen in ihre einzelnen Gebote, welche der Verf. giebt, nachzugehen. Und ich muss der Meinung sein, dass in sechs von den sieben Reihen dieser Gruppe an der vom Verf. beabsichtigten Zehnzahl kein Zweifel

sein kann, und dadurch werden wir gezwungen sie auch in der siebenten, d. i. in der vierten c. 14, 33—53., zu suchen. Wir haben also auch hier wiederum siebenzig Gebote, welche im folgenden nachgewiesen werden sollen.

a. Gesetz über die essbaren Thiere und über die Verunreinigung durch Thiere. c. 11.

Das Ende dieser Reihe ist durch die Unterschrift v. 46. u. 47. bezeichnet: dies ist das Gesetz des Viehs, und der Vögel, und aller lebendigen Thiere welche wimmeln im Wasser, und aller Thiere, welche kriechen auf der Erde, um zu scheiden zwischen dem unreinen und dem reinen, und zwischen den essbaren Thieren und zwischen den Thieren, welche nicht gegessen werden sollen.

In dieser Ueberschrift wird der Inhalt der Gebote angegeben und zugleich ihr Zweck ausgesprochen. Zweierlei aber soll nach ihr durch dieselben festgestellt werden: einmal der Unterschied zwischen den essbaren und nicht zu essenden Thieren, sodann welche Thiere unrein sind, d. h. auf welche Weise die an ihnen haftende Unreinigkeit sich mittheilt und wieder entfernt werden kann. In den Geboten selbst wird dieses beides auch streng auseinandergehalten, indem fünf von ihnen auf das erstere, auf das Essen und Nichtessen, fünf von ihnen auf das letztere, auf die an den Thieren haftende Unreinigkeit sich beziehen.

Es kommen für das Essen oder Nichtessen fünf Classen von Thieren in Betracht, nämlich das Vieh, die Vögel, die im Wasser lebenden Thiere, das Gewürm mit Flügeln und das kriechende Gewürm, denn in שֶׁרֶץ הָעוֹף v. 20. und in שֶׁרֶץ הַשֹּׁרֵץ עַל הָאָרֶץ v. 29. wird das allgemeine Wort שֶׁרֶץ getheilt. Jede dieser Classen ist Inhalt eines besonderen Gebots und zwar so, dass das 1—4. und das 9. von den essbaren und den nicht zu essenden Thieren handeln. Von einer Verunreinigung durch die Berührung ist in diesen Geboten gar nicht die Rede

wenn wir die wenigen Worte in v. 8. am Ende des ersten Gebots: »ihr Aas sollt ihr nicht anrühren,« ausnehmen. Aber diese Worte werden hier nur beiläufig erwähnt, ohne dass die Unreinigkeit und ihre Dauer genauer bestimmt werden; sie genauer zu bestimmen wird den andern fünf Geboten vorbehalten.

Inhalt und Umfang dieser andern fünf Gebote können nun nicht von den fünf ebengenannten Classen von Thieren abhängig sein. Denn die Unreinigkeit wird nicht durch die Berührung der lebendigen sondern nur durch die der todten mitgetheilt: todte Fische und Vögel zu berühren ist selten Gelegenheit und desshalb berücksichtigt das Gesetz sie gar nicht. Sodann verunreinigt die Berührung des Aases solcher Thiere, die zur gewöhnlichen Nahrung dienen ebensowohl wie die des Aases der nicht essbaren Thiere, und dieses wird in einem besondern Gebote ausdrücklich erwähnt. Nach diesem müssen in Beziehung auf die Unreinigkeit die Thiere in andere Classen getheilt werden als in Beziehung auf das Essen und Nichtessen. Es werden unterschieden: 1) Thiere, welche nicht ganz durchgespaltne Klauen haben und nicht wiederkäuen; 2) vierfüssige Thiere, die auf den Tatzen gehen; 3) das unreine Gewürm, unter welchem Namen kleine Thiere verschiedener Art, Maulwurf, Maus, Eidexe u. s. w. zusammengefasst werden; 4) das Vieh, welches zur Speise dient; 5) das Gewürm das auf der Erde kriecht. Und nach diesen fünf Classen gestalten sich die andern fünf Gebote.

Die Anordnung der zweimal fünf Gebote ist die, dass die ersten vier Gebote feststellen, was von dem Vieh, den Fischen, Vögeln und dem geflügelten Gewürm gegessen werden darf; das fünfte bis achte handeln von der Unreinigkeit, welche sich durch Berührung des Aases grösserer Thiere und der, ich will sagen im Hausstande und im gewöhnlichen Leben, häufig vorkommenden kleineren Thiere mittheilt. Das neunte und zehnte Gebot beschäftigen sich mit allerlei kriechendem Gewürm, indem das neunte wiederum auf das Essen, das zehnte auf die Verunreinigung durch solches Ge-

würm sich bezieht. Das zehnte von dem neunten nach Analogie der übrigen Gebote zu trennen nöthigen uns die Worte v. 43.: ולא תטמאו בהם ונטמתם בם, während v. 41. u. 42. nur von dem Nichtessen die Rede war. Darnach zerfallen die zehn Gebote in zwei an Umfang ungleiche Theile gleicher Anordnung: die acht ersten Gebote stehen den zwei letzten gegenüber: das erste bis vierte verhalten sich zu dem neunten wie das fünfte bis achte zu dem zehnten.

Es steht aber durch die Betrachtung des Inhalts ganz fest, dass zehn Gebote in diesem Gesetze über das Essen und Nichtessen und die Unreinigkeit der Thiere enthalten sind, welche wir ihrem Inhalte nach kurz angeben, ohne weiter darauf hinzuweisen, wie die einzelnen Gebote auch durch ihren Anfang und ihre Form sich von einander absondern; denn da Anfang und Form vermöge des verschiedenen Inhalts nicht in gleichmässiger Wiederholung wiederkehren können, wird die Theilung vorzugsweise auf dem Inhalt beruhen müssen. Für die gefundne sind solche Anfänge wie v. 2. »dieses sind die Thiere, welche ihr essen sollt von allem Vieh,« v. 9. »dieses sollt ihr essen von allem was im Wasser ist,« v. 13. »von den Vögeln sollt ihr verabscheuen,« v. 20. »von dem Gewürm mit Flügeln,« v. 24. »und durch diese verunreinigt ihr euch,« willkommne Bestätigung. Die zehn Gebote sind diese:

1. v. 2—8. Dieses sind die Thiere, welche ihr essen sollt von allem Vieh, welches auf der Erde ist: alles was ganz durchgespaltne Klauen hat und wiederkäuet von dem Vieh das sollt ihr essen. Aus dieser Regel folgt, dass Kameel, Bergmaus, Hase und Schwein nicht gegessen, auch ihr Aas nicht berührt werden darf.

2. v. 9—12. Dieses sollt ihr essen von allem, was im Wasser ist; was Flossfedern und Schuppen hat sollt ihr essen; alles übrige sei euch ein Abscheu.

3. v. 13—19. Von den Vögeln sollt ihr verabscheuen den Adler u. s. w.

4. v. 20—23. Von dem Gewürm mit Flügeln, das

auf vieren geht, sollt ihr nur die essen, welche Schenkel über den Füssen haben. Alles übrige sei euch ein Abscheu.

5. v. 24—26. Wer das Aas von Thieren anrührt, die nicht ganz durchgespaltne Klauen haben und nicht wiederkäuen, soll unrein sein bis an den Abend, und wer von ihrem Aase trägt soll unrein sein bis an den Abend und seine Kleider waschen.

Auf diese Weise muss das Gebot v. 24—26. aufgefasst werden. Nämlich das לְאֵלֶּה v. 24. weiset auf die v. 26. beschriebenen Thiere hin. Weil aber hier zuerst angegeben wird, wie lange die Unreinigkeit die durch Berührung des Aases der v. 26. beschriebenen unreinen Thiere sich mittheilt, dauert und wie sie nicht nur an den Menschen sondern auch an den Kleidern haftet, treten v. 24. u. 25. voran. v. 26. steht aber nicht selbstständig da, wäre dieses der Fall so wären die Worte כל הנגע בהם ganz unverständlich, welche erst durch כל הנגע בנבלתם v. 24. ihr Verständniss erhalten: nicht das Berühren der lebendigen Thiere sondern nur das der todten verunreinigt. Nur dadurch dass die Beschreibung der Unreinigkeit v. 24. und 25. vor die Angabe der Thiere v. 26. tritt, unterscheidet sich dieses Gebot in der Form von dem folgenden sechsten; sonst ist vollkommne Uebereinstimmung der Form zwischen beiden, indem auch im sechsten die Beschreibung der Unreinigkeit wiederholt und eben dadurch seine Selbstständigkeit angedeutet wird.

6. v. 27—28. Ganz dieselben Vorschriften gelten, wenn jemand das Aas von vierfüssigen auf den Tatzen gehenden Thieren anrührt.

7. v. 29—38. Auf gleiche Weise sind von dem Gewürme, das auf der Erde kriechet, Maulwurf, Maus, Eidexe u. s. w. unrein.

Aber weil die Unreinigkeit dieser kleinen Thiere sich den Gegenständen, auf welchen sie todt gefunden werden, mittheilt, müssen mehrere Vorschriften gegeben werden, wie es mit den so verunreinigten Gegenständen gehalten werden soll. Die Leiche grösserer Thiere fällt nicht leicht auf allerlei Geräthe oder Kleider, oder in ein irdnes Gefäss, oder in den Brunnen oder auf den Ofen oder Heerd. Weil also in diesem Gebote viele einzelne Fälle, die sonst nicht in Betracht kommen, berücksichtigt werden mussten, so musste es auch einen grösse-

ren Umfang erhalten; die Einheit des Gebotes ist nicht zu verkennen. Auch nach der Paraschen-Eintheilung macht es ein Ganzes aus.

8. v. 39. u. 40. Und wenn eins von dem Vieh, welches euch zur Speise dient, stirbt, so soll der, welcher sein Aas anrührt, unrein sein bis zum Abend u. s. w.

9. v. 41. u. 42. Alles Gewürm, das auf der Erde kriechet, auf dem Bauche gehet, von den vierfüssigen an bis zu den vielfüssigen soll nicht gegessen werden; ein Abscheu ist's.

Im vierten Gebot war von dem Gewürm mit Flügeln, hier ist von dem ohne Flügel die Rede. Hier im neunten Gebot wird nur das Essen von solchem Gewürm verboten, im zehnten aber die Verunreinigung durch dasselbe; vergl. die Einleitung zu dieser Reihe.

10. v. 43—45. Machet euch nicht abscheulich durch allerlei kriechendes Gewürm und nicht sollet ihr euch dadurch verunreinigen und unrein werden; denn ich bin Jehova euer Gott, und ihr sollt euch heiligen und heilig sein, denn ich bin heilig und ihr sollt euch nicht verunreinigen durch allerlei Gewürm, welches auf der Erde kriechet; denn ich bin Jehova der euch aus Aegypten-Land führte euch zum Gott zu sein, und ihr sollt heilig sein, denn ich bin heilig.

Die Unterschrift v. 46. u. 47.

b. Gesetz über die Unreinigkeit der Kindbetterinnen und über die durch das Aussatzübel an Menschen und Kleidern verursachte. c. 12. u. 13.

Es mag auffallend erscheinen, dass die Gebote über die Unreinigkeit der Kindbetterinnen und über das Aussatzübel an Menschen und Kleidern in eine Reihe zusammengefasst werden. Um so mehr, da sowohl das Gebot über die Kindbetterinnen in c. 12, 7., als auch das über das Aussatzübel an Kleidern in c. 13, 59. eigne Unterschriften haben. Aber doch sind wir durchaus gezwungen eine solche Zusammenfassung anzuerkennen.

Wir erinnern zuerst daran, dass in allen diesen Geboten von der Unreinigkeit gehandelt wird, ob diese die der Kindbetterinnen oder die durch das Aussatzübel verursachte sei, ob diese letztere an Menschen oder an Kleidern sich zeige: diese Unterschiede muss der Verfasser unserer Reihe nicht von solcher Bedeutung gehalten haben, ihretwegen Inhalt und Umfang seiner Reihe anders einzurichten. Sodann, dass alle diese Gebote wirklich einer Reihe angehören ist durch die Form, zumal durch den Anfang derselben gewiss. Das bedarf keines anderen Beweises als des einen, der sich aus der Betrachtung ihrer Anfänge unmittelbar ergiebt. Die Anfänge sind: 1) c. 12, 2. אשה כי תזריע וילדה זכר. 2) c. 13, 2. אדם כי יהיה. 3) v. 9. נגע צרעת כי תהיה. 4) v. 18. ובשר כי יהיה. 5) v. 24. או בשר כי יהיה. 6) v. 29. ואיש או אשה כי יהיה. 7) v. 38. ואיש או אשה כי יהיה. 8) v. 40. ואיש כי ימרט. 9) v. 42. וכי יהיה בקרחת — נגע לבן אדמדם. 10) v. 47. והבגד כי יהיה. Das characteristische dieser Anfänge tritt gleich hervor. Das Substantiv steht voran, dann folgt das כי mit dem Imperfect., nur im neunten Fall hat das durch die Adjective bestimmte Substantiv נגע לבן אדמדם seinen Ort nach dem כי יהיה erhalten. Und grade zehn Mal kommt dieser characteristische Anfang vor, wie leicht erhellen wird, wenn man darauf merkt, dass das כי sonst nur c. 13, 16. 28. 31. 51. 52. sich findet, und an diesen Stellen theils in anderer Bedeutung, theils in ganz anderer Stellung und Umgebung steht.

Mit v. 13, 59. hört diese Reihe auf; c. 14. ist anderen Inhalts. Die Zehnzahl der Gebote, welche in c. 12. und 13. durch die Anfänge derselben auch äusserlich auf das bestimmteste hervortritt, ist eine Erscheinung die uns zwingt c. 12. und 13. zusammenzufassen und die Gebote in diesen Capiteln einer Reihe, die ihren Abschluss eben durch die Zehnzahl erhält, zuzuweisen.

Auch nach der andern Seite, nach der Seite des Endes hin, bietet sich uns in jedem Gebote ein passender Abschluss dar: 1) das Gebot von der Unreinigkeit der Kindbetterinnen hat v. 7. eine abschliessende Unter-

schrift; die folgenden acht Gebote endigen: 2) v. 8. »so erkläre ihn der Priester für unrein: es ist der Aussatz;« 3) v. 17. »so erkläre der Priester das Uebel für rein, rein ist es;« 4) v. 23. »so erkläre ihn der Priester für rein;« 5) v. 28. »so erkläre ihn der Priester für rein, denn es ist die Narbe eines Brandmaales;« 6) v. 37. »so erkläre ihn der Priester für rein;« 7) v. 39. »es ist ein unschuldiger Aussatz der ausgebrochen ist an der Haut, rein ist er;« 8) v. 41. »ein Plattenkopf ist er, rein ist er;« 9) v. 44. »unrein ist er, für unrein soll ihn der Priester erklären, an seinem Haupte ist sein Uebel, (über v. 45. und 46. vergl. unten die Aufzählung dieser zehn Gebote);« 10) das Gebot über den Aussatz an Kleidern ist durch eine abschliessende Unterschrift begränzt.

Die Zehnzahl der Gebote im zwölften und dreizehnten Capitel steht so fest, dass kein Zweifel an ihr entstehen kann. Es fragt sich noch, wie die auffallende Erscheinung, dass nur das erste und zehnte Gebot eine abschliessende Unterschrieft erhalten haben, die übrigen acht nicht, zu erklären sei? Die Antwort auf diese Frage liegt ganz nahe. Nur das erste und zehnte Gebot haben einen wirklichen Abschluss erhalten, die übrigen acht haben ihre Ergänzung und Vervollständigung erst in der dritten Reihe dieser Gruppe, in c. 14, 1—32. Denn c. 12, 6—8. wird angegeben, wie die Unreinigkeit der Kindbetterinnen gesühnt werden soll; ebenso wird c. 13, 47—59. bestimmt, wie die Unreinigkeit der aussätzigen Kleider von Wolle oder Linnen oder des Tuches oder des Zeuges oder des Geräthes von Leder entfernt werden kann; eben dadurch wird die תורת הילדת das Gesetz der Kindbetterin c. 12, 7. und die תורת נגע צרעת בגד' c. 13, 59. vollendet und streng genommen erst zur תורה. Die acht übrigen Gebote geben nur an, an welchen Kennzeichen der Priester erkennen kann, ob ein Aussatz am Menschen bösartig oder unschuldig ist, wie aber die Unreinigkeit durch den Aussatz entfernt und gesühnt werden soll, wird erst c. 14. in der תורת המצרע ביום טהרתו angegeben, und aus diesem Grunde konnten

diese acht Gebote keine abschliessende Unterschrift wie das erste und zehnte erhalten.

Es ist nichts weiter hinzuzufügen; die Zehnzahl der Gebote über die Arten der Unreinigkeit, die hier in Betracht kommen, ist in kurzer Uebersicht, welche in ihren Anfängen enthalten ist, diese:

1. c. 12, 1—8. Ein Weib, so es Samen bringt und gebieret ein Männliches, so soll es unrein sein sieben Tage u. s. w.

Mit der abschliessenden Unterschrift v. 7.

2. c. 13, 1—8. Ein Mensch, so an der Haut seines Leibes eine Erhöhung, ein Schorf oder ein Flecken ist u. s. w.

3. v. 9—17. Ein Aussatz-Uebel, so es ist an einem Menschen und er zum Priester gebracht wird, so soll der Priester besehen u. s. w.

4. v. 18—23. Und das Fleisch, so an seiner Haut eine Beule wird und wieder heilet u. s. w.

5. v. 24—28. Oder das Fleisch, so an seiner Haut ein Brandmaal ist, und das Brandmaal ein weiss-rother oder ein weisser Flecken ist u. s. w.

6. v. 29—37. Und Mann oder Weib, so an ihnen ein Aussatz ist am Haupte oder Barte u. s. w.

7. v. 38. u. 39. Und ein Mann oder Weib, so auf der Haut ihres Fleisches Flecken sind u. s. w.

8. v. 40. u. 41. Und ein Mann, so sein Haupt kahl wird, der ist ein Glatzkopf, er ist rein u. s. w.

9. v. 42—46. Und so an der Glatze oder an der Platte ein weiss-röthlicher Flecken ist u. s. w.

Dieses neunte Gebot schliesst v. 44. mit den Worten: »unrein ist er, für unrein soll ihn der Priester erklären, an seinem Haupte ist sein Uebel.« Angehängt werden v. 45. u. 46. »und der Aussätzige, an dem das Uebel ist, dessen Kleider sollen zerrissen und dessen Haupt soll entblösst sein und um das Kinn soll er eine Hülle legen und ein Unreiner, ein Unreiner soll er rufen; so lange das Uebel an ihm ist, soll er unrein sein, ein Unreiner ist er, für sich allein soll er wohnen, ausserhalb des Lagers soll seine Wohnung sein.« Diese

Verse beziehen sich gleichmässig auf alle unter 2—9. angegebenen Fälle; sie stehen bei dem neunten Fall als Anhang, weil sie nach der Anlage dieser Reihe als eignes Gebot keinen Platz in ihr finden konnten.

10. v. 47—59. Und ein Kleid, so an ihm ein Aussatzübel ist u. s. w.

Mit der abschliessenden Unterschrift v. 59.

c. Das Gesetz des Aussätzigen am Tage seiner Reinigung und wenn man hineingekommen ist zum Priester. c. 14, 1—32.

Ueber das Verhältniss dieses Gesetzes zu dem 2. bis 9. Gebote der vorhergehenden Reihe ist schon gesprochen worden. Für eine selbstständige Reihe von Geboten halten wir dieses Gesetz einmal, weil es seinem Inhalte nach selbstständig dasteht, welches sich darin zeigt, dass es vom 2. bis 9. Gebote der vorhergehenden Reihe getrennt ist, dann auch desshalb weil wir in ihm eine Zehnzahl von Geboten anzuerkennen genöthigt sind.

Die Ueberschrift ist v. 2. enthalten: »dies soll sein das Gesetz des Aussätzigen am Tage seiner Reinigung und wenn man hineingekommen ist zum Priester.« In diesem Umfange muss ich die Ueberschrift nehmen, so dass הובא אל הכהן im stat. constr. zu יום auf einer Linie mit טהרתו steht und das passive הובא Ausdruck des unbestimmten Activs ist. Man könnte versucht werden diese Worte so aufzufassen, dass sie nicht mehr der Ueberschrift sondern den Geboten selbst angehören und auf einer Linie mit dem folgenden ויצא stehen, etwa so: man soll hineinkommen zum Priester; — (denn »man bringe ihn, den Aussätzigen, zum Priester« kann das והובא nicht übersetzt werden, da gleich im dritten Verse steht, dass der Priester hinausgehen solle zu dem Aussätzigen) — aber da in den Geboten angegeben wird, was der Priester t h u n soll und in dem »man soll hineinkommen zum Priester« keine Thätigkeit desselben gefordert wird, so dürfen diese Worte nicht zu den Geboten gezogen werden; wenn sie der Ueberschrift angehö-

ren ist die erstere Auffassung, nach welcher sie im stat. constr zu יום stehen, allein zulässig. Ganz ähnlich gehört c. 13, 9. והובא zu der Angabe des in Betracht kommenden Falles oder zu der Ueberschrift, nur dass an dieser Stelle das כי ergänzt werden muss, welches eben vorher bei תהיה stand; mit dem וראה v. 10. beginnt die Beschreibung dessen, was der Priester in dem v. 9. angegebenen Falle zu thun hat, vergl. v. 20. 25. 30. 39. 43. — Wir müssen darauf, dass die Worte והובא אל הכהן der Ueberschrift angehören, ein um so grösseres Gewicht legen, weil die Zehnzahl der Gebote in dieser Reihe keine andere Auffassung derselben zulässt.

Bei der Reinigung des Aussätzigen nämlich ist das Thun des reinigenden Priesters, die Gebräuche welche er zu verrichten hat, die Hauptsache. In den Geboten wird daher angegeben auf welche Weise dieser die Reinigung bewerkstelligen soll und auf dieser Angabe beruht die Aufzählung der Gebote dieser Reihe. Gleich im Anfange v. 3. finden wir eine solche Angabe in dem Perfecto יצא mit dem ו consequut., nach welchem הכהן steht; grade diese Verbindung des Perf. mit ו consequut. mit nachgesetztem הכהן kommt nun häufiger und auf eine die Aufmerksamkeit erregende Weise vor, nämlich v. 3. zweimal; v. 4. 5. 11. 12. 14. zweimal; v. 15. 16. 19. 20. also zwölfmal. Dass der Anfang der Gebote durch diese Verbindung ausgedrückt werden soll, ergiebt sich aus ihrer regelmässigen Wiederholung und aus der Betrachtung des Inhalts. Bei letzterer aber fällt es auf, dass v. 3. unmittelbar nach ויצא הכהן bei dem וראה das הכהן wiederholt wird, und gleich auffallend ist die Wiederholung des Wortes הכהן bei dem ונתן v. 14., nachdem unmittelbar vorher in demselben Verse ולקח הכהן vorgekommen war. Wird durch das Perf. mit dem ו consequut. und dem הכהן der Anfang eines neuen Gebotes bestimmt, so würden die Worte v. 3. »und es soll der Priester hinausgehen vor das Lager« und die Worte v. 14. »und es soll nehmen der Priester vom Blute des Schuldopfers,« je ein besonderes Gebot bilden, welche zwei Gebote in ihrem Umfange aber doch

gar sehr von den übrigen Geboten der Reihe abweichen würden. Es ist erwünscht, dass wir auf sehr alte Zeugnisse gestützt, ja durch sie genöthigt, das zweite הכהן sowohl in v. 3. als in v. 14. streichen dürfen. Denn in v. 3. fehlt das zweite הכהן in cod. K. 84. und de Rossi 10., in zwei sehr bedeutenden codd., ferner in der vulgata und in dem Pariser und Constantin. Text der arab. Uebersetzung, vergl. de Rossi 1, p. 97. Ebenso fehlt in v. 14. das zweite הכהן in cod. K. 1. 14. de R. 443. 649., in dem samarit. Pentateuche, in der vulgata und in beiden Ausgaben der arab. Uebersetzung, vergl. de Rossi a. a. O. Ein desto grösseres Gewicht ist auf das Fehlen des Wortes in den angegebenen Auctoritäten zu legen, da auf eine überraschende Weise fast alle Handschriften und Zeugen des Textes in der Setzung desselben an den vielen andern Stellen unsers Capitels übereinstimmen. Kurz, es scheinen mir die Analogie der übrigen Gebote und äussere Gründe entschieden dafür zu sprechen, dass das zweite הכהן in v. 3. und v. 14. gestrichen werden muss.

Streichen wir es an diesen beiden Stellen, so ist die Zehnzahl der Gebote dieser Reihe durch die regelmässige Wiederholung des Perf. mit dem ו consequut. und des הכהן auch äusserlich bemerklich gemacht. Und hierin müssen wir eine Bestätigung der Annahme finden, dass es ursprünglich an ihnen nicht gestanden hat. Die Gebote sind:

v. 2. die Ueberschrift.

1. v. 3. Es soll der Priester hinausgehen vor das Lager und ihn besehen und siehe es hat nachgelassen der Aussatz von dem Aussätzigen.

2. v. 4. Und es soll befehlen der Priester, dass man zwei Vögel bringe u. s. w.

3. v. 5—10. Und es soll befehlen der Priester und er soll schlachten den einen Vogel u. s. w.

Dieses Gebot ist viel grösseren Umfangs als die übrigen, weil hier nicht allein das was der Priester mit dem sich Reinigenden thun soll, sondern auch das was dieser selbst zu seiner Reinigung vornehmen soll, geboten wird. Dieses letztere

aber konnte nach dem Eintheilungsprincip der Gebote dieser Reihe nur als Anhang zu dem eigentlichen Gebote seinen Ort finden, welches durch diesen Anhang weiteren Umfangs wird.

4. v. 11. **Und es soll der reinigende Priester** den sich reinigenden Mann und die (v. 10. genannten) Gegenstände vor Jehova hinstellen.

5. v. 12. u. 13. **Und es soll der Priester** das eine Lamm nehmen u. s. w.

6. v. 14. **Und es soll der Priester** von dem Blute des Schuldopfers nehmen und es auf das rechte Ohrläppchen u. s. w. des sich Reinigenden streichen.

7. v. 15. **Und es soll der Priester** nehmen von dem Log Oel u. s. w.

In diesem Gebote kommt הכהן noch einmal vor, aber nicht in der Verbindung mit dem Perfecto und dem ו consequut. —

8. v. 16—18. **Und es soll der Priester** tauchen seinen rechten Finger in das Oel u. s. w.

Das הכהן kommt v. 17. und v. 18. wieder vor, aber nicht in der characteristischen Verbindung mit dem Perf. und dem ו consequut.

9. v. 19. **Und es soll der Priester** verrichten das Sündopfer u. s. w.

10. v. 20. **Und es soll der Priester** hinaufbringen das Brandopfer und die Gabe auf den Altar und ihn versöhnen, dass er rein sei.

Das zweite הכהן in diesem Verse ist durch das עליו von וכפר getrennt.

So ist mit dem וטהר v. 20. diese Reihe geschlossen. Einen unselbstständigen Anhang zu dieser Reihe finden wir v. 21—32., in welchen Versen der Fall berücksichtigt wird, wenn der sich Reinigende zu arm ist, die v. 10. geforderten Gegenstände darzubringen. Einen unselbstständigen Anhang nennen wir diese Verse mit vollem Rechte, weil das v. 3—9. Gebotene nicht wiederholt wird; v. 21. nimmt dieselbe Stelle ein, welche v. 10. in dem eigentlichen Gesetz über die Reinigung einnimmt, so dass v. 21—32. genau, so weit es der ver-

schiedene Inhalt erlaubt, den Versen 10—21. entsprechen. Desshalb kann hier also keine Zehnzahl von Geboten vorhanden sein, weil die ersten 3 Gebote v. 3—9. fehlen. Wenn man diese vor v. 21. wieder ergänzt, so kann man mit Hülfe der Vergleichung von v. 10—20. in v. 21—32. sieben Gebote auffinden; daraus aber erhellt, dass es die Absicht des Verf. nicht war, in dem Nachtrage eine Zehnzahl von Geboten zu geben.

d. Das Gesetz über den Aussatz am Hause. c. 14, 33—53.

Ich muss aus mehreren Gründen dafür halten, dass die Gebote in diesen Versen eine selbstständige Reihe bilden. Es ist die Rede in ihnen vom Aussatz am Hause; dem Inhalte nach würden sie also dem zehnten Gebote der zweiten Reihe dieser Gruppe, dem vom Aussatze an Kleidern, am nächsten stehen. Aber der Form nach unterscheiden sie sich von diesem bedeutend, welches durch seinen characteristischen Anfang והבגד כי יהיה בו נגע als ein Gebot von den zehn der zweiten Reihe bezeichnet ward; hier hingegen ist ein ganz anderer Anfang: »wenn ihr ins Land Kena'an kommt, welches ich euch geben werde und ich gebe ein Aussatzübel an ein Haus.« Zu der zweiten Reihe also, welche in ihrer Zehnzahl abgeschlossen war, kann dieses Gesetz nicht gehören, wie es ja auch von ihr durch die dritte Reihe dieser Gruppe äusserlich getrennt ist. Von dieser dritten Reihe, die ebenfalls eine abgeschlossene Zehnzahl darbot, ist es aber durch seinen Inhalt getrennt, ebenso von den folgenden Reihen, in welchen von denen gehandelt wird, die am Flusse leiden. Die Selbstständigkeit des Gesetzes über den Aussatz am Hause wird durch eine Vergleichung desselben mit der dritten Reihe bestätigt, mit welcher es in Anlage und Form die meiste Aehnlichkeit hat, vergl. besonders den Schluss v. 53. וכפר על הבית וטהר mit dem Schlusse in v. 20., und das häufige Vorkommen des Perf. mit dem ו consequut. und dem הכהן mit dem characteristischen Anfange der Gebote

der dritten Reihe. In v. 33—53. ist ferner auch eine vollständige תורת über den Aussatz am Hause enthalten, indem einmal die Beschreibung des Uebels, sodann auch die Vorschriften zur Reinigung und Sühnung gegeben werden.

Man wird aus der Aehnlichkeit der Form dieses Gesetzes mit der der dritten Reihe zu schliessen bereit sein, dass auch in ihm das Perfect. mit dem ו consequut. und dem wiederholten הכהן für das Auffinden der einzelnen Gebote desselben von entscheidender Wichtigkeit sei. Diese Verbindung kommt aber nur v. 36. 38. 39. 40. 44. 48. also nur sechs Mal vor und schon aus diesem Grunde kann die Theilung nicht allein auf sie zuzückgehen, welches der Verf. der Reihe auch dadurch andeutet, dass c. 44. ובא הכהן und v. 48. וטהר הכהן den Nachsatz zu Vordersätzen bilden, welche v. 43. durch die Worte ואם ישוב und v. 48. durch die Worte ואם בא יבא הכהן kenntlich genug als ein neuer Anfang dastehen, auf die Weise, dass der Anfang von v. 44. in v. 43. und von dem וטהר הכהן v. 48. in den ersten Worten dieses Verses zu finden ist. Fragen wir, wesshalb in diesem Gesetze die zehn einzelnen Gebote nicht wie in der dritten Reihe durch einen zehn Mal wiederkehrenden Anfang ausgezeichnet sind, so müssen wir sagen, dass sein Inhalt dies nicht zugab. Denn einmal war es nothwendig hier anzugeben, woran der Aussatz am Hause zu erkennen sei, während die dritte Reihe allein mit dem Thun der Priester bei der Reinigung sich beschäftigte, indem sie eine Ergänzung zu dem zweiten bis neunten Gebote der zweiten Reihe bildete, in welchen die Kennzeichen des Aussatzes angegeben waren; sodann gestatten das achte und neunte Gebot dieses Gesetzes (vergl. die Aufzählung) nicht die Anwendung des in der dritten Reihe regelmässig wiederkehrenden Anfangs. Es darf hier die Consequenz in der Wiederholung des Anfangs nicht gesucht werden, weil sie des Inhalts wegen nicht möglich ist. Doch werden wir uns veranlasst sehen müssen, da wo sie sich findet einen neuen Anfang

anzunehmen, also in v. 36. 38. 39. 40. und in den Vordersätzen v. 43. und v. 48.

Ausser diesen sechs Anfängen erkenne ich in dem nachdrücklich vortretenden Accusativ ואת הבית v. 41., dann in den zwei Participien והבא v. 46. und והשכב v. 47. neue Anfänge; zu den so gefundenen neun Geboten kommt das erste hinzu, v. 34. und 35., welches durch seine Stellung am Anfange der Reihe hinlänglich ausgezeichnet ist.

Ich gebe nun natürlich zu, dass die Zerlegung dieses Gesetzes in zehn Gebote unsicherer und schwankender ist als bei den meisten der übrigen Reihen und dass ich schwerlich durch Betrachtung desselben darauf gekommen wäre, in ihm zehn Gebote zu finden. Aber auf der andern Seite lässt sich aus dem Inhalt der Gebote nachweisen, dass ein gleichmässig wiederkehrender Anfang bei allen nicht möglich war, vergl. das erste, achte und neunte; sodann treten doch wirklich zehn Anfänge hervor und zwar auf die Weise, dass die durch sie bemerkbar gemachten zehn Abschnitte als solche durch ihren Inhalt Bestätigung erhalten. Und das steht ganz fest, dass aus der Unsicherheit der Eintheilung dieser Reihe nicht auf das Fehlen der Zehnzahl in ihr geschlossen werden kann, welche wir in so vielen Reihen unzweifelhaft gewiss nachgewiesen haben. Nach meiner Meinung zerfällt das Gesetz in folgende zehn Theile:

1. v. 34. v. 35. Wenn ihr in das Land Kena'an kommet, und ich gebe ein Aussatzübel an ein Haus, so soll der Eigenthümer des Hauses kommen, es dem Priester anzeigen mit den Worten: etwas wie ein Uebel hat sich mir am Hause gezeigt.

2. v. 36. u. 37. Und der Priester soll gebieten, dass man das Haus räume, dann hineingehen, es besehen und siehe das Uebel ist an den Wänden des Hauses grünliche und röthliche Vertiefungen, die tiefer als die Wand erscheinen.

3. v. 38. Und der Priester soll hinausgehen und das Haus sieben Tage verschliessen.

4. v. 39. Und der Priester soll am siebenten Tage wiederkehren und zusehen ob das Uebel um sich gegriffen an den Wänden des Hauses.

5. v. 40. Und der Priester soll gebieten und sie sollen die Steine, an welchen das Uebel ist, ausbrechen und sie vor die Stadt hinauswerfen an einen unreinen Ort.

6. v. 41. u. 42. Und das Haus lasse er abschaben inwendig; das Abgeschabte soll an einen unreinen Ort geworfen werden. Mit neuen Steinen und neuer Tünche soll das Haus ausgebessert werden.

7. v. 43—45. Und wenn das Uebel wiederkommt, so soll der Priester kommen und zusehen und wenn das Uebel um sich gegriffen hat, so ist es ein bösartiger Aussatz: man breche das Haus ab und schaffe alle Materialien desselben vor die Stadt hinaus an einen unreinen Ort.

8. v. 46. Und wer in das Haus kommt so lange es verschlossen ist soll unrein sein bis an den Abend.

Dass v. 46. von v. 45. sich durch den Inhalt absondert ist ganz deutlich.

9. v. 47. Und wer im Hause schläft soll seine Kleider waschen, und wer im Hause isst soll seine Kleider waschen.

10. v. 48—53. Und wenn der Priester kommt und sieht, dass das Uebel nicht weiter um sich gegriffen hat, so soll der Priester das Haus für rein erklären und das Haus entsündigen und es versöhnen, dass es rein sei.

Dieses Gesetz ist das letzte von denen, die über den Aussatz handeln; daher ist ihm die auf alle Gesetze über den Aussatz sich beziehende Unterschrift v. 54—57. angehängt: »dies ist das Gesetz über jeden Aussatz und den Grind, und über den Aussatz der Kleider und des Hauses, und über die Erhöhung, den Schorf und den Flecken, um zu bestimmen den Tag des Unreinen und den Tag des Reinen (wenn etwas oder jemand unrein und wenn etwas oder jemand wieder rein ist): dies ist

das Gesetz über den Aussatz.« Alles hier genannte ist in der 2. 3. u. 4. Reihe vorgekommen, nur in anderer Ordnung; auch fällt uns nicht auf, dass von der Unreinigkeit der Kindbetterinnen in der Unterschrift, die nur angeben will, dass die Gesetze über den Aussatz vollständig mitgetheilt sind, nicht die Rede ist.

Die fünfte und sechste Reihe.

Sie sind im 15. Capitel enthalten; der ähnliche Inhalt beider Reihen lässt es zu, dass eine gemeinschaftliche Unterschrift v. 32. u. 33. beide beschliessen kann, vergl. c. 14, 54—57. Das Ende jeder Reihe ist durch das Gebot von dem was der Flüssige v. 13—15., und die Flüssige v. 28—30. nach dem Aufhören des Flusses thun sollen, um wegen des Flusses ihrer Unreinigkeit vor Jehova versöhnt zu werden, bezeichnet. Eine Vergleichung der beiden Stellen v. 13—15. und v. 28—30. lehrt, dass für beide fast ganz gleiches geboten wird; aus der ausdrücklichen zweimaligen Wiederholung desselben schliessen wir auf die Selbstständigkeit jeder Reihe.

Die Absonderung der zehn Gebote jeder Reihe ist uns durch ihre Gleichartigkeit und den gleichen oder ähnlichen Schluss aller sehr erleichtert: das Hauptgewicht ist auf das häufig vorkommende יטמא oder יטמא עד הערב zu legen; doch wird durch diese Worte allein der Umfang der einzelnen Gebote nicht bestimmt, da sie einige Male in demselben Gebote zweimal vorkommen. Wo dieses der Fall ist, ist aber jedesmal auf andere Weise die Einheit des Gebotes nachzuweisen, so dass über seinen Umfang keine Ungewissheit bleiben kann. Wir werden bei der Aufzählung der Gebote für unsere Eintheilung, wo sie einer Rechtfertigung bedarf, den Grund angeben.

e. Das Gesetz von dem Flüssigen. c. 15, 1—15.

1. v. 2. u. 3. Ein Mann, wenn er an seinem Fleische flüssig ist, dessen Fluss ist unrein; und das soll sein seine Unreinigkeit bei seinem Flusse: lässt sein Fleisch triefen seinen Fluss oder ist es verstopft vom Flusse, seine Unreinigkeit ist es.

Wir müssen nach Analogie von v. 16. und 19. diese Worte zusammenfassen. Wäre nicht in diesen Versen ein ganz ähnlicher Anfang, so könnte man das Gebot mit v. 3. beginnen lassen und die vorhergehenden Worte in v. 2. als Ueberschrift auffassen, aber doch nie als eignes Gebot, da das טמא in v. 2. erst v. 3. seine genauere Bestimmung erhällt.

2. v. 4. Jedes Lager worauf der Flüssige lieget soll unrein sein und jedes Geräthe worauf er sitzet soll unrein sein.

Das יטמא kommt zweimal vor; aber im zweiten Gliede ist das Subject הזב nicht wiederholt. Die Verunreinigung durch Liegen und die Verunreinigung durch Sitzen auf einem Gegenstande sind so gleichartig, dass sie füglich zusammengefasst werden konnten.

3. v. 5. Und wer sein Lager anrührt soll seine Kleider waschen und sich baden in Wasser und unrein sein bis an den Abend.

4. v. 6. Und wer sitzt auf dem Geräthe, worauf der Flüssige sitzet soll seine Kleider waschen und sich baden in Wasser und unrein sein bis an den Abend.

Liegen und Sitzen des Flüssigen auf einem Gegenstande verursachen einen verschiedenen Grad der Unreinigkeit desselben; sie theilt sich durch blosse Berührung des Lagers, vergl. v. 5. יגע, aber nur durch ein Sitzen auf dem Gegenstande, worauf der Flüssige gesessen hat, mit; die blosse Berührung desselben verunreinigt also nicht. Aus diesem Grunde musste das 3te von dem 4ten Gebote getrennt werden, während im zweiten Gebote das Liegen und Sitzen zusammengefasst wurden.

5. v. 7. Und wer anrührt das Fleisch des Flüssigen soll seine Kleider waschen und sich baden in Wasser und unrein sein bis an den Abend.

6. v. 8. Und wann speit der Flüssige auf einen Reinen, so soll er seine Kleider waschen und sich baden in Wasser und **unrein sein** bis an den Abend.

7. v. 9. Und jeder Wagensitz, worauf der Flüssige sitzet, soll **unrein sein.**

8. v. 10. Und jeder der anrührt irgend etwas, was unter ihm ist, soll **unrein sein** bis an den Abend und wer etwas von diesem trägt soll seine Kleider waschen und sich baden in Wasser und **unrein sein** bis an den Abend.

Die Zusammenfassung der zwei Glieder, von welchen jedes mit יטמא עד הערב schliesst, wird durch das Suffix in הנושא אותם gefordert. Es ist in beiden Gliedern von denselben Gegenständen aber von einer verschiedenen Art ihrer Berührung die Rede. Uebrigens weiset die Mittheilung der Unreinigkeit durch Berührung im 7ten Gebote darauf hin, dass das Sitzen auf dem Wagensitze dem Liegen auf dem Lager im 3ten gleich gestellt wird; im 8ten scheint die Rede zu sein von Decken, Gewändern u. s. w., auf welchen der Flüssige gelegen hat; ihre Unreinigkeit theilt sich, wie die des Lagers, durch blosse Berührung mit.

9. v. 11. u. 12. Und jeder, den der Flüssige anrührt, ohne seine Hände mit Wasser gespült zu haben, soll seine Kleider waschen und sich baden in Wasser und soll **unrein sein** bis an den Abend; und alles irdene Gefäss, welches der Flüssige anrührt, soll zerbrochen, und alles hölzerne Gefäss soll mit Wasser gespült werden.

Die Einheit des neunten Gebotes ist darin enthalten, dass in ihm von der Unreinigkeit des Menschen oder der Sachen, die von dem Flüssigen berührt werden, gehandelt wird.

10. v. 13—15. Und wann der Flüssige rein wird von seinem Flusse, so zähle er sieben Tage u. s. w. und am achten soll er zwei Turteltauben nehmen oder zwei junge Tauben und der Priester opfere sie, eine als Sündopfer und eine als Brandopfer und versöhne ihn vor Jehova wegen seines Flusses.

f. Das Gesetz über die Unreinigkeit bei Samenergiessungen, bei dem Beischlaf und bei der Menstruation. c. 15, 16—31.

Hier ist verschiedenes zusammengefasst, welche Zusammenfassung sich von selbst rechtfertigt. Die Absonderung der einzelnen Gebote beruht auf denselben Merkmalen wie in der vorigen Reihe. Es ergiebt sich aus der Zählung, dass v. 25—27., in welchen Versen ein unselbstständiger Anhang enthalten ist, für sie nicht in Betracht kommen, vergl. unten die Aufzählung. Man könnte nun meinen, dass diese Verse als Anhang passender nach dem zehnten Gebot stehen würden, also nach v. 28—30. Aber da das zehnte Gebot ebenfalls für den im Anhang berührten Fall gültig ist, so verliert die Stellung des Anhangs vor v. 28—30. ihr auffallendes. Die Frage, ob dieser Anhang ursprünglich in dieser Zehnzahl von Geboten gestanden habe oder erst später hinzugekommen sei, scheint mir nicht beantwortet werden zu können, auch von keiner grossen Bedeutung zu sein. Aber das ist zuzugeben, dass er nicht die Art selbstständiger Gebote an sich trägt, und desshalb nicht mit zu der Zehnzahl gehört. Die Zählung der Gebote ist übrigens hier so sicher und fest und durch den Text selbst bedingt, dass sie keiner Rechtfertigung bedarf. Ich mache noch darauf aufmerksam, dass das 4. bis 10. Gebot eng zusammengehören, und dass zur Tilgung der im 1. u. 3. Gebote beschriebenen Unreinigkeit kein Sündopfer und Brandopfer vom Gesetze verlangt wird. —

1. v. 16. Und ein Mann, so ihm die Samenergiessung entgehet, so soll er seinen ganzen Leib in Wasser baden und u n r e i n s e i n bis an den Abend.

2. v. 17. Und jedes Kleid und alles Leder, worauf die Samenergiessung kommt, es soll mit Wasser gewaschen werden und u n r e i n s e i n bis an den Abend.

3. v. 19. Und ein Weib, so ein Mann es mit Samenergiessung beschläft, Mann und Weib sollen sich in Wasser baden und u n r e i n s e i n bis an den Abend.

4. v. 19. Und ein Weib, so es flüssig ist, indem Blut ihr Fluss an ihrem Fleische ist, sieben Tage soll es in seiner Unreinigkeit sein, und jeder der es anrührt soll u n r e i n s e i n bis an den Abend.

5. v. 20. Und alles worauf es liegt in seiner Unreinigkeit soll u n r e i n s e i n, und alles worauf es sitzt soll u n r e i n s e i n.

Vergl. das zweite Gebot der vorhergehenden Reihe.

6. v. 21. Und jeder, der sein Lager anrührt, soll seine Kleider waschen und sich in Wasser baden und u n r e i n s e i n bis an den Abend.

7. v. 22. Und jeder, der ein Geräth anrührt worauf es sitzt, soll seine Kleider waschen und sich baden in Wasser und u n r e i n s e i n bis an den Abend.

8. v. 23. Und wenn etwas auf dem Lager oder auf dem Geräthe worauf es sitzet sich befindet, wenn jemand es anrührt, der soll u n r e i n s e i n bis an den Abend.

9. v. 24. Und wenn ein Mann es beschläft, so soll seine Unreinigkeit an ihm sein und er soll u n r e i n s e i n sieben Tage und jedes Lager worauf er liegt soll unrein sein.

Hier wird der Anhang eingeschaltet: »v. 25. Und ein Weib, wenn sein Blutfluss viele Tage fliesst, nicht in der Zeit seiner Unreinigkeit, oder wenn es über die Zeit seiner Unreinigkeit hinaus flüssig ist, so lange sein unreiner Fluss dauert soll es u n r e i n s e i n w i e i n d e n T a g e n s e i n e r U n r e i n i g k e i t; v. 26. jedes Lager, worauf es liegt so lange der Fluss dauert, soll ihm w i e d a s L a g e r s e i n e r U n r e i n i g k e i t s e i n, und alles Geräth, worauf es sitzet soll u n r e i n s e i n w i e b e i s e i n e r U n r e i n i g k e i t; v. 27. und jeder der es anrührt, soll u n r e i n s e i n und seine Kleider waschen und sich baden in Wasser und u n r e i n s e i n bis an den Abend.« Für einen unselbstständigen Anhang halten wir diese Verse, weil in ihnen auf das Gesetz über die Unreinigkeit während der Zeit der Menstruation verwiesen wird; es wird nur in ihnen angegeben, dass dasselbe, was von der regelmässigen Menstruation gilt, auch von der unregelmässigen gelte. Desshalb werden auch nicht alle Gebote, welche in Beziehung auf die erstere angeführt waren, hier wiederholt; eine blosse Verweisung auf sie reicht in dem unselbstständigen Anhange hin.

10. v. 28—30. Und wenn die Flüssige rein wird von ihrem Flusse, so zähle sie sieben Tage, und am achten Tage soll sie zwei Turteltauben oder zwei junge Tauben nehmen, und der Priester opfere sie, eine als Sündopfer und eine als Brandopfer, und versöhne sie vor Jehova wegen ihres unreinen Flusses.

v. 31. enthält eine Begründung dieser zwei Reihen von Geboten, zugleich eine Ermahnung an die Priester: »und ihr sollt fern halten die Söhne Israels von ihrer Unreinigkeit und nicht sollen sterben die Söhne Israels in ihrer Unreinigkeit wenn sie verunreinigen meine Wohnnng, welche in ihrer Mitte ist.« Die Priester werden hier angeredet, zunächst nach c. 15, 1. Mose und Aharon, aber letzterer als Repräsentant der Priester.

v. 32. u. 33. Die Unterschrift: »Dies ist das Gesetz des Flüssigen und dessen, dem eine Samenergiessung entgeht zur Verunreinigung durch dieselbe, und der Kranken in ihrer Unreinigkeit, und der Flüssigen, seien es Männer oder Weiber, und des Mannes der bei einer Unreinen liegt.

Alles in dieser Unterschrift genannte ist in den zwei Reihen vorgekommen, aber auch hier wiederum in andrer Ordnung, vergl. die Unterschrift c. 14, 54—57. S. 187.

g. Das Gesetz vom Versöhnungstage. c. 16.

Das Gesetz selbst ist in den ersten 28 Versen enthalten; eine Begründung und Ermahnung zur Befolgung desselben geben v. 29—34.

Bei der Versöhnung des Heiligthums und des ganzen Volkes sind drei Männer thätig: der Hohepriester, hier Aharon, dann der Mann der den Bock für Azazel in die Wüste führt, und drittens der, welcher Fell, Fleisch und Mist der Sündopfer ausserhalb des Lagers verbrennt. Von den letzten beiden ist der erstere unrein, weil er den mit der Schuld Israels belasteten Bock, der letztere, weil er die Sündopfer berührt hat. Auf welche Weise beide sich von ihrer Unreinigkeit befreien sollen, wird im 9ten und 10ten Gebot dieser Reihe vorgeschrieben, welche Gebote mit denselben Worten endi-

gen: ואחרי כן יבוא אל המחנה, und dadurch als zwei besondere sich zu erkennen geben.

Von dem, was sich auf die Thätigkeit des Aharon bezieht, muss also, wenn in dieser Reihe eine Zehnzahl von Geboten enthalten ist, in acht Geboten gehandelt werden. Nun finden wir grade acht Mal den Namen des Aharon erwähnt, v. 2. 3. 6. 8. 9. 11. 21. 23., die letzteren sechs Male nach dem Perfect. mit dem ו consequut., also in der Verbindung, die wir als eine den Anfang bezeichnende schon kennen gelernt haben. Das erste Mal steht Aharon nach einem Imperativ, das zweite Mal nach einem Jussiv, weil das בזאת vorangestellt ist. Es war nun, wie man leicht sieht, viel häufiger Gelegenheit den Namen des Aharon zu nennen; dass er nur acht Mal mit der grössten Uebereinstimmung in allen Handschriften und Zeugnissen für den Text genannt wird, weiset darauf hin, dass der Verf. der Reihe durch denselben den Anfang eines neuen Gebotes andeuten wollte. Die dadurch sich absondernden acht Gebote sind, wie ihre Betrachtung lehrt, auch durch ihren Inhalt begränzt und abgeschlossen. — Der Anfang in v. 21. rückt auf den das längere sechste Gebot noch einmal kurz zusammenfassenden Vordersatz in v. 20. vor. Die Gebote sind:

1. v. 2. Aharon soll nicht zu jeder Zeit ins Allerheiligste hineingehen.

2. v. 3—5. Damit soll Aharon hineingehen in das Heiligthum: mit einem jungen Stiere zum Sündopfer und einem Widder zum Brandopfer; in seinen heiligen Kleidern, nachdem er sich in Wasser gebadet hat; und von der Gemeinde Israels soll er zwei Ziegenböcke nehmen zum Sündopfer und einen Widder zum Brandopfer.

3. v. 6. u. 7. Aharon soll den Stier des Sündopfers für sich darbringen; die zwei Böcke vor Jehova stellen.

4. v. 8. Und Aharon soll über die zwei Böcke

losen, welcher für Jehova, welcher für Azazel bestimmt ist.

5. v. 9. u. 10. Und Aharon soll den Bock für Jehova als Sündopfer darbringen; der Bock für Azazel soll lebendig vor Jehova gestellt werden, ihn zu versöhnen, und ihn für Azazel in die Wüste zu entsenden.

6. v. 11—19. Und Aharon soll den Stier des Sündopfers für sich darbringen; mit seinem Blute soll er die Vorderseite des Deckels und den Raum vor dem Deckel sieben Mal besprengen. Den Bock des Sündopfers soll er für das Volk darbringen und mit seinem Blute den Deckel und den Raum vor dem Deckel besprengen. Durch diese Sündopfer soll er sich und sein Haus und die Gemeinde Israels versöhnen. Mit dem Blute des Stieres und des Bockes soll er den Rauchaltar reinigen und ihn von den Unreinigkeiten der Söhne Israels heiligen.

7. v. 20—22. Wenn auf diese Weise das Heiligthum, das Versammlungszelt und der Altar versöhnt sind, so soll Aharon seine Hände auf den lebendigen Bock legen und auf ihn alle Vergehungen und Uebertretungen der Söhne Israels bekennen; der Bock, belastet mit der Schuld Israels soll in die Wüste geführt werden.

8. v. 23—25. Und Aharon soll die Kleider im Heiligthum wieder ausziehen und sie daselbst lassen, sich baden, seine hohenpriesterlichen Kleider wieder anziehen, und sein Brandopfer wie auch das des Volkes darbringen.

9. v. 26. Wer den Bock für Azazel in die Wüste bringt soll seine Kleider waschen, sich baden und darnach kann er ins Lager kommen.

10. v. 27. u. 28. Den Stier des Sündopfers und den Bock des Sündopfers soll man vor das Lager hinausbringen, und ihr Fell, ihr Fleisch und ihren Mist verbrennen. Und wer sie verbrennt soll seine Kleider

waschen, sich baden und darnach kann er ins Lager kommen.

v. 29—34. Die Begründung und Ermahnung zur Befolgung des Gesetzes vom Versöhnungstage: »es soll eine ewige Satzung sein, dass am zehnten des siebenten Monates der Versöhnungstag sein soll. Der welcher Hoherpriester ist an Aharon's Statt soll an diesem Tage das Heiligthum, das Versammlungszelt, den Altar, die Priester und die ganze Gemeinde versöhnen.« Die Bestimmung des Tages wird hier vorweggenommen aus Levit. 23, 26 ff.; sie bildet aber hier kein eignes Gebot, sondern ist in der begründenden und ermahnenden Unterschrift enthalten.

V.

Levit. Cap. 17. — c. 20.

Israel soll das heilige Volk sein.

Wir nehmen zwei Resultate unserer Untersuchung, welche ihre Nachweisung und Rechtfertigung durch die Betrachtung der in diesen Capiteln enthaltenen Gesetze und ihrer Anordnung finden werden, gleich vorweg, um unserer Darstellung feste Anknüpfungspuncte und geordnetes Fortschreiten zu verschaffen. Das Eine ist dieses, dass die Gesetze in c. 17—20. einer Gruppe angehören, welche ihren Abschluss durch die Unterschrift c. 20, 22—26. erhält; das andere ist, dass die Gruppe mit c. 18. begonnen hat, und dass c. 17. ursprünglich mit c. 20, 1—9. verbunden gewesen ist und seinen Ort nach c. 18. u. 19. gehabt haben muss.

Die Gruppe beginnt also c. 18, 2—5. mit den Worten: »ich bin Jehova, euer Gott; gleich dem Thun des Landes Aegypten, worin ihr gewohnt habt, sollt ihr nicht thun und gleich dem Thun des Landes Kena'an, wohin ich euch führen werde sollt ihr nicht thun und in ihren Satzungen sollt ihr nicht wandeln; meine Rechte sollt ihr thun und meine Satzungen sollt ihr beobachten in ihnen zu wandeln: ich bin Jehova, euer Gott, und

ihr sollt beobachten meine Satzungen und meine Rechte; der Mensch, der sie thut, der soll durch sie leben: ich bin Jehova, euer Gott.« Dieser Ueberschrift entspricht zunächst die Unterschrift c. 18, 24—30., indem in ihr v. 26. die v. 4. u. 5. genannten חקתי und משפטי wieder vorkommen und zugleich gesagt wird, dass die Uebertretung der zwischen der Ueberschrift und Unterschrift in v. 6—23. aufgezählten Gebote eine Verunreinigung sei, von der sich Israel, das dem Jehova heilige Volk, fern halten solle, denn die Kena'niter seien, weil sie sich solcher Verunreinigung schuldig gemacht, aus ihren Wohnsitzen vertrieben worden. Auch die andern Unterschriften, welche wir in dieser Gruppe antreffen c. 19, 36. u. 37., c. 20, 7. u. 8., c. 20, 22—26. weisen auf die Ueberschrift am Anfang c. 18, 2—5. zurück.

Nach diesen Unterschriften zerfällt die Gruppe in folgende Theile: 1) c. 18.; 2) c. 19.; 3) c. 17. u. c. 20, 1—9.; 4) c. 20, 10—21. mit der abschliessenden Unterschrift v. 22—26.

In dem ersten Theile c. 18. sind in v. 6—23. zwanzig Gebote enthalten, von welchen neunzehn Ehegesetze sind, in dem zwanzigsten, v. 21., wird den Israeliten verboten, ihre Kinder dem Molech zu weihen. Alle Gebote in v. 6—23. gehören darnach durch ihren Inhalt eng zusammen. Darüber dass in diesen Versen zwanzig Gebote sind, kann keine Ungewissheit bleiben, da der Umfang der meisten auch äusserlich, und der Umfang aller durch ihren Inhalt auf das bestimmteste abgegränzt ist. Wir geben zuerst die Aufzählung der zwanzig oder zwei mal zehn Gebote, und werden dann einige Bemerkungen über die Anordnung derselben hinzufügen.

Erste und zweite Reihe.

a. Erste Reihe der Ehegesetze.

1. v. 6. Kein Mensch soll zu seinem Blutsverwandten nahen, die Scham zu blössen. Ich bin Jehova.

2. v. 7. Die Scham deines Vaters und die Scham deiner Mutter sollst du nicht blössen.

3. v. 8. Die Scham des Weibes deines Vaters sollst du nicht blössen.

4. v. 9. Die Scham deiner Schwester, der Tochter deines Vaters oder der Tochter deiner Mutter sollst du nicht blössen.

5. v. 10. Die Scham der Tochter deines Sohnes oder der Tochter deiner Tochter sollst du nicht blössen.

6. v. 11. Die Scham der Tochter des Weibes deines Vaters, erzeugt von deinem Vater, sollst du nicht blössen.

7. v. 12. Die Scham der Schwester deines Vaters sollst du nicht blössen.

8. v. 13. Die Scham der Schwester deiner Mutter sollst du nicht blössen.

9. v. 14. Die Scham des Bruders deines Vaters sollst du nicht blössen.

10. v. 15. Die Scham deiner Schwiegertochter sollst du nicht blössen.

b. Zweite Reihe der Ehegesetze.

1. v. 16. Die Scham des Weibes deines Bruders sollst du nicht blössen.

2. v. 17. Die Scham des Weibes und ihrer Tochter sollst du nicht blössen.

3. v. 17. Die Tochter ihres Sohnes und die Tochter ihrer Tochter sollst du nicht nehmen, ihre Scham zu blössen.

4. v. 18. Kein Weib zu ihrer Schwester sollst du nehmen, ihre Scham zu blössen neben ihr, so lange sie lebt.

5. v. 19. Zum Weibe in ihrer Unreinigkeit sollst du nicht nahen ihre Scham zu blössen.

6. v. 20. Mit dem Weibe deines Nächsten sollst du nicht den Beischlaf begehen.

7. v. 21. Von deinem Samen sollst du nicht dem Molech geben.

8. v. 22. Bei einem Manne sollst du nicht liegen wie man bei einem Weibe liegt.

9. v. 23. Mit keinem Vieh sollst du den Beischlaf begehen.

10. v. 23. Und ein Weib soll sich nicht vor ein Vieh stellen, sich mit ihm zu begatten.

Von diesen zwanzig Geboten sind die ersten vierzehn durch die gleiche Form, besonders durch das immer wiederkehrende ערוה לא תגלה leicht als selbstständige zu erkennen; die letzten sechs, bei welchen der Inhalt eine gleichmässig wiederkehrende Form nicht zuliess, sind aber durch ihren Inhalt deutlich von einander gesondert.

Nach Analogie der Gesetze in den übrigen Gruppen und dem Plane ihrer Sammlung gemäss sind die zwanzig Gebote in zwei Reihen von je zehn zu zerlegen; doch ist zu bemerken, dass die zwei Reihen durch keinen grösseren Abschnitt nach der ersten Zehnzahl getrennt sind und dass sie eng zusammengehören, ganz so, wie die sechste und siebente Reihe in der Gruppe der Gesetze über das Heiligthum unmittelbar miteinander verbunden waren, vergl. S. 123—129.

Für einen grösseren Abschnitt nach der ersten Zehnzahl war kein Raum, weil die aufzuzählenden Fälle, in welchen die Verwandtschaft ein Hinderniss der Ehe ist, die Zehnzahl übersteigen; da es aber nothwendig war, alle diese Fälle nebeneinanderzustellen, so war der Verfasser gezwungen über die Zehnzahl hinauszugehen; wiederum reichten diese Fälle nicht aus, um die Zahl zwanzig voll zu machen, und so kommen die sechs letzten Gebote hinzu, welche sich mit Ausnahme eines einzigen ebenfalls auf die Ehe beziehen. Wir sehen hieraus zuerst, dass nach der ersten Zehnzahl kein grösserer Abschnitt möglich war; dann erkennen wir in dem Streben zweimal zehn oder zwanzig Gebote zusammenzustellen den Grund, durch welchen die Hinzufügung der letzten sechs Gebote veranlasst ist. —

Den zweiten Theil dieser Gruppe bildet das neunzehnte Capitel, mit der einleitenden Ueberschrift: »Heilig sollt ihr sein, denn ich bin heilig, Jehova euer Gott,« und der Unterschrift v. 37. »und so beobachtet alle meine Satzungen und alle meine Rechte und thut sie: ich bin Jehova,« in welcher Unterschrift wiederum die חקתי und משפטי vorkommen, welche wir c. 18, 4. 5. 26. fanden.

In diesem Capitel sind dreissig Gebote enthalten, drei Reihen, welche ganz eng miteinander verbunden sind. Die Trennung der Gebote beruht auf ihrem Inhalte, und da dieser fast bei jedem einzelnen ein verschiedener ist, wird über den Umfang derselben nur selten eine Ungewissheit bleiben können. Das so häufig am Schlusse der Gebote wiederkehrende: »ich bin Jehova« oder »ich bin Jehova euer Gott,« kommt für die Zählung nicht in Betracht, sondern ist ein Zusatz, der durch den Inhalt der Gebote, bei welchen er sich findet, veranlasst ist. Wir geben zunächst übersichtlich den Inhalt der Gebote dieser drei Reihen an.

Drei Reihen vermischter Gesetze.

c. Die dritte Reihe dieser Gruppe.

1. c. 19, 3. Vater und Mutter ehren.

2. v. 3. Ruhetage beobachten.

3. v. 4. Ihr sollt euch nicht zu den Götzen wenden.

4. v. 4. Gegossene Götter sollt ihr euch nicht machen.

Das dritte und vierte Gebot trennen wir von einander aus demselben Grunde, aus welchem das erste und zweite Gebot des gewöhnlich so genannten Decalogs von einander zu trennen sind.

5. v. 5—8. Von den Dankopfern.

6. v. 9. u. 10. Das Getraide von den Ecken der Felder und die Nachlese auf Feldern und im Weinberge sollen den Armen und den Fremdlingen gehören.

7. v. 11. **Nicht stehlen, nicht lügen und trügen.**

Das achte Gebot des gewöhnlich so genannten Decalogs ist: du sollst nicht stehlen; hier wird hinzugesetzt: ihr sollt nicht lügen und trügen, ein Zusatz, den zu machen sehr nahe lag.

8. v. 12. **Nicht falsch schwören.**

9. v. 13. **Den Nächsten nicht bedrücken und nicht rauben.**

10. v. 13. **Den Lohn des Tagelöhners nicht bis an den Morgen behalten.**

d. Die vierte Reihe dieser Gruppe.

1. c. 19, 14. **Einen Tauben nicht schelten und vor einen Blinden keinen Anstoss legen.**

Mit dem Zusatz: »fürchte dich vor deinem Gott, ich bin Jehova,« ein Zusatz, der zugleich eine Erklärung des bei vielen andern Geboten allein stehenden: »ich bin Jehova« giebt. Der Hinblick auf Jehova und die Furcht vor ihm, die heilige Scheu, seinem Willen entgegen zu handeln, sollen zur Beobachtung dieses Gebotes treiben; ganz dasselbe ist in den einfachen Worten »ich bin Jehova« enthalten. Vergl. das 8. Gebot der fünften Reihe dieser Gruppe.

2. v. 15. **Nicht Unrecht thun im Gericht.**

3. v. 16. **Nicht mit Verläumdung umhergehen.**

4. v. 16. **Nicht auftreten gegen das Leben deines Nächsten.**

5. v. 17. **Den Bruder nicht hassen und den Nächsten warnen.**

6. v. 18. **Nicht rachgierig sein gegen die Söhne deines Volkes und den Nächsten lieben wie dich selber.**

7. v. 19. **Die Satzungen Jehova's beobachten.**

Es ist auffallend, dass diese Worte hier ein selbstständiges Gebot bilden; doch können sie weder zu dem vorhergehenden noch zu dem folgenden gezogen werden; zu dem vorhergehenden nicht, weil dieses durch das »ich bin Jehova« seinen Abschluss erhalten hat; zu dem folgenden nicht, weil sie dann eine Einleitung zu demselben bilden würden und kein einziges Gebot dieser drei Reihen eine solche Einleitung hat.

8. v. 19. **Vieh von zweierlei Art sollst du nicht bei einander ruhen lassen, ein Feld nicht mit zweierlei**

Samen besäen und Kleider von zweierlei Zeug nicht anziehen.

9. v. 20 — 22. Was geschehen soll, wenn ein Mann eine einem andern vertraute Magd, die nicht losgekauft ist oder der die Freiheit nicht geschenkt ist, beschläft.

10. v. 23—25. Von der Vorhaut der Bäume und ihren Früchten, die dem Jehova heilig sein sollen zu Dankfesten.

e. Die fünfte Reihe dieser Gruppe.

1. c. 19, 26. Nichts mit Blut essen.

2. v. 26. Nicht Zauberei noch Wahrsagerei treiben.

3. v. 27. Die Ecken des Hauptes nicht rund abschneiden und die Ecken des Bartes nicht zerstören.

4 v. 28. Den Leib wegen einer Leiche nicht zerschneiden und keine Schrift in ihn eingraben.

5. v. 29. Die Tochter nicht entweihen.

6. v. 30. Die Ruhetage beobachten und das Heiligthum ehren.

Durch den Zusatz »und das Heiligthum ehren« unterscheidet sich dieses Gebot von dem zweiten der dritten Reihe dieser Gruppe.

7. v. 31. Todtenbeschwörer und Wahrsager nicht befragen.

8. v. 32. Das Alter ehren.

Ueber den Schluss: »und fürchte dich vor deinem Gott, ich bin Jehova,« vergl. das erste Gebot der vierten Reihe dieser Gruppe.

9. v. 33. Den Fremdling nicht unterdrücken sondern ihn lieben wie dich selber, denn Fremdlinge seid ihr gewesen im Lande Aegypten.

10. v. 35. und 36. Nicht unrecht thun im Gericht, in allerlei Mass und Gewicht.

Die Unterschrift v. 37.: Und so beobachtet alle meine Satzungen und alle meine Rechte und thut sie.

Es sind diesen drei Reihen noch einige Bemerkungen hinzuzufügen:

1. Nach jeder Reihe ist kein grösserer Abschnitt als nach jedem einzelnen Gebote. Ein bestimmter Plan in der Zusammenordnung von je zehn Geboten giebt sich durchaus nicht zu erkennen. Die dreissig Gebote in drei mal zehn zu zerlegen, dazu werden wir allein durch die Zehnzahl, welche sich sonst in der Sammlung der Gesetze findet, veranlasst. Einen grösseren Abschnitt nach jeder Zehnzahl zu machen, war dem Verfasser dieser Reihen ebenso wenig gestattet, wie es ihm bei einigen Reihen der Bundesgesetze gestattet war: der ganz verschiedene, mannichfaltige Inhalt der einzelnen Gebote liess es nicht zu.

2. In diesem Capitel dreissig oder drei mal zehn Gebote zu suchen, werden wir durch die Betrachtung der ganzen Gruppe, in welcher wir sieben mal zehn Gebote erwarten, veranlasst. Die Zahl von siebenzig Geboten erhalten wir nur dann, wenn wir in diesem neunzehnten Capitel dreissig nachweisen können. Wie die Betrachtung des Ganzen den richtigen Gesichtspunct für die des einzelnen darbietet, dann aber durch diese ihre Bestätigung oder Berichtigung erhält, so auch hier: auf leichte Weise lassen sich die dreissig Gebote erkennen, so dass an der Absicht des Verfassers, hier grade dreissig Gebote zusammenzustellen, nicht gezweifelt werden kann. Die Absonderung ist durch den Inhalt bedingt und aus ihm erklärt sich der grössere oder geringere Umfang der einzelnen Gebote. Nun könnte allerdings über den Umfang einzelner Ungewissheit bleiben; sie ist nicht anders zu heben als durch den Schluss: wenn dreissig Gebote in diesem Capitel enthalten sind, so ist eine andere Trennung nicht wohl möglich; dass aber dreissig Gebote in ihm enthalten sind, wird einmal durch die durchgehends bemerkte Zusammenstellung von je siebenzig Geboten zu einer Gruppe gefordert und zweitens durch die Betrachtung des neunzehnten Capitels bestätigt. Anzuerkennen, dass dieser Schluss theilweise ein Zirkel-Schluss ist, scheue ich mich nicht.

3. Mehrere Gebote dieser drei Reihen kommen schon in den früheren Gruppen, besonders in der der Bundesgesetze vor. Das erste Gebot der dritten Reihe dieser Gruppe ist das fünfte des gewöhnlich so genannten Decalogs; das zweite Gebot der dritten Reihe ist eine Abkürzung des vierten Gebots des Decalogs; zu dem vierten und fünften Gebote der dritten Reihe sind das erste und zweite des Decalogs zu vergleichen; der Inhalt des fünften Gebots der dritten Reihe ist Levit. 7, 11—21. mit enthalten; einen Theil des siebenten Gebots der dritten Reihe bildet das achte des Decalogs; mit dem zweiten der vierten Reihe sind mehrere der sechsten Reihe der Bundesgesetze S. 38 ff. zu vergleichen; das erste der fünften Reihe wird Levit. 7, 26. u. 27. gefunden; das neunte der fünften Reihe ist das vierte der fünften Reihe der Bundesgesetze, vergl. S. 36., und Exod. 23, 9. und dazu S. 43 ff. u. s. w.

Wie ist diese Erscheinung zu erklären? Allein aus dem Zwecke, der durch die Aufzählung der Gebote in dieser Gruppe erreicht werden soll. Aus den Ueberschriften und Unterschriften, welche wir bei den einzelnen Massen dieser Gruppe antreffen, erhellt es, dass hier die Gebote zusammengestellt werden sollen, durch deren Befolgung das Volk Israel das dem Jehova heilige Volk, welches von ihm ausgeschieden ist aus den Völkern, c. 20, 24. 26., werden, und sich von den Kena'nitern, deren Land es in Besitz nimmt, unterscheiden soll c. 18, 3. 24—30. c. 20, 23. Hieraus ist also zu schliessen, dass die eigenthümlich israelitischen Gebote, die, auf welchen der Unterschied israelitischen Lebens vom kena'nitischen vorzugsweise beruht, hier ihren Ort gefunden haben. Um nur einiges anzuführen, so wissen wir aus biblischen und andern Nachrichten, dass das im zweiten und fünften und siebenten Gebote der fünften Reihe Verbotene bei den Kena'nitern weitverbreitete und allgemeine Sitte war; andere Gebote, wie das zehnte der dritten Reihe, das erste, fünfte und sechste der vierten Reihe folgen so unmittelbar aus dem Begriff der Gemeinde und aus dem Verhältnisse der einzelnen Mitglieder

der Gemeinde zu einander und zu Jehova, dass sie sicher für eigenthümlich israelitische zu halten sind. Und gleiches wird, indem wir auf die Ueberschriften und Unterschriften uns berufen, von allen Geboten dieser Gruppe gelten müssen: das, wodurch sich Israel als heiliges Volk von den andern Völkern unterscheiden soll, wird hier in Geboten und Verboten zusammengestellt. Nun aber kann es nicht auffallen, dass einzelne schon in den vorhergehenden Gruppen genannte Gesetze hier wiederholt werden; sie finden hier ihren Ort, insofern sie vorzugsweise eigenthümlich israelitische sind; und dass die mehrsten unter diesen in dem gewöhnlich so genannten Decalog schon enthalten sind, erklärt sich daraus, dass in diesen die Hauptgesetze, also wenn ich so sagen kann, die das Volk Israel von den übrigen Völkern am meisten unterscheidenden Gesetze zusammengestellt sind. Hierin liegt, wie mir scheint, ganz deutlich der Grund der Wiederholung einzelner Gebote; aus ihr auf einen anderen Verfasser oder Sammler dieser Gruppe schliessen zu wollen, würde ganz unstatthaft und voreilig sein.

In den zwei Theilen dieser Gruppe, welche bis jetzt betrachtet sind, fanden wir funfzig Gebote; in dem vierten Theile c. 20, 10—21. sind unverkennbar zehn Gebote enthalten, welche durch den zehn Mal wiederkehrenden Anfang איש אשר von einander abgesondert sind, vergl. unten die siebente Reihe dieser Gruppe. Die eine Zehnzahl von Geboten, welche an den siebenzig fehlen, muss also in c. 17. und in c. 20, 1—9. (dazu kommt c. 20, 27.) vorhanden sein. Wir werden zunächst die Gründe zusammenstellen, durch welche wir dazu gebracht werden, c. 17. und c. 20, 1—9. zu verbinden, sodann nachzuweisen suchen, wesshalb c. 17. von c. 20, 1—9. im jetzigen Leviticus getrennt ist.

Aus folgenden Gründen müssen wir dafür halten dass c. 17. u. c. 20, 1—9. ursprünglich zusammengehört haben:

1. c. 17, 3. 8. 10. 13. finden wir als Anfang der Gebote die Worte: איש איש מבית (oder מבני) ישראל,

in den letzten drei Versen mit den Zusatz: ומן הגר אשר בתוכם oder ומן הגר הגר בתוכם; einen ganz ähnlichen Anfang, ganz übereinstimmend mit dem in c. 17, 13., treffen wir c. 20, 2. an: איש איש מבני ישראל ומן הגר הגר בישראל, sont nirgends in dieser ganzen Gruppe; ferner c. 17, 15. beginnt ein Gebot mit כל נפש אשר, und c. 20, 6. mit הנפש אשר.

2. Die Gebote in c. 17. und c. 20, 1—9. stehen nach Inhalt und Form sich einander näher als sie den andern sechzig Geboten dieser Gruppe stehen. In c. 17. u. c. 20, 1—9. finden sich Strafbestimmungen in ganz ähnlichen Worten, vergl. c. 17, 4. 9. 10. 14. u. c. 20, 3. 6.

3. c. 17. enthält für sich allein keine Zehnzahl von Geboten; von c. 18. und den in diesem Capitel enthaltenen Geboten ist es durch die Ueberschrift c. 18, 1—5. getrennt; ausserdem gehören die zwanzig Gebote in c. 18. zusammen, ebenso wie die dreissig in c. 19. Die Zehnzahl voll zu machen bietet sich nur c. 20, 1—9. dar, wenn wir, was doch gerathen ist, bei Geboten innerhalb dieser Gruppe stehen bleiben wollen.

4. Mit der Ueberschrift c. 18, 1—5. beginnt passend diese Gruppe; c. 17. in seiner jetzigen Stellung steht unmittelbar nach der Gruppe der Gesetze über die Reinigung, zu welcher es, da diese Gruppe ihren Abschluss in sieben mal zehn Geboten erhalten hatte, nicht gehören kann. Verbinden wir c. 17. mit c. 20, 1—9. auf die Weise, dass es vor c. 20. seinen Ort erhält, so haben wir c. 18, 1—5. einen den sonstigen Anfängen und Ueberschriften der einzelnen Massen dieser Gruppe entsprechenden Anfang.

5. Endlich jede Masse dieser Gruppe hat eine schliessende Unterschrift, vergl. c. 18, 24—30., c. 19, 37., c. 20, 7. u. 8., c. 20, 22—26. Nur c. 17. würde in der Stellung, die es jetzt einnimmt, ohne Unterschrift sein; wird es mit c. 20, 1—9. verbunden, so erhält es in c. 20, 7. u. 8. seine Unterschrift.

Dies sind die Gründe, welche für eine ursprüngliche Zusammengehörigkeit von c. 17. und c. 20, 1—9. spre-

chen. Es entsteht die Frage, wesshalb das ursprünglich zusammengehörende auseinandergerissen ist?

Betrachten wir den Inhalt von c. 17. und c. 20., so sehen wir, dass im ersteren Capitel die Strafe festgesetzt wird, welche den treffen soll, der Stier oder Schaf oder Ziege schlachtet und das geschlachtete Thier nicht an die Thüre des Versammlungszeltes bringt; ferner die, welche den treffen soll, der ein Brandopfer oder ein Schlachtopfer nicht an die Thür des Versammlungszeltes bringt, der Blut und Gefallenes oder Zerrissenes isst; im zwanzigsten Capitel wird die Strafe festgesetzt für den, welcher von seinem Samen dem Molech giebt, welcher sich zu Todtenbeschwörern und weisen Männern wendet, und, wir übergehen hier c. 20, 9., welcher die Ehegesetze übertritt. Alle Fälle, für welche in c. 20. die Strafe bestimmt wird, sind in den ersten fünf Reihen dieser Gruppe c. 18. und 19. vorgekommen; die Fälle aber, von welchen c. 17. handelt, finden sich in c. 18. u. 19. nicht erwähnt. Sie sind in den Gruppen der Gesetze über die Opfer und die Unreinigkeit berücksichtigt; vergl. zu c. 17, 3—7. Levit. c. 7, 23—25. und v. 29. (denn auf diese Gebote in Levit. 7. geht c. 17, 3—7. zurück, wie aus c. 17, 5. hervorgeht); vergl. zu Levit. 17, 8. u. 9. Levit. 1, 3.; zu Levit. 17, 10—12. u. 13. u. 14. Levit. 7, 26. u. 27.; zu Levit. 17, 15. u. 16. Levit. 11, 39. u. 40. Dieses wahrnehmend, muss jemand der Meinung gewesen sein, die in c. 17. enthaltenen Strafbestimmungen müssten den Gesetzen, auf welche sie sich beziehen, so nahe wie möglich stehen; er setzte sie also vor die Gruppe, in der sie ursprünglich standen, unmittelbar nach den Reinigungsgesetzen, da eine Vertheilung derselben in die festgeschlossenen Gruppen der Opfer- und Reinigungs-Gesetze nicht wohl möglich war.

Wenn wir c. 17. nach c. 18. u. 19. stellen und mit c. 20, 1—9. verbinden, so machen wir noch darauf aufmerksam, dass die in c. 17. enthaltenen Gebote solche sind, durch deren Befolgung ganz vorzugsweise das Israel unterscheidende hervortrat; ferner darauf, dass die

Strafbestimmungen in c. 17. füglich mit den Strafbestimmungen in c. 20. zusammengestellt werden, da nach der Anlage dieser Gruppe die Strafbestimmungen die zwei letzten Reihen einnehmen, während sie in den ersten fünf Reihen nur ganz einzeln und zerstreut in c. 19, 8. 20—22. vorkommen. In allen diesen finden wir die Berechtigung c. 17. und c. 20, 1—9. miteinander zu verbinden und für den dritten Theil dieser Gruppe zu halten.

Um die Zehnzahl dieses Theiles nachzuweisen, sind wir darauf hingewiesen, auf die Anfänge, die besonders deutlich grade in diesem Theile hervortreten, zu merken. Sie sind folgende: 1) c. 17, 3. איש איש מבית ישראל; 2) c. 17, 8. derselbe Anfang; 3) c. 17, 10. derselbe Anfang; 4) c. 17, 13. איש איש מבני ישראל; 5) c. 17, 15. כל נפש אשר; 6) c. 20, 2. איש איש מבני ישראל; 7) c. 20, 6. והנפש אשר תפנה. Diese sieben Anfänge treten ganz deutlich hervor; in c. 20, 7. u. 8. treffen wir eine Unterschrift an, welche wir vorläufig als Gränze setzen. Ausser diesen sieben Anfängen sehe ich in c. 17, 6. in den Worten וזרק הכהן einen neuen Anfang, denn diese Verbindung des Perf. mit dem ו consequut. und dem folgenden הכהן fanden wir zur Bezeichnung des Anfangs schon früher. Sonst ist in c. 17. und c. 20, 1—8. nirgends ein neuer Anfang wahrzunehmen. So hätten wir nur acht Gebote. Wo sind die noch fehlenden zwei? Das neunte findet sich c. 20, 9. mit dem Anfange: כי איש איש אשר, und das zehnte c. 20, 27. mit dem Anfange: ואיש או אשה כי. Aber wesshalb steht c. 20, 9. nach der Unterschrift c. 20, 7. u. 8.? wesshalb ist c. 20, 27. ganz an das Ende der Gruppe gesetzt? c. 20, 9. kam schon Exod. 21, 17. unter den Bundesgesetzen vor; die Wiederholung an dieser Stelle erklärt sich theils überhaupt aus dem zu c. 19. S. 205. bemerkten, theils bestimmter daraus, dass c. 19, 3. das Gebot, Vater und Mutter zu ehren, wiederholt war. Nach c. 20, 7. u. 8. muss es von irgend einem gestellt sein, der der Meinung war, dass es seinem Inhalte nach nicht auf gleicher Linie und in einer Reihe mit den Geboten in c. 17. u. c.

20, 1—8. stehen könne; wenigstens liegt dieses als Grund für seine Umstellung nahe, durch welche es zwischen der sechsten und siebenten Reihe schwebt. Dass v. 27. ganz ans Ende der Gruppe gestellt ist, hat sicher in einem reinen Zufalle, der nicht nachgewiesen werden kann, seinen Grund. Ich fürchte nicht den Vorwurf der Willkühr, wenn ich c. 20, 27. zu v. 1—8. desselben Capitels ziehe, da die Stellung dieses Verses am Schlusse der Gruppe nach der beschliessenden Unterschrift überall keine Erklärung zulässt und jedenfalls auf Rechnung eines Versehens oder Zufalls geschrieben werden müsste, und da er seinem Inhalte nach dem sechsten Verse desselben Capitels so sehr nahe steht, indem er wie dieser gegen das Todtenbeschwörer- und Wahrsager-Wesen gerichtet ist.

Wir werden nach der Aufzählung der siebenten Reihe auf diese etwas verwickelte und undeutlich gewordene sechste noch einmal zurückkommen. Hier geben wir übersichtlich den Inhalt derselben an:

f. Sechste Reihe. Verschiedene Strafbestimmungen.

1. c. 17, 3—5. Wer einen Ochsen oder ein Schaf oder eine Ziege im Lager oder ausserhalb desselben schlachtet und das geschlachtete Thier nicht als Opfergabe dem Jehova darbringt, der soll ausgerottet werden aus seinem Volke.

2. v. 6. u. 7. Der Priester soll das Blut an den Altar Jehovas sprengen und das Fett anzünden zum lieblichen Geruch für Jehova; den Böcken soll nicht mehr geopfert werden.

Dieses zweite Gebot bezieht sich auf die Priester; daher heisst es in den einleitenden Worten v. 2. »Rede zu Aharon und seinen Söhnen und allen Söhnen Israels.« Es ist übrigens deutlich, dass mit v. 6. etwas neues beginnt, auch abgesehen von dem characteristischen Anfang וזרק הכהן.

3. v. 8. u. 9. Wer ein Brandopfer oder Schlachtopfer nicht an die Thür des Versammlungszeltes dem

Jehova bringt, der soll ausgerottet werden aus seinem Volke.

4. v. 10—12. Wer Blut isst, den will Jehova ausrotten.

5. v. 13. u. 14. Blut von Wild und von Vögeln darf nicht gegessen werden; wer es thut soll ausgerottet werden.

Es ist die nachdrückliche Fassung dieser zwei Gebote, auch der Nachdruck, der in der Trennung dieser zwei Gebote liegt, zu bemerken. Es handelt sich hier um den Grund und die Stütze der israelitischen Cultus-Gesetze.

6. v. 15. Wer Gefallenes oder Zerrissenes isst, soll unrein sein bis an den Abend.

7. c. 20, 2—5. Wer von seinem Samen dem Molech giebt, soll getödtet werden, das Volk des Landes soll ihn steinigen. Wenn das Volk des Landes ihn nicht steinigt, will Jehova selbst ihn ausrotten.

8. v. 6. Wer sich zu Todtenbeschwörern und weisen Männern wendet, den will Jehova ausrotten aus seinem Volke.

9. v. 27. Mann oder Weib, in welchen ein Todtenbeschwörer-Geist oder der Geist eines weisen Mannes ist, sollen gesteinigt werden.

10. v. 9. Wer seinem Vater oder seiner Mutter fluchet soll getödtet werden.

Die Unterschrift zu dieser Reihe v. 6. u. 7.: So sollt ihr euch heiligen und heilig sein, denn ich bin Jehova, euer Gott, und beobachtet meine Satzungen und thut sie: ich bin Jehova der euch heiliget.

Es bleibt nun noch der vierte Theil dieser Gruppe c. 20, 10. bis 21. zu betrachten übrig; er enthält die Bestimmung der Strafe, welche auf die Uebertretung der Gebote der ersten zwei Reihen, c. 18. gesetzt ist. Allerdings ist es auffallend, dass hier nicht alle in c. 18. enthaltenen Gebote berücksichtigt werden; einen Grund hierfür aufzufinden werden wir versuchen, indem wir

bei der Aufzählung der einzelnen Strafbestimmungen auf die Gebote in c. 18. verweisen, um dann eine kurze Vergleichung zwischen c. 20, 10—21. und c. 18. anstellen zu können. Die siebente Reise dieser Gruppe enthält also:

g. Bestimmung der Strafe, die auf Uebertretung der Ehegesetze steht.

Die zehn Gebote dieser Reihe sind ohne Ausnahme durch den Anfang איש אשר ausgezeichnet, welchen wir v. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 17. 18. 20. 21. antreffen, grade zehnmal, nicht mehr.

Weil dieser Anfang zehnmal vorkommt, werden wir v. 16. u. 19., welche, wenn wir auf den Inhalt allein sehen, sich als selbstständige Gebote, wenigstens auf den ersten Anblick, zu erkennen geben, als Anhänge zu v. 15. und v. 18. ziehen müssen. Bei v. 16. hat dieses auch durchaus keine Schwierigkeit, da hier die Strafe für das Weib bestimmt wird, welches der Unzucht sich schuldig macht, von der in Beziehung auf den Mann in v. 15. die Rede war; v. 15. u. 16. gehören durch ihren Inhalt zusammen. Mehr Bedenken erregt es, v. 19. als einen Zusatz zu v. 18. aufzufassen, denn der Inhalt beider Verse ist ein ganz verschiedner; doch kann v. 19. kein selbstständiges Gebot in dieser Reihe bilden, weil in diesem Falle statt der Form: »die Scham der Schwester deiner Mutter sollst du nicht blössen u. s. w.« die in dieser Reihe ohne Ausnahme vorkommende Form: »der, welcher die Scham der Schwester seiner Mutter blösst u. s. w.« hätte gebraucht werden müssen. Es bleibt demnach in Beziehung auf v. 19. nur die Wahl übrig zwischen zwei Annahmen: entweder enthält v. 19. einen später hinzugekommenen Zusatz, dessen Aufnahme in diese Reihe sich aus c. 18, 12. u. 13. erklären würde; oder v. 19. bildete von jeher einen, allerdings sehr unbequemen, Anhang zu v. 18.: als selbstständiges Gebot darf v. 19. keines Falls gezählt werden. Die zehn Gebote sind:

1. v. 10. Wer Ehebruch mit dem Weibe seines Nächsten treibt: er und das Weib sollen getödtet werden.

Vergl. Reihe 2., Geb. 6., c. 18, 20.

2. v. 11. Wer bei dem Weibe seines Vaters liegt: er und das Weib sollen getödtet werden.

Vergl. Reihe 1., Geb. 3., c. 18, 7.

3. v. 12. Wer bei seiner Schwiegertochter liegt: er und sie sollen getödtet werden.

Vergl. Reihe 1., Geb. 10., c. 18, 15.

4. v. 13. Wer mit einem Manne Unzucht treibt: beide sollen getödtet werden.

Vergl. Reihe 2., Geb. 8, c. 18, 22.

5. v. 14. Wer seine Schwiegermutter zur Frau nimmt: er und sie sollen verbrannt werden.

Vergl. Reihe 2., Geb. 2., c. 18, 17.

6. v. 15. und 16. Wer mit einem Viehe Unzucht treibt: er und das Vieh sollen getödtet werden; und welche Frau mit einem Viehe Unzucht treibt: sie und das Vieh sollen getödtet werden.

Vergl. Reihe 2., Geb. 9. u. 10., c. 18, 23.

7. v. 17. Wer seine Schwester zur Frau nimmt: er und sie sollen ausgerottet werden vor den Augen der Söhne ihres Volks.

Vergl. Reihe 1., Geb. 4., c. 18, 11.

8. 18. u. 19. Wer ein Weib, das an der Menstruation leidet, beschläft: beide sollen ausgerottet werden aus ihrem Volke.

Vergl. Reihe 2., Geb. 5., c. 18, 19. — Mit v. 18. ist c. 15, 24. zusammenzustellen, an welcher Stelle es heisst, dass der, welcher bei einem mit der Menstruation behafteten Weibe liegt, sieben Tage unrein sein soll. In c. 15. ist wohl von einer Uebertretung des Gesetzes aus Versehen, an unserer Stelle aber vom beabsichtigten und wirklichen Beischlafe die Rede, vergl. das גלה את ערותה. Ueber den Zusatz zu diesem Gebote in v. 19.: »Und die Scham der Schwester deiner Mutter und der Schwester deines Vaters sollst du nicht blössen,« vergl. das oben Bemerkte.

9. v. 20. Wer die Frau des Bruders seines Vaters zum Weibe nimmt: kinderlos sollen sie sterben.

Vergl. Reihe 1., Geb. 9., c. 18, 14.

10. v. 21. Wer die Frau seines Bruders zum Weibe nimmt: kinderlos sollen sie sein.

Vergl. Reihe 2., Geb. 1., c. 18, 16.

Es ergiebt sich aus der angestellten Vergleichung zwischen c. 18, 6—23. und c. 20, 10—21., dass in letzteren Versen das erste, zweite, fünfte, sechste Gebot der ersten Reihe, das dritte, vierte und siebente der zweiten Reihe nicht berücksichtigt werden. Letzteres desshalb nicht, weil das Gebot c. 20, 2—5. sich auf dasselbe bezieht; das erste der ersten Reihe nicht, weil es allgemeinen Inhalts ist. Das zweite Gebot der ersten Reihe ist in c. 20, 11., das sechste in c. 20, 17., wie es scheint, mit beachtet; das fünfte Gebot der ersten Reihe zu übertreten mochte selten Gelegenheit sein; dasselbe gilt von dem dritten der zweiten Reihe; so bleibt allein auffallend, dass für das vierte Gebot der zweiten Reihe sich in c. 20. nichts entsprechendes findet; vielleicht war das Gesetz in diesem Falle strenger in der Forderung als in dem Halten auf ihre Erfüllung.

An diese siebente Reihe zunächst wird die die ganze Gruppe beschliessende Unterschrift geknüpft v. 22—26.: »Ihr sollt beobachten alle meine Satzungen und alle meine Rechte und sie thun, so dass euch nicht ausspeie das Land, wohin ich euch führen will dort zu wohnen; und ihr sollt nicht wandeln in den Satzungen des Volkes, welches ich vor euch austreibe; denn alles dieses haben sie gethan, da verabscheute ich sie und sprach zu euch: ihr sollt in Besitz nehmen ihr Land und ich will es euch geben es zu besitzen, ein Land, welches fliesst von Milch und Honig, ich Jehova euer Gott, der ich euch ausgesondert habe von den Völkern. Und ihr sollt sondern das reine Vieh von dem unreinen und die reinen Vögel von den unreinen und sollt euch nicht abscheulich machen durch Vieh und Vögel und Gewürm, welches ich euch als unrein ausgesondert; und ihr sollt heilig sein, denn ich bin heilig, ich Jehova, und ich sonderte euch aus aus den Völkern, mein eigen zu sein.« In dieser Unterschrift beziehen sich die Worte »und ihr

sollt sondern das reine Vieh von den unreinen u. s. w.« auf die erste Reihe der vorhergehenden Gruppe; die andern Reihen dieser Gruppe werden nicht erwähnt, da die in ihnen beschriebene Unreinigkeit zu vermeiden grössten Theils nicht in der Macht der Menschen steht. Die Beziehung auf eine Reihe der vorhergehenden Gruppe in der Unterschrift weiset auf ein engeres Zusammengehören dieser und der unsrigen hin, welches sich auch in ihrem Inhalte zeigt, indem die erstere von der äusseren und körperlichen, die letztere grösstentheils von der sittlichen Reinheit, von der Heiligkeit, handelt.

Es wird hier der Ort sein, noch einige Bemerkungen über die ganze Gruppe hinzuzufügen. Die משפטי und חקתי, welche c. 18, 4. u. 5. 26., c. 19, 37., c. 20, 8. (hier nur חקתי), c. 20, 22. vorkommen, finden sich weder in den vorhergehenden noch in den zunächstfolgenden Capiteln, denn c. 22, 31., die einzige den angeführten ähnliche Stelle in den unsre Gruppe umgebenden Capiteln steht ושמרתם מצותי. — Ferner das so häufig vorkommende »ich bin Jehova,« »ich bin Jehova euer Gott,« »seid mir heilig, denn ich bin heilig,« »ich bin Jehova der euch heiligt« kommt in den früheren Gruppen nur Levit. c. 11, 45. und in dem geschichtlichen Anhang zu den Bundesgesetzen Exod. 31, 13. vor; in der folgenden Gruppe Levit. c. 21—25. häufiger, denn diese ist in ihren ersten Reihen eine Fortsetzung der unsrigen. Dass wir mit c. 20. unsere Gruppe beschliessen, dazu berechtigen uns aber vollkommen die Ueberschriften und Unterschriften mit ihren חקות und משפטים, ferner die Anlage dieser Gruppe, nach welcher sie als eine in sich vollendete erscheint, indem zuerst die Gebote, welchen Israel nachkommen soll, dann die Bestimmungen der Strafe, welche den Uebertreter dieser Gebote treffen sollen, gegeben werden; in dieser Hinsicht giebt sich c. 21. als einen ganz neuen Anfang zu erkennen.

Ueber das Verhältniss dieser Gruppe zu den andern ist schon einiges S. 205. erwähnt worden; ausführlicher werden wir über dasselbe bei der Uebersicht sämmtli-

cher Gesetze und der Nachweisung des Planes der ganzen Sammlung zu reden Gelegenheit haben.

Was endlich noch die sieben Reihen oder die sieben mal zehn Gebote dieser Gruppe betrifft, so kann, wie mir scheint, darüber keine Ungewissheit sein, dass in c. 18. zwei mal zehn, in c. 19. drei mal zehn, in c. 20, 10—21. zehn Gebote enthalten sind. Hierin liegt aber die Aufforderung die siebente Zehnzahl von Geboten zu suchen, welche sich auch wirklich innerhalb der Gränzen dieser Gruppe findet, nur zerstreut an drei Orten in c. 17. c. 20, 1—9. u. v. 27. Das kann nicht zufällig sein und schon hierdurch haben wir das Recht, das Zerstreute wieder zu vereinigen, welches sich ausserdem sowohl dem Inhalte als der Form nach als gleichartiges zu erkennen giebt. Freilich ist durch diese Zerstreuung der sechsten Reihe die festgeschlossene Anordnung der sieben Reihen aufgehoben, ebenso wie in der zweiten Gruppe, in der über das Heiligthum, diese Anordnung gestört war. Aber grossen Theils lässt sich die Auseinanderreissung der sechsten Reihe aus ihrem Inhalte erklären, wie wir S. 208. gezeigt haben, so dass einmal das nicht ursprüngliche in der jetzigen Anordnung von c. 17—20. anerkannt werden muss, auf der andern Seite sie nicht als ein rein zufälliges, unbegreifliches erscheint.

VI.

Levit. Cap. 21. — c. 26, 2.

Vermischte Gesetze.

Diese Gruppe ist die letzte von den Gruppen der Satzungen und der Rechte und der Gesetze, welche Jehova zwischen sich und den Söhnen Israels auf dem Berge Sinai durch Vermittlung des Mose gestellt hat, vergl. c. 26, 46.

Ist der Schluss der vorhergehenden Gruppe richtig in c. 20, 22—26. erkannt, so kann über den Anfang dieser Gruppe mit c. 21, 1. keine Ungewissheit sein; und ihr Ende ist einmal durch die Unterschrift c. 25, 55. und c. 26, 1. und 2. (denn diese Verse gehören zusammen), in welcher die zwei Grundgesetze Israels wiederholt werden und auf die erste Reihe der ersten Gruppe zurückgegangen wird, so dass das Ende der Sammlung aller sechs Gruppen ihren Anfang entspricht, bezeichnet; dann daran zu erkennen, dass c. 26, 3—46. die Verheissungen und Drohungen folgen. Auf ähnliche Weise, wie der erste selbstständige Theil der grossen Sammlung, die Bundesgesetze durch die Verheissungen Exod. 23, 20—33. beschlossen wird, erreicht diese ganze Sammlung in den Verheissungen und Drohungen Levit.

26, 3—46. ihren Abschluss. Wir sind demnach genöthigt c. 21.—c. 26, 2. zusammenzufassen.

Der Inhalt dieser letzten Gruppe ist nicht so gleichartig und zusammengehörend wie der der übrigen Gruppen, welches sich daraus erklärt, dass in ihr alles das zusammengestellt worden ist, was noch in die Sammlung Sinaitischer Gesetze hineingehörte.

1. Sie beginnt mit den Priestergesetzen oder bestimmter mit den Gesetzen, durch deren Befolgung der Priester-Stand seine Reinheit und Heiligkeit bewahren sollte. Die Priester sind der vorzugsweise heilige Stand in der Gemeinde und nicht nur die Gesetze der 4ten und 5ten Gruppe, welche dem ganzen Israel gegeben sind, ist er zu beobachten verpflichtet, es gelten für ihn noch strengere Gesetze, welche in der ersten Reihe dieser Gruppe c. 21. verzeichnet sind.

2. Die Priester sind darauf angewiesen, das was die Israeliten dem Jehova im Heiligthume darbringen mit Jehova zu theilen; ihr Antheil an diesem ist in den Opfergesetzen Levit. 1—7. genau geschieden von dem was Jehova gehört. Von diesem dürfen sie sich nichts zueignen, wenn sie nicht eines Frevels gegen Gott, einer Entweihung seines heiligen Namens sich schuldig machen wollen. Der Antheil der Priester ist aber auch geheiligte Speise; nur reine Priester und nur die Priester selbst und die unmittelbar zu ihrem Hause gehören dürfen davon essen. Es liegt ihnen die Verpflichtung ob, das Geheiligte der Söhne Israels nicht zu entweihen und zu verunreinigen; auf der andern Seite werden sie in ihrem Rechte an das Geheiligte durch das Gesetz geschützt. Die Bestimmungen hierüber bilden die zweite Reihe dieser Gruppe, c. 22, 1—16.

3. Endlich haben die Priester darauf zu achten, dass die Thiere, welche Israel seinem Gotte darbringt, der Heiligkeit desselben entsprechen und ihm wohlgefällig seien. Ueber die Beschaffenheit der Opferthiere verbreitet sich die dritte Reihe c. 22, 17—33.

In Anlage und Form haben diese drei Reihen grosse Aehnlichkeit mit den sieben Gruppen der vorherge-

henden Reihe, wie sich schon daraus ergiebt, dass in ihnen ebenfalls so häufig das »ich bin Jehova,« oder »ich bin Jehova der sie, euch, heiliget« vorkommt, c. 21, 8. 12. 15. 23. c. 22, 2. 3. 8. 9. 16. 31. 32.; ferner daraus, dass die Unterschrift c. 22, 31—33. im Ganzen und Grossen den Unterschriften der vier Massen der vorhergehenden Gruppe entspricht, nur dass in ersterer statt der חקות und משפטים die מצות vorkommen. Dadurch dass diesen drei Reihen keine einen so scharfen Abschnitt machende Unterschrift, wie die c. 20, 22—26. ist, hinzugefügt wird, deutet der Verfasser selbst an, dass sie mit den folgenden Reihen verbunden werden sollen. Auch kommt in diesen folgenden Reihen ebenfalls einige Male das »ich bin Jehova, euer Gott« vor c. 23, 22. 43. c. 25, 38. 55., an den letzteren zwei Stellen mit dem Zusatz: »der euch ausgeführet aus dem Lande Aegypten,« ein Zusatz, der sich auch c. 22, 33. und in der vorhergehenden Gruppe c. 19, 36. findet.

4. Nach diesen drei Reihen folgt als die vierte die über die Festversammlungen in c. 23., in welcher das ganze Volk, die Laien und Priester zusammen, in heiliger Versammlung vor Jehova erscheinen soll. Der Fortschritt und der Plan aller Gesetze von Levit. 11. an bis zu diesem 23ten Capitel ist nicht zu verkennen; es ist in ihnen der Fortschritt von dem äusseren zu dem inneren, von dem niedrigeren zu dem höheren: in der vierten Gruppe c. 11. — c. 16. wird von der äusserlichen Reinigkeit, in der fünften c. 17. — c. 20. von der sittlichen Reinheit, in den drei ersten Reihen der sechsten Gruppe von der priesterlichen Reinheit und den Verpflichtungen der Priester auf die Heiligkeit des Gott dargebrachten und den heiligen Gebrauch desselben zu achten, gehandelt; den Schluss macht die Angabe der Zeiten, in welchen die Gesammtheit Israels in heiliger Versammlung, abgezogen und entfernt von allen Geschäften des gewöhnlichen Lebens, seinem Gotte sich zeigen soll als das ihm eigene Volk.

5. Den Beschluss dieser Gruppe und der ganzen

Sinaitischen Gesetzgebung bilden die drei Reihen der Gebote über das Sabbat- und Jobeljahr c. 25., über die Institute, welche das Volk in seinem einmal errungenen Besitz und in seinem Bestande sichern und die Gemeinde als solche in ihrer Abgeschlossenheit und Reinheit erhalten sollen. Die Vorschriften über Sabbat- und Jobeljahr sind in drei mal zehn Geboten oder in drei Reihen zusammengestellt.

Innerhalb dieser Gruppe treffen wir noch einige Gebote an, welche durch ihren Inhalt und mehr noch durch ihre Form sich als solche zu erkennen geben, die ursprünglich nicht in dieser Gruppe gestanden haben können. Sie sind im 24ten Capitel enthalten und sind folgende: 1. v. 2—4: »Die Israeliten sollen reines Baumöl zum Leuchter bringen, welchen Aharon im heiligen des Versammlungszeltes vom Morgen bis zum Abend beständig vor Jehova zurichten soll.« Eben dieses Gesetz steht schon in der Gruppe der Gesetze über das Heiligthum, Exod. 27, 20 und 21. und hier, wie wir gesehen haben, an seinem ihm zukommenden Orte, vergl. S. 134. — 2. v. 5—9. Von den Schaubroden, welche als ein Hochheiliges von Aharon und seinen Söhnen am heiligen Orte gegessen werden sollen. Dieses Gesetz ist allerdings noch nicht vorgekommen; Exod. 25, 30. stand nur, dass auf den Tisch des Heiligthums Schaubrode vor Jehova beständig gelegt werden sollen, ohne dass angegeben ward, wie sie zubereitet und hingelegt werden und dass sie dem Aharon und seinen Söhnen gehören sollten. Es wird von ihnen im Exodus als von einer Sache, die keiner weiteren Beschreibung bedarf gesprochen, vergl. noch Exod. 35, 13., c. 39, 36. — 3. v. 13—23. treffen wir in einem historischen Stücke einige Gesetze an. Es wird in diesem Stücke erzählt, dass der Sohn eines israelitischen Weibes vom Stamme Dan, der Sohn der Selomit der Tochter Dibri's, den Namen Jehova's gelästert habe. Mose habe nach dem Befehle Jehova's geboten, den Lästerer zu steinigen, und bei dieser Gelegenheit folgende Gesetze gegeben: a. v. 15. u. 16. Jeder, Fremder und Eingeborner, der den

Namen Jehova's lästert soll gesteinigt werden; hier wird also das in den Bundesgesetzen Exod. 22, 28. stehende Gebot, »Gott sollst du nicht lästern,« genauer bestimmt. b. v. 17. »So jemand irgend einen Menschen erschlägt, so soll er getödtet werden.« Dieses Gebot war in festerem Zusammenhange in der dritten Reihe der Bundesgesetze Exod. 21, 12—27. schon genannt. c. v. 18. »Wer ein Vieh erschlägt soll es erstatten;« wir erwarteten dieses Gebot in der Reihe von den Erstattungen Exod. 21, 28. — c. 22, 16. S. 30 ff. zu finden, in welcher ganz ähnliche Gebote vorkommen. d. v. 19. u. 20. »So jemand seinen Nächsten verletzt, so wie er gethan also soll ihm gethan werden, Bruch um Bruch u. s. w.;« ein ganz ähnliches Gebot ist Exod. 21, 22—25. schon da gewesen. e. »Wer ein Vieh erschlägt, soll es erstatten, wer aber einen Menschen erschlägt soll getödtet werden,« vergl. v. 17. und 18. Es wird hinzugesetzt, dass ein Recht dem Fremdling und den Eingebornen sein soll v. 22., und darauf kurz erwähnt, dass die über den Lästerer verhängte Strafe vollzogen sei v. 23.

Was nun den letzten Theil dieses Capitels, die Geschichte des Gotteslästerers und die in ihr enthaltenen Gesetze v. 10—23. betrifft, so erregen sie das grösste Befremden; noch nirgends in der ganzen Sammlung der Gesetze war die historische Veranlassung eines Gesetzes angegeben; denn Exod. 34, 11—24. gehört, wenn man ungeachtet der grossen Verschiedenheit dieses Stück mit Levit. 24, 10—23. zusammenstellen wollte, nur einem geschichtlichen Anhang zu den Bundesgesetzen, nicht der Gesetz-Sammlung selbst an. Sodann haben nach dem Plane der Sammlung die unter b. c. d. e. genannten Gesetze an einem andern Orte der Sammlung ihren Platz erhalten; hier erwarten wir sie durchaus nicht. Wir können auch überall keinen Grund dafür absehen, dass so verschiedenartige Gesetze hier zusammengestellt sind. Der ganze Abschnitt hat den Character einer Anmerkung an sich, einer solchen, wie sie sich häufig in späteren jüdischen und in den Scholien arabischer Schriftsteller findet. Aber wie ist dieser Abschnitt in die

Sammlung der Gesetze überhaupt hineingekommen und woher hat er hier seinen Platz erhalten?

Wir werden sehen, dass zu der Sammlung sinaitischer Gesetze einige Nachträge hinzukommen, nicht nur das Gesetz über die Lösung der Gelübde Levit. 27., welches als Nachtrag durch seinen 34. Vers ausdrücklich bezeichnet ist, sondern auch einige andere bis Numeri 10., unter welchen das über das kleine Pesach grosse Aehnlichkeit mit Levit. 24, 10—23. hat, indem auch bei ihm die historische Veranlassung des Gesetzes erzählt wird. Ohne Zweifel war auch der Abschnitt Levit. 24, 10—23. in der Tradition oder schriftlich erhalten, und zwar ausserhalb der Sammlung der Gesetze. Es musste der Wunsch entstehen ihn in dieselbe hineinzubringen. Wo sollte er seinen Ort erhalten? nach der Sammlung, wie die übrigen Gesetze, die wir als nachträgliche kennen lernen werden, sollte man zunächst meinen. Aber grade dieser Abschnitt trägt nicht das Gepräge eines blossen Nachtrages an sich; er ward also in die Sammlung selbst hineingesetzt, und zwar fast an das Ende derselben, indem nur die Gesetze über das Sabbat- und Jobeljahr, welche den passenden Schluss des Ganzen bilden, ihm noch folgen.

Nicht so deutlich wie der letzte Theil des 24. Capitels erscheint der erste Theil desselben, die Gesetze über den Leuchter und die Schaubrode, als ein fremdartiger Zusatz, weil in ihnen von Verpflichtungen der Priester gehandelt wird, von welchen auch in den ersten drei Reihen dieser Gruppen geredet ward. Aber sollten sie zu diesen gehören, so würden sie von ihnen nicht durch die Reihe von den heiligen Versammlungen c. 23. getrennt sondern unmittelbar zu ihnen gestellt sein. Sodann, das Gesetz über den Leuchter gehört nicht zu denen, in welchen das geboten wird, durch welches die Priester an ihrem Theile die Heiligkeit ihres Amtes aufrecht erhalten sollen; eben so wenig gehört zu diesen, wenn wir von c. 24, 9. absehen, das über die Schaubrode. Endlich ist die Gruppe von siebenzig Gesetzen abgeschlossen ohne diese zwei. Fragen wir nun, warum

diese Gesetze hier ihren Ort erhalten haben, so ward das letztere über die Schaubrode in der Sammlung vermisst und hier, fast am Ende derselben, hineingefügt; und das Gesetz über den Leuchter kam dann vielleicht erst hinzu, um das tägliche und wöchentliche Geschäft des Hohenpriesters im Heiligen des Heiligthums zusammenzustellen.

Nach allem diesem wird es gewiss sein, dass das ganze 24. Capitel ursprünglich nicht in der Sammlung sinaitischer Gesetze gestanden haben kann.

Betrachten wir nun die sieben Reihen dieser Gruppe mit ihren je zehn Geboten.

a. Die Heiligkeit der Priester, c. 21.

Es ist zu bemerken, dass v. 6. »heilig sollen sie ihrem Gott sein und nicht entweihen den Namen ihres Gottes u. s. w.,« v. 8. »halte sie heilig, denn die Speise deines Gottes bringen sie dar u. s. w.,« eben so wenig eigne Gesetze bilden wie das »ich bin Jehova,« v. 12., oder, »ich bin Jehova der ihn heiliget,« v. 15., oder, »ich bin Jehova der sie heiliget« v. 23. Alle diese Worte sind nur das Gesetz begründende Zusätze. Ferner, da, wo sie sich finden ist immer der Schluss eines Gebotes, aber nicht jedes einzelne Gebot erhält durch sie ihren Schluss, wie wir dieses schon in der vorigen Gruppe zu bemerken Gelegenheit hatten.

Der Inhalt der einzelnen Gebote gestattet nicht einen gleichmässig wiederkehrenden Anfang Aller. Die Trennung derselben beruht also allein auf ihrem Inhalt, durch welchen sie hinreichend kenntlich von einander gesondert sind.

Die Anordnung ist eine solche, dass zuerst fünf Gebote, welche sich auf alle Priester beziehen, gegeben werden; dann drei über die Heiligkeit des Hohenpriesters; dann kommt ein Gebot über die körperliche Beschaffenheit der Priester hinzu und im Zusammenhang mit diesem wird in dem zehnten dieser Reihe festgesetzt, dass körperliche Fehler zur Verwaltung des Priester-

Amtes untauglich machen, aber den mit ihnen behafteten nicht seines Antheils an der Speise seines Gottes von dem Heiligen und Hochheiligen berauben. Einer weiteren Rechtfertigung meiner Eintheilung scheint es nicht zu bedürfen.

1. c. 21, 1—3. Wegen einer Leiche soll sich kein Priester verunreinigen, ausser wegen seiner nächsten Blutsverwandten, der Mutter, des Vaters, des Sohns, der Tochter, des Bruders, der Schwester die noch Jungfrau ist.

2. v. 4. Er soll sich nicht verunreinigen als Ehemann in seinem Volke sich zu entweihen.

3. v. 5. u. 6. Sie sollen ihr Haupt nicht kahl scheeren und die Ecken ihres Bartes nicht scheeren und an ihrem Fleische keine Schnitte machen: heilig sollen sie ihrem Gotte sein u. s. w.

Vergl. Levit. 19, 27. u. 28. hier wird das zusammengefasst was dort Inhalt zweier Gebote war, aber kurz und zusammengedrängt. Die Einheit des in v. 5. Gebotenen liegt darin, dass es sich auf den Körper des Priesters und auf die Heiligkeit, die an ihm sich zeigen soll, bezieht.

4. v. 7. u. 8. Keine Buhlerin und Geschwächte, keine von ihrem Manne Verstossene sollen sie nehmen, denn heilig sind sie ihrem Gott, — — — denn heilig bin ich, Jehova, der euch heiliget.

5. v. 9. Und die Tochter eines Priesters, wenn sie anfängt zu buhlen, so entweiht sie ihren Vater, sie soll verbrannt werden.

6. v. 10. u. 11. Und der Hohepriester unter seinen Brüdern soll sein Haupt nicht blössen, seine Kleider nicht zerreissen, zu keiner Leiche kommen, selbst nicht zu der seines Vaters und seiner Mutter.

7. v. 12. Und er soll nicht aus dem Heiligthum gehen, damit er nicht das Heiligthum seines Gottes entweihe.

8. v. 13. u. 14. Und er soll ein Weib in ihrer Jungfrauschaft nehmen, keine Wittwe, keine Verstosse-

ne, keine Geschwächte, keine Buhlerin, und soll seinen Samen nicht entweihen unter seinem Volke.

9. v. 17—21. Keiner von den Priestern, der einen Leibesfehl hat, soll hinzutreten die Feuerungen Jehova's darzubringen.

10. v. 22. u. 23. Die Speise seines Gottes von dem Heiligsten und Heiligen darf er essen, nur zum Vorhang und zum Altar darf er nicht kommen, denn ich bin Jehova der sie heiliget.

b. Ueber das Essen der heiligen Speise c. 22, 1—16.

Am Ende jeder Fünfzahl finden wir einen grösseren begründenden Zusatz: 1) v. 8. u. 9. »ich bin Jehova, und sie sollen beobachten, was gegen mich zu beobachten ist, dass sie nicht Sünde desshalb auf sich laden und dadurch sterben, weil sie es entweihen, ich bin Jehova der sie heiliget; und 2) v. 15. u. 16. »und sie sollen das Geheiligte der Söhne Israels nicht entweihen, was sie dem Jehova heben, und so ihnen Schuld aufladen indem sie ihr Geheiligtes essen, denn ich bin Jehova der sie heiliget.

Die ersten fünf Gebote sind nur durch ihren Inhalt von einander zu trennen; die letzten fünf sind auch durch die Form von einander geschieden; denn nachdem das sechste durch den Anfang וכל זר לא יאכל hinreichend bezeichnet ist, folgen vier gleichmässige Anfänge: v. 11., וכהן כי יקנה; v. 12., ובת כהן כי תהיה; v. 13., derselbe Anfang; v. 14., ואיש כי יאכל — solche Anfänge welche wir schon häufiger gefunden haben.

Es könnte ein Zweifel daran entstehen, ob wir mit Recht v. 4—9. in drei Gebote zerlegt haben, nämlich in das dritte, vierte und fünfte dieser Reihe. Es scheint diese Zerlegung durch den Inhalt besonders gefordert zu werden; denn in dem dritten Gebote ist von einer länger dauernden Unreinigkeit die Rede, seinen Schluss erhält es v. 4. durch die Worte לא יאכל עד אשר יטהר;

das vierte beginnt mit dem Particip. והנגע, handelt von der nur einen Tag dauernden Unreinigkeit und hat einen ähnlichen Schluss wie das dritte in den Worten וטהר ואחר יאכל; das fünfte endlich hat einen ganz andern Inhalt und wiederholt das לא יאכל ausdrücklich. Bei dem ersten und zweiten Gebote ist der Schluss durch אני יהוה hervorgehoben.

Die zehn Gebote sind:

1. c. 22, 2. Aharon und seine Söhne sollen sich enthalten von dem Geheiligten der Söhne Israels, damit sie nicht meinen heiligen Namen entweihen, von dem was sie mir heiligen. Ich bin Jehova.

2. v. 3. Der Priester, der unrein ist und sich dem nahet was die Söhne Israels dem Jehova heiligen, soll ausgerottet werden. Ich bin Jehova.

3. v. 4. Ein aussätziger oder flüssiger Priester soll nicht essen vom Geheiligten Jehova's bis er rein ist.

4. v. 4—7. Welcher Priester aus irgend einem Grunde unrein ist soll nicht essen vom Geheiligten; erst wenn er sich gebadet hat und die Sonne untergegangen ist darf er davon essen.

5. v. 8. u. 9. Gefallenes und Zerrissenes soll er nicht essen; ich bin Jehova und sie sollen beobachten was gegen mich zu beobachten ist, — ich bin Jehova der sie heiliget.

6. v. 10. Kein Fremder, kein Beisass eines Priesters und kein Miethling soll Geheiligtes essen.

7. v. 11. Der gekaufte oder im Hause geborne Sclave eines Priesters dürfen davon essen.

8. v. 12. Die mit einem fremden Mann verheirathete darf nicht von der Hebe des Geheiligten essen.

9. v. 13. So die Tochter Wittwe oder verstossen wird und kinderlos zu ihrem Vater zurückkehrt, darf sie von der Speise ihres Vaters essen.

10. v. 14. So jemand Geheiligtes isst aus Versehen,

so soll er ein Fünftheil hinzulegen und dem Priester das Geheiligte wieder geben.

Dazu die Begründung in v. 15. und 16.

c. Gesetze über die Beschaffenheit der Opferthiere, c. 22, 17—33.

Dass hier einzelne Gebote aufgezählt werden, erhellt aus dem häufiger wiederholten יקריב und לא תקריבו, v. 18. 20. 21. 22. 24. 25., auf welche Wiederholung theilweise die Eintheilung dieser Reihe zurückzubringen ist, welche aber vornehmlich auch hier auf dem Inhalt beruht. Das erste Gebot hat den Anfang איש איש — אשר יקריב, v. 18.; v. 20. gehört zu diesem ersten Gebote, weil in ihm negativ nur dasselbe ausgedrückt ist, welches v. 19. in positiver Weise fordert. In dem zweiten Gebot ist der ganz ähnliche Anfang v. 21. ואיש כי יקריב; in v. 22. finden wir לא תקריבו; v. 23. ist durch den Inhalt deutlich vom dritten und fünften Gebote abgesondert; in v. 24. steht wieder לא תקריבו, ebenfalls in v. 25.; v. 27. ist von v. 25. schon durch v. 26. getrennt und als ein neues Gebot bezeichnet; v. 28. bietet wiederum fast denselben Anfang wie v. 27. dar; und v. 28. und 29. sind durch den Inhalt auseinandergehalten. An der Zehnzahl und an der Richtigkeit der von uns gegebenen Eintheilung scheint nicht zu zweifeln zu sein.

V. 31—33. enthalten die ausführliche Unterschrift zu diesen drei Reihen, welche, wie wir schon bemerkten, innerhalb dieser Gruppe ganz nahe zusammengehören und einander viel näher stehen als den übrigen vier Reihen.

1. c. 22, 18—20. Wenn irgend jemand von den Söhnen Israels oder von den Fremdlingen ein gelobtes oder freiwilliges Opfer darbringt zum Brandopfer, so sei es fehllos, männlich von den Rindern oder Schafen oder Ziegen.

2. v. 21. Und so jemand ein gelobtes oder freiwil-

liges Dankopfer dem Jehova darbringt von Rind- oder Kleinvieh, so sei es fehllos, zum Wohlgefallen.

3. v. 22. Blindes und Verletztes, Verwundetes u. s. w. sollt ihr nicht dem Jehova darbringen.

4. v. 23. Ein langgliedriges oder zwerghaftes Rind oder Schaf darf als freiwillige Gabe, nicht als gelobte, dargebracht werden.

5. v. 24. Keines das zerdrückte oder zerquetschte oder abgeschnittne Hoden hat u. s. w. sollt ihr dem Jehova darbringen.

6. v. 25. Und aus der Hand eines Fremden sollt ihr von keinem solchen die Speise eures Gottes darbringen.

7. v. 27. Ein Rind oder Schaf sei sieben Tage unter seiner Mutter; vom achten Tage an ist es wohlgefällig zur Feuerung Jehova's.

8. v. 28. Ein Rind oder ein Schaf sollt ihr nicht zugleich mit seinem Jungen an einem Tage schlachten.

9. v. 29. Und so ihr ein Lobopfer opfert, so sollt ihr es zum Wohlgefallen für euch opfern.

Darin liegt nach v. 19. 20. 21. dass, auch das Thier des Lobopfers fehllos sein soll.

10. v. 30. An selbigem Tage soll es gegessen werden, ihr sollt nichts davon übrig lassen bis zum Morgen, ich bin Jehova.

Dazu die Unterschrift v. 31 — 33.

d. Gesetze über die heiligen Versammlungen, c. 23.

Die Tage der heiligen Versammlungen, an welchen keine Geschäfts-Thätigkeit getrieben werden darf, sind: 1) jeder Sabbat; 2) der erste Tag des Mazzot-Festes; 3) der siebente Tag desselben Festes; 4) der funfzigste Tag nach dem Tage, an welchem die Erstlings-Garbe dargebracht ist; 5) der erste Tag des siebenten Monats; 6) der zehnte Tag desselben Monats, der Versöhnungs-

tag; 7) der erste Tag des Laubhüttenfestes; 8) der achte Tag desselben Festes.

Nach der Ueberschrift v. 2. »die Feste Jehovas, welche ihr ausrufen sollt als heilige Versammlungen, folgende sind meine Feste« sollen in dieser Reihe nur die Tage, an welchen heilige Versammlungen Statt finden, aufgezählt werden. Bei jedem einzelnen dieser Tage wird das מקרא קדש כל מלאכה לא תעשו — heilige Versammlung, kein Geschäft sollt ihr thun — mit geringem Unterschiede wiederholt. Auf dieser Wiederholung beruht nach Ueberschrift und Anlage der Reihe die Theilung derselben in ihre einzelnen Gebote; alles übrige z. B. die Angabe der Feste in welchen die Tage heiliger Versammlungen sind oder die weitläufige Beschreibung der Heiligkeit des Versöhnungstages bei Gelegenheit seiner Erwähnung, ist für die Zählung gleichgültig. Auch dieses, dass auffallenderweise bei dem Frühlingserndte-Fest die darzubringenden Opfer aufgezählt werden, welches sonst in dieser Reihe nicht geschieht, stört die Einheit des Gebotes von der heiligen Versammlung an diesem Feste v. 15—21. nicht.

Nach diesem war nur für acht Gebote Raum in dieser Reihe. Die Zehnzahl bringt der Verfasser dadurch heraus, dass er zwei Gebote, die streng genommen nicht hierher gehören, in die Reihe einschiebt, nämlich zuerst v. 9—14. das Gebot von der Darbringung der Erstlings-Garbe. Die Selbstständigkeit dieses Gebotes erhellt 1) aus der Form, indem es v. 10. mit den ein neues Gebot einführenden Worten: »so ihr ins Land kommet, das ich euch gebe« beginnt, und v. 14. mit der Bezeichnung des Schlusses: »eine ewige Satzung auf eure künftigen Geschlechter hin in allen euren Wohnungen« aufhört, eine Bezeichnung des Schlusses, die wir auch v. 21. 31. und 32. (diese zwei Verse gehören zusammen) wiederfinden; 2) aus dem Inhalt, durch welchen es vom 3. und 5. Gebot dieser Reihe getrennt ist. Das andere Gebot, welches seinen Platz in dieser Reihe erhält, ist v. 22., die Ecken des Feldes nicht abzuerndten und keine Nachlese zu halten, welches in der vor-

hergehenden Gruppe Levit. 19, 9. im Zusammenhange mit dem Gebote, keine Nachlese im Weinberge anzustellen, schon vorgekommen war, hier passend nach dem Gebote der heiligen Versammlung am Getraideerndte-Fest wiederholt wird. Es scheint mir dass diese zwei Gebote hier ihren Platz nicht erhalten haben würden, wenn nicht durch sie die Reihe ihren Abschluss in der Zehnzahl erhalten hätte; auf der andern Seite aber müssen diese zwei Gebote, eben weil durch sie die Reihe ihren Abschluss erhält, nach ursprünglicher Anlage in ihr gestanden haben.

Die Unterschrift zu dieser Zehnzahl von Geboten bilden v. 37. u. 38. »das sind die Feste Jehova's, welche ihr ausrufen sollt als heilige Versammlungen u. s. w.« Aus dieser Unterschrift sehen wir, dass nur bis v. 36. die Reihe sich erstreckt; v. 39—44., in welchen Versen eine weitere Beschreibung des Herbsterndte-Festes und die historische Begründung der Feier dieses Festes als Laubhüttenfestes gegeben wird, gehören nicht in sie hinein. Man würde also diese Verse für einen Zusatz zu der eigentlichen Reihe ansehen müssen, ob für einen vom Verfasser selbst hinzugefügten oder für einen späteren? diese Frage ist aufgeworfen aber schwer mit irgend welcher Sicherheit zu entscheiden. In der Sprache sehe ich nichts, was diese Verse als späteren Zusatz kenntlich machen könnte; im Gegentheil erinnert das אַךְ in v. 39. an v. 27., und v. 41. erinnert an v. 14. 21. 31.; ferner finden wir auch in diesen Versen den in dieser und der vorhergehenden Gruppe häufiger bemerkten Schluss: »ich bin Jehova euer Gott.« So werden wir bei der Annahme bleiben müssen, dass vom Verf. selbst der Zusatz ans Ende der Reihe gesetzt sei, nachdem er den Schluss dieser in v. 37. u. 38. kenntlich gemacht hatte; er knüpft mit v. 39. an v. 34—36. an und beschreibt die Feier des Laubhüttenfestes v. 40—44., welches in der Reihe der Gebote nur insofern in Betracht gekommen war, als zwei Tage dieses Festes Tage heiliger Versammlung sind.

Die Ueberschrift v. 2.: die Feste Jehova's, welche

ihr ausrufen sollt als heilige Versammlungen, folgende sind meine Feste:

1. c. 23, 3. Sechs Tage soll man Geschäfte thun, am siebenten ist Ruhetag, heilige Versammlung, kein Geschäft sollt ihr thun.

Die neue Ueberschrift v. 4.: dieses sind die Feste Jehova's, heilige Versammlungen, die ihr ausrufen sollt zu ihrer Zeit.

Eine neue Ueberschrift, indem die heiligen Versammlungen in den Festen zusammengefasst und von denen am Sabbat getrennt werden.

2. v. 5—7. Am vierzehnten des ersten Monats gegen Abend ist Pesach dem Jehova; am funfzehnten ist das Fest der Mazzot: sieben Tage sollt ihr Mazzot essen; am ersten Tage soll euch heilige Versammlung sein, keine Geschäfts-Arbeit sollt ihr thun.

3. v. 8. Bringet Feuerung dem Jehova sieben Tage dar; am siebenten Tage ist heilige Versammlung, keine Geschäfts-Arbeit sollt ihr thun.

4. v. 9—14. Von der Erstlingsgarbe.

Vergl. die Einleitung zu dieser Reihe.

5. v. 15—21. Am funfzigsten Tage nach dem Tage, an welchem die Erstlingsgarbe dargebracht ist, sollt ihr gesäuerte Erstlings-Brode darbringen, dazu sieben Lämmer, einen jungen Stier und zwei Widder zum Brandopfer, dazu Speisopfer und Trankopfer und einen Ziegenbock zum Sündopfer und zwei Lämmer zum Dankopfer, und ihr sollt ausrufen an eben diesem Tage: heilige Versammlung soll euch sein, ihr sollt keine Geschäfts-Arbeit thun.

6. v. 22. Die Ecken des Feldes sollen nicht abgeerndtet und keine Nachlese bei der Erndte gehalten werden.

Vergl. Levit. 19, 9. u. 10. und die Einleitung zu dieser Reihe.

7. v. 24. u. 25. Am ersten Tage des siebenten Monats soll euch Ruhetag sein, heilige Versammlung, keine Geschäfts-Arbeit sollt ihr thun.

8. v. 27—32. Vor Allem am zehnten Tage dieses siebenten Monats, er ist der Versöhnungstag, soll euch heilige Versammlung sein und ihr sollt euch casteien und Feuerung dem Jehova darbringen, und ihr sollt keinerlei Geschäft thun an eben diesem Tage u. s. w.

Die Heiligkeit dieses Tages wird besonders hervorgehoben, daher wird dreimal wiederholt, dass an diesem Tage durchaus kein מלאכה gethan werden soll, v. 28. 30. 31., und hervorgehoben dass er ein שבת שבתון, v. 32., ist.

9. v. 34. u. 35. Am funfzehnten dieses siebenten Monats ist das Fest der Laubhütten; am ersten Tage heilige Versammlung, keine Geschäfts-Arbeit sollt ihr thun.

10. v. 36. Sieben Tage sollt ihr Feuerung dem Jehova darbringen, am achten Tage soll euch heilige Versammlung sein u. s. w., keine Geschäfts-Arbeit sollt ihr thun.

Die Unterschrift v. 37. u. 38.: das sind die Feste Jehova's, u. s. w.

Der Zusatz zu dieser Reihe v. 39—44., vergl. S. 230.

Die fünfte, sechste und siebente Reihe dieser Gruppe.

Die Gesetze über das Sabbat- und Jobeljahr.

Sie sind im 25. Capitel enthalten, welches durch Bemerkungen in dem Texte selbst in drei Theile getheilt wird. Diese Bemerkungen sind: 1) v. 18—22. eine Aufforderung Jehova's, den v. 2—17. gegebenen Geboten über das Sabbatjahr nachzukommen und das Versprechen, in jedem sechsten Jahre mit einer so reichlichen Erndte Israel zu segnen, dass ihr Ertrag bis ins neunte Jahr zur Nahrung ausreichen wird. Mit diesen Versen erhält die erste Reihe der Gebote in diesem Capitel eine Unterschrift, wie aus ihrem Inhalt erhellt und aus ihrer Form,

indem hier wieder die Aufforderung ועשיתם את חקתי ואת משפטי תשמרו ועשיתם אתם vorkommt, welche fast wörtlich mit c. 18, 26., c. 19, 37., c. 20, 8. 22. übereinstimmt, mit den Stellen, welche wir ohne Ausnahme als Unterschriften von Reihen in der fünften Gruppe kennen gelernt haben. 2) V. 38. »Ich bin Jehova euer Gott, der euch ausgeführet aus Aegypten, euch das Land Kena'an zu geben, euer Gott zu sein;« ganz ähnliche Worte bezeichnen c. 22, 32. u. 33., c. 19, 36. u. 37. das Ende von Reihen. 3) V. 55. u. c. 26, 1. u. 2.: »denn mir sind die Söhne Israels Knechte, meine Knechte sind sie, welche ich ausgeführet habe aus dem Lande Aegypten, ich Jehova euer Gott; ihr sollt euch keine Götzen machen und geschnitzte Bilder und Säulen sollt ihr nicht aufrichten und verzierte Steine sollt ihr nicht setzen in eurem Lande, um davor anzubeten, denn ich bin Jehova euer Gott; meine Ruhetage sollt ihr beobachten und mein Heiligthum fürchten, ich bin Jehova.« Die Masoreten haben mit Recht nach c. 26, 2. einen grösseren Abschnitt gemacht, wodurch c. 26, 1. u. 2. mit c. 25, 55. verbunden wird. Zur Bezeichnung des Schlusses der einen Reihe c. 25, 39—54. würde v. 55. ausreichen; aber es ist hier der Schluss nicht nur der sechsten Gruppe, sondern aller sechs Gruppen sinaitischer Gesetze, und desshalb werden hier in der Unterschrift die Hauptgesetze Israels, welche ganz im Anfang der ersten Gruppe standen, wiederholt.

Durch den Text selbst also erhalten wir die Weisung in diesem 25. Capitel drei Reihen von Geboten zu suchen, welche auch durch ihren Inhalt von einander geschieden sind; denn in der ersten, v. 2—22., wird vom Sabbat- und Jobeljahr überhaupt gehandelt; in der zweiten, v. 23—38., vom verkauften Besitz der wieder eingelöset werden kann oder doch im Jobeljahre dem ursprünglichen Besitzer wieder zufällt (nur v. 35—37., welche Verse am Schlusse dieser Reihe stehen, sind etwas andern aber verwandten Inhalts); in der dritten Reihe von den Knechten und Mägden der Israeliten und ihrer Freiwerdung im Jobeljahr, v. 39. — c. 26, 2.

e. Das Gesetz vom Sabbat- und Jobeljahr überhaupt, c. 25, 1—22.

Dass in diesen Versen einzelne Gebote enthalten sind, wird aus den Worten v. 2. שבת ליהוה, v. 4. שבת שבתון, v. 5. שנת שבתון, v. 6. שבת הארץ, v. 10. יובל הוא תהיה לכם, v. 11. יובל הוא, v. 13. בשנת היובל הזאת zu schliessen sein, Worte, welche auf eine Abtheilung in einzelne Sätze hinweisen, da nur durch sie ihre Wiederholung als eine nothwendige gerechtfertigt erscheint. Die Abtheilung beruht vorzugsweise auf dem Inhalt, der, wie die Betrachtung desselben ergiebt, keinen gleichmässig wiederkehrenden Anfang gestattete.

1. v. 2. Wenn ihr in das Land kommen werdet, welches ich euch geben will, so soll das Land eine Ruhe feiern dem Jehova.

2. v. 3. u. 4. Sechs Jahre sollst du säen und pflanzen, und im siebenten Jahre soll eine heilige Ruhe dem Lande sein, eine Ruhe dem Jehova.

3. v. 5. Das Ausgefallne deiner Erndte sollst du nicht erndten und die Trauben deines Weinstocks nicht abschneiden, ein Jahr der Ruhe soll dem Lande sein.

4. v. 6. Und es soll die Ruhe des Landes euch zur Speise sein, dir und deinem Knechte u. s. w. und deinem Vieh und den Thieren, welche in deinem Lande sind, soll aller Ertrag desselben sein.

5. v. 8—10. Und du sollst dir zählen sieben Ruhejahre, sieben mal sieben Jahre, und dann sollst du Posaunen-Schall am Versöhnungstage ergehen lassen und das funfzigste Jahr heiligen und Freiheit ausrufen im Lande allen seinen Bewohnern, ein Jobeljahr soll es euch sein und ihr sollt ein jeglicher wieder zu seinem Eigenthum und ein jeglicher wieder zu seinem Geschlechte kommen.

6. v. 11. u. 12. Ein Jobeljahr soll euch dieses funfzigste Jahr sein, ihr sollt nicht säen und das Ausge-

fallne nicht erndten und von den Weinstöcken nicht abschneiden, denn dieses Jobeljahr soll euch heilig sein, von dem Felde sollt ihr seinen Ertrag essen.

V. 12. giebt nur eine mit כי angeknüpfte Begründung zu v. 11., kein eignes Gebot.

7. v. 13. In diesem Jobeljahr soll ein jeglicher wieder zu seinem Besitze kommen.

Dasselbe war schon in der Beschreibung des Jobeljahres v. 10. gesagt; hier wird es wiederholt als eignes Gebot.

8. v. 14. Und wann ihr etwas verkauft an euren Nächsten oder kauft von eurem Nächsten, so sollt ihr einander nicht drücken.

Das וכי mit dem Imperf. bezeichnet, wie oft, den Anfang; das Ende ist mit dem Nachsatze אל תונו bezeichnet. Worin das nicht drücken besteht, lehren die folgenden zwei Gebote zunächst, dann auch die folgenden zwei Reihen.

9. v. 15. Nach der Zahl der Jahre, welche seit dem Jobeljahre verflossen sind, sollst du von deinem Nächsten kaufen, nach der Zahl der Jahre der Erndten soll er dir verkaufen.

10. v. 16. Nach der Mehrheit der Jahre sollst du den Kaufpreis mehren und nach der Minderheit der Jahre den Kaufpreis mindern, denn die Zahl der Erndten verkauft er dir, und ihr sollt einander nicht drücken, und du sollst dich vor deinem Gott fürchten, denn ich bin Jehova, euer Gott.

Die letzten drei Gebote gehören eng zusammen, wie dieses äusserlich dadurch hervortritt, dass das zehnte mit seinem Ende sich an das achte wieder anlehnt. Das neunte trennen wir vom zehnten, theils weil die מספר שני תבואת in dem neunten als מספר תבואת in dem zehnten wiederkehren, theils weil die Form derselben überhaupt auf eine Trennung führt.

Zu der Unterschrift zu dieser Reihe v. 18—22. vergl. S. 232.

f. Von der Lösung des verkauften Besitzes und seinem Zurückfallen im Jobeljahr, c. 25, 23—38.

Die Trennung der Gebote dieser Reihe beruht wiederum vorzugsweise auf ihrem Inhalt, doch fehlen die unterscheidenden Anfangsworte nicht, nur dass sie nicht gleichmässig wiederkehren und nicht bei jedem Gebote sich finden.

Das erste Gebot v. 23. und 24. ist das allgemeinsten Inhalts, welches seine nähere Bestimmung durch die folgenden erhält. Begränzt ist es nach der einen Seite hin durch den letzten Vers der Unterschrift der vorhergehenden Reihe, nach der andern durch den neuen Anfang כי ימוך in v. 25.; das zweite hat den Anfang כי ימוך v. 25.; das dritte ואיש כי v. 26.; das vierte ואם לא v. 28.; das fünfte איש כי v. 29.; das sechste ואם לא v. 30.; dann folgen drei Gebote in welchen jedesmal der Gegenstand, von welchem sie handeln, vorangestellt wird: v. 31. ובתי החצרים und die Häuser der Dörfer; וערי הלוים und die Städte der Leviten; v. 34. ושדה מגרש עריהם und das Feld des Bezirks ihrer Städte, wodurch ihr Anfang sehr deutlich bezeichnet wird. Endlich das zehnte Gebot, welches wiederum mit וכי ימוך beginnt, würde streng genommen seinem Inhalte nach nicht in diese Reihe hineingehören aber als zehntes Gebot findet es zur Abschliessung der Zehnzahl in ihr seinen Platz. Die Richtigkeit unserer Theilung scheint nicht bezweifelt werden zu können.

1. v. 23. u. 24. Das Land soll nicht verkauft werden zum Verfall, — — und in eurem ganzen Besitzthum sollt ihr Lösung gestatten dem Lande.

2. v. 25. Wenn dein Bruder verarmt und von seinem Besitzthum verkauft, so soll sein nächster Goel kommen und das Verkaufte seines Bruders lösen.

3. v. 26. u. 27. Wenn er keinen Goel hat und vermögend genug wird die Lösung selbst vornehmen zu können, so soll er die Jahre seines Verkaufs in Rech-

nung bringen, den Rest dem Käufer zurückzahlen und zu seinem Besitze zurückkehren.

Dieses Gebot setzt das neunte und zehnte der vorigen Reihe voraus; die Zahl der Erndten, nicht das Grundstück, wird verkauft; bei der Lösung soll der Werth der Erndten, welche der Käufer geerndtet hat, von dem Kaufpreise abgezogen werden, der Rest ist dann die Lösungs-Summe für welche der Käufer das Grundstück dem ursprünglichen Besitzer zurückgeben muss.

4. v. 28. Wenn er dazu nicht vermögend genug ist, so bleibt der Käufer im Besitz bis zum Jobeljahr; dann aber kommt das Verkaufte umsonst an den ursprünglichen Besitzer zurück.

5. v. 29. Wenn jemand ein Wohnhaus in einer Stadt mit Mauern verkauft, so soll auf ein Jahr, bis zum Ablauf des Verkaufsjahres, Lösung sein.

6. v. 30. Und wenn er es bis dahin nicht löset, so bleibt das Haus dem Käufer und seinen Nachkommen, es wird nicht frei im Jobeljahr.

7. v. 31. Die Häuser in Dörfern, die keine Mauern haben, sollen dem Felde gleich geachtet werden, Lösung soll ihnen sein und im Jobeljahr sollen sie frei werden.

Das 2te, 3te u. 4te Gebot gelten also auch für die Häuser in Dörfern.

8. v. 32. u. 33. Und die Städte der Leviten, die Häuser der Städte ihres Besitzthums, ewige Lösung soll den Leviten sein; und wer löset von den Leviten, das verkaufte Haus und die Stadt seines Besitzthums sollen im Jobeljahr frei werden, denn die Häuser der Städte der Leviten sind ihr Besitzthum mitten unter den Söhnen Israels.

Dieses Gebot scheint mir, so wie es im Levit. steht, äusserst schwer zu verstehen; wenn in v. 33. ואשר לא יגאל stände, würde es deutlich sein und so aufgefasst werden müssen: und wenn einer von den Leviten nicht löset, so soll das Besitzthum doch frei werden im Jobeljahre. Aber gegen diese Auffassung ist, dass alle Auctoritäten nur יגאל ohne לא haben, sodann die Stellung von מן הלוים nach יגאל. Es bleibt

also nichts anders übrig als mit den jüdischen Erklärern יגאל in einer andern Bedeutung zu nehmen: und wer löset von den Leviten, d. i. ein Besitzthum von den Leviten als Eigenthum sich erwirbt oder kauft, so soll dieses im Jobeljahr frei werden, vergl. Jarchi zu dieser Stelle, in der Uebersetzung von Breithaupt p. 1001.

9. v. 34. **Und das Feld des Bezirks ihrer Städte soll nicht verkauft werden.**

10. v. 35—37. **Und wenn dein Bruder verarmt, so unterstütze ihn, Fremdling und Beisassen und der bei dir lebt: nicht sollst du von ihm Zins und Wucher nehmen und fürchte dich vor deinem Gott und es soll leben dein Bruder bei dir, dein Geld sollst du ihm nicht um Zins und deine Speise nicht um Wucher geben.**

Zu der Unterschrift zu dieser Reihe in v. 38. vergl. S. 233.

g. Von den Knechten und Mägden der Israeliten, v. 39. — c. 26, 2.

Die Trennung der Gebote wird durch die Vergleichung dieser Reihe mit den beiden vorhergehenden erleichtert. Sie zerfällt in zwei mal fünf Gebote, von denen jede Fünfzahl mit כי anfängt. Die letzten Worte in v. 45. והיו לכם לאחזה muss ich zu v. 46. ziehen und mit ihnen das fünfte Gebot beginnen, welches dann von dem vierten durch seinen Inhalt geschieden ist. Auf eine allgemeine Anerkennung der Theilung dieser Reihe kann ich nicht Anspruch machen, da die äusseren Merkmale der Trennung fast ganz fehlen; dass sie aber auf einer genauen Betrachtung des Inhalts beruht und dass die einzelnen Gebote durch diesen von einander getrennt sind, wird man zugeben müssen. Es kommt wie mir scheint überall nur noch darauf an nachzuweisen, wie diese Reihen der durchgehends wahrgenommenen Anordnung nach einer Zehnzahl nicht widerstreben, nicht darauf eine solche Anordnung aus ihnen erst zu beweisen.

1. v. 39. **Und wenn dein Bruder verarmt neben dir, so sollst du ihn nicht knechten mit Knechtesdienst.**

2. v. 40—42. Wie ein Lohnarbeiter, wie ein Beisass soll er bei dir sein, bis zum Jobeljahr soll er bei dir dienen und frei von dir ausgehen, er und seine Söhne mit ihm und zurückkehren zu seinem Geschlechte und zum Besitzthum seiner Väter, denn meine Knechte sind sie, die ich ausgeführt aus Aegypten, sie sollen nicht verkauft werden, wie man Knechte verkauft.

Das erste Gebot verbietet die harte Behandlung der Knechte, das zweite handelt von ihrer Freiwerdung im Jobeljahr. — Der Unterschied der Begründung »denn meine Knechte sind sie die ich ausgeführet aus Aegypten« mitten in diesem zweiten Gebote von den Unterschriften der Reihen in v. 38. und 55. liegt deutlich vor.

3. v. 43. Du sollst nicht über ihn herschen mit Härte und fürchte dich vor deinem Gott.

4. v. 44. u. 45. Knechte und Mägde dürfen gekauft werden von fremden Völkern und von den Söhnen der Beisassen.

5. v. 45. u. 46. Und sie sollen euch zum Besitzthum sein und ihr sollt sie vererben auf eure Söhne, aber über eure Brüder, die Israeliten, sollt ihr nicht herschen mit Härte.

6. v. 47—49. Für einen Israeliten, der sich an einen Fremdling oder Beisassen verkauft, soll Lösung sein durch einen Verwandten oder, wenn er vermögend wird, durch sich selbst.

7. v. 50. Die Lösungs-Summe soll sich nach der Zahl der Jahre bis zum Jobeljahr richten.

8. v. 51. u. 52. Nach der Mehrheit oder Minderheit der Jahre soll die Lösungs-Summe berechnet werden.

Vergl. zu dem 7ten und 8ten Gebot das 9te und 10te in der fünften Reihe dieser Gruppe, c. 25, 15. und 16.

9. v. 53. Wie ein Miethling soll er bei ihm sein, nicht soll er mit Härte über ihn herschen vor deinen Augen.

Vergl. das 2te Gebot.

10. v. 54. Und wenn er nicht gelöset wird, so soll er mit seinen Söhnen frei werden im Jobeljahr.

Zu der Unterschrift v. 55. — c. 26, 1. u. 2., welche zugleich das Ende dieser Gruppe und einen grösseren Abschnitt überhaupt bezeichnet, vergl. S. 217 u. 233.

Wir bemerkten schon, dass nach der Aufzählung der sinaitischen Gesetze Verheissungen und Drohungen folgen, über welche wir einiges zu bemerken haben.

Die Verheissungen und Drohungen, Levit. c. 26, 3—46.

Sie verhalten sich zu den Gruppen der Gesetze in Exod. c. 25. — Levit. c. 25. wie die Verheissungen Exod. c. 23, 20—33. sich zu den Bundesgesetzen verhalten.

Die Geschichte der Bundschliessung machte es nothwendig, dass nach der Mittheilung der Gesetze, auf welchen der Bund beruhen sollte, durch die Verheissungen, deren Erfüllung dem in den Bund eintretenden Volke zugesagt wird, der Gruppe der Bundesgesetze ein bestimmterer Abschluss gegeben ward, ein solcher Abschluss, welchen die letzten fünf Gruppen erst durch Levit. c. 26. erhalten.

Zu der Gruppe der Bundesgesetze gehören nur Verheissungen, keine Drohungen. Die letzteren mussten fehlen, weil bei der Bundschliessung es sich darum handelt, ob das Volk freiwillig in den Bund eintreten und Jehova für seinen alleinigen Herscher erkennen will; will es das nicht so findet kein anderes Verhältniss zwischen Jehova und Israel Statt als zwischen ihm und den anderen Völkern der Erde. Nachdem der Bund geschlossen ist hat Jehova das Recht, die Erfüllung der Gesetze, die er als Herscher Israels giebt, zu fordern, auf Nichtbeachtung Strafe wie auf Beachtung derselben Belohnung zu setzen. Und das geschieht für die fünf Gruppen von Exod. c. 25. bis Levit. c. 25. in Levit. c. 26.

So zerfällt die sinaitische Gesetzgebung in zwei grosse Massen: 1) in die Masse der Bundesgesetze, welche mit den Verheissungen Exod. 23, 20—33. ihren Abschluss erhält; 2) in die Masse der fünf andern Gruppen,

welche durch die Verheissungen und Drohungen in Levit. 26. begränzt sind.

In diesem 16ten Capitel finden wir in v. 3—13. die Verheissungen, wenn ich nicht irre, wie in Exod. c. 23. in einer Zehnzahl; doch lege ich hierauf kein weiteres Gewicht.

Von grösserer Bedeutung sind die Drohungen v. 14—45., weil in ihnen, wenn ich recht sehe, auf die fünf Gruppen, zu welchen sie gehören, Rücksicht genommen wird und sie das Vorhandensein von 5 mal 7 Reihen von Gesetzen voraussetzen. Die Drohungen nämlich werden in fünf Abschnitten, von welchen jeder folgende eine Steigerung des früheren ist, gegeben: 1) v. 14—17. werden sieben Strafen gedroht: a) בהלה; b) שחפת; c) קדחת; d) Aussaat ohne Erndte; e) Niederlagen durch Feinde; f) Herschaft der Feinde; g) feige Flucht. 2) V. 18—20., wenn Israel durch diese Strafen nicht gebessert wird, so will Jehova noch sieben hinzufügen; 3) V. 21. u. 22., wandelt es dennoch dem Jehova entgegen, so will er noch sieben Strafen hinzufügen gemäss seinen Sünden; 4) v. 23—26., lässt es sich auch hierdurch nicht zurechtweisen, so will Jehova es noch sieben Mal schlagen wegen seiner Sünden; 5) v. 27—33. und wenn dieses Alles Israel nicht zur Umkehr bringt, so will er es noch sieben Mal züchtigen wegen seiner Sünden; darauf folgt dann v. 34—45. die Beschreibung des Zustandes des Volkes und Landes nach allen diesen Strafen.

Worin die letzten vier mal sieben Strafen bestehen sollen, wird nicht im Einzelnen angegeben sondern nur allgemein angedeutet; die Erwähnung der Zahl sieben reichte hier aus v. 18. 21. 24. 28.; die ersten sieben Strafen v. 14—17. werden einzeln aufgezählt, eben weil bei ihnen die Zahl sieben nicht ausdrücklich erwähnt war.

Was nun diese Drohungen betrifft, so würde die Zahl sieben als häufig vorkommende und als ein naheliegender Ausdruck der Steigerung unsere Aufmerksamkeit nicht weiter erregen, wohl aber wird sie durch die Combination von fünf und sieben erregt, da schwerlich

eine solche Combination sich sonst irgendwo im A. T. aufweisen lassen wird und da die Zahl fünf überall eine nur selten vorkommende ist. Ich sehe keinen andern Grund für diese Verbindung als den, dass der Verfasser beabsichtigte, jeder einzelnen Reihe der fünf Gruppen eine Strafe gegenüberzustellen, so dass den fünf mal sieben Reihen von Gesetzen die fünf mal sieben gedrohten Strafen entsprechen. So würde Levit. c. 26. eine Bestätigung des Resultates enthalten, welches aus der Betrachtung der Gesetze in Exod. c. 25. — Levit. c. 25. sich ergeben hat.

Die Unterschrift c. 26, 46. schliesst, wie schon bemerkt worden ist, die ganze sinaitische Gesetzgebung.

Nachträge zu der sinaitischen Gesetzgebung. Levit. c. 27. — Numeri c. 10, 10.

Die sinaitische Gesetzgebung erhält durch die Drohungen und Verheissungen Levit. 26, 3—46. und die Unterschrift v. 47. — »das sind die Satzungen und Rechte und Gesetze, welche Jehova zwischen sich und den Söhnen Israels auf dem Berge Sinai durch die Vermittlung des Mose gestellet hat« — ihren Abschluss. Der Aufbruch der Gemeinde vom Sinai und der weitere Zug durch die Wüste wird erst von Num. 10, 11. an erzählt; bis Num. 10, 10. bleibt also die Oertlichkeit dieselbe, welche für die Entstehung der Gesetze Exod. c. 19. — Levit. c. 26. angenommen ist.

In den Capiteln Levit. 27. — Num. 10, 10. finden wir viele und mannichfaltige Gesetze, welche also nach dem Pentateuche zwar am Sinai gegeben sind, aber doch nicht zur eigentlichen sinaitischen Gesetzgebung gehören. Sie verhalten sich zu ihr auf verschiedene Weise, entweder als blosse Nachträge, wie Levit. 27., Numeri c. 5, 5—10., 11—33., c. 6, 1—21., oder es sind solche, welche in einem viel loseren Verhältnisse zu ihr stehen, indem sie das Augenblickliche, die bestimmten Verhältnisse des Volkes während seines Aufenthaltes in der Wüste und die Ordnung in der wandernden Gemeinde

betreffen; zu diesen letzteren sind die Gesetze Num. 1—5, 4. zu zählen, in denen das historische Element so stark hervortritt, dass die Absicht des Verfassers, Gesetze zu überliefern, oft nur aus den einführenden Worten: »da redete Jehova zu Mose« erkannt wird.

Dadurch aber unterscheiden sich besonders alle Gesetze in Levit. c. 27. — Num. c. 10. von den früheren, dass sie nicht in einer Gruppe von sieben mal zehn zusammengeordnet erscheinen; dass mehrere von ihnen eine Zehnzahl von Geboten aufweisen, ist ein Zeugniss von dem Streben wo immer möglich in der Aufzählung der Gesetze diese Zahl als die eine Gesammtheit, ein Ganzes, umschliessende erscheinen zu lassen; dass weder alle in dieser Zehnzahl vorkommen, noch auch eine Zusammenordnung von sieben Reihen Statt findet, weiset aber darauf hin, dass sie nicht als selbstständige Gruppen sondern nur als Nachträge zu den selbstständigen Gruppen zu betrachten sind. Eben darauf führt auch der mannichfaltige und verschiedene Inhalt, welcher der Natur von Nachträgen vollkommen entspricht; eine innere Verbindung und nothwendige Aufeinanderfolge kann gar nicht nachgewiesen werden, wie ja auch Ranke dieses S. 116. seines Buches zugestehen muss.

Wir theilen für die leichtere Betrachtung der Gesetze und zur Scheidung des Geschichtlichen und Gesetzlichen in diesen Capiteln sie auf diese Weise, dass wir 1) Levit. c. 27.; 2) Numeri c. 1. — c. 5, 4.; 3) Numeri c. 5, 5. — c. 6.; 4) c. 7.; 5) c. 8. — c. 9, 14.; 6) c. 9, 15—23.; 7) c. 10, 1—10. betrachten.

1. Levit. c. 27. Gesetze über die Lösung des Gelobten und Geheiligten.

Ganz lose, ohne alle Verbindung tritt dieses Capitel an die Unterschrift c. 26, 46. hinan, dadurch und durch die wiederholte Unterschrift v. 34. »das sind die Gebote, welche Jehova Mose geboten für die Söhne Israels auf dem Berge Sinai« als Nachtrag kenntlich.

Es enthält zwei Reihen von Gesetzen, jede von zehn Geboten. Beide Reihen haben einen gleichartigen An-

fang, welcher nicht weiter in ihnen vorkommt: die erste in v. 2. איש כי יפליא נדר, so jemand ein Gelübde weihet; die andere in v. 14. ואיש כי יקדש und so jemand heiliget. Hierdurch sind beide Reihen äusserlich von einander geschieden.

In der ersten Reihe ist, wie auch in der zweiten, ihr Anfang zugleich der des ersten Gebots. Die übrigen neun Gebote sind durch das wiederkehrende אם ausgezeichnet, welches wir v. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 13. also grade neun Mal antreffen. An der beabsichtigten Zehnzahl ist also hier gar nicht zu zweifeln. Die Gebote sind:

1. v. 2. u. 3. So jemand ein Gelübde dem Jehova weiht, nach deiner Schätzung sind die Seelen dem Jehova, und es soll deine Schätzung des Mannes sein u. s. w.

Der allgemeine, für alle Gebote dieser Reihe geltende Satz in v. 2. ist gleich mit dem einzelnen Fall in v. 3. verbunden; in den übrigen Geboten werden nur die einzelnen Fälle allein berücksichtigt.

2. v. 4. Und wenn sie ein Weib ist.

3. v. 5. Und wenn zwischen fünf und zwischen zwanzig Jahren.

4. v. 6. Und wenn zwischen einem Monat und fünf Jahren.

5. v. 7. Und wenn von sechzig Jahren und darüber.

6. v. 8. Und wenn er zu arm ist für deine Schätzung.

7. v. 9. u. 10. Und wenn es ein Vieh ist, wovon man dem Jehova Darbringungen bringt.

8. v. 10. Und wenn man ein Vieh vertauscht mit einem andern.

9. v. 11. u. 12. Und wenn es irgend ein unreines Vieh ist.

10. v. 13. Und wenn man es lösen will.

Die zweite Reihe sowohl wie auch wiederum das erste Gebot derselben beginnt mit איש כי יקדש. Für

die Trennung der einzelnen Gebote ist ebenfalls wie in der ersten Reihe das אם entscheidend, welches v. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 22. im Anfange der Gebote und diesen bezeichnend vorkommt; so sind acht Gebote in Anlage und Umfang ganz übereinstimmend mit denen der vorigen Reihe; nur die zwei letzten, das neunte und zehnte weichen in beider Hinsicht ab, vergl. die Uebersicht der Gebote und die Anmerkung zu dem neunten und zehnten.

1. v. 14. Und so jemand sein Haus heiliget, so schätze es der Priester.

2. v. 15. Und wenn der Heiligende sein Haus lösen will.

3. v. 16. Und wenn von dem Felde seines Besitzthums ein Mann heiliget dem Jehova.

4. v. 17. Und wenn er vom Jobeljahr an sein Feld heiliget.

5. v. 18. Und wenn er nach dem Jobeljahr sein Feld heiliget.

6. v. 19. Und wenn der Heiligende sein Feld lösen will.

7. v. 20. u. 21. Und wenn er das Feld nicht löset.

8. v. 22—25. Und wenn jemand sein erkauftes Feld, welches nicht von seinem Besitzthum, dem Jehova heiliget u. s. w. Alle deine Schätzung soll geschehen nach dem Seckel des Heiligthums, zwanzig Gera soll der Seckel sein.

Nach dem 8ten Gebote ist ein etwas grösserer Abschnitt, indem diese acht Gebote einander näher als ihnen die zwei letzten Gebote stehen. Daher erhält hier der allgemeinere Satz in v. 15. seinen Platz.

9. v. 26—29. Nur das Erstgeborne, welches als Erstgeburt dem Jehova geboren wird, an Vieh, soll kein Mensch heiligen; ist es vom unreinen Vieh, so löse man es nach deiner Schätzung und füge ein Fünftheil hinzu, und wenn es nicht gelöst wird, so werde es nach deiner Schätzung verkauft. Nur alles Verbannte soll nicht ver-

kauft und nicht gelöset werden; alles Verbannte, welches verbannt ist von dem Menschen, soll nicht gelöst werden; es soll sterben.

Dass das מן hier den Anfang und den Umfang des Gebotes nicht bestimmt, schliessen wir: 1) aus dem Anfang in v. 26, wo es fehlt. 2) Aus dem zweiten אם in v. 27. welches ganz correlativ zu dem ersten ist, denn es wird nach ihm das Subject nicht wiederholt, welches immer geschehen ist in diesen Reihen, wenn אם selbstständig, einen neuen Anfang bezeichnend, dastand. Die Einheit dieses Gebots beruht auf dem Inhalt, indem es von dem handelt was nicht gelöst werden soll, von der Erstgeburt und dem Verbannten; dass ausnahmsweise die Erstgeburt vom unreinen Vieh gelöst werden darf, wird passend gleich mit erwähnt.

10. v. 30—33. Aller Zehnte des Landes gehört dem Jehova.

Auch bei diesem Gebote beruht seine Einheit auf dem Inhalt, wie aus dem Anfang כל מעשר und aus dem אם in v. 33. (vergl. v. 10. wo ausdrücklich das Object בהמה nach dem המר ימיר wiederholt ist, eben weil in v. 10. der Anfang eines neuen Gebotes kenntlich gemacht werden soll, in v. 33. wird das Object nur als Suffix hinzugefügt). Es erklärt sich die Verschiedenheit der Anlage und Form der zwei letzten Gebote wohl vornehmlich daraus, dass sie die letzten zwei in dieser Reihe sind.

2. Numeri c. 1. — c. 5, 4.

Anordnung des Lagers und das Verhältniss des Stammes Levi zu den übrigen Stämmen und sein Amt.

Die Zeitangabe in c. 1, 1. knüpft an Exod. c. 40, 17. an, wo berichtet wird, dass am ersten Tage des ersten Monats im zweiten Jahre nach dem Auszuge aus Aegypten das heilige Zelt errichtet worden ist. Wenn wir Levit. c. 8. — c. 10. ausnehmen, welche Capitel aus dem S. 130 ff. angegebenen Grunde von Exod. 35, 4. — c. 40. losgerissen sind und ihre Stellung nach den Opfergesetzen erhalten haben, so wird innerhalb der vier Gruppen im Levit. kein historischer Abschnitt gefunden, denn Levit. c. 24, 10—23. kann natürlich nicht für einen solchen gerechnet werden. Alle vier Gruppen des

Leviticus sind demnach nach den Angaben des Pentateuchs gleichzeitig entstanden, nämlich während des einen Monats, dessen Gränzen Exod. 40, 17. und Numeri 1, 1. angegeben werden. Nach Numeri c. 10, 10. bleibt die Gemeinde noch bis zum zwanzigsten Tage des Numeri 1, 1. genannten zweiten Monates am Sinai; während dieser zwanzig Tage werden die Verhältnisse der wandernden Gemeinde geordnet und die nachträglichen Gesetze von c. 5, 5. an gegeben.

Wir erwähnten schon, dass in c. 1. — c. 5, 4. das historische Element sehr bedeutend hervortritt; doch hat der Verfasser dieser Capitel ihren Inhalt in der Form von Gesetzen mitgetheilt und die einzelnen Abschnitte regelmässig durch ein וידבר יה׳ אל משה eingeführt, durch einen Anfang, der sich sehr häufig auch innerhalb der betrachteten Gruppen von Gesetzen findet, aber für die Theilung der Gruppen sowohl als der Reihen nicht von grosser Bedeutung ist. Bestimmte, wiederkehrende Zahlenverhältnisse lassen sich in der Wiederholung dieses Anfangs nicht nachweisen; wenigstens habe ich nach einer in dieser Beziehung sorgfältig angestellten Untersuchung, welche zu führen durch die Unsicherheit und das Schwanken der Auctoritäten in der Setzung dieses Anfangs erschwert wird, keine gefunden. Doch scheint es passend, den Inhalt dieser Capitel nach den Abschnitten, die durch diesen Anfang bezeichnet werden, zu betrachten.

In Num. c. 1. — c. 5, 4. sind folgende Gesetze enthalten.

1. C. 1, 1—47. Mit dem Anfange וידבר יה׳ אל משה; Mose erhält den Befehl die Söhne Israels zu zählen. Die Zahl der waffenfähigen Israeliten in den verschiedenen Stämmen wird in einem Verzeichnisse, welches seiner Genauigkeit wegen ohne allen Zweifel auf historischem Boden steht, angegeben. Nur die Leviten werden hier noch nicht gezählt v. 47.

2. c. 1, 48—54. Mit demselben Anfange; Mose erhält den Befehl, die Leviten nicht mit den übrigen Stämmen zugleich zu zählen; sie sollen den Dienst am

Heiligthum versehen und ringsum die Wohnung des Gesetzes wohnen.

3. c. 2. Mit dem Anfange וידבר יהוה אל משה ואל אהרון; Mose erhält den Befehl, das Lager so anzuordnen, dass je drei Stämme einer Seite der heiligen Wohnung parallel ihr Lager aufschlagen. Nach diesem Capitel, welches mit v. 34. vollkommen abgeschlossen ist, treffen wir c. 3, 1—4. ein Verzeichniss des Geschlechtes des Aharon und Mose zu der Zeit, als Jehova mit Mose auf dem Sinai redete. Diese Verse sind eine nach beiden Seiten hin der Verbindung entbehrende Einschaltung, welche zwischen c. 2. u. c. 3. schwebt.

4. c. 3, 5—10. Mit dem Anfange וידבר יהוה אל משה; Mose erhält den Auftrag den Stamm Levi dem Aharon und seinen Söhnen unterzuordnen, damit er den Dienst der Wohnung thue.

5. c. 3, 11—13. Mit demselben Anfange; Jehova erklärt, dass er sich die Leviten anstatt aller Erstgebornen zu eigen genommen habe.

6. c. 3, 14—43. Mit dem Anfange וידבר יהוה אל משה במדבר סיני; der Zusatz במדבר סיני, der aus c. 1, 1. wiederholt wird, erklärt sich vielleicht daraus, dass nach den ersten fünf Absätzen mit dem sechsten ein grösserer Abschnitt beginnt. Mose erhält den Auftrag, die Söhne Levis nach ihren Geschlechtern zu mustern. Nach v. 39. wird in unserem jetzigen Texte mit den Worten ויאמר יה' אל משה ein neuer Absatz bezeichnet, eine Bezeichnung die sich einmal durch das ויאמר statt des וידבר, sodann durch das fehlende לאמר von der der übrigen Absätze unterscheidet und mitten unter den immer wiederkehrenden וידבר höchst auffallend ist. Der Befehl, welcher durch dieses ויאמר eingeführt wird, die Erstgebornen der Israeliten zu zählen, gehört nothwendig in den Zusammenhang dieses Capitels hinein, da die Zahl der Erstgebornen mit der Zahl der Leviten zusammengestellt werden muss, um zu berechnen, wie viele Erstgeborne ihre Lösung nicht erhalten. Vielleicht ist das ויאמר יהוה אל משה in v. 40. ein späterer Zusatz.

7. c. 3, 44—51. Mit dem Anfange וידבר יה׳ אל משה; Mose erhält die Weisung die überzähligeu durch die Leviten nicht gelösten 273 Erstgebornen durch fünf Seckel für jeden lösen zu lassen.

8. c. 4, 1—16. Mit demselben Anfange; Mose erhält den Auftrag die Qahatiter von 30—50 Jahren zu zählen; zugleich wird ihr Dienst am Versammlungszelte bestimmt.

9. c. 4, 17—20. Mit demselben Anfange; Mose soll dafür sorgen, dass die Qahatiter nicht ins Heiligthum gehen damit sie nicht sterben.

10. c. 4, 21—49. Mit demselben Anfange; Mose erhält den Auftrag, das Geschlecht der Gersoniter und Merariter zu mustern; zugleich wird ihr Dienst am Heiligthume bestimmt.

11. c. 5, 1—4. Mit demselben Anfange; Mose erhält den Auftrag alle Aussätzigen, Flüssigen und durch die Berührung von Todten Verunreinigten aus dem Lager zu schaffen. Diese Verse knüpfen sich unmittelbar an die Bestimmungen über die Ordnung im Lager. In der Gruppe der Gesetze über die Unreinigkeit Levit. 11—16. wird nur den Aussätzigen, nicht aber den Flüssigen und den durch die Berührung von Todten Verunreinigten befohlen, ausserhalb des Lagers zu wohnen.

In diesen elf Abschnitten ist die ganze Anordnung des Lagers und das Verhältniss des Stammes Levi zu den übrigen Stämmen beschrieben, so dass wir durch den Inhalt dieser Capitel berechtigt sind, sie zusammenzufassen. Mit c. 5, 5. beginnt die Aufzählung einzelner, ohne Zusammenhang nebeneinanderstehender Gesetze. Eine Vergleichung des Inhalts von c. 1. — c. 5, 4. mit dem Inhalt der Gruppen von Gesetzen ergiebt eine solche Verschiedenheit zwischen beiden, dass durch die Wahrnehmung derselben wir schon gezwungen sind, c. 1. — c. 5, 4. von den Gruppen der Gesetze abzusondern und anzuerkennen, wie diese in einem viel genaueren Verhältnisse zu einander als zu Numeri c. 1. — c. 5, 4. stehen. Bestätigt wird dieses Ergebniss durch die ausdrückliche Angabe des Pentateuchs nach welcher

die eigentliche Sammlung sinait. Gesetze mit Levit. c. 26. geschlossen ist, eine Angabe, auf welche wir das grösste Gewicht legen, weil wir in ihr eine merkwürdige, für das Verständniss der Zusammensetzung des Pentateuchs höchst bedeutende Nachricht erhalten; ferner dadurch, dass in den ersten vier Capiteln des Numeri von zusammengehörenden sieben Reihen von Geboten und einer Zehnzahl derselben innerhalb dieser Reihen auch nicht die geringste Spur zu entdecken ist.

3. Numeri c. 5, 5. — c. 6.

Dem Inhalte nach stehen die in diesen Capiteln vorkommenden Gesetze denen in den Gruppen wieder näher, indem sie Nachträge zu diesen sind. In der Anordnung und in der Anlage unterscheiden sie sich aber wesentlich von ihnen; das Verschiedenartigste wird nebeneinandergestellt; bisweilen finden wir ein kurzes, in seinem Inhalte abgeschlossenes Gesetz, bei welchem an eine Anordnung nach der Zehnzahl auch nicht entfernt gedacht werden konnte; bisweilen finden wir längere Gesetze, in welchen eine Zehnzahl von Geboten zu erkennen ist; eine Zusammenordnung nach dem in den Gruppen wahrgenommenen festen und bestimmten Plane tritt durchaus nicht hervor. Man könnte der Meinung sein, dass der grösste Theil dieser Gesetze ursprünglich unmittelbar nach Levit. c. 27. gestanden habe und erst durch das Hineinkommen des halb-historischen Abschnittes Numeri c. 1. — c. 5, 4. von dieser Stelle entfernt worden sei; doch legen wir hierauf kein Gewicht, da es uns besonders darauf ankommt, nachzuweisen, dass die Gruppen der eigentlichen Gesetz-Sammlung zunächst mit Levit. 26. einen Schluss erhalten haben, und für diese Nachweisung ist es ganz gleichgültig, welchen Raum innerhalb der Capitel Levit. 27. bis Num. 10. irgend welches Gesetz einnehme, da alle diese Capitel als Nachträge zur sinaitischen Gesetzgebung nach der im Pentateuche hervortretenden Anordnung auf gleiche Weise sich zu ihr verhalten, mögen sie nun eigentliche Nach-

träge sein, oder wie Num. 1. — c. 5, 4. nur auf den Namen derselben einen entfernten Anspruch haben.

Es kehrt auch in diesen Capiteln der Anfang mit וידבר immer wieder, welcher hier zur Bestimmung des Umfanges der einzelnen Abschnitte und des Zusammengehörigen von grösserer Bedeutung ist als in den ersten vier Capiteln des Numeri.

1. c. 5, 5—10. Mit dem Anfange וידבר יהוה אל משה. In v. 5 — 8. treffen wir einen Nachtrag zu Levit. c. 5, 20—26., welcher also zu der dritten Gruppe Levit. 1—7. gehört, vergl. S. 160. Die Hinzufügung von v. 9. u. 10. scheint durch den Inhalt von v. 8. veranlasst worden zu sein. Der Anfang des Nachtrags איש או אשה כי stimmt mit den Anfängen der Gebote in der zweiten Reihe der dritten Gruppe, zu welchen er gehört, überein.

2. c. 5, 11—31. Mit demselben Anfange. Das Gesetz von der Ordalie, der sich des Ehebruchs verdächtige Frauen unterwerfen müssen, also ein Nachtrag zu den Ehegesetzen in der fünften Gruppe Levit. 17—20. Wie es scheint liegt dieses Gesetz in einer Zehnzahl von Geboten vor, indem das Perf. mit dem ו consequut. und dem wiederholten הכהן, welche Verbindung wir in der dritten Reihe der vierten Gruppe als Bezeichnung des Anfangs der Gebote kennen lernten, auf eine die Aufmerksamkeit erregende Weise auch hier acht Mal vorkommt. Durch diese Verbindung sind acht Gebote kenntlich gemacht; das erste ist als erstes auch ohne einen characteristischen Anfang nicht zu verkennen, und das zehnte hat in v. 28. in den Worten אם לא einen hervortretenden Anfang. Die zehn Gebote, welche wir nicht aufzählen, sind nach diesem so zu trennen: 1) v. 12—15.; 2) v. 16.; 3) v. 17.; 4) v. 18.; 5) v. 19. u. 20.; 6) v. 21. u. 22.; 7) v. 23. u. 24.; 8) v. 25.; 9) v. 26. u. 27.; 10) v. 28.; dazu kommt die Unterschrift v. 29—31. Ich möchte noch besonders darauf hinweisen, dass grade dieses Gesetz, welches mitten unter den Mosaischen zu finden jedenfalls befremdend ist, weil es ohne Analogie dasteht, nicht in der eigentlichen Gesetz-Sammlung sondern in den Nachträgen zu ihr steht.

3. c. 6, 1—21. Mit demselben Anfange. Das Gesetz von den Nasiraern. Auch dieses Gesetz ist in einer Zehnzahl von Geboten enthalten, welche ich, indem ich den Grund der Trennung nur andeute, von einander so absondere: 1) v. 2—4. (denn v. 4. mit seinem, wie es scheint, auf Selbstständigkeit dieses Verses hinweisenden Anfang gehört seines Inhalts wegen doch deutlich zu v. 2. u. 3.); 2) v. 5. mit dem Anfange כל ימי נדר; 3) v. 6. u. 7. mit einem ganz ähnlichen Anfange; 4) v. 8—10. wiederum mit einem ähnlichen Anfange; 5) v. 11. u. 12. mit dem Anfange ועשה הכהן. Dies sind die ersten fünf Gebote; nach ihnen folgt 6) v. 13—15. mit einem ganz neuen Anfange וזאת תורת הנזיר; 7) v. 16. u. 17. mit dem Anfange והקריב הכהן; 8) v. 18. וגלח הנזיר; 9) v. 19. ולקח הכהן; 10) v. 20. והניף הכהן. Dazu kommt die Unterschrift in v. 21. Wenn wir dieses Gesetz als Nachtrag betrachten, so würden wir es, da es von der besonderen Heiligkeit des Nasiräer's handelt, am passendsten zu den Reihen stellen, welche von der besonderen Heiligkeit der Priester und des Hohenpriesters handeln, vergl. Levit. 21, 11. mit Num. 6, 7., also zu den ersten Reihen der sechsten Gruppe.

4. c. 6, 22—27. Mit demselben Anfange. Mose erhält den Auftrag, dem Aharon und seinen Söhnen die Worte, mit welchen sie die Gemeinde segnen sollen, mitzutheilen. Mit der Angabe dieser Segensformel wird zunächst die Aufzählung nachträglicher Gesetze geschlossen, denn es folgt in c. 7. ein rein historisches Stück.

Sehen wir auf diese vier Abschnitte zurück, so sind die ersten drei nach der Reihenfolge der Gruppen, zu welchen sie gehören, geordnet; Nr. 1. gehört zur dritten Gruppe, Nr. 2. zur fünften, Nr. 3. zur sechsten. Der vierte Abschnitt scheint den Schluss dieser kleinen Sammlung von Nachträgen zu bilden.

4. Numeri c. 7.

In c. 7. ist ein rein historischer Abschnitt enthalten, welcher mit ויהי beginnt und ein Verzeichniss der von den Fürsten Israels dem neuen Heiligthume dargebrach-

ten Weihgeschenke enthält. Der historische Character erhellt schon aus dem Anfange ויהי, dann aus dem ויאמר יה' אל משה in v. 4. v. 11. welches dem וידבר in den gesetzlichen Abschnitten gegenübersteht, vergl. S. 83. u. 84., wo wir auf diesen Unterschied zwischen ויאמר und וידבר schon aufmerksam machten. Die Frage wesshalb dieser Abschnitt hier seinen Platz erhält, lässt sich leicht beantworten; da die Darbringung der Geschenke noch in die Zeit des Aufenthaltes am Sinai fällt, zugleich aber auch in die Zeit nach der Errichtung des Heiligthums, so war nur unmittelbar nach Exod. c. 40. oder nach der Aufzählung sinaitischer Gesetze für ihn Raum. Exod. 40. durch Einschiebung des historischen Abschnittes, den wir in Num. 7. finden, noch weiter von Levit. c. 8—10. zu entfernen, als schon durch Levit. c. 1—7. geschieht, musste unpassend erscheinen, und so erhielt Numeri 7. seinen Ort in der Mitte der Nachträge zu den sinaitischen Gesetzen. Das Verzeichniss der Weihgeschenke ist v. 1—88. enthalten, v. 89. wird kurz erwähnt, dass Mose, wenn er ins Heiligthum hineinging, die Stimme Gottes von dem Deckel der Bundeslade her hörte, vergl. Exod. 25, 22. c. 33, 7—11.

5. Numeri c. 8. — c. 9, 14.

Nachträgliche Gesetze. 1) c. 8, 1—4. Mit dem Anfange וידבר יה' אל משה; Mose soll dem Aharon den Befehl geben die Lampen so aufzurichten, dass sie der Fläche des Leuchters gegenüber angebracht werden. Zugleich wird mit wenigen Worten eine Beschreibung des Leuchters gegeben. Vergl. Exod. 25, 31 ff. Man wird diesen Nachtrag füglich mit Levit. 24, 1—4. u. 5—9. zusammenstellen können, welche Verse, wie wir S. 220 ff. nachgewiesen haben, ebenfalls nicht in die Gruppen der Gesetze hineingehören, und passender ihren Ort neben Num. 8, 1—4. hätten erhalten können.

2. c. 8, 5—26. Mit demselben Anfange der v. 23. wiederholt wird. Gesetze über die Reinigung der Leviten zu dem Dienste am Heiligthum, vergl. die Einwei-

hung der Priester Exod. 29. In v. 23—26. wird die Bestimmung des Dienstalters der Leviten gegeben.

3. c. 9, 1—14. Mit dem Anfange וידבר יה׳ אל משה, welcher v. 9. in der zusammenhängenden Erzählung wiederkehrt. Es wird erzählt, dass auf Befehl Jehova's Mose für die Haltung des Pesach am 14. Tage des ersten Monats des zweiten Jahres sorgte; hieran knüpfen sich die Bestimmungen über die Haltung des kleinen Pesach am 14. Tage des zweiten Monats, welche festzustellen durch das in v. 6. erzählte Ereigniss Mose veranlasst ward.

6. Numeri c. 9, 15—23.

Ein rein historischer Abschnitt, in welchem berichtet wird, wie es sich mit der Wolke über der Wohnung des Zeltes verhalten habe während der ganzen Zeit des Zuges Israels durch die Wüste. Dieser Abschnitt erhält hier seinen Platz, weil von dem Tage der Aufrichtung der Wohnung an, v. 15., die Wolke über derselben schwebte.

7. Numeri c. 10, 1—10.

Mit dem Anfang וידבר יה׳ אל משה; das Gesetz von den heiligen Trompeten, welches unmittelbar vor der Erzählung vom Aufbruche des Volkes steht, weil sie dienen sollen zur Berufung der Gemeinde und zum Aufbrechen des Lagers, vergl. v. 2. Dieses Gesetz ist wie Num. c. 1. — c. 5, 4. halbhistorischen Inhalts und kann füglich unmittelbar mit c. 9, 15—23. verbunden werden. Wenigstens steht es den Gruppen sinaitischer Gesetze viel ferner als Levit. c. 27., Num. c. 5, 5. — c. 6., c. 8. — 9, 14.;

Wir geben eine Uebersicht sämmtlicher Nachträge zur sinaitischen Gesetzgebung, um auf die merkwürdige Verflechtung der historischen Bestandtheile in die gesetzlichen hinein aufmerksam zu machen, auf welche wir später zurückkommen werden.

1. Levit. 27. enthält Gesetze über die Lösung des Gelobten und Geheiligten, welche einen selbstständigen Nachtrag zu allen sechs Gruppen bilden.

2. Num. c. 1. — c. 5, 4. von der Anordnung des Lagers, in der Form von Gesetzen aber fast historischen Inhalts.

3. c. 5, 5. — c. 6. nachträgliche Gesetze zu der dritten, fünften und sechsten Gruppe, welchen die Formel zum Segnen der Gemeinde hinzugefügt ist, die etwa als Nachtrag zu der Reihe über die heiligen Versammlungen in der sechsten Gruppe aufgefasst werden könnte.

4. c. 7. ein historischer Abschnitt.

5. c. 8. — c. 9, 14. nachträgliche Gesetze, von welchen c. 8, 1—4. zur zweiten Gruppe gehören, v. 5—26. den Gesetzen von der Einweihung der Priester Exod. 29. am nächsten stehen, und c. 9, 1—14. entweder mit der siebenten Reihe der ersten oder mit der vierten der sechsten Gruppe zusammenzustellen sind. Auch erklärt sich die Stellung von c. 9, 1—14. an diesem Orte schon hinreichend aus der Zeitangabe v. 11.

6. u. 7. c. 9, 15. — c. 10, 10. ein historischer Abschnitt.

VII.

Numeri Cap. 10, 11. — c. 36.

Zwischen der Masse von historischen Nachrichten, welche in diesen Capiteln sich finden, treffen wir einige Reihen von Gesetzen an, grösstentheils ganz und gar selbstständig dastehend und nur äusserlich und lose mit den geschichtlichen Abschnitten verbunden.

In den sechs nachgewiesenen Gruppen ist an einigen Stellen, Exod. 21, 13. Levit. 25, 32—34. auf Gesetze hingedeutet, welche weder in ihnen selbst noch auch in den Nachträgen zu ihnen Levit. 26. — Numeri 10. angetroffen werden. Daraus sehen wir, dass, wenn auch die sinaitische Gesetzgebung nach den Angaben des Pentateuchs mit Levit. c. 26. abgeschlossen ist, doch nicht zugleich mit diesem Capitel die ganze Sammlung mosaischer Gesetze ihren Abschluss erhalten haben kann. Es drängt sich so nothwendigerweise der Gedanke auf, dass die in den letzten 26. Capiteln des Numeri mitten unter den geschichtlichen Abschnitten verzeichneten Gesetze zu der eigentlichen Sammlung derselben gehören. Und gehören sie zu der eigentlichen Sammlung, so würde auch in ihnen Anordnung und Plan und die Zahlenverhältnisse dieselben sein müssen, welche wir in den ersten sechs Gruppen wahrgenommen haben.

Um gleich das Resultat der Untersuchung anzugeben: in Numeri 10, 11. — c. 36. ist eine siebente Gruppe von Gesetzen in sieben Reihen von je zehn Geboten ent-

halten. Es kommt, um sie nachweisen zu können, vor allem darauf an, die historischen Abschnitte in diesen Capiteln von den gesetzlichen abzusondern, zu welchem Zwecke wir eine Uebersicht des Inhalts geben, in welcher wir, ohne genauer auf den Inhalt einzugehen, den Umfang sowohl der geschichtlichen als gesetzlichen Massen bezeichnen.

1. Num. c. 10, 11. — c. 14., ein geschichtlicher Abschnitt.

Zu der chronologischen Angabe in Num. 10, 11. vergl. Exod. 19, 1. c. 40, 17. Num. 1, 1. Eine neue chronologische Angabe treffen wir zunächst c. 20, 1. an, in welcher Stelle der erste Monat ohne Zweifel der erste Monat des vierzigsten Jahres seit dem Auszuge aus Aegypten sein soll. Darnach würden Numeri c. 10, 11 — c. 19. in die Zeit vom zwanzigsten des zweiten Monats im zweiten Jahre bis zum Schlusse des neun und dreissigsten Jahres fallen. Von diesem langen Zeitraum wird verhältnissmässig wenig erzählt.

Den Aufbruch der Gemeinde vom Sinai berichten die letzten 26 Verse des zehnten Capitels; c. 11. wird vom Aufenthalte zu Tab'era, c. 12. von dem zu Chazerot, c. 13. u. 14. von dem in der Wüste Paran gehandelt.

In dem historischen Zusammenhange dieser Capitel kommen zwei Befehle Jehova's vor: 1) der, in das Land Kena'an Kundschafter zu schicken c. 13, 1 ff.; 2) der, dass das Volk zur Strafe für seinen Abfall vierzig Jahre lang sich in der Wüste aufhalten soll c. 14, 26 ff. Beide Befehle werden durch ein וידבר יהוה eingeführt, gehören aber ihrem Inhalt, Form und Stellung nach durchaus dem historischen Theile des Pentateuchs an. Sonst kommt in diesen Capiteln immer das historische ויאמר יהוה vor, c. 11, 16. 23. c. 12, 4. 14. c. 14, 11.

2. Num. c. 15. Gesetze, von welchen nur ein Theil der eigentlichen Sammlung angehört, ein anderer sich als Anhänge oder Zusätze zu erkennen giebt, vergl. unten.

3. Num. c. 16—18., ein geschichtlicher Abschnitt.

Die Empörung des Qahatiten Qorach und der beiden Rubeniten Datan und Abiram gegen Mose und Aharon und gegen das einmal angeordnete Priesterthum, welches durch die über die Empörer verhängte Strafe in seinem Rechte und Bestande bestätigt wird, c. 16.; von den Stäben aller Fürsten Israels sprosst allein der Stab Aharon's vom Stamme Levi c. 17. Hieran schliesst sich das achtzehnte Capitel mit seinen Bestim-

mungen über die Priester und Leviten eng an, in welchen Amt und Rechte der Priester und Leviten von einander geschieden v. 1—7., die Einkünfte der Priester und Leviten angegeben v. 8—24., und diese von ihren Einkünften den Zehnten an die Priester zu geben befehligt werden v. 25—32.

Diese drei Capitel bilden einen selbstständigen in sich abgeschlossenen Abschnitt; er steht weder mit dem vorhergehenden noch nachfolgenden in irgend welchem Zusammenhange und schwebt ganz lose und äusserlich zwischen c. 15. u. c. 19.

Dass c. 16. u. 17. ungeachtet des וידבר יהוה c. 16, 20. 23. c. 17, 1. 9. 16., woneben ויאמר יהוה c. 17, 25. historischen Inhalts sind, liegt auf der Oberfläche. Aber man könnte der Meinung sein, c. 18. mit seinen Gesetzen gehöre der Gesetz-Sammlung an, und c. 16. u. 17. seien als historische Einleitung etwa zu den Gesetzen in c. 18. zu betrachten. Dagegen ist: 1) Die Bestimmungen und Gesetze in c. 18. werden nach v. 1. 8. 20. allein dem Aharon mitgetheilt, alle Gesetze aber innerhalb der Gruppen der Sammlung sowohl wie auch in den Nachträgen zu ihnen sind entweder an Mose allein oder an Mose und Aharon gerichtet. Dadurch, dass ausdrücklich bemerkt wird: es redete Jehova zu Aharon, wird, wie mir scheint, deutlich bezeichnet, wie die Gesetze in c. 18. aufzufassen sind, nämlich als solche, welche der Sammlung mosaischer Gesetze nicht angehören sollen. Doch würde dieses nur für die ersten 24. Verse des achtzehnten Capitels seine Geltung haben, denn auffallenderweise finden sich die letzten sieben Verse 26—32. durch וידבר יהוה אל משה eingeführt. Wenn zugestanden werden muss, dass v. 26—32. unmittelbar zu v. 1—24. gehören, so muss dasselbe was von diesen gilt auch von jenen gelten; und das dreimal wiederholte »da sprach Jehova zu Aharon« wird gewichtiger sein als das einmalige »da redete Jehova zu Mose,« welches ausserdem, wie wir gesehen haben, nicht ausschliesslich den Stücken, die der eigentlichen Sammlung angehören, eignet. Es will nicht gelingen einen Grund aufzufinden, aus welchem die einführenden Worte in v. 25. von denen in v. 1. 8. 20. abweichen; ich möchte dafür halten, dass in v. 25. entweder ein Fehler im Texte, oder dass v. 25—32. späterer Zusatz sei, der sich eng an v. 1—24. anlehnt. 2) v. 1. u. 20. treffen wir ויאמר statt וידבר an, welches in den zur Sammlung gehörenden Gesetzen nie vorkommt, wohl aber häufig in den historischen Abschnitten neben וידבר. In v. 8. steht וידבר, aber wie wir sahen, verbunden mit אל אהרן. 3) Die Bestimmungen in c. 18. sind nicht in einer Zehnzahl enthalten. 4) Mehrere ja die meisten von den Gesetzen in c. 18. sind ausführlicher und im

festen Zusammenhange schon in den Gruppen der Sammlung vorgekommen.

So werden wir mit gutem Rechte c. 18. nicht mit zu der Sammlung der Gesetze zählen und c. 16—18. für einen in sich abgeschlossenen Abschnitt halten, welcher als Ganzes und in seiner Zusammengehörigkeit allein dem historischen Theile zugewiesen werden darf.

4. **Num. c. 19. Gesetze über die Bereitung des Reinigungswassers und seinen Gebrauch.**

5. **Num. c. 20. — c. 27., ein geschichtlicher Abschnitt.**

Mit c. 20, 1. beginnt, wie wir bemerkten, die Geschichte des vierzigsten Jahres, in dessen ersten Monat die Gemeinde in die Wüste Zin kam, woselbst sie zu Qadesch längere Zeit verweilte. Hier starb die Schwester des Mose, die Miriam c. 20, 1. Durch die lange Zeit der Wanderung durch die Wüste war das Volk nicht verjüngt und nicht nachhaltig gebessert, denn c. 20, 2—13. wird uns von einem neuen Abfall desselben berichtet, bei welchem selbst Mose kleinmüthig das feste nie wankende Vertrauen verliert; (v. 7. וידבר יה, v. 12. ויאמר).

Der Edomiter-König schlägt die Bitte, der Gemeinde den Durchzug durch sein Land zu gestatten, ab; um das edomitische Land zu umgehen zieht sie an den Berg Hor, auf dessen Gipfel Aharon stirbt, an dessen Statt Elasar Hoherpriester wird, v. 14—29. (v. 23. ויאמר יה), und von hieraus weiter südlich. Der König von Arad wird besiegt c. 21, 1—3. Unzufriedenheit des Volkes; die Schlangen und Aufrichtung der ehernen Schlange v. 4—9. (v. 8. ויאמר יהוה).

Weitere Beschreibung des Zuges v. 10—20., Sieg über den Emoriter-König Sichon, dessen Land Israel in Besitz nahm v. 21—32., und über Og den König von Basan, dessen Land gleichfalls eingenommen ward v. 33—35.

Von Nordosten her zieht die Gemeinde in die Ebenen Moabs jenseits des Jordans bei Jericho, c. 22, 1.

Hier erhält die Erzählung von Bileam passend ihren Platz c. 22—24., wie auch die vom Baal Peor, dessen Dienste die Gemeinde sich hingiebt, und von dem Eifern des Pinehas, Sohns des Elasar, für Jehova c. 25, 1—19. (v. 10. u. 16. וידבר יהוה) c. 26., die Zählung des Volkes durch Mose und Elasar, eingeführt durch וידבר יהוה v. 1., vergl. v. 52.

Eingeschaltet sind Gesetze über die Erbtöchter c. 27, 6—11., welche historisch eingeleitet werden durch v. 1—5. Sie stehen auf einer Linie mit Levit. 24, 10—23. Num. 9, 1—14. c. 15, 32—36., sind also als Anhang zu betrachten, welches

dadurch seine Bestätigung erhält, dass die Gesetze in v. 6. mit einem ויאמר יהוה eingeleitet werden; vergl. c. 36.

Der Tod des Mose steht nahe bevor; vom Berge Abarim aus sieht er das Land der Verheissung; Josua wird zu seinem Nachfolger geweiht c. 27, 12—23. (v. 12. u. 18. ויאמר יהוה). Es ist deutlich dass in allen diesen Capiteln nur die Einschaltung c. 27, 1—11. gesetzlichen Inhalts ist; aber eben so deutlich ist es, dass sie nicht zu der Sammlung der Gesetze gehören kann.

6. Num. c. 28. — c. 30. Gesetze über die Festopfer und die Gültigkeit der Gelübde.

7. Num. c. 31. — c. 34., ein geschichtlicher Abschnitt.

c. 31. Der Sieg über die Midianiten, (v. 1. וידבר יהוה, v. 25. ויאמר יהוה). — c. 32. Ruben, Gad und halb Manasse erhalten ihren Wohnsitz jenseits des Jordan. — c. 33, 1—49. Das genaue Verzeichniss der Stationen Israels in der Wüste.

Endlich c. 33, 50. — c. 34.: Der Befehl die Kenaniter zu vertreiben 33, 50—56., die Bestimmung der Gränzen des gelobten Landes c. 34, 1—15. und die Namen der Männer, welche das Land vertheilen sollen v. 16—29. Es kann hier eine Ungewissheit entstehen, ob dieser Abschnitt mit zur Sammlung der Gesetze gezählt werden müsse, ob nicht? Für ersteres spricht, dass die Form von Gesetzen in ihm eingehalten wird, dass dreimal sich der Anfang וידבר יהוה אל משה c. 33, 50. c. 34, 1. 16. findet; auch würde es nicht schwer sein einen Zusammenhang zwischen c. 34. und c. 35., welches Capitel offenbar der Gesetz-Sammlung angehört, nachzuweisen und hierdurch der Meinung eine Stütze zu geben, nach welcher c. 34. u. 35. auf gleicher Linie stehen und von beiden gleiches gelte. Auf der andern Seite aber ist der Unterschied zwischen den Gesetzen der Sammlung und denen in unserem Abschnitte sehr gross; die geographischen Bestimmungen in c. 34, 1—12., die Aufzählung der Namen v. 17—29. sind vielmehr historische Bestandtheile in der Form von Gesetzen als wirkliche Gesetze. Auch kommen in der Sammlung der Gesetze niemals geographische Bestimmungen und niemals andere Namen als der des Aharon vor. Auch die Worte ויצו משה את בני ישראל v. 13. kommen in ihr nie vor, wohl aber finden wir sie gleich c. 36, 5. wieder, in einem Stücke welches gleichfalls nicht in die Sammlung hineingehört. Zu diesem kommt, dass der Inhalt von c. 33, 50. bis c. 34. in der genauesten Verbindung mit der Fortsetzung des geschichtlichen Theiles des Pentateuchs, mit dem Buche Josua steht, zu

welchem Buche unser Abschnitt recht eigentlich die Einleitung bildet und den Zusammenhang zwischen ihm und dem Pentateuch vermittelt; endlich auch noch, dass eine Anordnung nach der Zehnzahl sich in ihm durchaus nicht nachweisen lässt. Und was die scheinbare Zusammengehörigkeit des 34ten und 35ten Capitels betrifft, so erklärt sich diese daraus, dass beide Capitel ihres Inhalts wegen in die Zeit kurz vor dem Tode des Mose gesetzt werden mussten, und das Eine das letzte im historischen Theile, das andere das letzte in der Sammlung der Gesetze ist. Der Verfasser des Pentateuchs selbst scheint c. 33, 50. — c. 34. dadurch von c. 35. zu trennen, dass er c. 35, 1. die Worte »und Jehova redete zu Mose in den Ebenen Moabs am Jordan bei Jericho,« welche schon c. 33, 50. vorgekommen sind, ausdrücklich wiederholt; bei der unmittelbaren Zusammengehörigkeit von c. 33, 50. — c. 35. hätte füglich die einmalige Angabe in c. 33, 50. für das Ganze ausgereicht.

8. **Num. c. 35. Gesetze über die Leviten- und Zufluchtstädte.**

9. **Num. c. 36. ein Anhang, von welchem ganz dasselbe was von c. 27, 1—11. gilt.**

Die Gesetze, welche der eigentlichen Sammlung angehören treffen wir demnach in c. 15. 19. 28—30. und 35. an, alle andern Capitel von Numeri 10, 11. an bis Num. 36. sind entweder rein historischen Inhalts, oder wenn Gesetze in ihnen vorkommen, so sind es entweder solche wie in c. 18., c. 27, 1—11., c. 36., welche ganz deutlich nicht zur Sammlung derselben gehören, oder solche wie in Num. 33, 50. — c. 34., welche man halbhistorische nennen könnte.

Nachdem wir so den Raum, in welchem unsere Untersuchung sich bewegen muss, gewonnen haben, wird es sich leicht zeigen müssen, ob in dem Buche Numeri wirklich eine siebente Gruppe von Gesetzen sei. Und wenn sich dieses zeigen wird, so werden wir wiederum, auf die nachgewiesene Gruppe uns stützend, zurückschliessen können auf die richtige Absonderung der gesetzlichen Bestandtheile von den historischen. Die sieben in c. 15. 19. 28—30. u. 35. enthaltenen Reihen sind:

a. Das Gesetz über מִנְחָה und נֶסֶךְ bei den Brandopfern und Schlachtopfern c. 15, 1—16.

In den Geboten Exod. 29, 38—42., Levit. 7, 12. 13. c. 14, 10. werden bei der Beschreibung des täglichen Opfers die מִנְחָה und die נֶסֶךְ, bei der des Dankopfers die מִנְחָה, und bei der des Opfers des Aussätzigen ebenfalls die מִנְחָה erwähnt; und die allgemeinen Vorschriften über die מִנְחָה finden sich Levit. c. 2. Hier aber wird bestimmt, dass bei jeder עֹלָה und bei jedem זֶבַח sowohl eine מִנְחָה als ein נֶסֶךְ dargebracht werden müsse, deren Quantität sich nach dem Opferthiere richtet. In Beziehung auf die Opfer würden wir diese Reihe eine ergänzende nennen müssen, welche als solche in der siebenten Gruppe ihren Platz erhalten hat.

Dass einzelne Gebote in diesen Versen aufgezählt werden, erhellt aus den wiederholten Jussiven תַּעֲשֶׂה v. 5. u. 6., תַּקְרִיב v. 7. u. 10., יֵעָשֶׂה v. 11., תַּעֲשׂוּ v. 12., יַעֲשֶׂה v. 13. u. 14.; an die Stelle des Jussivs tritt zweimal in fortgesetzter Rede das Perf. mit dem ו consequut. וְהִקְרִיב v. 4. u. 9. Von dem Darbringen (הִקְרִיב) oder dem Bereiten (עָשָׂה) der מִנְחָה oder des נֶסֶךְ ist die Rede und so beruht die Abtheilung der Gebote auf dem Vorkommen dieser Worte, die in imperativischer Bedeutung (um mit diesem Ausdrucke die des Jussiv und des Perf. mit dem ו consequut. zusammenzufassen) grade zehnmal vorkommen. Die Zehnzahl der Gebote liegt also deutlich vor.

Es ist noch zu bemerken dass v. 15. u. 16., die ihrem Inhalte nach unmittelbar zu v. 14. gehören, kein eignes Gebot bilden, da in ihnen weder das עָשָׂה noch auch das הִקְרִיב vorkommt.

1. c. 15, 2—4. Wenn ihr in das Land eurer Wohnsitze kommt, welches ich euch geben werde, und ihr dann eine Feuerung dem Jehova bereitet — — vom Rind- oder Kleinvieh, so soll darbringen der dem Jehova

seine Darbringung bringt als Gabe Solet, ein Zehntel, begossen mit einem Viertel Hin Oel.

2. v. 5. Und Wein zum Trankopfer ein Viertel Hin sollst du bereiten zum Brandopfer oder Schlachtopfer für jedes Schaf.

3. v. 6. Oder zu dem Widder sollst du bereiten als Gabe Solet, zwei Zehntel, begossen mit einem Drittel Hin Oel.

4. v. 7. Und Wein zum Trankopfer ein Drittel Hin sollst du darbringen zum lieblichen Geruch dem Jehova.

5. v. 8. u. 9. Und wenn du bereitest ein junges Rind zum Brandopfer oder Schlachtopfer, — — so soll man bringen zu einem jungen Rinde als Gabe Solet, drei Zehntel, begossen mit einem halben Hin Oel.

6. v. 10. Und Wein sollst du darbringen zum Trankopfer ein halbes Hin, Feuerung lieblichen Geruchs dem Jehova.

7. v. 11. Also soll bereitet werden zu jedem Stiere oder zu jedem Widder oder zu jedem Schafe unter den Schafen.

8. v. 12. Nach der Zahl, welche ihr bereitet, also sollt ihr bereiten zu einem jeden nach ihrer Zahl.

9. v. 13. Jeder Eingeborne soll also bereiten um darzubringen Feuerung lieblichen Geruchs dem Jehova.

10. v. 14—16. Und wenn ein Fremdling bei euch weilt oder wer in eurer Mitte ist in euren künftigen Geschlechtern, — — so wie ihr bereitet, also soll er bereiten. Die Gemeide, eine Satzung sei euch und dem Fremdling; eine ewige Satzung: so wie ihr soll der Fremdling vor Jehova sein; ein Gesetz und ein Recht soll euch sein und dem Fremdlinge bei euch.

Ausser dieser Reihe von zehn Geboten treffen wir in diesem Capitel in v. 17—41. einige Gebote an, nämlich:

1. v. 17—21. Die Israeliten sollen, wenn sie in

das Land, wohin Jehova sie führen will, gekommen sein werden, Jehova ein Hebopfer, eine Erstlingsgabe von Mehl darbringen.

Dieses Gesetz von dem Hebopfer ist gleicher Tendenz mit dem vorhergehenden Gesetze, wie Ranke 2. S. 202. sagt. Dieses kann man zugeben, aber man erklärt hiermit nur, wie es im jetzigen Pentateuch unmittelbar nach dem Vorigen seine Stellung erhalten hat. Der ursprünglichen Sammlung kann es nicht angehört haben, denn das vorige Gesetz ist in seiner Zehnzahl von Geboten abgeschlossen; es müsste also mit v. 17. eine neue Reihe beginnen, die offenbar mit v. 21. noch nicht aufhören kann, und so müsste man v. 22—31. zu ihr hinzuzählen (über v. 31. hinaus wird sie nicht ausgedehnt werden können); aber auch in v. 17—31. ist es unmöglich eine Zehnzahl von Geboten nachzuweisen, ganz abgesehen davon, dass v. 17—21. u. v. 22—31. in eine Reihe zu vereinigen des Inhalts wegen schwerlich gestattet werden kann. Und da wir in diesem Capitel noch drei kleinere Abschnitte gesetzlichen Inhalts finden, welche aus entscheidenden Gründen nicht zur ursprünglichen Sammlung der Gesetze gerechnet werden dürfen, so werden wir kein Bedenken tragen v. 17—21. ebenfalls von ihr auszuschliessen, wenn auch nur auf den einzigen Grund hin, dass in diesen Versen eine Anordnung nach der Zehnzahl nicht nachzuweisen ist. Vielleicht könnte man noch darauf ein Gewicht legen, dass die einführenden Worten in v. 2. u. v. 18. bei gleichem Inhalt so sehr von einander abweichen, eine Abweichung die, wie mir scheint, auffallend sein würde, wenn v. 2 —16. und v. 17—21. ursprünglich und von Anfang an auf gleicher Linie gestanden hätten. Vergl. zu diesem Gesetze Exod. 23, 19.

2. c. 22—31. werden Gesetze über Sündopfer mitgetheilt, zuerst v. 22—26. über das der schuldigen Gemeinde der Söhne Israels, sodann v. 27—31. über das eines Einzelnen. Wir werden durch sie unmittelbar an die zweite Reihe der dritten Gruppe Levit. c. 4. u. 5. erinnert, in welcher die zehn Fälle, welche für das

Sünd- oder Schuldopfer in Betracht kommen, verzeichnet sind. Es fragt sich, in welchem Verhältnisse unser Abschnitt zu dieser Reihe steht.

a. Was nun zuerst v. 22—26. betrifft, so ist Levit. 4, 13—21. zu vergleichen. Beide Stellen sind darin gleich, dass sie von einer Verschuldung der ganzen Gemeinde aus Versehen reden, vergl. v. 14. mit Levit. 4, 13. — Ranke II. S. 213. sagt zwar, in Levit. 4. werde von der Sühnung eines Verbrechens gehandelt, welches die ganze Volksgemeinde begangen, in unserer Stelle solle die Gemeinde sogar das Vergehen eines unbekannt bleibenden Einzelnen sich zueignen, die Sühnung desselben suchen. Ich kann diesen Unterschied zwischen beiden Stellen nicht finden und Ranke hat nicht einmal den Versuch gemacht ihn aus den Worten des Textes nachzuweisen. Auch meine ich dass dieser Unterschied gar nicht vorhanden sein kann, denn die Gemeinde ist immer nur schuldig wegen Sünden die in ihrer Mitte begangen und nicht gesühnt worden sind, und die Schuld der Gesammtheit ist zunächst nur die von Einzelnen, welche sie sich zueignen muss, damit ihr Sühnung werde. Dieses gilt auf ganz gleiche Weise von der Stelle im Levit. und von der unsrigen, in welcher der Gegensatz zwischen v. 22—26. und v. 27—31. der Art ist, dass in ersterer von der Verschuldung der ganzen Gemeinde, in letzterer von der Verschuldung des Einzelnen die Rede ist, ganz so wie in Levit. 4, 13—21. u. 27—35. Es ist auch festzuhalten, dass v. 22. u. 23. die ganze Gemeinde angeredet und v. 24. hinzugesetzt wird, dass von einem solchen Vergehen gehandelt werde, welches vor den Augen der Gemeinde verborgen geschehen ist, zum Versehen, d. i. so dass es ein Versehen ist, welche Worte fast ganz mit Levit. 4, 13. »und wenn die ganze Gemeinde Israel ein Versehen begeht und die Sache verborgen ist vor den Augen der Versammlung« übereinstimmen. Ich vermag überall nicht abzusehen, worauf Ranke's Meinung beruht.

Es ist also in beiden Stellen von dem gleichen Falle die Rede, aber merkwürdiger Weise findet sich eine

grosse Differenz zwischen den Vorschriften für diesen Fall. Im Levit. ist das Sündopfer, durch welches der Priester die ganze Gemeinde versöhnen soll, ein junger Stier, hier ein Ziegenbock; dort ist gar nicht von einem Brandopfer die Rede, hier soll mit dem Sündopfer zugleich ein Stier als Brandopfer gebracht werden.

b. Sodann der Inhalt von v. 27—31. ist ausführlicher in Levit. 4, 27—35. vorgekommen. Es wird an unserer Stelle ausdrücklich hinzugesetzt, dass jede Sünde, die ביד רמה mit erhobner Hand d. i. absichtlich begangen ist, nicht durch ein Sündopfer gesühnt werden könne, welches sich von selbst versteht, auch für Levit. 4. u. 5., wo oft genug wiederholt wird: wenn einer sündiget aus Versehen. Wie diese Bestimmung die bedeutendere sei und das Ziel der Rede und wie sich hier (durch diese Bestimmung) das Gesetz offenbar erhebe, Ranke II. S. 215., sehe ich nicht.

Fragen wir nun weiter, wie sich diese Gesetze in v. 22—31. zu der eigentlichen Sammlung der Gesetze verhalten, so werden wir mit Bestimmtheit sagen können, dass sie nicht zu ihr gehören. Denn 1) an und für sich ist es schwer anzunehmen, dass der Verfasser der Sammlung, der in Levit. 4. u. 5. so sorgfältig alle Fälle für das Sünd- und Schuldopfer zusammengestellt hat, zwei dort erwähnte Fälle wiederholen sollte. 2) Es ist wirklich eine Differenz zwischen Levit. 4, 13—21. und Num. 15, 22—27. in Beziehung auf das Sündopfer für den Fall der Verschuldung der ganzen Gemeinde. Man kann sagen, für diesen einen Fall konnten zwei verschiedene Gebräuche vorhanden sein, etwa auf altem Herkommen beruhen und eine alte Tradition für sich haben; beide habe der Verfasser der Sammlung anführen wollen. Aber warum erwähnt er den zweiten dann nicht mit dem ersten an demselben Orte? Viel wahrscheinlicher ist, dass er in seiner Sammlung nur dem einen Gebrauch Aufnahme gestatten wollte, und dass ein anderer die Beschreibung des zweiten Gebrauchs hinzufügte und zwar nicht unmittelbar zu der fest geschlossenen zweiten Reihe, sondern dort, wo ihm ein bequemer Ort zu Zu-

sätzen erschien. Dafür spricht auch, dass v. 22—31. hier in dem losesten oder vielmehr in gar keinem Zusammenhange mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden stehen. 3) Zu diesem kommt noch als äusserer durchaus entscheidender Grund, dass diese Verse nicht in die Anordnung der Sammlung und in ihre Zehnzahl hineingehören.

3. v. 32—36. Während des Zuges durch die Wüste sammelt ein Mann am Sabbat Holz. Er wird ergriffen, vor Mose, Aharon und die Gemeinde geführt; Jehova entscheidet durch Mose dahin, dass er gesteinigt werden solle. Von diesem Abschnitt gilt dasselbe was von Levit. 24, 10—23. Num. 9, 1—14. c. 27, 1—11. c. 36. gilt. In die eigentliche Sammlung der Gesetze kann er nicht hineingehören.

4. v. 37—41. Die Söhne Israels erhalten den Befehl sich eine Quaste an ihren Kleidern zu machen. Dieser Befehl, oder diese historisch Bemerkung in der Form eines Befehles, wird durch ויאמר יהוה אל משה, nicht durch וידבר eingeführt und schon dadurch hinreichend als ein solcher bezeichnet, welcher der Gesetz-Sammlung nicht angehören soll.

Wenn wir genöthigt sind, diese vier kleinen Abschnitte von der eigentlichen Sammlung der Gesetze abzusondern, so müssen wir ihre Stellung grade an diesem Orte zu erklären suchen. Wir erinnern uns daran, dass von den 38 Jahren zwischen dem zweiten und dem vierzigsten Jahre allein in Num. c. 10, 11. — c. 19. gehandelt wird. Innerhalb der geschichtlichen Abschnitte, die in diese Zeit fallen, steht einzig und allein die Reihe von Gesetzen c. 15, 1—16., denn die Reihe in c. 19. steht am Ende derselben, sie begränzend. Die Gesetze in unseren vier kleineren Abschnitten müssen ausserhalb der ursprünglichen Sammlung vorhanden gewesen sein als mosaische, sei es in der Tradition oder schriftlich, näher noch sind sie als solche angesehen worden, welche während des Zuges in den 38 Jahren gegeben worden sind, wie dieses ausdrücklich bei Nr. 3. v. 32—36. bemerkt wird. Als solche konnten sie

keinen andern Ort erhalten als den, welchen sie jetzt einnehmen, unmittelbar nach der Reihe c. 15, 1—16.

Zweite und dritte Reihe. Gesetz über das Reinigungswasser c. 19.

Das Capitel zerfällt durch die Worte v. 14. זאת התורה in zwei Theile; jeder dieser Theile bildet eine Reihe mit zehn Geboten.

b. Ueber die Bereitung des Reinigungswassers und seinen Gebrauch im Allgemeinen c. 19, 1—13.

Gleichmässig wiederkehrende Anfänge gestattet der Inhalt nicht; doch sind sie auch ohne gleichmässige Wiederkehr zu erkennen, wie überhaupt die Zehnzahl von Geboten hier leicht nachzuweisen ist. Das erste Gebot v. 2. u. 3. ist als solches kenntlich; das zweite beginnt v. 4. ולקח אלעזר הכהן; das dritte v. 6. ולקח הכהן; das vierte v. 7. וכבס בגדיו הכהן; wir finden hier also die uns bekannte für den Anfang characteristische Verbindung des Perf. mit dem ו consequut. und darauf folgendem הכהן. Dieselbe Verbindung, nur mit einem anderen Subjecte nach dem Perf. mit dem ו consequut., bieten v. 9. in ואסף איש טהור und v. 10. in וכבס האסף dar; v. 8. aber müssen wir, weil והשרף אותה יְכַבֵּס und nicht וכבס השרף steht, unmittelbar mit v. 7. verbinden, ungeachtet des scheinbaren Abschlusses »es soll unrein sein der Priester bis zum Abend« in diesem siebenten Verse. Dieser Abschluss kommt für die ersten sechs Gebote, die einen gleichartigen Anfang haben, nicht in Betracht.

Die noch fehlenden vier Gebote sind in v. 11—13. enthalten, und wenn man ihren Inhalt mit dem der folgenden Reihe vergleicht, so könnte man zu der Annahme geneigt sein, dass sie nur um die Zehnzahl voll zu machen hier ihre Stellung gefunden haben; sie könnten, wenn sie nicht zum Abschluss der Zehnzahl dien-

ten, füglich fehlen, da alle ihre Vorschriften ausführlicher in v. 14—22. vorkommen. Die Theilung dieser vier Gebote beruht auf dem טמא und יטהר, ganz so wie in den Reinigungsgesetzen der vierten Gruppe.

1. c. 19, 2. u. 3. Rede zu den Söhnen Israels, dass sie zu dir bringen eine rothe Kuh und gebe sie dem Elasar, dem Priester, und man soll sie hinausführen ausserhalb des Lagers und sie schlachten vor ihm.

2. v. 4. u. 5. Und es soll nehmen Elasar, der Priester, von ihrem Blute und es sieben Mal gegen das Versammlungszelt sprengen und die Kuh soll man verbrennen.

3. v. 6. Und es soll nehmen der Priester Cedernholz und Ysop u. s. w.

4. v. 7. u. 8. Und es soll waschen der Priester seine Kleider — und es soll unrein sein der Priester bis zum Abend; und der sie verbrennt soll seine Kleider waschen und unrein sein bis zum Abend.

5. v. 9. Und es soll sammeln ein reiner Mann die Asche der Kuh u. s. w.

6. v. 10. Und es soll waschen der welcher die Asche sammelt seine Kleider und unrein sein bis an den Abend.

7. v. 10. u. 11. Und es sei für die Israeliten und für den Fremdling eine ewige Satzung: wer die Leiche eines Menschen anrührt soll unrein sein sieben Tage.

Die letzte Worte in v. 10. sind zu v. 11. zu ziehen, wie auch die ersten Worte in v. 21. zu dem Vorhergehenden zu ziehen sind.

8. v. 12. Er soll sich damit entsündigen am dritten und am siebenten Tage, so soll er rein sein.

9. v. 13. Und wenn er sich nicht entsündiget am siebenten Tage so soll er nicht rein sein.

Die Trennung des 8ten und 9ten Gebots beruht auf der Wiederholung der Worte des achten im neunten nach dem אם לא.

10. v. 14. Jeder, der die Leiche eines Menschen anrührt und sich nicht entsündigt, die Wohnung Jeho-

va's hat er verunreinigt, er soll ausgerottet werden, denn so lange das Reinigungswasser nicht auf ihn gesprengt ist, soll er unrein sein, seine Unreinigkeit ist auf ihm.

c. Die תורה vom Reinigungswasser c. 19, 14—22.

Sie ist zusammenzustellen mit der תורה von der Reinigung des Aussätzigen Levit. c. 14., und überhaupt mit den Gesetzen in der vierten Gruppe.

Auf der Wiederholung des »er soll unrein sein« beruht die Theilung beim 1. 2. 3. 8. 9. und 10. Gebote; auf dem Perf. mit dem ו consequut., welches v. 17. sogar ganz unbestimmt ohne ein folgendes Subject steht beim 4. 5. und 6. Gebote. Das siebente Gebot ist durch seinen Inhalt hinreichend vom 6. und 8. geschieden, und fast ganz übereinstimmend mit dem zehnten der vorhergehenden Reihe. Der Inhalt gestattete hier eben so wenig wie in der vorhergehenden Reihe gleichmässig in jedem Gebote wiederkehrende Worte des Anfangs oder der Abschliessung. Doch ist die Theilung ganz sicher und gestützt auf solche Merkmale der Trennung, welche in den früheren Gruppen kennen zu lernen wir häufig Gelegenheit hatten.

1. c. 19, 14. Wenn ein Mensch im Zelte stirbt, so soll jeder der ins Zelt hineingeht und jeder der im Zelte ist unrein sein sieben Tage.

2. v. 15. Und alles offene Geräth, unrein soll es sein.

3. v. 16. Und jeder der auf seinem Felde einen mit dem Schwert Erschlagenen oder eine Leiche oder das Gebein eines Menschen oder ein Grab anrührt soll unrein sein sieben Tage.

4. v. 17. Und man soll nehmen für den Unreinen von der Asche des Brandes des Sündopfers und darauf giessen lebendiges Wasser in ein Gefäss.

5. v. 18. Und es soll Ysop nehmen und eintau-

chen in Wasser ein reiner Mann und sprengen auf das Zelt, auf alle Geräthe und auf alle Menschen welche darin sind, und auf den der das Gebein oder den Erschlagenen oder den Todten oder das Grab angerührt hat.

6. v. 19. Und es soll sprengen der Reine auf den Unreinen am dritten Tage und am siebenten Tage, und ihn entsündigen am siebenten Tage; und er soll seine Kleider waschen und sich baden, so soll er rein sein am Abend.

7. v. 20. Und wer unrein ist und sich nicht entsündiget, der soll ausgerottet werden, denn das Heiligthum Jehova's hat er verunreinigt, das Wasser der Reinigung ist nicht auf ihn gesprengt, unrein soll er sein, und das soll euch zur ewigen Satzung sein.

8. v. 21. Und wer das Wasser der Reinigung sprützet soll seine Kleider waschen, und wer das Wasser der Reinigung anrührt soll unrein sein bis an den Abend.

9. v. 22. Und alles was der Unreine anrührt soll unrein sein.

10. v. 22. Und wer ihn anrührt, soll unrein sein bis an den Abend.

Die vierte und fünfte Reihe, Num. c. 28. — c. 30.

Die vierte Reihe erhält ihren Abschluss durch c. 29, 39. »diese Opfer sollt ihr dem Jehova opfern an euern Festen u. s. w.,« die fünfte durch c. 30, 17. »dies sind die Satzungen zwischen einem Manne und einem Weibe u. s. w.«

d. Das Gesetz über die darzubringenden Opfer, c. 28. u. 29.

Diese Reihe hat grosse Aehnlichkeit in ihrer Anlage mit der über die heiligen Versammlungen, mit der vierten der sechsten Gruppe, S. 228 ff. Die Absonderung

der einzelnen Gebote scheint wegen ihres grossen Umfangs schwer zu sein, ist aber doch leicht und sicher, wenn nur das, worauf die Absonderung beruht, richtig erkannt ist.

Gleich das erste Gebot, dessen Anfang, weil es das erste ist, nicht zweifelhaft sein kann und dessen Ende durch den neuen Anfang in v. 3. begränzt ist, lautet: »meine Darbringungen, meine Speise zu meinen Feuerungen, meinen lieblichen Geruch sollt ihr beobachten mir darzubringen zu seiner Zeit.« Dass in diesen Worten wirklich ein Gebot enthalten sei, geht aus der Forderung »sollt ihr beobachten mir darzubringen« hervor. Zugleich giebt dieses Gebot als das erste und allgemein gehaltene den Inhalt der Reihe an, welche eben die einzelnen Opfer aufzählt, die regelmässig an jedem Tage oder an den Festen die Israeliten darzubringen beobachten sollen. Es kommt also auf das Darbringen an und auf diesem Worte beruht unsere Abtheilung.

Für das zweite Gebot v. 3—8. finden wir in v. 3. תקריבו und diesem Worte wird Alles untergeordnet, was täglich dargebracht werden soll. Wir nehmen vorläufig an, dass das dritte Gebot in v. 9. u. 10. enthalten sei, in welchen Versen sich allerdings das unterscheidende הקריב nicht findet, und stützen unsere Theilung zunächst nur auf den Inhalt, nach welchem es als das Gebot von den Darbringungen am Sabbat sich von dem zweiten, das von den täglichen Darbringungen, und von dem vierten, das von den Darbringungen an den Neumonden handelt, unterscheidet. Im vierten Gebot v. 11—15. werden dem תקריבו v. 11. alle Darbringungen an den Neumonden untergeordnet. Das fünfte Gebot beginnt mit der Angabe der Zeit des Festes, von welchem es handelt und knüpft an diese Angabe durch והקרבתם v. 19. die Aufzählung der Opfer an. Ganz eben so hat das sechste v. 26—31. in v. 27. dieses unterscheidende Wort. Das siebente c. 29, 1—6. enthält wiederum zuerst die Angabe des Festes und fährt dann mit ועשיתם fort, welches Wort durchaus an derselben Stelle, in der-

selben Umgebung und in derselben Bedeutung steht, in welcher wir והקרבתם c. 28, 19. 27. gefunden haben. Mag nun ועשיתם ursprüngliche Lesart sein oder nicht, für die Theilung der Gebote hat es offenbar dieselbe Bedeutung, welche והקרבתם hat. Im achten Gebote v. 7—11. finden wir nach der Angabe des Festes wiederum והקרבתם in v. 8. Von der grössten Bedeutung ist aber dieses Wort für die Bestimmung des Umfanges des neunten Gebots v. 12—34. Die ersten acht Gebote wären wohl ohne dieses characteristische, in jedem nur einmal vorkommende Wort zu erkennen gewesen, das neunte schwerlich. Auch in diesem wird zunächst v. 12. das Fest angegeben, dann folgt v. 13. והקרבתם und diesem Worte werden nun die Opfer des ersten Tages des Hüttenfestes v. 13—16., die des zweiten v. 17—19., die des dritten v. 20—22., die des vierten v. 23—25., die des fünften v. 26—28., die des sechsten v. 29—31., die des siebenten v. 32—34. untergeordnet, durch welche Unterordnung die Zusammengehörigkeit von v. 12—34. auch äusserlich auf das deutlichste bezeichnet wird. Das zehnte Gebot v. 35—38. hat nach der Angabe, dass am achten Tage des Hüttenfestes heilige Versammlung sein solle, in v. 36. das והקרבתם, wodurch also die neu anfangende Aufzählung der Darbringungen von der im vorigen Gebote geschieden wird.

Dass c. 28, 19. 27. c. 29, 8. 13. 36. והקרבתם, c. 28, 3. 11. תקריבו steht, erklärt sich von selbst aus dem, was dem Befehle »ihr sollt darbringen« vorhergeht. Auffallend ist ועשיתם c. 29, 2., aber die Selbstständigkeit des siebenten Gebotes wird dadurch nicht ungewiss, da eine Vergleichung dieses Gebotes mit den übrigen ganz deutlich macht, dass »ihr sollt bereiten« hier an die Stelle von »ihr sollt darbringen« getreten ist.

Eine Uebersicht der Gebote wird die Vermuthung nahe legen, dass in c. 28, 9. nach וביום השבת das Wort תקריבו ausgefallen sein müsse; denn, wenn die übrigen neun Gebote durch dieses Wort ihre Bezeichnung erhalten, und v. 9. u. 10. nach Anlage und Inhalt das noch fehlende zehnte Gebot bilden, so kann in ihnen das

bezeichnende תקריבו schwerlich gefehlt haben. Die Vulgata übersetzt nun dieses Wort in v. 9. durch afferetis, aber hierauf ist kein Gewicht zu legen, denn sie schiebt auch c. 29, 17. 20. 23. 26. 29. 32. ein afferetis ein; wichtiger ist, dass die LXX. es ebenfalls übersetzen durch *προσάξετε*, da diese sich c. 19, 17. 20. u. s. w. genau an den hebräischen Text anschliessen. Allerdings ist nur diese eine Auctorität für das frühere Vorhandensein des תקריבו im hebr. Texte anzuführen, aber diese eine Auctorität erhält dadurch ein bedeutendes Gewicht, dass die Anlage der Reihe dieses Wort fordert.

Es wird demnach nach dem ersten Gebote allgemeinern Inhalts gehandelt von den Darbringungen an jedem Tage, am Sabbat, an den Neumonden, am Mazzot-Feste, am Getraideerndtefeste, am ersten Tage des siebenten Monats, am Versöhnungstage, je in einem Gebote, am Hüttenfeste in zwei Geboten. Noch viele Erscheinungen lassen sich nachweisen, durch welche die Absonderung der Gebote in dem angegebenen Umfange gefordert wird; das Angeführte wird genügen. So schwierig es auf den ersten Anblick scheint, die Zehnzahl in dieser Reihe aufzufinden, sie ist in der That vorhanden und muss als eine vom Verfasser beabsichtigte durchaus angesehen werden.

1. c. 28, 2. Meine Darbringungen, meine Speise zu meinen Feuerungen, meinen lieblichen Geruch sollt ihr beobachten mir darzubringen zu seiner Zeit.

2. v. 3—8. Du sollst sagen zu ihnen: das ist die Feuerung welche ihr darbringen sollt dem Jehova: zwei jährige Lämmer, fehllose, täglich als beständiges Opfer; das eine Lamm sollst du am Morgen bereiten u. s. w., das zweite Lamm sollst du am Abend bereiten.

Mit dem zweiten Gebote beginnt die Aufzählung der einzelnen Darbringungen; daraus erklärt sich das »du sollst sagen zu ihnen.«

3. v. 9. u. 10. Und am Sabbat zwei jährige Lämmer; das ist das Opfer des Sabbat an jeglichem Sabbat, über das beständige Brandopfer, mit seinem Trankopfer.

4. v. 11—15. Und am Anfang eurer Monden sollt ihr darbringen ein Brandopfer dem Jehova, zwei junge Stiere und einen Widder und sieben Lämmer u. s. w. — und einen Ziegenbock zum Sündopfer für Jehova, über das beständige Brandopfer soll es bereitet werden, mit seinem Trankopfer.

5. v. 16—25. Am vierzehnten des ersten Monats ist Pesach, am funfzehnten Fest, sieben Tage soll man Mazzot essen; am ersten Tage heilige Versammlung, und ihr sollt darbringen eine Feuerung, Brandopfer dem Jehova u. s. w.

6. v. 26—31. Und am Tage der ersten Früchte, wenn ihr darbringet neue Gabe dem Jehova in euren Wochen, heilige Versammlung soll euch sein, und ihr sollt darbringen ein Brandopfer u. s. w.

7. c. 29, 1—6. Und im siebenten Monat am ersten Tage heilige Versammlung soll euch sein, und ihr sollt bereiten ein Brandopfer zum lieblichen Geruch dem Jehova u. s. w.

8. v. 7—11. Und am zehnten dieses siebenten Monats soll euch heilige Versammlung sein, und ihr sollt darbringen ein Brandopfer dem Jehova, lieblichen Geruch u. s. w.

9. v. 12—34. Und am funfzehnten Tage des siebenten Monats soll euch heilige Versammlung sein, und ihr sollt darbringen ein Brandopfer, Feuerung, lieblichen Geruch dem Jehova, dreizehn junge Stiere u. s. w.
Und am zweiten Tage zwölf junge Stiere u. s. w.
Und am dritten Tage elf Stiere u. s. w.
Und am vierten Tage zehn Stiere u. s. w.
Und am fünften Tage neun Stiere u. s. w.
Und am sechsten Tage acht Stiere u. s. w.
Und am siebenten Tage sieben Stiere u. s. w.

10. v. 35—38. Am achten Tage soll euch Festversammlung sein, und ihr sollt darbringen Brandopfer,

Feuerung lieblichen Geruchs dem Jehova, einen Stier u. s. w.

Die Unterschrift v. 39. Dieses sollt ihr bereiten dem Jehova an euren Festen, ausser euren Gelübden und freiwilligen Gaben, zu Brandopfern und zu Gaben und zu Trankopfern und zu Dankopfern.

e. Gesetze über die Gültigkeit der Gelübde, c. 30, 2—17.

Die Reihe von Geboten in diesen Versen — dass sie eine Reihe von Geboten enthalten, lehrt schon eine flüchtige Betrachtung derselben — zerfällt in zwei sehr ungleiche Theile. In dem ersten Theile v. 3. wird das Gebot über das Gelübde des Mannes gegeben, der selbstständig auf eine ihn verbindende Weise geloben kann und zur Erfüllung des Gelobten verpflichtet ist; der zweite Theil von v. 4. an handelt von den Gelübden der Frauen, welche ihrem Vater oder ihrem Manne unterworfen nichts gegen ihren Willen geloben dürfen. Beide Theile haben einen gleichartigen Anfang in v. 3. איש כי ידר נדר ליהוה und in v. 4. ואשה כי תדר נדר ליהוה; der zweite Theil, welcher auf die Gelübde der Frauen in ihren verschiedenen Stellungen sich bezieht, ist natürlich viel ausführlicher und zerfällt in mehrere Gebote. Diese sind bis auf eins alle durch den Anfang ואם kenntlich gemacht in v. 6. 7. 9. 11. 13. 15. 16. Das Gebot in v. 10. hat diesen Anfang nicht, weil es durch seinen Inhalt selbstständig dasteht und weder mit dem vorhergehenden noch auch mit dem nachfolgenden verbunden werden kann. So sind durch das איש כי v. 3., das אשה כי v. 4., durch das siebenmalige אם und durch den selbstständigen Inhalt von v. 10., womit die zweite Fünfzahl beginnt, die zehn Gebote dieser Reihe auf eine allgemein anzuerkennende Weise gesondert.

1. c. 30, v. 3. So ein Mann dem Jehova etwas gelobt oder sich zu einer Enthaltung verpflichtet, so soll er sein Wort nicht brechen.

2. v. 4. u. 5. So eine Frau dem Jehova etwas gelobet u. s. w. in ihrer Jugend, und ihr Vater es hört und dazu schweigt, so besteht ihr Gelübde.

3. v. 6. Und wenn ihr Vater ihr widerspricht wenn er es hört, so soll ihr Gelübde nicht bestehen.

4. v. 7. u. 8. Und wenn sie einem Manne ist und er schweigt, so besteht ihr Gelübde.

5. v. 9. Und wenn ihr Mann ihr widerspricht u. s. w.

6. v. 10. Und das Gelübde einer Wittwe oder einer Verstossenen, alles wozu sie sich verbindet, besteht für sie.

7. v. 11. u. 12. Und wenn im Hause ihres Mannes sie gelobet u. s. w.

8. v. 13. u. 14. Und wenn ihr Mann die Gelübde aufhebt u. s. w.

v. 14. ist nur eine Zusammenfassung des Inhalts von v. 11—13. und schliesst sich unmittelbar an v. 13. an.

9. v. 15. Und wenn ihr Mann gegen sie schweiget u. s. w.

10. v. 16. Und wenn er ihre Gelübde aufhebt, nachdem er sie gehört hat, so trägt er ihre Schuld.

Dazu die Unterschrift v. 17.: das sind die Satzungen, welche Jehova dem Mose geboten zwischen Mann und Weib, zwischen Vater und Tochter in ihrer Jugend, im Hause des Vaters.

Sechste und siebente Reihe.

Gesetze über die Leviten- und die Freistädte, c. 35.

Das Capitel zerfällt in zwei nach Inhalt und Form verschiedene Theile. In dem ersten Theile wird den Israeliten befohlen, acht und vierzig Städte auszuwählen und den Leviten zu geben, von welchen acht und vierzig sechs Zufluchtstädte sein sollen v. 1—15. Auf diesen allgemeinern Theil folgen die einzelnen Bestimmun-

gen über den Schutz, welchen die Asylstädte dem Todschläger gewähren v. 16—34.

Jeder Theil ist eine Reihe von zehn Geboten.

f. Ueber die Leviten- und die Zufluchtstädte überhaupt, v. 1—15.

Das erste Gebot im zweiten Verse ist als solches kenntlich. Der Anfang des 2—5. Gebotes ist an der nachdrücklichen Stellung der Worte והיו הערים und es sollen sein die Städte v. 3., ומגרשי הערים und die Bezirke der Städte v. 4., והערים v. 6. u. v. 8. zu erkennen; bei den letzten drei Anfängen wird jedesmal das אשר תתנו wiederholt, wodurch das Vorhandensein einzelner, selbstständiger Gebote bestätigt wird. Durch v. 9. u. 10. sind die ersten fünf Gebote von den anderen abgesondert, von welchen das erste, d. i. das sechste dieser Reihe, als solches wiederum kenntlich ist; das siebente v. 12. והיו לכם הערים erinnert an den Anfang des zweiten in v. 3., das achte v. 13. beginnt wieder mit הערים אשר תתנו, das neunte in v. 14. auf ähnliche Weise, und das zehnte in v. 15. wiederholt das הערים האלה wenn auch nicht im Anfange. Ausserdem gestattet der Inhalt keine andere Eintheilung als die durch die bemerkten Anfänge bezeichnete.

1. c. 35, 2. Gebiete den Söhnen Israels, dass sie den Leviten von ihrem Besitzthum Städte geben und einen Bezirk ringsum die Städte.

2, v. 3. Und die Städte sollen ihnen zur Wohnung sein und ihre Bezirke für ihr Vieh.

3. v. 4. u. 5. Und die Bezirke der Städte, — — —: das sollen die Bezirke der Städte sein.

Es kann hier nicht der Ort sein, die Bestimmungen in v. 3. u. 4., welche, so viel ich sehe, sich leicht miteinander in Einklang bringen lassen, zu erklären. Ich mache nur darauf aufmerksam, wie dieses Gebot etwas grösseren Umfangs in v. 5. einen bestimmten Schluss durch die auf den Anfang zurückgehenden Worte: »das sollen die Bezirke der Städte sein« erhält.

4. v. 6. u. 7. Und die Städte, sechs Zufluchtstädte, ausser diesen zwei und vierzig, im Ganzen acht und vierzig Städte.

5. v. 8. Und die Städte, — jeglicher nach dem Mass seines Besitzthums soll von seinen Städten den Leviten geben.

6. v. 10. u. 11. Rede zu den Söhnen Israels: so ihr über den Jordan ins Land Kena'an gekommen sein werdet, so sollt ihr euch wählen Städte, Zufluchtstädte sollen sie euch sein, wohin fliehen soll ein Todschläger, der einen Menschen aus Versehen erschlagen.

7. v. 12. Und es sollen die Städte euch zur Zuflucht sein vor dem Goel.

8. v. 13. Und die Städte, welche ihr geben werdet, sechs Zufluchtstädte sollen euch sein.

9. v. 14. Drei Städte jenseits des Jordan und drei Städte im Lande Kena'an.

10. v. 15. Für den Israeliten, für den Fremdling und den Beisassen sollen diese sechs Städte zur Zuflucht sein.

g. Bestimmungen über den Schutz, den die Zufluchtstädte gewähren v. 16—34.

Sie schliessen sich unmittelbar an die allgemeineren Bestimmungen in v. 1—15. an. Die ersten fünf Gebote sind durch das fünfmal wiederkehrende אם ausgezeichnet, v. 16. 17. 20. 22. 26. Nach ihnen ist wie in der vorhergehenden Reihe ein grösserer Abschnitt, indem v. 29. die Worte: »und folgendes soll euch zur Rechtssatzung sein auf eure Geschlechter in allen euren Wohnungen« die letzten fünf Gebote einführen; das erste von diesen ist durch seine Stellung und seinen Anfang hinreichend kenntlich; die andern vier haben einen gleichartigen Anfang in v. 31. ולא תקחו; in v. 32. ebenso; in v. 33. ולא תחניפו; in v. 34. ולא תטמאו.

Die Zahlenverhältnisse treten in diesem Capitel in so

regelmässiger und eigenthümlicher Weise hervor, dass sowohl ihr Vorhandensein als auch die Nachweisung derselben gesichert erscheinen. Die Betrachtung des Inhalts bestätigt die durch die Anfänge sich ergebende Eintheilung vollkommen.

1. v. 16. Wenn er ihn mit einem eisernen Geräthe erschlagen hat, so ist er ein Mörder: getödtet werden soll der Mörder.

2. v. 17—19. Und wenn er ihn mit einem kleineren Steine erschlagen hat, so ist er ein Mörder: getödtet werden soll der Mörder; oder mit einem kleinen Stück Holz, so ist er ein Mörder: getödtet werden soll der Mörder; der Goel des Blutes soll den Mörder tödten, wenn er ihn trifft soll er ihn tödten.

Es ist zu bemerken, dass in v. 17. das אם nicht wiederholt wird vergl. v. 21. 23., und dass v. 19. sich gleichmässig auf v. 17. u. 18. bezieht.

3. v. 20. u. 21. Und wenn er aus Hass ihn stiess oder absichtlich nach ihm warf und er starb, oder in Feindschaft ihn mit der Hand schlug, so soll der geschlagen hat getödtet werden: der Rächer des Blutes soll ihn tödten, wenn er ihn trifft.

4. v. 22—25. Und wenn er unversehens, nicht aus Feindschaft, ihn stiess, und nicht absichtlich irgend ein Geräth nach ihm warf, oder irgend einen Stein, wodurch er starb, unversehens auf ihn fallen liess, so soll die Gemeinde richten zwischen dem Mörder und dem Goel des Blutes nach diesen Rechten: die Gemeinde soll den Mörder aus der Hand des Goel des Blutes retten, ihn in die Zufluchtstadt zurückbringen, woselbst er bis zum Tode des Hohenpriesters bleiben soll.

5. v. 26—28. Und wenn der Mörder die Gränze der Zufluchtstadt überschreitet und der Goel des Bluts ihn findet und ihn tödtet, so hat er keine Blutschuld, denn bis zum Tode des Hohenpriesters soll er in seiner Zufluchtsstadt bleiben.

6. v. 29. u. 30. **Und folgendes soll euch zur Rechtssatzung sein auf eure Geschlechter in allen euren Wohnungen: wer einen Menschen erschlagen, nach der Aussage von Zeugen tödte man den Mörder; und ein Zeuge soll nicht aussagen wider jemand zum Tode.**

7. v. 31. **Und ihr sollt nicht Lösegeld nehmen für das Leben des Mörders: er soll getödtet werden.**

8. v. 32. **Und ihr sollt nicht Lösegeld nehmen für das Fliehen in seine Zufluchtstadt, so dass er zurückkehre im Lande zu wohnen vor dem Tode des Hohenpriesters.**

9. v. 33. **Und ihr sollt nicht das Land entweihen in welchem ihr seid u. s. w.**

10. v. 34. **Und ihr sollt nicht das Land verunreinigen, in welchem ihr wohnet, in dessen Mitte ich wohne, denn ich bin Jehova, der in der Mitte der Söhne Israels wohnt.**

Es wird hier der Ort sein, auf unsere siebente Gruppe und ihre Stellung im Numeri zurückzublicken und mit wenigen Worten das hervorzuheben, welches weitere Erklärung später finden wird.

In allen sieben Reihen haben wir, den im Text sich findenden Andeutungen folgend, die Zehnzahl von Geboten leicht und sicher erkannt. In Numeri c. 10, 11. — c. 36. findet sich ausser diesen sieben Reihen kein Gesetz, welches in einer Zehnzahl von Geboten vorliegt. Hierdurch erhält die Richtigkeit unserer Trennung der gesetzlichen Bestandtheile von den geschichtlichen volle Bestätigung.

Von den gesetzlichen Bestandtheilen gehören nicht zur eigentlichen Sammlung c. 15, 17—41., c. 27, 1—11., c. 36.

In ihrem Inhalte ist die Gruppe nicht so abgeschlossen und abgerundet wie die früheren. Das wird sich daraus erklären, dass sie die letzte ist und in einzelnen Theilen sich ergänzend zu den früheren verhält.

Die Gruppe in ihrer jetzigen Stellung ist auf diese Weise auseinandergerissen, dass die erste, zweite und dritte, vierte und fünfte, sechste und siebente Reihe für sich allein stehen, und jedesmal durch historische Abschnitte von einander getrennt sind.

Ergebniss.

Es war bis jetzt unsere Aufgabe das Vorhandensein von sieben Gruppen der Gesetze in den mittleren drei Büchern des Pentateuchs nachzuweisen, sie aus den sie umgebenden historischen Abschnitten auszusondern und von den Gesetzen, die nicht unmittelbar in ihre Anordnung und in den Plan ihrer Sammlung hineingehören zu trennen. Die Arbeit der Aussonderung und der Trennung ist eine mühsame, an und für sich wenig lohnende und aus reinem Interesse an ihr selbst wird sie zu unternehmen schwerlich Aufforderung und Neigung gedacht werden können. Sie hat ihren Zweck nicht in sich, sondern in dem Verständniss des Ganzen, welches zerlegt wird; Ründung und Abschluss, so weit dieser zu erreichen ist, wird der Untersuchung erst, wenn das Verhältniss des Abgesonderten zu dem Ganzen und die Art und Weise der Entstehung dieses nachgewiesen ist. Die Untersuchung muss dahin zurückgeführt werden, wovon sie ausgegangen ist.

Wir haben drei verschiedene Bestandtheile gefunden, die Sammlung der Gesetze, einige nachträgliche Gesetze und historische Abschnitte. Obliegen wird uns diese drei Bestandtheile einzeln in ihrem Verhältnisse zu dem Ganzen zu betrachten, um dann von ihrer Vereinigung in ein Ganzes und der Zusammensetzung dieses uns Rechenschaft zu geben.

1. Die ursprüngliche Gesetz-Sammlung.

Es ist erfreulich und verheisst dem Geschäfte der

Trennung Lohn, dass aus den Umgebungen heraus ein Gebäude hervortritt, welches in sich abgeschlossen und begränzt, wenn wir dem Eindrucke, den dasselbe macht, gleich trauen wollen, den ursprünglichen Plan seines Werkmeisters erkennen lässt. Die Gesetz-Sammlung steht in fester, durch die wiederkehrenden Zahlen-Verhältnisse äusserlichen Halt bekommender Anordnung vor uns. In jeder Gruppe sieben Reihen, in jeder Reihe zehn Gebote. Die Zahlen sieben und zehn, jede derselben eine bedeutungsvolle, in religiösen Dingen und in dem symbolischen Ausdrucke derselben oft erscheinende, in bedeutungsvoller Verbindung. Die Beschaffenheit von Geboten überhaupt bringt es mit sich, dass ihre Sammlung eine Zusammenstellung einzelner Sätze ist; für solche werden Zahlen am leichtesten Schranke und Norm der Anordnung darbieten, und von vornherein wird man zu der Annahme geneigt sein, dass, wo das Gesetz als positiv aufgestelltes und frei als solches, nicht wie in den späteren jüdischen und römischen Gesetz-Sammlungen in historischer Begründung und Entwickelung, gestützt auf die Auctoritäten des Rechts und mit diesen verbrämt, hervortritt, es in einer bestimmten Zahl von Geboten und in dieser seinen Abschluss findend enthalten ist. Dem Israeliten lagen die Zahlen zehn und sieben, und das Product derselben siebenzig ganz besonders nahe.

Zahl allein und das durch sie bedingte äussere Mass genügen aber nicht, wenn eine Fülle von Gesetzen vorhanden ist, welche die verschiedenartigen und mannichfaltigen Verhältnisse einer Gesammtheit, eines Volkes und des Einzelnen in ihm berücksichtigen. Nothwendig muss das Streben entstehen, aus dem Verschiedenen und Mannichfaltigen das Gleichartige herauszunehmen und zusammenzustellen, und wenn der unterzubringende Stoff so reich ist, wie in unserer Sammlung, so werden von den gleichartigen Massen je einzelne Gruppen ausgefüllt werden, deren jede äusseres Mass durch die Zahl, die Norm der Anordnung geworden ist, empfängt, und in denen zusammen, gleichsam in Absätzen, das Ganze seine Vollendung erhält. Die Bildung der Gruppen, ihre

Nebeneinanderstellung und ihre Aufeinanderfolge sind also durch den Inhalt bedingt, wie sich dieses auf den ersten Anblick in der zweiten, dritten, vierten und fünften Gruppe unserer Sammlung zeigt, und durch alle hindurch muss sich ein Plan ziehen, welchem gemäss jede Reihe, jede Gruppe ihre Stellung einnimmt und durch welchen alle ihre Einigung erhalten. Kann dieser Plan nicht nachgewiesen werden, so würde die Vermuthung Raum gewinnen können, dass bei äusserem Gleichmass die eine oder die andere Gruppe ursprünglich nicht mit zur Sammlung gehört habe.

Zunächst wird für die Zusammengehörigkeit aller Gruppen ihre Anzahl von sieben ein günstiges Vorurtheil erwecken; sieben Reihen in jeder Gruppe, sieben Gruppen in der ganzen Sammlung, in den Theilen dieselbe Erscheinung, die im Ganzen wiederkehrt.

Sodann scheint es mir nicht schwer zu sein, den Plan und den inneren Fortschritt in der Sammlung zu erkennen. Um so leichter wird es sein, ihrer Anlage, so weit sie auf dem Inhalt beruht, nachzugehen, da es nur auf die Darstellung derselben im Ganzen und Grossen ankommt, denn innerhalb derselben hat jedes einzelne Gebot Halt und Festigkeit durch die Schranke der Zahl und das durch sie bedingte Mass. Um so kürzer kann unsere Darstellung sein, da wir über Plan und Zusammenhang in den einzelnen Gruppen bei Bestimmung ihrer Gränzen zu reden vielfache Gelegenheit hatten.

Der Pentateuch erzählt uns von den Anfängen Israels in den Familien der Patriarchen, übergeht einen langen Zeitraum und zeigt uns dann ein Volk, welches lang erduldeter Knechtschaft müde das Land seiner Zwingherrn verlässt. Ein Volk, wenn das Erbe der Erinnerung an gleichen Ursprung und gemeinschaftlicher Hass gegen die Aegypter hinreichend sind den nach dem Sinai hinwandernden Israeliten diesen Namen zu verleihen. Eine wirkliche Gemeinschaft, mit dem vollen Bewusstsein ihrer Einheit, zusammengehalten durch gleiches Streben und in äusserer Selbstständigkeit sich weiter entwickelnd, werden die Israeliten erst durch Mose. Die

alten Verhältnisse waren gewaltsam aufgelöst, das Band mit Aegypten zerrissen, in ein ganz neues Leben sollten sie eintreten, ein neuer Stat sollte entstehen in dem Lande der alten Heimath, in Kena'an. Dieses uns vergegenwärtigend betrachten wir die Sammlung der Gesetze.

Sie beginnt mit der Gruppe, welche wir, den geschichtlichen Angaben des Pentateuchs folgend, die der Bundesgesetze genannt haben. Auch ihrem Inhalte nach kann sie auf diesen Namen Anspruch machen, denn sie umfasst die Gesetze auf welchen ein geordnetes Zusammenleben überhaupt beruht, durch deren Anerkennung die Israeliten erst zu einer Gemeinde werden und als solche in ein näheres Verhältniss zu Gott treten können. Sie mussten zum Volke geeinigt werden, ehe sie das Gott eigne Volk werden konnten.

Gleich in der ersten Reihe, in den Geboten allgemeinster Beziehung und umfassendsten Inhalts, werden dem Einzelnen, der Mitglied der Gemeinde sein will, die Verpflichtungen vorgehalten, die er gegen Jehova, gegen die Aeltern und gegen den Nächsten zu erfüllen hat. Jeder einzelne soll anerkennen, dass Jehova alleiniger Gott ist, dessen heiliges Wesen in keinem Gegenstande der Welt entsprechendes Bild und entsprechenden Ausdruck finde und dessen heiliger Name nur mit Scheu genannt werden dürfe. Das Bewusstsein von ihm lebendig zu erhalten unter der Arbeit des Lebens ist der Sabbat eingesetzt. Für die Einheit und den Bestand der Familie wird gesorgt durch die Forderung Vater und Mutter zu ehren. Der Einzelne wird als solcher und in seinem Besitze und Rechte geschützt durch die letzten fünf Gebote.

Doch berühren diese fünf Gebote die Verhältnisse, in welchen der Einzelne steht, nicht weiter. Sie sind ganz allgemein gehalten. Die folgenden fünf Reihen berücksichtigen besondere Lagen und Fälle, die verschiedene Stellung des Einzelnen und ganz bestimmte Verletzungen, die er in seinem Besitze leidet.

Die zweite Reihe, über die hebräischen Knechte und

Mägde gewährt der persönlichen Freiheit Schutz; die dritte Reihe bestimmt die Strafe, welche auf Mord und körperliche Verletzungen steht; von der Erstattung des Verlustes den jemand an seinem Eigenthum leidet oder den sein Eigenthum anderen zufügt handelt die vierte Reihe; in der fünften treten besonders die Gebote hervor, durch welche für die Fremdlinge, die Wittwen und Waisen und die Armen gesorgt wird; die sechste Reihe beschäftigt sich vorzugsweise mit dem Verhalten gegen den Nächsten in Rechtshändeln. Man kann sagen, dass in diesen sechs Reihen die Grundzüge des bürgerlichen Rechts gegeben sind; der einzelne erhält durch sie Schutz seiner Freiheit, seines Lebens, seines Eigenthums; so weit bei der Verschiedenheit menschlicher Zustände gleiche Berechtigung dem Einzelnen in der Gemeinde zu Theil werden kann, so weit wird sie ihm zu Theil. Und nachdem in dieser Weise der Bestand der Gemeinde im Allgemeinen gesichert ist, fordert die siebente Reihe ein dreimaliges Erscheinen derselben vor Jehova in jedem Jahre und zählt die Feste auf, zu deren gemeinschaftlicher Feier sich alle Israeliten vereinigen sollen.

Das sind die Grundbedingungen, auf welchen das Bestehen der Gemeinde Israel beruht. Die bestehende Gemeinde erhält das Heiligthum Jehova's, der in ihrer Mitte wohnen will. So folgt auf die Gruppe der Bundesgesetze die über das Heiligthum. Ueber die ursprüngliche Anordnung derselben und den Plan in dieser ist S. 132 ff. hinreichend gesprochen. An die Gruppe welche vom Heiligthum handelt schliesst sich die von den Opfern.

In diesen drei Gruppen ist der erste Theil der Sammlung enthalten. Israel ist die Gemeinde, in welcher Jehova wohnt; das Gesetz tritt nun mit der Forderung auf, dass die Gemeinde heilig sein solle, wie Jehova heilig ist, und diese Forderung kehrt in den drei folgenden Gruppen, besonders in der fünften und den ersten Reihen der sechsten, immer wieder. Es wird gelehrt, wie die Heiligkeit des Volkes sich zeigen soll, und zwar in der Weise, dass ein Fortschritt von dem

äusseren zu dem inneren, von äusserlicher Heiligkeit, d. i. der Reinheit, zu der sittlichen Statt findet. Die vierte Gruppe handelt von der Unreinigkeit, welche durch Berührung unreiner Thiere oder Menschen oder der durch sie verunreinigten Gegenstände sich mittheilt, von Unreinigkeit durch Krankheit u. s. w., sogar von der Unreinigkeit der Häuser und Kleider durch Krankheit; die fünfte Gruppe fordert dass Israel das heilige Volk sein soll, wie die vierte, aber vorzugsweise nimmt sie auf die innere Reinheit, auf die sittliche Heiligkeit Rücksicht.

Eine Fortsetzung der fünften bilden die ersten drei Reihen der sechsten Gruppe, welche von der priesterlichen Reinheit und den Verpflichtungen der Priester auf die Heiligkeit des Gott dargebrachten und den heiligen Gebrauch desselben zu achten handeln. Nach allen diesen Reinigungs- und Heiligkeits-Gesetzen werden die Tage bestimmt, an welchen die Gemeinde als heilige Versammlung erscheinen soll. Den Beschluss dieser drei Gruppen machen die Gebote über das Sabbat- und Jobeljahr, über die Institute, welche den Bestand und die Fortdauer der Gemeinde sichern und sie in ihrer Abgeschlossenheit und Reinheit erhalten sollen.

Nach der sechsten Gruppe ist ein grösserer Abschnitt, etwa in dem Masse wie nach der dritten. In der siebenten Gruppe ist keine solche Einheit wie in den früheren. Da sie die letzte ist, fällt das nicht auf. Drei von ihren Reihen können Ergänzungen zu früheren Gruppen genannt werden, die übrigen vier enthalten neue Bestimmungen und unter diesen solche, auf welche schon in den vorhergehenden Theilen der Sammlung hingewiesen ward. Die erste Reihe, das Verzeichniss der Gaben und Trankopfer zu jedem Brand- und Schlachtopfer, ist eine Ergänzung zu den Opfergesetzen; die zweite und dritte Reihe geben in ihren Vorschriften über das Reinigungswasser eine Ergänzung zu den Reinigungsgesetzen. Die vierte Reihe enthält ein Verzeichniss sämmtlicher Opfer, welche täglich, am Sabbat, an den Neumonden, an den Festen dargebracht werden mussten. In der fünften

Reihe sind die Verordnungen über die Gelübde; die sechste und siebente Reihe mit ihrem Gesetz von den Leviten- und Zufluchtstädten sind nach Exod. 21, 13. Levit. 25, 32 ff. nothwendiger Bestandtheil der Sammlung. Die erste Gruppe weiset schon auf die letzte hin. Ich wiederhole es, dass man an diesem mannichfaltigen Inhalt der siebenten Gruppe keinen Anstoss nehmen kann, er scheint mir ihrer Stellung in der Sammlung ganz angemessen.

Aus dieser übersichtlichen Darstellung ihres Inhalts wird der Plan in der Anordnung der Sammlung hinreichend erhellen.

Aeusserlich abgegränzt, dem Inhalte gemäss angeordnet, im bestimmten Fortschritte sich weiter bewegend, muss die Sammlung der 7 mal 70 Gesetze für das Werk eines Mannes gehalten werden. Sie will aber eine Sammlung mosaischer Gesetze sein.

Was ihre Vollständigkeit betrifft, so ist, wenn wir von den Gesetzen des Deuteron. absehen, kein Gesetz von irgend durchgreifender Wichtigkeit und Bedeutung ausserhalb derselben im Pentateuche vorhanden; das wird die gleich anzustellende Betrachtung der nicht zu ihr gehörenden Gesetze lehren.

In neueren Zeiten ist mit entscheidenden Gründen von einem grossen Theil ihrer Gesetze nachgewiesen worden, dass sie nur in mosaischer Zeit entstanden sein können, dass sie nur aus ihr Verständniss empfangen und auf sie ihre nächste Beziehung haben. Und das gilt von allen ihren Gesetzen; wenigstens weiss ich keines, von welchem selbst nur mit geringer Wahrscheinlichkeit behauptet werden könne, dass sein Ursprung einer späteren Zeit angehöre. Wenn ich den Eindruck, den die Sammlung auf mich macht, beschreiben will, so muss ich sagen, dass viele ihrer Gesetze für einen neu zu gründenden Staat berechnet sind; Institute wie das Sabbat- und Jobeljahr, Leviten- und Zufluchtstädte sind leichter in einem solchen zur Geltung zu bringen als in einem alten, in welchem alter Besitz und alte Rechte Duldung und Schonung verlangen. Andere wie die

Opfergesetze und Reinigungsgesetze weisen unwidersprechlich sicher auf den Aufenthalt in der Wüste und auf die wandernde Gemeinde hin; eben dahin weiset das tragbare Heiligthum u. s. w. Ueberall wird eine Einheit der Gemeinde vorausgesetzt, wie sie nach biblischen Nachrichten weder in der Zeit der Richter noch auch in der der Könige vorhanden gewesen ist.

Kaum wird es nöthig sein zu bemerken, dass in der Sammlung keines ihrer Gesetze ein anderes aufhebt oder mit einem andern im Widerspruche steht. Wo eine so feste Anordnung sich findet und der Plan derselben sich so sicher erkennen lässt, wo die Einheit des Ganzen so bestimmt hervortritt, da ist auch Einheit des Inhalts durchaus zu erwarten. Ueber die Festgesetze, in welchen vornehmlich man Widersprüche zu finden gemeint hat, ist ausführlich S. 51 ff. gehandelt; nur darauf will ich noch aufmerksam machen, dass Levit. 23, 18. die sieben Lämmer, der junge Stier und die zwei Widder als Opfer zu den Erstlingsbroden dargebracht werden sollen, während Num. 28, 27. die zwei Stiere, der eine Widder und die sieben Lämmer das Opfer am Feste der ersten Früchte sind; ich folge hierin der Auffassung der jüdischen Erklärer und zwar aus dem Grunde, weil nach der Anlage von Levit. 23. bei den Erstlingsbroden kein Opfer genannt sein würde, wenn es nicht unmittelbar zu ihnen gehörte und von den eigentlichen Festopfern, deren Verzeichniss Num. 28. gegeben wird, unterschieden wäre. Ich weiss sonst kein Gesetz innerhalb der Sammlung welches auch nur scheinbar mit einem anderen in Widerspruch steht, und glaube meinem Wissen hierin trauen zu können, denn lange Zeit hindurch bin auch ich bemüht gewesen eine Verschiedenheit in den einzelnen Abschnitten aufzusuchen, weil ich Plan und Zusammenhang in dem Pentateuche vergeblich suchte und der Meinung ward, dass er aus vielen einzelnen lose aneinandergefügten Stücken bestehe und daher diese von einander zu scheiden für den ersten Schritt zum Verständniss seiner Zusammensetzung hielt.

Von welcher Seite her man den Blick auf die Samm-

lung richtet, immer erscheint sie als ein Ganzes, eine Einheit mosaischer Gesetze. Für mich hat die Frage nun kein so grosses Interesse, ob sie von Mose selbst niedergeschrieben worden sei, oder ob erst Spätere sie schriftlich gemacht haben. Der Pentateuch erwähnt ausdrücklich bei den Bundesgesetzen Exod. 24, 4. dass Mose sie in ein Buch niedergeschrieben habe, und der Zweck des Niederschreibens dieser liegt sehr nahe, da sie der Inhalt des Bundesbuches sind. Natürlich schliesst diese Nachricht schriftliche Abfassung der anderen Gruppen durch Mose nicht aus, vgl. Deut. 31, 24. Aber wenn man zugeben muss, dass alle Gesetze der Sammlung der mosaischen Zeit angehören, und also ohne Zweifel auf den Mose als den Gesetzgeber zurückgeführt werden müssen, so wird man in der That auf die Entscheidung der Frage, die, wenn sie überall möglich ist, wenigstens hier nicht gegeben werden kann, ob sie von Mose selbst niedergeschrieben worden, oder ob sie erst durch die Tradition erhalten und später schriftlich geworden sind, kein so grosses Gewicht legen können. Die Tradition wird jedenfalls eine sehr genaue, das Ursprüngliche festhaltende gewesen sein.

Was das Verhältniss der Sammlung zu den Büchern Exod., Levit. und Numeri betrifft, so muss ich, ohne auf die Gründe für diese Meinung, welche sich aus der Betrachtung der übrigen Bestandtheile dieser Bücher und aus ihrer Zusammensetzung ergeben werden, hier einzugehen, durch die Betrachtung der Sammlung selbst und durch allgemeine Gründe veranlasst dafür halten, dass sie ältester Bestandtheil derselben und in sie hineingearbeitet worden sei.

Es scheint mir nämlich einmal nicht wahrscheinlich dass der Verfasser der umfangreichen Gesetz-Sammlung seinen festen Plan und seine streng eingehaltene Ordnung selbst wieder aufgehoben haben sollte durch Zusätze, durch Einschiebung von Gesetzen oder von historischen Abschnitten. Das pflegt nicht die Art des Verfassers einer solchen Sammlung zu sein, seine kunstvolle, nach einem bestimmten Plane angelegte Arbeit

grossen Theils bestehen zu lassen, und dabei durch Zusätze diesen Plan selbst zu verwischen und unkenntlich zu machen. Aber sollten denn Andere solches zu thuen gewagt haben? Wir erblickten in zwei Gruppen der Sammlung selbst die ändernde Hand Späterer, in der zweiten und in der fünften, welche die ursprüngliche Anordnung zerstörte und eine andere an ihre Stelle setzte, wobei allerdings Umfang und Inhalt der Gruppen unverändert beibehalten ward; und hieraus dürfen wir schon schliessen, dass es Späteren nicht auf die Bewahrung der ursprünglichen Anlage ankam und sie sich also auch nicht gescheut haben werden ihr Zusätze gesetzlichen und geschichtlichen Inhalts hinzuzufügen und durch diese sie noch unkenntlicher zu machen. Als aus dem Gesetzbuche zugleich ein Geschichtsbuch ward ging seine ihm eigenthümliche Form verloren.

Sodann, wenn ich recht die Entwickelung jüdischer Zustände auffasse, so wird bei den Juden ganz so wie bei Indern, Griechen und Römern, um nur die bekanntesten Völker zu nennen, früher das Bedürfniss gewesen sein einen Gesetzgeber als einen Geschichtschreiber, eine Gesetzgebung als eine Beschreibung der Geschichte zu erhalten. Jedes Volk, jede Gemeinschaft bedarf schon in ihren Anfängen der Gesetze, der Geschichte aber erst, wenn es sich seiner Entwickelung und des Gegensatzes zwischen seiner Gegenwart und Vergangenheit bewusst wird. Das ist eine allgemeine, überall wo uns der Entwickelungsgang eines Volkes nur irgendwie klar vorliegt wahrzunehmende Erscheinung. Der Pentateuch und das Buch Josua erzählen in ihren geschichtlichen Abschnitten, in welchen ich einen fest durchgeführten Plan und Einheit wahrnehme, die Geschichte der Patriarchen und der grossen Zeit der Befreiung aus Aegypten offenbar nach der Anschauung einer Zeit die das gewordene Israel kannte und nach dem Masse des gewordenen seine Anfänge beurtheilte. Sie erzählen von dem Wirken des Mose und Josua, beschreiben den ersteren als Gesetzgeber und geben ein Verzeichniss seiner Gesetze. Sind nun wirklich mosaische Gesetze im Pen-

tateuch enthalten, und steht es aus der deutlich vorliegenden Einheit und Zusammengehörigkeit des Buches Josua und des Pentateuchs schon allein, abgesehen von allen andern Gründen, unwidersprechlich fest, dass die Abfassung des Pentateuchs in eine nachmosaische Zeit falle, so werden die mosaischen Gesetze einen älteren Bestandtheil bilden, der in unsern Pentateuch aufgenommen und in ihn verarbeitet worden ist. Nun liegen diese in einer geschlossenen Sammlung vor uns, die, und das darf ich nach dem Vorhergehenden schon jetzt sagen, nur lose mit den historischen Abschnitten verbunden ist und sich von ihnen absondern lässt. Wir werden also sagen müssen, dass eben diese Sammlung der ältere Bestandtheil sei, der von dem Geschichtschreiber aufgenommen und in sein grosses Werk hineingearbeitet worden ist. Und so ist bei den Israeliten, wie bei den andern Völkern, die Gesetzgebung vor der Beschreibung der Geschichte vorhanden gewesen und der Gesetzgeber hat vor dem Geschichtschreiber gelebt.

2. Die zur ursprünglichen Sammlung hinzugekommenen Gesetze.

Wir geben zuerst eine Uebersicht derselben.

1. In der ersten Gruppe.

a. Exod. 20, 22—26. Es tritt in diesen Versen besonders das Gebot einen Altar von Steinen zu bauen hervor, welches seine Beziehung auf die Geschichte der Bundschliessung hat, und nach deutlichen Merkmalen im Text selbst gehören sie alle eben dieser Geschichte, nicht den Bundesgesetzen an, vergl. S. 17 ff. Ich kann hier noch darauf aufmerksam machen, dass diese Verse durch ויאמר יהוה v. 22. eingeführt werden, nicht durch das וידבר der Gesetze in der Sammlung.

b. Exod. 23, 9—13., wo nur solche Gebote aufgezählt werden, welche an anderen Orten der Sammlung im festen, geschlossenen Zusammenhange vorkommen. Doch wurden wir hierdurch nicht allein bestimmt, sie von der Sammlung zu trennen, sondern vornehmlich durch äussere Gründe, die aus der Anordnung der Gesetze hergenommen sind. Ihre Einschaltung ist auffal-

lend, wenigstens will es mir nicht gelingen sie genügend zu erklären; so muss ich sie zunächst für eine zufällige ansehen, welche als solche nicht weiter in Rechnung gebracht werden kann, vergl. S. 42—48.

In dem historischen Anhange zu der Geschichte der Bundschliessung, S. 80—99, kommen, wie bemerkt worden ist, Gebote vor, aber, wenn wir von unbedeutenden Unterschieden absehen, nur solche, welche in den Bundesgesetzen schon enthalten sind. Das Gebot vom Sabbat (durch ein ויאמר יהוה אל משה eingeführt) c. 31, 12—17., und die letzte Reihe der Bundesgesetze (im Zusammenhang der Erzählung, in welcher immer ויאמר יהוה vorkommt) c. 34, 11—26., endlich noch einmal das Gebot vom Sabbat c. 35, 1—3. — alle diese Gebote werden hier zu ganz bestimmten Zwecken, die in der Erzählung selbst angegeben werden, wiederholt, vergl. S. 85 ff.

2. In der zweiten Gruppe.

Ausser den einleitenden Befehlen Beiträge und Materialien für die zu verfertigenden heiligen Gegenstände zu liefern S. 133 ff., kommt kein Gebot in der ganzen Gruppe vor, welches nicht zu den 7 mal 10 gehörte. Diese einleitenden Befehle sind jetzt unmittelbar mit den 70 Geboten verbunden, dabei aber wieder so bestimmt in Form und Inhalt von ihnen unterschieden, dass sie in der Zählung keine Störung verursachen. Doch scheinen sie mir streng genommen nicht ursprünglich zu den 70 Geboten gehört zu haben, vielmehr mit der Geschichte der Erbauung des Heiligthums und der Verfertigung der heiligen Gegenstände im genauesten Zusammenhange zu stehen. Hierüber später.

3. In der dritten Gruppe.

Es finden sich hier nur die siebenzig Gebote, ganz ohne Zusatz.

4. In der vierten Gruppe.

Auch hier sind wiederum die siebenzig Gebote ohne Zusatz geblieben.

5. In der fünften Gruppe.

Wiederum nur die siebenzig Gebote.

6. In der sechsten Gruppe.

Hinzugekommen sind die Gebote in c. 24, 1—23., a) das über den Leuchter; b) das über die Schaubrode; c) die auf Veranlassung der Lästerung des Namens Jehova gegebenen.

Nach dem Pentateuche selbst gehören die Gesetze, welche sich von Levit. 27. an bis Num. 10, 10. finden nicht in die ursprüngliche Sammlung der Gesetze hinein, sie sind Anhänge, zunächst also Anhänge zu der sechsten Gruppe der Sammlung. Es sind folgende: a) Levit. c. 27. über die Lösung des Gelobten und Geheiligten; b) Num. c. 5, 5. — c. 6. das nachträgliche Gesetz vom Schuldopfer, die Ordalie der Ehebrecherin, das Gesetz von den Nasiräern und die Segensformel für die Gemeinde; c) Num. c. 8. — c. 9, 14. das Gesetz über die Aufrichtung der Lampen, von der Reinigung und Einweihung der Leviten und die auf Veranlassung der das Pesach zur rechten Zeit zu feiern durch Unreinigkeit Verhinderten gegebenen Gesetze über das kleine Pesach.

7. In der siebenten Gruppe.

Zu den sieben Reihen sind hinzugekommen oder vielmehr mit ihnen zugleich sind in Num. c. 10, 11. — c. 36. enthalten: a) Num. 15, 17—41. das Gesetz vom Hebopfer, die über das Sündopfer der Gemeinde und des Einzelnen, die Erzählung von dem der durch Holzsammeln das Sabbats-Gebot übertreten und das Gebot eine Quaste an den Kleidern zu machen; b) Num. c. 27, 1—11. die auf Veranlassung des Todes des Zelophchad für seine Erbtöchter gegebenen Bestimmungen; c) Num. c. 36. ein anderer Bericht von den für die Erbtöchter des Zelophchad erlassenen Bestimmungen.

Dies ist ein Verzeichniss sämmtlicher Gesetze, welche zu der Sammlung hinzugekommen sind. Nur die Abschnitte haben wir nicht mit aufgezählt, in welchen in Form von Gesetzen historische Nachrichten mitgetheilt werden; doch wollen wir der Vollständigkeit wegen auch die, bei welchen eine Ungewissheit möglich ist, ob sie eigentliche Gesetze enthalten, ob nicht, hier aufzählen: 1) Exod. 31, 1—11. Bezalel und Ocholiab sollen das

heilige Zelt und die heiligen Geräthe verfertigen vergl. S. 135. 2) Num. c. 1. — c. 5, 4. die Anordnung des Lagers vergl. S. 246 ff. 3) Num. c. 10, 1—10. Verfertigung der heiligen Trompeten vergl. S. 254. 4) Num. c. 33, 50. — c. 34. die Gränzen des heiligen Landes und die Namen der Männer, welche es vertheilen sollen vergl. S. 260. Wir übergehen hier absichtlich Num. c. 18. vergl. S. 258 und zählen auch solche Gebote nicht auf, welche ganz vereinzelt im festeren historischen Zusammenhange vorkommen, z. B. die in der Erzählung von der Einweihung der Prieser Levit. c. 8. — c. 10., das Kundschafter ins Land Kena'an zu schicken Num. c. 13, 1 ff. und ähnliche. Für alle diese scheint es keiner weiteren Verständigung über die Gründe ihres Ausschlusses aus der ursprünglichen Sammlung mosaischer Gesetze zu bedürfen.

Sehen wir nun auf das Verzeichniss der zur Sammlung hinzugekommenen eigentlichen Gesetze zurück, so finden wir hier zunächst mehrere, welche mit einer Tradition über die Entstehung oder Anwendung eines Gesetzes bei bestimmter Gelegenheit verbunden sind: 1) das über den Lästerer des Namens Levit. 24, 10—23.; 2) das über das kleine Pesach Num. 9, 1—14.; 3) das von dem Holzsammler am Sabbat Num. 15, 32—36.; 4) das von den Erbtöchtern des Zelopchad Num. 27, 1—11.; 5) der zweite Bericht über die Erbtöchter des Zelopchad Num. c. 36. Darin wird man mit mir einverstanden sein, dass alle diese Gesetze durch Form und Einkleidung sich ganz kenntlich von denen der Sammlung unterscheiden; auch bin ich der Meinung, dass sie durch die genaue Erwähnung der Tradition von dem Streben sie als mosaische geltend zu machen und ihre Hinzufügung zu der ursprünglichen Sammlung zu rechtfertigen Kunde geben. Es ist auch gleich darauf hinzuweisen, dass nur das erste störend in die sechste Gruppe hineingetreten ist; das zweite findet sich unter den Anhängen zur sinaitischen Gesetzgebung und die letzteren drei sind wie die ganze siebente Gruppe in Num. c. 10, 11. — c. 36. enthalten.

Wenn wir zu diesen mit der Tradition von ihrem Ursprunge verbundnen Geboten noch die im Anhange zu der Geschichte der Bundschliessung und die in Levit. 27. — Num. 10, 10. enthaltenen als solche hinzuzählen, welche von der ursprünglichen Sammlung auszuschliessen wir volle und allgemein einzuräumende Befugniss haben, so würden nur noch folgende Gebote in Betracht kommen:

In der ersten Gruppe Exod. 23, 9—13., welche Verse am Ende der sechsten Reihe stehen. In der zweiten Gruppe die einleitenden Befehle, Beiträge und Materialien zum Bau des Heiligthums zu liefern. In der sechsten Gruppe die Gebote über den Leuchter und die Schaubrode Levit. 24, 1—9., und diese stehen neben der Erzählung vom Lästerer des Namens, nach der vierten Reihe und vor den letzten drei zusammengehörenden Reihen der Gruppe, also an einem der Einschaltung Raum gebenden Orte. Endlich mit der ersten Reihe der siebenten Gruppe sind verbunden das Gesetz vom Hebopfer, das vom Sündopfer der Gemeinde und des Einzelnen Num. 15, 17—31. und der Befehl eine Quaste an den Kleidern zu tragen v. 37—41.; mitten unter diesen Gesetzen finden wir die Erzählung von dem der Holz sammelte am Sabbat; sie alle stehen nach der ersten Reihe der siebenten Gruppe, die ohnehin durch historische Abschnitte von der zweiten Reihe getrennt ist.

Aus diesem allen wird hervorgehen, dass ich in Beziehung auf die Vollständigkeit der Sammlung in sieben Gruppen mit Recht sagen konnte, es werde in ihr kein mosaisches Gesetz von durchgreifender Wichtigkeit und allgemeinerem Interesse vermisst; ja, wenn wir von den Nachträgen in Levit. 27. — Num. 10, 10. absehen, so ist in dem, was wir von ihr abzusondern genöthigt waren, kaum etwas neues und eigenthümliches enthalten; selbst hinsichtlich seiner äusseren Masse ist es ein gar geringes im Verhältniss zu der grossen Masse der Sammlung.

Es ist hier nur noch hervorzuheben, dass die Stellung aller hinzugekommenen Gebote auf das Vorhanden-

sein unserer Sammlung von sieben Gruppen hinweiset. Denn nicht kann es zufällig sein, dass sie sich nur dort finden, wo in der Sammlung selbst kleinere oder grössere Ruhepuncte angetroffen werden, entweder am Ende einer Reihe, oder zwischen den Gruppen, besonders zahlreich zwischen der sechsten und siebenten; auch wird es nicht ohne Bedeutung sein, dass die meisten der hinzugekommenen Gesetze mit den historischen Abschnitten in unmittelbarer Verbindung stehen oder doch von ihnen umgeben aufgezählt werden, und theils am Anfange theils am Schlusse der Sammlung ihren Ort erhalten haben. Einheit und Umfang der dritten, vierten und fünften Gruppe sind ganz der urspünglichen Anlage gemäss geblieben; in der ersten, zweiten und sechsten treffen wir ganz unbedeutende Einschaltungen an; und nur die Ordnung der siebenten ist durch das Auseinanderreissen ihrer Reihen gewaltsam gestört, aber doch sind auch hier noch die Reihen selbst in ursprünglicher Anlage und Umfang geblieben.

3. Die mit der Gesetz-Sammlung vereinigten geschichtlichen Abschnitte.

Zu der Gruppe der Bundesgesetze gehört: 1) die Geschichte der Bundschliessung, durch welche sie nicht nur eingeleitet und beschlossen, sondern auch ihre erste Reihe von den letzteren sechs getrennt wird. Gesetze und Geschichte stehen jetzt in dem genauesten Zusammenhange, letztere ist der ersteren wegen da und kann gar nicht ohne sie gedacht werden; hingegen kann man sich die Gesetze wohl ohne die Geschichte denken. 2) Der Anhang zu der Geschichte von der Bundschliessung Exod. c. 24, 12—18. und c. 31, 12. — c. 35, 3.

Der zweiten Gruppe gehört eigentlich nur die Geschichte der Erbauung des Heiligthums an, Exod. c. 35, 4. — c. 40., denn die der Einweihung der Priester Levit. 8—10. ist durch Levit. 1—7. von ihr getrennt. Die einleitenden Ueberschriften zu den Geboten der Gruppe c. 25, 1—9., c. 27, 20. u. 21., c. 30, 22—24., c. 30, 34., c. 28, 1—5. (vergl. S. 136), ferner die Befehle für den Bau des Heiligthums eine bestimmte Abgabe zu entrich-

ten c. 30, 11—16. und dem Bezalel und Oholiab denselben anzuvertrauen c. 31, 1—11. weisen schon ganz deutlich auf die Geschichte der Verfertigung hin. Gesetze und Geschichte sind auch hier ganz eng miteinander verbunden. Nach der dritten Gruppe finden wir die Geschichte der Einweihung der Priester und der sich an diese knüpfenden Begebenheiten Levit. c. 8—10. Sie steht ganz lose zwischen der dritten und vierten Gruppe.

Die vierte, fünfte und sechste Gruppe sind miteinander vereinigt geblieben; erst nach ihnen Levit. 27. — Num. 10, 10. wird zugleich mit den nachträglichen Gesetzen die weitere Geschichte der Gemeinde während ihres Aufenthaltes am Sinai gegeben, in welcher uns von der Anordnung des Lagers, den Weihgeschenken der Fürsten, von der Wolken- und Feuersäule und den heiligen Trompeten erzählt wird.

Vor der ersten Reihe der siebenten Gruppe steht die Geschichte des Aufbruchs der Gemeinde vom Sinai und ihres Aufenthaltes zu Tab'era, Chazerot und in der Wüste Paran. Zwischen der ersten Reihe in c. 15. und den beiden in c. 19. treffen wir c. 16. — c. 18. in einem zusammenhängenden, ohne alle Verbindung mit c. 15. u. c. 19. dastehenden Abschnitte die Erzählung von der Empörung des Qorach und der beiden Rubeniten. Nach den zwei Reihen in c. 19. wird c. 20—27. die Geschichte der ganz in der Nähe des heiligen Landes weilenden Israeliten erzählt und von ihrem Verhältniss zu den Edomitern und zu anderen, östlich von Palästina wohnenden Völkern berichtet. Dann folgen wiederum zwei Reihen von Gesetzen, die ebenfalls füglich und leicht aus ihren historischen Umgebungen, mit welchen sie in gar keiner innern Verbindung stehen, herausgenommen werden können, die zwei Reihen in c. 28—30. Mit dem Abschnitte, den wir c. 31—34. antreffen eilt die Geschichte des wandernden Israels ihrem Ende zu; die Besitznahme des heiligen Landes wird vorbereitet, der Tod des Mose steht ganz nahe bevor. Und auf diesen Abschnitt folgen die zwei letzten Reihen mosaischer Gesetze in c. 35. über die Leviten und Zufluchtstädte.

Suchen wir nun uns Rechenschaft von dem Verhältnisse der historischen Abschnitte zu den Gesetzen in den sieben Gruppen zu geben, so bemerken wir zunächst, dass die Anordnung der geschichtlichen Abschnitte sich nach den Gruppen richtet und diese mit wenigen Ausnahmen in ursprünglicher Anlage und in dem Umfange von siebenzig unmittelbar nach einander aufgezählten Geboten bestehen lässt. Die Geschichte der Bundschliessung umgiebt die erste Gruppe, und selbst die wenigen zu dieser Geschichte gehörenden Verse c. 20, 18—26., welche in ihr gefunden werden, trennen nur die erste Reihe allgemeinerer Gebote von den sechs folgenden, durch ihren Inhalt darauf hinweisend, dass alle sieben Reihen geeinigt werden sollen zur Gruppe der Bundesgesetze. Der Anhang zu der Geschichte der Bundschliessung ist auseinandergerissen, zwischen seinen Anfang c. 24, 12—18. und seiner Hauptmasse c. 31, 12 ff. finden wir die Gruppe der Gesetze über das Heiligthum und zwar vollständig in ihren siebenzig Geboten, obwohl man die zwei letzten Reihen, die von der Einweihung der Priester handeln näher bei Levit. 8—10. zu finden erwartete. Von Exod. 40. und dem sich unmittelbar an dieses Capitel anlehnenden Abschnitt Levit. 8—10. begränzt steht Levit. c. 1—7. die Gruppe der Opfergesetze, ganz lose zwischen ihren Gränzen hangend. Nach Levit. 10. folgen die vierte, fünfte und sechste Gruppe, nach denen erst Num. 1—10. historische Nachrichten angetroffen werden. Nur allein die Reihen der siebenten Gruppe sind auf überraschende Weise auseinandergerissen und auf die historische Masse in Num. 10, 11. — c. 36. vertheilt, fast gleichmässig: wo ein geschichtlicher Abschnitt zu Ende ist finden wir eine oder zwei Reihen. Aber richtet sich denn nicht hier die Anordnung der Gesetze nach den geschichtlichen Abschnitten? Ich kann das nicht meinen; mir kommt die auseinandergerissne Gruppe wie das Fachwerk vor, welches durch das Geschichtliche ausgefüllt wird, aber allerdings wenn sich die Ausfüllung den gegebnen Fächern anbequemt, so wird es leicht den Schein haben können, als

seien die Fächer der Ausfüllung wegen da. Wenn es darauf ankommt zu entscheiden, was das Mass gebende und frühere sei, so scheint die Betrachtung von Exod. 19. — Num. 10, 10. darüber keinen Zweifel zu lassen, dass die Anordnung der geschichtlichen Abschnitte sich nach den gesetzlichen richtet, und was von Exod. 19. — Num. 10, 10. gilt, wird auch von Num. 10, 11. — c. 36. gelten müssen.

Sodann die Erzählung der Geschichte ist überall nicht eine regelmässig und im Zusammenhang fortschreitende. Das bedarf keines Beweises. Nur einzelne, grossen Theils in sich abgeschlossene Erzählungen von Begebenheiten während des Zuges durch die Wüste werden uns mitgetheit, welche unter sich nicht verbunden nur von den Gruppen der Gesetz-Sammlung, ja sogar von den einzelnen Reihen der siebenten Gruppe getragen werden. Auf sehr verschiedne Weise. Während die ersten zwei Gruppen mit den zu ihnen gehörenden geschichtlichen Abschnitten eng verbunden sind und der Erzählung von der Bundschliessung und dem Bau des Heiligthums zur nothwendigen Stütze dienen, so sind die übrigen geschichtlichen Abschnitte theils an die sechste Gruppe hinangelehnt, theils zwischen die Reihen der siebenten gestellt, ohne dass ein innerer Zusammenhang zwischen den Gesetzen und ihnen nachgewiesen werden könnte. Er würde aber doch vorhanden sein müssen, wenn nach ursprünglichem Plan und von Anfang an Geschichtliches und Gesetzliches miteinander verbunden worden wären. Nun haben wir in der Gesetz-Sammlung einen bestimmten, streng eingehaltenen Plan wahrgenommen, ja wir haben sie als ein Ganzes aus den geschichtlichen Umgebungen heraussondern können. Hingegen das Geschichtliche, welches nach Absonderung des Gesetzlichen blieb, kann nie und nimmer ein selbstständiges Ganzes gebildet haben; als solches wäre es ohne Halt und Stütze. Aber hierdurch wird ja eben bewiesen, dass das Geschichtliche nicht ohne das Gesetzliche gewesen ist. Gewiss, das ist auch unsere Meinung. Doch meinen wir mit gleicher Gewissheit behaupten zu

dürfen, dass das Gesetzliche ohne das Geschichtliche gewesen ist, weil ersteres in bestimmter Ordnung und Planmässigkeit uns vorliegt, die durch letzteres wenn nicht vernichtet so doch gestört worden ist, und so wird sich aus diesem allen der Schluss ergeben, dass zu der vorhandnen Gesetz-Sammlung das Geschichtliche hinzugekommen ist.

Nachdem wir die einzelnen Bestandtheile in ihrem Verhältnisse zu dem Ganzen betrachtet haben, wird es nicht schwer sein, uns von ihrer Vereinigung Rechenschaft zu geben und kurz nachzuweisen, wie das Ganze die Gestalt erhalten musste, in welcher es uns vorliegt.

Wir richten zunächst unsere Aufmerksamkeit auf die chronologischen Angaben, welche wir von Exod. 19. an bis Num. 36. finden, da sie für die Anordnung und die Vertheilung des gesetzlichen sowohl als des geschichtlichen Stoffes von grösster Bedeutung sind.

Nach Exod. 19, 1. kamen die Israeliten im dritten Monat nach dem Auszuge aus Aegypten an diesem Tage, d. i. an dem Tage mit welchem der Monat anfängt, in die Wüste des Sinai. Die nächste Zeitangabe ist, dass an dem ersten Tage des ersten Monates im zweiten Jahre das Heiligthum errichtet worden ist Exod. 40, 17.; darnach gehören Exod. c. 19—40. in die letzten zehn Monate des ersten Jahres. Doch bleibt die Gemeinde noch länger am Sinai. Levit. c. 1—27. d. i. der ganze Leviticus fällt nach Exod. 40, 17. und Num. 1, 1. innerhalb des ersten Monats des zweiten Jahres und alle Gesetze desselben sind nach Levit. 26, 46. und c. 27, 34. den Söhnen Israels durch Mose auf dem Berge Sinai mitgetheilt. Die ersten neunzehn Tage des zweiten Monats des zweiten Jahres gehen mit der Anordnung des Lagers und der Mittheilung nachträglicher Gesetze hin, nach Num. 1, 1. und c. 10, 11. Erst am 20. des zweiten Monats bricht die Gemeinde vom Sinai auf.

Der Inhalt von Num. c. 10, 11. bis c. 19. fällt nach den Angaben in Num. c. 10, 11. und c. 20, 1. in die lange Zeit vom zwanzigsten Tage des zweiten Monats

des zweiten Jahres bis zu Ende des neun und dreissigsten Jahres.

Endlich Num. c. 20. bis c. 36. begränzt durch die Angaben in c. 20, 1. und Deut. 1, 3. gehört in die ersten zehn Monate des vierzigsten Jahres.

Nach diesen Zeitangaben uns richtend, fassen wir

1. Exod. 19. bis Num. 10, 10.

zusammen, in welchem grossen Abschnitte der Aufenthalt der Gemeinde am Sinai beschrieben wird. Nur elf Monate und zwanzig Tage weilt die Gemeinde am Berge der Offenbarung der Gesetze, aber dieser kurze Zeitraum ist von solcher Bedeutung, dass die Erzählung von ihm, wie sie äusserlich die Mitte des Pentateuchs einnimmt, auch wirklich den Mittelpunct und den Haupttheil desselben bildet. Die Bundschliessung, der Abfall von dem geschlossenen Bunde, das vermittelnde Wirken des Mose und seine hohe Würde, der Bau des Heiligthums und die Einweihung der Priester, die Anordnung des Lagers, die Weihgeschenke der Fürsten, die Wolke über der Wohnung und die Verfertigung der Trompeten — dieses ist in den historischen Abschnitten enthalten; mit ihnen vereinigt sind die ersten sechs Gruppen der Sammlung mit ihren nachträglichen Gesetzen.

Auf welche Weise die Bundesgesetze von der Geschichte der Bundschliessung umgeben sind, wird hinreichend erklärt sein. Es ist hier nur zu bemerken, dass die Gruppe der Bundesgesetze von Verheissungen c. 23, 20—33. begleitet ist, die allein zu ihr gehören, während die zweite bis sechste Gruppe in dieser Beziehung zusammengefasst werden, denn die Drohungen und Verheissungen in Levit. 26, 3—46. beziehen sich auf sie.

An die Geschichte der Bundschliessung sollte sich die von dem Abfalle des Volks (der Kürze wegen wiederhole ich nicht den Inhalt des Anhanges zu der Geschichte der Bundschliessung Exod. c. 24, 12—18. u. c. 31, 12. — c. 35, 3. vergl. S. 80 ff.) anlehnen, wie ja auch der Anfang derselben Exod. 24, 12—18. es thut. Aber weil im Verlaufe dieser Geschichte das Heiligthum erwähnt wird vergl. S. 82., so findet die Gruppe der Ge-

setze über das Heiligthum c. 25. — c. 31, 11. mitten in dieser Erzählung ihren Ort. Der ursprüngliche Plan in der Anordnung dieser Gruppe, die Gründe welche zu einem Aufgeben desselben Veranlassung waren, die Spuren der früheren und ursprünglichen Anordnung in der jetzigen sind S. 132 — 144. nachgewiesen. Aus ihrer Stellung mitten in der Geschichte des Abfalls geht hervor, dass sie nach der Ansicht des Pentateuchs dem Mose mitgetheilt ist, als er nach der Bundschliessung vierzig Tage und vierzig Nächte auf dem Sinai verweilte. Auch wird in ihr selbst auf diese Stellung hingewiesen, denn c. 25, 16. u. 21. beziehen sich auf c. 31, 18. u. c. 34, 29. vergl. S. 83. Zugleich wird durch die einleitenden Befehle, welche mit den Geboten verbunden sind und durch c. 31, 1—11., in welchen Versen die Werkmeister des Heiligthums angegeben werden, auf die Geschichte der Verfertigung des Heiligthums Rücksicht genommen, welche aber durch c. 31, 12. — 35, 3. von der Gruppe getrennt ist. Erst nachdem die Geschichte des Abfalls vollendet, der Bund erneuert und von Mose dem treuen Mittler und dem hochbegnadigten Mann Gottes erzählt worden ist, wird vom Bau des Heiligthums auf eine den Gesetzen der Gruppe entsprechende Weise berichtet c. 35, 4. — c. 40.

Das Heiligthum ist erbaut worden. Die Gruppe der Opfer-Gesetze kann nun folgen, da der Ort, an welchem sie dargebracht werden sollen, vorhanden ist. Wesshalb Levit. c. 8—10. ihren Platz nach den Opfergesetzen erhalten haben ist S. 130 u. 131 erklärt. Im Levit. finden wir mit Ausnahme von c. 8—10. kein historisches Stück. Die drei Gruppen von Gesetzen in c. 11. — c. 26, 2. folgen unmittelbar aufeinander; die vierte ist in ursprünglicher Form und Anlage geblieben, nur dass in der Ueberschrift zur siebenten Reihe auf das Sterben der Söhne Aharon's hingewiesen wird, erinnert an das historische Stück c. 10, 1 — 5.; in der fünften sind die Gebote einer Reihe auseinandergerissen, vergl. S. 206 ff.; nach den vier ersten Reihen der sechsten Gruppe treffen wir als Einschaltungen das Gesetz von dem

Leuchter, von den Schaubroden und die bei Gelegenheit der Lästerung des Namens gegebenen Gesetze an, c. 24, 1—23., vergl. S. 220 ff., Einschaltungen die an diesem Orte nicht auffallen, wenn man annehmen darf, dass eine bestimmte Tradition sie den sinaitischen Gesetzen zugesellte und dass sie als solche in die Sammlung aufgenommen wurden. Es würde kaum ein anderer Ort für sie passender sein als dieser vor den letzten drei zusammenhängenden Reihen der sechsten Gruppe.

Wir wiesen schon darauf hin, dass die erste Gruppe mit ihren Verheissungen als eine mehr abgeschlossne Masse den folgenden fünf Gruppen, welche in den Drohungen und Verheissungen Levit. 26. einen bestimmten Abschluss erhalten, gegenübersteht. Ueber c. 26. und über die Bestätigung für das Vorhandensein der fünf Gruppen von je sieben Reihen in diesem Capitel vergl. S. 240 ff.

Die Drohungen und Verheissungen in Levit. 26. schliessen die Sammlung sinaitischen Gesetze, wie uns Levit. c. 26, 46. lehrt.

Die Gesetze in Levit. c. 27. — Num. 10, 10. sind demnach nachträgliche Gesetze vergl. S. 242 ff. Mit ihnen zugleich werden einige geschichtliche Nachrichten gegeben. Durch den auffallenden Wechsel der gesetzlichen und geschichtlichen Bestandtheile in diesen Capiteln werden wir zu der Meinung veranlasst, dass schon vor der Verarbeitung der sinaitischen Gesetze in den Pentateuch und vor der Abfassung desselben in seiner jetzigen Gestalt die nachträglichen Gesetze in diesen Capiteln, wenn nicht Alle so doch die Meisten, der Sammlung hinzugefügt waren. Die geschichtlichen Nachrichten nämlich scheinen zwischen die nachträglichen Gesetze hineingestellt worden zu sein, und zwar auf diese Weise: die Erzählung von der Anordnung des Lagers Num. c. 1. — c. 5, 4. wird von Levit. 27. und Num. c. 5, 5. — c. 6. eingeschlossen; zwischen Num. c. 5, 5. — c. 6. und den Gesetzen in c. 8. — c. 9, 14. steht die Aufzählung der Weihgeschenke der Fürsten in c. 7., endlich nach c. 8. — c. 9, 14. treffen wir die Erzählung von dem an, was

recht eigentlich den Aufbruch der Gemeinde c. 10, 11 ff. vorbereitet, vergl. S. 254 u. 255. Bestätigt wird unsere Meinung dadurch, dass die historischen Abschnitte in Num. c. 1. — c. 10. ohne jede innere Verbindung zwischen den nachträglichen Gesetzen stehen. Auch ist es an und für sich wahrscheinlich, dass die nachträglichen Gesetze früher noch mit der Sammlung vereinigt worden sind als die geschichtlichen Abschnitte, denn das Bedürfniss nach Nachträgen zu den mosaischen Gesetzen wird der Zeit ihrer Sammlung ohne Zweifel näher liegen als das Bedürfniss nach einer Geschichte der mosaischen Zeit und der Entstehung mosaischer Gesetze.

Es kann aber nicht auffallen, dass schon nach den ersten sechs Gruppen die nachträglichen Gesetze in Levit. 27. — Num. 10. ihren Ort erhalten haben, wenn festgehalten wird, dass diese der sinaitischen Gesetzgebung ebenfalls angehören sollen. Vor Allem scheint es nöthig zu sein, die bestimmten Angaben, welche im Pentateuche selbst über die Art seiner Entstehung und über den Plan bei seiner Abfassung gegeben werden, genau zu beachten, wenn man überall darauf Anspruch machen will, festere Resultate in Beziehung auf die Zusammensetzung desselben zu erlangen. Nach dem Pentateuche steht aber einmal fest, dass nur die ersten sechs Gruppen der Sammlung am Sinai mitgetheilt sind, nicht die siebente, sodann dass die nachträglichen Gesetze in Levit. 27. — Num. 10. in gleicher Zeit und an demselben Orte mit den sechs Gruppen ihren Ursprung haben. So mussten sie füglich unmittelbar nach den sechs Gruppen ihre Stelle erhalten. Und weil diese nachträglichen Gesetze als solche nicht in einer festen, geschlossenen Ordnung vorliegen konnten, auch nicht durch ihren Inhalt zu einer zusammengehörigen Masse geeinigt waren, so wurden die historischen Abschnitte, welche noch in die Zeit des Aufenthaltes am Sinai gehören, mit ihnen verbunden und in sie hineingestellt, indem bei der Verbindung der geschichtlichen mit den gesetzlichen Bestandtheilen äusseres Gleichmass und vorhandene Abschnitte in den nachträglichen Gesetzen berücksichtigt wurden,

so dass der regelmässige Wechsel der gesetzlichen und geschichtlichen Stücke entstehen musste, auf welchen wir schon S. 254 aufmerksam gemacht haben.

Mit Levit. c. 10, 10. wird zugleich die durch Nachträge vermehrte Sammlung sinaitischer Gesetze und die Erzählung von dem, was am Sinai geschehen ist, geschlossen.

Den chronologischen Angaben weiter folgend, sondern wir

2. Num. c. 10, 11. — c. 19.

aus dem Ganzen des Pentateuchs aus. Die Gesetze sowohl als auch die historischen Nachrichten in diesen Capiteln gehören, wie wir schon bemerkten, dem langen Zeitraume an vom zwanzigsten Tage des zweiten Jahres bis zu Ende des neun und dreissigsten Jahres. Von diesem langen Zeitraume wird weniges überhaupt gemeldet und nach dem Berichte des Pentateuchs sind auch nur wenige Gesetze in ihm verfasst, nämlich nur die der ersten drei Reihen der siebenten Gruppe und die, welche der ersten Reihe angehängt sind, in Num. 15, 17—41. Wir wollen nicht Gründe abwägen, nach welchen die Frage beantwortet werden könnte, ob es wahrscheinlich sei, dass drei von den sieben Reihen der siebenten Gruppe diesem Zeitraume, die übrigen vier dem vierzigsten Jahre angehören, wollen auch nicht das Befremdende in dieser Auseinanderreissung der siebenten Gruppe hervorheben; wir gehen vielmehr, wo es sich um das Verständniss der Zusammensetzung des Pentateuchs handelt, einfach den Spuren nach, aus welchen sie erkannt werden kann.

Es steht also fest, dass nach der Meinung des Verfassers des Pentateuchs nur die drei ersten Reihen der letzten Gruppe der Sammlung und die c. 15, 17—41. enthaltenen Gesetze mit den geschichtlichen Abschnitten, in welchen von Begebenheiten in dem erwähnten langen Zeitraume erzählt wird, zu vereinigen waren. Von welchen Grundsätzen geht er bei der Vereinigung der geschichtlichen und gesetzlichen Bestandtheile aus? Zu berichten hatte er von dem Aufbruche der Gemeinde vom

Berge Sinai, von dem Aufenthalte derselben zu Tab'era, zu Chazerot und in der Wüste Paran, kurz von dem Versuche der Israeliten von Süden zu in das Land der Verheissung einzudringen, welcher misslingt, indem die Amalekiter und Kena'niter sie zurückschlagen und sie bis Horma hin zerstreuen Num. 14, 45.; ferner hatte er zu berichten von der Empörung des Qahatiten Qorach und der beiden Rubeniten Datam und Abiram c. 16. — c. 18. (vergl. über die Zusammengehörigkeit dieser Capitel S. 257 und 258); von historischen Dingen gehörte sonst nichts in diesen Theil hinein.

Beginnen musste dieser Theil mit einem geschichtlichen Abschnitte; denn da die Gesetze die in ihm vorkommen nicht mehr am Sinai gegeben sind, so war es nothwendig dass zuerst der Aufbruch der Gemeinde vom Sinai gemeldet ward. Das Volk brach vom Sinai auf, um von Süden zu in das Land Kena'an einzudringen. So schliesst sich die Erzählung von dem Zuge nach der Südgränze Kena'ans unmittelbar an die von dem Aufbruche der Gemeinde vom Sinai an, und erst c. 14, 45. ist mit den Worten, welche berichten, dass die Israeliten in das Land von Süden zu einzudringen gehindert wurden, das Ende dieses historischen Abschnittes bezeichnet. Hier nun kann die erste Reihe der siebenten Gruppe ihren Platz finden c. 15, 1—16., mit welcher die Gesetze c. 15, 17—41., die nicht zu der eigentlichen Sammlung gehören aber doch als solche angesehen werden, welche während der in Betracht kommenden 38 Jahre gegeben sind, vereinigt werden, vergl. S. 267. Nach den Gesetzen in c. 15. folgt der andere zu diesem Theil gehörende historische Abschnitt c. 16. — c. 18., der seines Inhalts wegen nicht auseinandergerissen werden konnte. Ihm schliessen sich die zweite und dritte Reihe der siebenten Gruppe, welche die Gebote über das Reinigungswasser umfassen, an. Da dieser ganze Theil nur aus vier Abschnitten besteht, aus zwei geschichtlichen und zwei gesetzlichen, welche so miteinander vereinigt werden, dass je auf einen geschichtlichen ein gesetzlicher folgt, so muss er, da er mit einem geschichtlichen an-

fängt, mit einem gesetzlichen schliessen. Diese rein äussere, mechanische Verbindung der vier Abschnitte ist aber durchaus anzuerkennen, denn jede innere Verbindung zwischen c. 14. und 15., und wiederum zwischen c. 15. und 16., und endlich zwischen c. 18. und 19. fehlt, wie dieses ja auch allgemein wenigstens in Beziehung auf c. 14. u. 15. u. c. 15. u. 16. zugegeben wird. Mir scheint die Zusammensetzung dieses Theiles ganz deutlich zu sein, wenn man davon ausgeht, dass die vorhandenen drei Reihen der siebenten Gruppe, welche nach bestimmter Ueberlieferung in die 38 Jahre hineingehören, mit den geschichtlichen Abschnitten verbunden worden sind.

Es bleibt

3. Num. c. 20. — c. 36.

zu betrachten übrig.

Alle diese Capitel mit ihren gesetzlichen und geschichtlichen Bestandtheilen gehören den zehn ersten Monaten des vierzigsten Jahres an. Von den sieben Reihen der siebenten Gruppe sind also die 4te bis 7te nach den Angaben des Pentateuchs in dieser Zeit verfasst worden; bei der 6ten und 7ten Reihe werden die Ebenen Moab's am Jordan bei Jericho als der Ort angegeben, an welchem Mose sie dem Volke mittheilte, bei der 4ten und 5ten Reihe vermissen wir die Angabe des Ortes ihrer Mittheilung. Doch können wir nicht daran zweifeln, dass nach der Meinung des Verfassers des Pentateuchs auch die 4te und 5te Reihe in der Gegend am Jordan bei Jericho mitgetheilt sind, wenn wir die ihnen vorhergehenden geschichtlichen Abschnitte vergleichen, welche c. 22, 1., c. 26, 3. und c. 27, 12. dieser Gegend zugewiesen werden.

Um die Art der Verbindung der historischen Bestandtheile mit den gesetzlichen zu erkennen, müssen wir zunächst festhalten, dass die 4te und 5te Reihe, dann wieder die 6te und 7te zusammen aufgezählt werden. Eine Trennung der sechsten und siebenten Reihe war ihres Inhalts wegen nicht möglich, wohl aber hätte die vierte Reihe c. 28 u. 29., welche von den Opfern

handelt, von der fünften c. 30., welche die Bestimmungen über die Gültigkeit der Gelübde giebt, getrennt werden können. Es scheint, dass sie nach Analogie der zweiten und dritten, und der sechsten und siebenten Reihe vereinigt geblieben sind, so dass von der siebenten Gruppe nur die erste Reihe Num. c. 15. für sich allein steht, von den übrigen sechs je zwei mit einander vereinigt bleiben, die zweite und dritte in c. 19., die vierte und fünfte in c. 28. — c. 30., die sechste und siebente in c. 35.

Es handelt sich also auch hier wiederum von der Vereinigung zweier gesetzlicher Abschnitte, von welchen jeder zwei Reihen enthält, mit den geschichtlichen Bestandtheilen, die den zehn ersten Monaten des vierzigsten Jahres angehören.

Da aus der Stellung der vierten und fünften Reihe in c. 28. — c. 30., wie wir eben bemerkten, hervorgeht, dass sie am Jordan bei Jericho nach der Meinung des Pentateuchs mitgetheilt sind, so musste das historische Stück c. 20. — c. 22, 1., in welchem gemeldet wird, wie die Israeliten von der Südgränze Palästina's aus die Ostgränze erreichten, vor ihnen seine Stellung erhalten. Der historische Stoff, der diesem Theile angehört ist aber so gross, dass, um eine irgend wie gleichmässige Vertheilung desselben auf die zwei gesetzlichen Abschnitte hervorzubringen, die Erzählung von Bileam c. 22. — c. 24., wie auch die vom Baal Peor, dessen Dienste sich das Volk hingiebt c. 25, 1—18. unmittelbar mit c. 22, 1. verbunden werden. Am Schlusse der Erzählung vom Baal Peor treffen wir c. 25, 16—18. den Befehl Jehova's an, die Midianiter anzugreifen, welchem Befehle Israel Num. c. 31. nachkommt.

Zwischen Num. c. 25, 18. und c. 31. finden wir ausser den zwei Reihen der Gesetze in c. 28. — c. 30.: 1) c. 26. in einem ohne alle Verbindung mit dem vorhergehenden (wenn man von der bloss äusserlich anknüpfenden Zeitangabe in c. 25, 19. »und es geschah nach der Plage« absieht) und dem nachfolgenden dastehenden Stücke das Ergebniss einer Zählung der Israeli-

ten; 2) c. 27, 1—11. wiederum in einem selbstständigen Abschnitte die Gesetze über die Erbtöchter des Zelophad; endlich 3) c. 27, 12—23. die Ernennung des Josua zum Nachfolger des Mose. Von diesen drei Abschnitten gilt ganz dasselbe, was von den Gesetzen in c. 28. — c. 30. gilt; wie diese hier ihren Ort erhalten haben, weil ihre Mittheilung in die Zeit des Aufenthaltes am Jordan bei Jericho fällt, so auch jene, weil das was sie erzählen derselben Zeit und derselben Oertlichkeit angehört. Aus inneren Gründen die Stellung von c. 28—30. mit ihren zwei Reihen von Gesetzen im Numeri zu erklären wird nimmer gelingen; ihre ihnen ursprünglich zukommende Stellung haben sie als vierte und fünfte Reihe der Sammlung der Gesetze; da aber eine bestimmte Ueberlieferung, wie wir aus dem Pentateuch schliessen müssen, sie als solche, die am Jordan bei Jericho mitgetheilt waren, bezeichnete, so konnten sie bei der Auflösung der Sammlung und ihrer Verarbeitung in das Geschichtsbuch keine andere Stellung als die, welche sie jetzt einnehmen, erhalten.

Auf den gesetzlichen Abschnitt in c. 28. — c. 30. folgen historische Stücke. Sie trennen die sechste und siebente Reihe in c. 35. von der vierten und fünften in c. 28—30. Nachdem von dem Siege über die Midianiten, auf welchen c. 25, 16—18. hingewiesen war, berichtet ist, wird erzählt, wie Ruben, Gad und ein Theil von Manasse Besitz von den jenseits des Jordan eroberten Ländern nehmen c. 32. Die Geschichts-Erzählung des Pentateuchs nähert sich ihrem Schlusse. Eingeschaltet wird c. 33. ein Verzeichniss der Reisestätten der Kinder Israels, welches nach v. 2. vom Mose selbst aufgeschrieben ist; ohne Zweifel besitzen wir in dieser Einschaltung eine uralte, rein geschichtliche Quelle, welche von dem Verfasser des Pentateuchs hier passend aufgenommen wird, da das Wandern der Söhne Israels sein Ende erreicht hat und der Uebergang über den Jordan und die Eroberung des heiligen Landes nahe bevorstehen.

So ist die Geschichte des wandernden Israels vollen-

det; der Bericht von den Vorbereitungen zur Eroberung des heiligen Landes in c. 33, 50. — c. 34. (vergl. S. 260.) weiset fast in jedem Verse auf das Buch Josua hin, musste aber hier seinen Ort erhalten, da die Vorbereitungen nach den Angaben des Pentateuchs von Mose selbst ausgehen. Den Schluss dieses Theiles bilden die letzten zwei Reihen der siebenten Gruppe c. 35.; denn c. 36. mit seinen Verordnungen über die Erbtöchter und den Familien-Acker ist ganz deutlich als ein blosser Anhang zu betrachten, der, wie aus der Vergleichung mit c. 27, 1—11. und aus der verschiedenen Stellung der Stücke gleichartigen Inhalts in c. 27. u. c. 36. hervorzugehen scheint, erst nach der Vereinigung der geschichtlichen und gesetzlichen Abschnitte in c. 20. — c. 35. diesem Theile hinzugefügt ist.

Die Verbindung der gesetzlichen und geschichtlichen Bestandtheile in diesem dritten Theile ist demnach der in dem vorigen ganz ähnlich. Nur die grössere Masse des historischen Stoffes, welcher grossen Theils in einzelnen für sich dastehenden Abschnitten enthalten ist, macht es schwieriger die Anordnung und den Plan in der Verbindung zu erkennen. Es folgt auch hier je auf einen geschichtlichen Abschnitt ein gesetzlicher; aber die geschichtlichen Abschnitte sind hier aus mehreren einzelnen Episoden zusammengesetzt, wie die Betrachtung von c. 20. — c. 27. und von c. 31—34. gleich zeigt.

Ich weise nur darauf hin, dass der Pentateuch, der die Sammlung mosaischer Gesetze und die Geschichte des Mose geben will, noch von seinem Tode zu berichten hat. Das geschieht Deut. c. 32, 48. — c. 34., nachdem die ganze grosse Einschaltung Deut. c. 1. — c. 32, 47. vor der Erzählung von dem Tode des Mose ihren Platz erhalten hat. Diese grosse Einschaltung, das Deuteronomium, verhält sich als gesetzlicher Bestandtheil ganz auf gleiche Weise zu den geschichtlichen Bestandtheilen, wie die Gesetze der sieben Gruppen sich zu ihnen verhalten. Eine andere Frage ist, wie die Gesetze im Deuteron. sich zu den Gesetzen in den sieben Grup-

pen verhalten. Sie sind deutlich ganz anderer Art und werden nicht in einzelnen Reihen und Gruppen aufgezählt, sondern in zusammenhängender Folge, mit weitläufiger Begründung. Das in den Gesetzen der sieben Gruppen so häufig vorkommende וידבר יהוה אל משה fehlt bei ihnen; überall treten die grössten Unterschiede in der Anordnung und in der Form hervor. Eine genaue Untersuchung derselben und die Bestimmung ihres Verhältnisses zu den Gesetzen der sieben Gruppen behalte ich mir vor; hier kann sie nicht gegeben werden, da ich meine Aufgabe dahin beschränkt habe, die sieben Gruppen mosaischer Gesetze im Exodus, Leviticus und Numeri nachzuweisen und von ihrer Verbindung mit den nachträglichen Gesetzen und den geschichtlichen Bestandtheilen Rechenschaft zu geben.

Fremd

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bertheau, Ernst,

Die sieben Gruppen mosaischer Gesetze in den drei mittleren Büchern des Pentateuchs

Göttingen 1840

Exeg. 99 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10409987-5